

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1864)

**Rubrik:** Wintersitzung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterſitzung. 1864.

### Kreisſchreiben

an

ſämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 8. Januar 1864.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniſſe mit dem Regierungsrathe beſchloſſen, den Großen Rath auf Montag den 25. Januar nächſtſin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, ſich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhauſe in Bern einzufinden.

Die Gegenſtände, welche zur Behandlung kommen werden, ſind folgende:

#### A. Geſeßesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung vorgelegt und an Kommiſſionen gewieſen:

- 1) Geſeß über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.
- 2) " " " Einkommensteuer.

b. Bereits vorgelegt und an Kommiſſionen gewieſen:

- 1) Entſcheidung über Beibehaltung oder Abſchaffung der Todesſtrafe als vorbereitende Berathung des Strafgeſeßbuches.
- 2) Geſeß über die Formen der Weiber- und Mutterguts-erklärungen bei Errichtungen von Pfandobligationen.

- 3) Geſeß über Modifikation der Sag. 165 des Civilgeſeßbuches, betreffend das Aufhören der elterlichen Gewalt.
- 4) Dekret über die Bekanntmachung der Geſeßesentwürfe an das Volk.
- 5) Geſeß über die Mädchenarbeitsſchulen.

c. Zur erſten Berathung vorgelegt:

- 1) Beſchluß, betreffend die authentische Auslegung des § 3 des Geſeßes über die Erläuterung einiger Beſtimmungen des Perſonenrechts vom 26. Mai 1848.
- 2) Geſeß über die Einſammlung von Maikäfern und Engerlingen.
- 3) Geſeß über die Reviſion des Emanzipationsgeſeßes vom 27. Mai 1847.
- 4) Dekret über die Militärausrüſtung armer Rekruten.
- 5) Geſeß zur Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfaſſung.
- 6) Dekret über die Amtsgerichtsweibelwahlen.
- 7) Geſeß über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn.
- 8) Ergänzung zum Geſeß über die Armen-erziehungsanſtalten.

#### B. Vorträge.

(Die mit Kom. bezeichneten ſind in den Händen der Großrathskommiſſionen.)

a. Des Regierungspräſidenten.

- 1) Bericht über eine Großrathswahl.
- 2) Bericht über die Beſchwerde gegen die Großrathswahl vom 18. Januar 1863 im Wahlkreis Wimmis.
- 3) Staatsverwaltungsbericht für 1861 (Kom.).
- 4) Entlaſſung des Herrn Bundesraths Schenk aus dem Regierungsrath.

b. Der Direktion des Geſundheitsweſens:

Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalperſonen (Kom.).

## e. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlassgesuche.
- 3) Eingabe mehrerer Studirenden des Rechts gegen das Prüfungsreglement für Fürsprecher.
- 4) Statutarrecht von Frutigen.
- 5) Nachkredit für das Landjägercorps.

## d. Der Direktion der Finanzen:

- 1) Beschluß über eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen im ganzen Kanton.
- 2) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Bern für das Jahr 1864 (Kom.).
- 3) Bericht über ein Gesuch um authentische Auslegung einer Bestimmung des Militärsteuergesetzes.

## e. Der Direktion der Domänen und Forsten:

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

## f. Der Direktion der Erziehung:

Nachkredit für Staatszulagen an Primarlehrer.

## g. Der Direktion des Militärs:

Entlassung von Stabsoffizieren.

## h. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

- 1) Hochbau-Neubauten (Kom.).
- 2) Straßen- und Brückenbauten (Kom.).
- 3) Ertheilung des Expropriationsrechts an die Gemeinde Nods für Anlage eines Weges.
- 4) Nachkredit für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens.

## i. Der Direktion der Entjumpfungen und Eisenbahnen:

Anträge über die Juragewässerkorrektur, die Jurabahn und die Gotthardkonvention (Kom.).

## C. W a h l e n.

- 1) eines Ständerathes;
- 2) eines Mitgliedes des Regierungsrathes;
- 3) von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen, und die Berathung des Budgets.

Die Wahlen finden Donnerstag den 28. Januar statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grosrathspräsident:

**Kurz.**

**Erste Sitzung.**

Montag den 25. Januar 1864.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bütigkofen, Gfeller zu Signau, Gruber, Karlen, Mischler, Schumacher, Sigri und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bärtzchi, Böfiger, Botteron, Brandt-Schmid, Brechet, Brugger, Burger, Büßberger, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Ducommun, Ecabert, Egger, Johann; Engel, Engemann, Fankhauser, Feller, Fleury, Flück, Freiburghaus, Fresard, Friedli, Freifard, Froidevaux, Froté, Girard, Gobat, Guenat, Hebler, Hemmaman, Herren, Hubacher, Jaquet, Imobersteg, Jndermühle, Jordi, Kaiser, Niklaus; Keller, Johann; Klaye, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Lempen, Lenz, Loviat, Luz, Matthey, Monin, Neuenchwander, Ballain, Perrot, Rätz, Regez, Renfer, Revel, Rohrer, Roffelet, Rötlißberger, Gustav; Roth in Wangen, Rothenbühler, Rutsch, Ryz, Salzmann, Schlegel, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmider, Seßler, Siegenthaler, Spring, Stämpfli, Johann; Steiner, Jakob; Streit, Benedikt; Töche, Wagner, Wittwer, Wüthrich und Zbinden, Ulrich.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Der Große Rath versammelt sich zur Behandlung wichtiger, viele Zeit in Anspruch nehmender Geschäfte.

Wohl das wichtigste ist der dreifache Antrag des Regierungsraths betreffend die Eisenbahnen im Jura, die Juragewässerkorrektur und die Eisenbahn über den St. Gotthard. Die vom Großen Rathe niedergesetzte vorberathende Kommission bringt ihre Anträge, welche jedoch, was den ersten Theil dieser vereinigten Behandlungsgegenstände anbelangt, ziemlich weit auseinander gehen. Leichter werden wir uns über den zweiten, die Juragewässerkorrektur verständigen können, da der Bund den betheiligten Kantonen auf eine so verdankenswerthe Weise entgegengekommen ist und den Boden zur Verhandlung unter denselben um Vieles geebnet hat.

In einzigem Zusammenhange mit diesen tiefeingreifenden Anträgen ist der Entwurf eines Gesetzes über die Ausführung der in § 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung vorgesehenen Abstimmung des Volkes über diejenigen Gegenstände, welche ihm durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden. Bereits im Jahr 1862 ertheilte der Große Rath dem Regierungsrathe den Auftrag, ein solches Gesetz zu entwerfen, und auf die in der letzten Sitzung ergangene Mahnung bringt nun derselbe den Entwurf. Es wird wohl Niemand bestreiten, daß durch das Gesetz, wie es vorgeschlagen wird, die Volksrechte keine wesentliche Ausdehnung

erhalten und ich möchte sagen, wenn dem Volke kein größerer Antheil an den wichtigsten Entscheidungen des Großen Rathes eingeräumt wird, ein daheriges Gesetz in der That nicht nöthig war, indem ohne ein solches durch ein jeweiliges Gesetz, d. h. einen Gesetzeskraft habenden Beschluß ein bestimmter Gegenstand der Abstimmung in den politischen Versammlungen unterlegt werden könnte. Alles hängt jedoch davon ab, wie weit die Verfassung zu gehen gestattet, und Sie, meine Herren, werden entscheiden, ob dieselbe gebiete, daß es bei den kümmerlichen Rechten verbleibe, welche den politischen Versammlungen eingeräumt werden sollen. Man vergesse aber nicht, daß mit der Zeit die Ansichten über die politischen Bedürfnisse eines Volkes sich ändern und daß damit auch die Auslegung der Gesetze, hier der Staatsverfassung, Schritt hält; daß demnach, wenn der Wortlaut eine weitere Auslegung gestattet, als vielleicht die Verfasser des Gesetzes vor vielen Jahren, bewusst oder unbewußt, in Ihre Entscheidungen gelegt haben, die Auslegung der Zeit sich anpassen, keine überwundene Ansichten starr beibehalten soll.

Die seit sechszig Jahren in offiziellen Erlassen wie im Volke selbst gewünschte Einführung eines den Bedürfnissen des Volkes und der Zeit entsprechenden Strafgesetzbuches ist um einen Schritt näher gerückt. Die vom Großen Rathe niedergesetzte Kommission hat den vorgelegten Entwurf geprüft und beschlossen, die Frage über Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe noch in dieser Sitzung dem Großen Rathe zum Entscheide vorzulegen. Ist diese Frage so oder anders entschieden, so kann die Kommission ihre Arbeit vollenden, und den Entwurf zur Annahme in seiner Gesamtheit, ohne Einzelberatung dem Großen Rathe schon in der Frühlingsitzung vorlegen. Die Kommission hält nämlich dafür, ein Gesetz von fast 300 Artikeln könne unmöglich von einer zahlreichen Behörde, welcher noch so unendlich viele andere Geschäfte obliegen, artikelweise beraten werden, und es müsse, wenn wir einmal zum Zwecke kommen wollen, das Gesetz, wie es auch in andern gesetzgebenden Räten geschieht, in globo angenommen werden. Unsere Verfassung gestattet uns ein vortreffliches Hilfsmittel. Wir können das Gesetz provisorisch für ein, zwei Jahre in Kraft erkennen, es in der Ausführung erproben und in der zweiten definitiven Berathung die gemachte Erfahrung zu Rathe ziehen.

Noch viele andere größere und kleinere Gesetzesentwürfe liegen zur Berathung vor. Die Kommissionen werden so vorgearbeitet haben, daß die Behandlung ermöglicht wird. Das Budget wird, nach den Vorgängen zu schließen, viel Zeit wegnehmen. Doch möchte ich die Versammlung bitten, in Berücksichtigung des reichen Traktandenverzeichnisses, weniger als sonst Anträge damit zu verbinden, welche besser in der Form ordentlicher Anträge behandelt werden können.

Ob das Schmerzenskind des Großen Rathes, das Einkommenssteuergesetz, mit welchem er schon lange in den Wehen liegt, in dieser Sitzung geboren werde, scheint zweifelhaft. Dagegen liegt ein Antrag vor, der auf das Steuerwesen Bezug hat und zum Beschluß erhoben werden kann, nämlich der Antrag betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerzuschätzungen. Die Basis jeder gerechten Grundsteuer, möge sie in der Form des Steuergesetzes des alten oder des neuen Kantonsstheils bezogen werden, ist die gleichförmige Werthung des Steuerobjekts. Es ist daher gerecht und billig, daß das Grundeigentum des ganzen Kantons auf gleichartige Weise geschätzt werde.

Unser Regierungsrath hat in seinem Personalbestand einen schweren Verlust erlitten und es wird an uns sein denselben zu ersetzen zu suchen. Herr Regierungsrath Schenk war in der bernischen Staatsverwaltung eine eminente Kraft. Die Bundesversammlung war sich dessen wohl bewußt, als sie ihn zum Mitgliede des Bundesrathes erwählte. Er wird gewiß auch in dieser neuen Stellung die Interessen seines engeren Vaterlandes nicht außer Acht lassen.

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

Ich bitte Sie, meine Herren Großräthe, Ihre volle Zeit und Aufmerksamkeit den mühsamen Arbeiten zu widmen, welchen wir entgegen gehen.

Ich erkläre die Sitzung eröffnet.

Vortrag des Regierungsrathes über die am 10. Januar abhin im Wahlkreise Biel stattgefundenen Ersatzwahl in den Großen Rath.

An der Stelle des austretenden Herrn St. Ritter wurde gewählt:

Herr Friedrich Blösch, Vater, Fabrikant, in Biel.

Da keine Einsprachen eingelangt sind, so schließt der Regierungsrath mit dem Antrage auf Genehmigung der Wahl und Beerdigung des Gewählten.

Die Herren Blösch und Stämpfli, gewesener Bundesrath, leisten als neu eintretende Mitglieder den verfassungsmäßigen Eid.

Hierauf wird eine Zuschrift des Herrn Schenk verlesen, worin derselbe, nachdem er zum Mitgliede des schweizerischen Bundesrathes gewählt worden, seinen Austritt aus dem Regierungsrath erklärt mit Verdankung des ihm durch verschiedene Wahlen bewiesenen Zutrauens und dem innigsten Wunsche für die öffentliche Wohlfahrt des Kantons.

Es wird im Protokolle hievon Vormerkung genommen.

Auf die Anfrage des Präsidiums über das Stadium, in welchem sich die zur Vorberathung an Kommissionen gewiesenen Geschäfte befinden, wird folgende Auskunft ertheilt:

Riggeler, als Präsident der Kommission, welche den Dekretsentswurf über die Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe an das Volk, so wie die Entwürfe über Abänderung civilrechtlicher Bestimmungen zu begutachten hat, erklärt, daß die Kommission sich sofort versammeln werde, nachdem einzelne Mitglieder seit der letzten Großrathssitzung sich vorzugsweise mit der Frage der Jura- und Gotthardbahn, sowie mit der Seelandentsumpfung zu beschäftigen hatten.

Lauterburg, als Präsident der Kommission, welche den Gesetzesentwurf über die Mädchenarbeitschulen zu begutachten hat, erklärt, daß kein Hinderniß bestehe, den Bericht auf Ende der Woche zu erstatten, sofern der Kommission nicht neue Vorlagen gemacht werden.

Die Antwort des Appellations- und Kassationshofes in dem Ohmgeldprozesse der Stadt Biel wird vorgelegt und zur Uebersetzung an die Kanzlei gewiesen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Wahlverhandlung des Wahlkreises Wimmis vom 18. Januar 1863.

Gestützt auf ein Urtheil der Polizeikammer des Obergerichts vom 16. Dezember 1863, wodurch zwei Fälle der Wahlbestechung konstatiert und die Urheber derselben korrekzionell bestraft wurden, schließt der Regierungsrath auf Kassation dieser Wahlverhandlung und Anordnung einer neuen Wahl.

Mign, Präsident des Regierungsrathes, führt zu Begründung dieses Antrages folgendes an. Infolge der Erwählung des Herrn Müthenberg zum Gerichtspräsidenten von Niderrimmenthal kam der Wahlkreis Wimmis in den Fall, eine Ersatzwahl vorzunehmen. Nachdem der erste Wahlgang ohne definitives Resultat geblieben, wurde der zweite wegen Unförmlichkeiten kassirt. Am 18. Januar 1863 fand dann der letzte Wahlgang statt. Es langten jedoch verschiedene Beschwerden dagegen ein, wovon die eine, von 23 Wählern unterzeichnet, über stattgehabte Unförmlichkeiten klagte, während von anderer Seite gleichzeitig wegen Wahlbestechung und Wahlbetruges Beschwerde erhoben wurde. Da ein Gesetz hierüber besteht, wurde die Sache dem korrekzionellen Gerichte überwiesen, und nach Mitgabe des bisherigen Verfahrens die Untersuchung über die Unförmlichkeiten eingestellt, bis über die Klage wegen Wahlbestechung und Wahlbetruges erledigt sein werde. Das Amtsgericht von Niderrimmenthal sprach sämmtliche Angeklagte frei, die jedoch, nachdem von Seite des Staates appellirt worden war, von der Polizeikammer des Obergerichts wegen Wahlbestechung verurtheilt wurden. Es ist nicht zu verkennen, daß die stattgehabten Anordnungen auf das Wahlergebniß von Einfluß sein konnten. Der eine Kandidat hatte nämlich 442, der andere 441 Stimmen, so daß das Resultat als zweifelhaft angesehen werden kann. Der Regierungsrath empfiehlt daher, gestützt auf diese Thatsachen und vorliegende Antezedenzen den Antrag auf Kassation der Wahlverhandlung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Auf die Anfrage des Präsidiums, welche der neu vorgelegten Gesetzentwürfe an Kommissionen gewiesen werden sollen, beschließt der Große Rath, diese reglementarische Bestimmung bloß auf das Gesetz über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der Verfassung anzuwenden, nicht aber auf die Gesetze über das Einsammeln der Maikäfer und Engerlinge und die Wahl der Amtsgerichtswelbel.

Das Bureau wird ermächtigt, die Kommission für das erstgenannte Gesetz zu bestellen, welche aus fünf Mitgliedern bestehen soll.

Vortrag betreffend die Höhematte zu Interlaken.

Der Regierungsrath legt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten, zwei Verträge zur Genehmigung vor, nämlich:

- 1) Dienstbarkeitsvertrag vom 28. Oktober 1863 zwischen dem Staate als Eigenthümer der Höhematte und den Herren Ritschard, Ober und Mithaften in Interlaken;
- 2) Kaufvertrag über die Höhematte vom 12. und 19. Januar 1864 zwischen dem Staate und den Herren Ritschard, Strübin und Mithaften.

Es werden eine Anzahl Vorstellungen von Gemeinden aus der Umgegend von Interlaken mitgetheilt, welche die Genehmigung der Verträge empfehlen.

Das Präsidium bemerkt, es sei ihm soeben aus der Mitte des Großen Rathes mitgetheilt worden, daß man sich verwundere, diesen Gegenstand heute an die Tagesordnung gesetzt zu sehen, und macht aufmerksam, daß es auf das Begehren des Herrn Domänendirektors, so wie auf geäußerte Wünsche von Seite einzelner Großrathsmitglieder geschehen sei; übrigens sei das Geschäft an die Tagesordnung gesetzt worden, ohne daß Jemand Einsprache dagegen erhoben hätte. Der Präsident von sich aus könne nicht auf Mitglieder Rücksicht nehmen, die nicht anwesend sind, dagegen stehe es dem Großen Rathe frei, eine Abänderung der Tagesordnung zu beschließen, wenn eine solche von einem Mitgliede verlangt werde.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichtserstatter, erklärt, daß er sich einer Verschiebung des Gegenstandes durchaus nicht widersetze, sofern man in der sofortigen Behandlung desselben etwas erblicken möchte, was nicht in Ordnung wäre; dagegen macht er ebenfalls aufmerksam, daß dieses Geschäft, wie die Vorträge anderer Direktionen, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt worden sei.

Gygar stellt den Antrag auf Verschiebung mit der Bemerkung, es scheine, daß die Höhematte in neuerer Zeit eine große Bedeutung erlangt habe; Herr Büzberger habe ihm erklärt, es stehe dabei eine höhere Summe in Frage als das vorliegende Angebot.

Ganguillet verlangt sofortige Behandlung des Gegenstandes, da für den Großen Rath nicht Rücksichten der Konvenienz gegenüber einem einzelnen Mitgliede maßgebend sein können.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung  
Dagegen

52 Stimmen.  
57

Der Herr Berichtserstatter bringt nun zur Begründung des regierungsräthlichen Antrages folgendes an. Der Staat besitzt in Interlaken bedeutende Domänen, die ihm größtentheils durch die Säkularisation der geistlichen Stiftungen im Jahre 1528 zugefallen sind. Unter diesen Domänen bildet ein Landkomplex im Bödeli einen Hauptbestandtheil, nämlich das Schloß mit seiner nächsten Umgebung, das Nechterngut, das Brückgut, die Beundmatte, der Schmiedzaun und die Höhematte, alles zusammen ungefähr 150 Jucharten des best gelegenen Landes. Die Schloßgebäude werden theils zu öffentlichen Zwecken verwendet, theils als Wohnungen an die Bezirksbeamten vermietet

und die Liegenschaften an verschiedene Pächter verlihen, wie das Brückgut, das Uechternlehen, das Höhemattlehen u. s. w.; zu letztem gehört die Höhematte nebst Gruebi, der Schmiedzaun und die Böschchen. Der Ertrag ist nicht bedeutend, da ein großer Theil desselben für Unterhaltungskosten darauf geht. Dem Umstande, daß dieser Liegenschaftskomplex bis jetzt in den Händen des Staates blieb, ist es wesentlich zuzuschreiben, daß die Drischschaft Interlaken die Gestaltung annahm, welche sie gegenwärtig hat: westlich liegt das Dorf Armühle, östlich liegen die Schloßgebäude, südlich das Dorf Matten und nördlich am Höhenweg eine Reihe stattlicher Gasthöfe und Magazine; mitten in diesem Rahmen der Wiesengrund der Höhematte. Dieser eigenthümliche Charakter der Gegend trug wesentlich zur Vermehrung des Fremdenverkehrs im Oberlande bei, denn diese Eigenthümlichkeit bewirkte, daß diejenige Klasse von Fremden, die einen längern Aufenthalt von mehreren Tagen bis Wochen zu machen suchten, Interlaken den Vorzug vor andern Drischschaften gaben, weil sie dort fanden, was sie suchten: die Vereinigung großartiger Natur Schönheiten mit wohlthuender Ländlichkeit, verbunden mit städtischem Komfort. Unter den Liegenschaften, welche dazu beitragen, der Gegend diese Anziehungskraft zu erhalten, nimmt die Höhematte die erste Stelle ein mit ihrem herrlichen Ausblick auf das Hochgebirge. Eine Parzellirung dieses Grundstückes würde diesem Charakter der Gegend Eintrag thun, und eine Abnahme des Fremdenverkehrs, die sich auch in weiten Kreisen fühlbar machen würde, wäre die Folge davon. Die Fremdenfrequenz bildet aber für Interlaken und das Oberland eine Haupteinkunftsquelle, deshalb ist es wichtig, daß die Höhematte intakt bleibe. Die Bevölkerung des Bördels weiß dieß denn auch zu schätzen. Unter verschiedenen Regierungen langten Begehren ein, die eine Parzellirung und Ueberbauung der Höhematte zum Zwecke hätten; alle diese Begehren wurden aber konsequent abgewiesen; ebenso die Begehren um die Ertheilung von Budenkonzessionen. Die Behörden gingen von der Ansicht aus, das Interesse einer ganzen Landesgegend dürfe einem rein fiskalischen Interesse nicht untergeordnet werden. Das wiederholte Einlangen solcher Begehren in jüngster Zeit rief unter der Bevölkerung der dortigen Gegend eine große Besorgniß hervor. Es reichten daher eine Anzahl Privaten dem Regierungsrath ein Memorial ein mit dem Gesuche, der Staat möchte ihnen das Höhegut veräußern, selbst wenn es für sie mit bedeutenden materiellen Opfern verbunden sein sollte. Die Unterzeichner des Memorials machten das Anerbieten, mit der Erwerbung der Höhematte die Servitut zu übernehmen, daß dieselbe weder überbaut noch parzellirt werden dürfe; dabei boten sie einen Kaufpreis von Fr. 150,000; es waren dabei der sogenannte Schmiedzaun und die Böschchen inbegriffen. Es ist nicht zu verkennen, daß bei freier Veräußerung dieser Liegenschaft ein Mehrerlös von vielleicht 70–80,000 Fr. erzielt werden könnte. Der Regierungsrath ist aber der Ansicht, es sei wichtiger, daß die Höhematte intakt erhalten werde. Einmal auf diesem Boden angelangt, konnte es sich nur noch fragen: soll man in eine Veräußerung dieser Liegenschaft eintreten oder soll der bisherige status quo beibehalten werden? Vom Standpunkte des fiskalischen Interesses aus war diese Frage leicht zu beantworten. Der Reinertrag des ganzen Höhegutes beträgt nach einem zehnjährigen Durchschnitte Fr. 1405, der Zins der gebotenen Kaufsumme dagegen Fr. 6000, so daß sich zu Gunsten des Fiskus eine Differenz von Fr. 4595 ergibt. Dazu kommt der Umstand, daß, wenn die Höhematte überbaut werden sollte, voraussichtlich die übrigen Liegenschaften, welche der Staat dort besitzt, weniger hohe Preise gelten würden, als wenn dieselbe intakt bleibt. Der Staat besitzt nämlich in Interlaken noch weitere 64 Zucharten, die er als disponibles Terrain als Bauplätze verwerthen kann und zwar um einen höhern Preis, wenn die Höhematte intakt erhalten bleibt. Die Veräußerung derselben, verbunden mit Intakterhaltung, liegt daher auch von diesem Standpunkte aus im Interesse des Staates, sowie der

Bevölkerung der betheiligten Gegend. Es fragt sich nun: wie kann eine solche Intakterhaltung der Höhematte am besten gesichert werden? Nach wiederholter Berathung mit anerkannten Juristen kam man zu dem Schlusse, daß die Errichtung einer Servitut einzig gegenüber dem Staate nicht die gehörige Garantie gewähre, weil sie im Laufe der Zeit durch gegenseitige Uebereinkunft wieder aufgehoben werden könnte; man stellte sich daher auf den Standpunkt, daß sämmtliches anstoßendes Grundeigenthum dienstbarkeitsberechtigt werden soll, damit es gegen eine allfällige Parzellirung und Ueberbauung der Höhematte Einspruch erheben könne. Damit glaubte man die sicherste Garantie zu bieten. Gestützt auf dieses Resultat der Voruntersuchung, ermächtigte der Regierungsrath die Domänendirektion am 5. Juni 1863 zum Abschluß eines Dienstbarkeitsvertrages, dessen Entwerfung und Prüfung, sowie die geometrische Aufnahme der Liegenschaften und die Entwerfung eines Alignementsplanes über die südöstlich und östlich der Höhematte gelegenen Domänen sich in kurzer Zeit folgten, so daß der Regierungsrath am 8. Januar abhin die Domänendirektion ermächtigte, mit der Gesellschaft von Interlaken auf Grundlage der vorgelegten Akten einen Kaufvertrag abzuschließen. Die Domänendirektion hatte ursprünglich die Absicht, eine Steigerung abzuhalten; bei reiflicher Erwägung fand sie jedoch, daß eine Steigerung unter solchen Umständen illusorisch wäre und daß es gerader sei, sofort einen Dienstbarkeitsvertrag in Verbindung mit der Veräußerung abzuschließen. Die gleichen Motive, auf die sich der Dienstbarkeitsvertrag stützt, sprechen auch für den Verkauf aus freier Hand, zu welchem die Behörden nach § 12 des Gesetzes vom 8. August 1849 berechtigt sind. Der Dienstbarkeitsvertrag wurde mit 42 Privaten von Interlaken und der Einwohnergemeinde Armühle abgeschlossen. Nach demselben wird auf der Höhematte und dem Gruebi folgende Dienstbarkeit errichtet: es darf auf derselben zu seinen Zeiten eine Gebäulichkeit irgend welcher Art errichtet, sie dürfen dem Eigenthum nach nicht zerstückelt, die bestehenden Fußwege sollen als öffentliche Wege geduldet werden; die auf denselben stehenden Bäume sollen erhalten bleiben und die abgehenden durch neue ergänzt werden. Diese Dienstbarkeit wird zu Gunsten von 116 unmittelbar und mittelbar anstoßenden Grundstücken und Gebäuden und ihrer jeweiligen Besitzer errichtet. Jeder Eigenthümer von einem dieser Immobilien kann einzeln oder in Gemeinschaft mit andern verlangen, daß der jeweilige Eigenthümer des dienstbaren Objectes obigen Bestimmungen strengstens nachkomme. Ueberdieß wird auch der Staat durch den vorliegenden Kaufvertrag dienstbarkeitsberechtigt als Eigenthümer der Schloßdomänen und des Schmiedzauns, so daß zu einer jeden Modifikation der obigen Bestimmungen die Einwilligung sämmtlicher Eigenthümer der 116 berechtigten Grundstücke, worunter auch die Gemeinde Armühle gehört, sowie endlich die Zustimmung des Staates erforderlich wäre. Dieser Vertrag bietet daher alle Garantie, daß die Höhematte intakt erhalten bleibt. — Der Kaufvertrag umfaßt die Pächterwohnung, die Scheune und die Höhematte nebst Gruebi; letztere hält laut dem Domänenetat 34 Zucharten 30,621 □', laut Vermessung vom August 1863 aber 40 Zucharten 5740 □'; die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 58,310. Den Käufern würden die im vorstehenden Vertrag errichteten Dienstbarkeiten überbunden und dieselben auch zu Gunsten des Staates vorbehalten. Die Kaufsumme wurde auf Fr. 150,000 festgesetzt, zahlbar nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1849; sämmtliche Käufer haften solidarisch. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden überbunden, die Käufer verpflichten sich ferner zur unentgeltlichen Abtretung des nöthigen Terrains zur Anlage von drei auf dem Alignementsplan näher bezeichneten Straßen, sobald der Staat oder die Einwohnergemeinde Armühle die Anlage dieser Straßen verlangen werden. Ursprünglich war im Angebote der Gesellschaft das ganze Höhegut begriffen, namentlich auch der circa 6½ Zucharten haltende Schmiedzaun und die Böschchen; nach dem vorliegenden Vertrage jedoch verbleiben diese Grundstücke dem Staate ohne Abrechnung vom Kaufpreise.

Der Pachtzins vom ganzen Höhegute beträgt	Fr.	1860
davon fallen auf die verkauften Objekte	Fr.	1500
die Unkosten für Unterhalt, Pächterholz zc. betragen nach einem zehnjährigen Durchschnitt Fr. 455; hievon fallen auf die verkauften Objekte wenigstens	"	300
so daß der Reinertrag derselben nur beträgt	Fr.	1200
der Zins der Kaufsumme à 4 Proz. beträgt	"	6000
so daß die jährliche Mehreinnahme des Staates beträgt, was ein Kapital repräsentirt von	Fr.	4800
gegenüber der Grundsteuerzuschätzung aber einen Kapitalzuwachs von	"	91,690

Mit diesem Verkauf steht in inniger Beziehung der Allgmeintplan und die allmälige parzellenweise Veräußerung des Schmiedzauns, der Beundematten und der Uechternmatten, welche zusammen einen Flächenhalt von 86 Zucharten repräsentiren und die zu hohen Preisen verwerthet werden können, sofern die Höhematte intakt erhalten bleibt. Die Domänendirektion ist überzeugt, daß ihre Vorlage die Genehmigung des Großen Rathes verdient, daß die Grundstücke, welche die Behörde beim Abschluß dieser Verträge geleitet haben, durchaus reeller Natur sind, daß dieselben im Interesse des Staates, wie der betheiligten Gegend liegen. Der Redner schließt daher, indem er die Verträge zur Genehmigung empfiehlt.

Ongar. Ich kenne die Höhematte zu Interlaken nicht, auch die Art und Weise ist mir unbekannt, wie dieses Grundstück benutzt werden soll; ich hatte auch nicht im Sinn, hier ein Wort darüber zu verlieren. Dagegen hielt ich dafür, man sollte denjenigen, welche die Sache kennen und ein Interesse daran haben, Gelegenheit geben, ein Wort darüber anzubringen. Jetzt sind die Betreffenden nicht anwesend. Mir scheint es daher, es sei eine gewisse Scheu, ein wenig Aengstlichkeit dabei im Spiel, man wolle dieses Geschäft lieber ohne Opposition erlebigen. Es kann sein, daß ich mich irre und daß von Eskamotiren keine Rede ist. Indessen hätte ich doch gewünscht, daß denjenigen, welche ein Interesse an der Sache haben, Gelegenheit gegeben würde, sich auszusprechen. Deshalb stelle ich den Antrag, daß man die Höhematte noch ein wenig behalte. In bessere Hände, als die sind, in denen sie sich nun seit Jahrhunderten, vielleicht seitdem die Welt steht, befunden, kommt sie sicher nicht. Der Staat bietet Garantie genug, und wenn dieses Grundstück einmal genug gilt, so möge man sie verkaufen. Der Herr Berichterstatter bemerkte, anerkannte Juristen hätten gesagt, daß die vorliegenden Verträge am meisten Garantie darbieten. Aber Herr Büßberger, der auch ein anerkannter Jurist ist, sagte mir, diese Garantien seien nichts. Wenn den Behörden so viel daran gelegen ist, daß die Höhematte intakt erhalten bleibe, so möchte ich den Antrag stellen, dieselbe zu verpachten, sei es auf eine Dauer von 10 bis 20 bis 30 Jahren, aber ich möchte dieselbe nicht verkaufen. Wie es scheint, muß doch ein bedeutender Werth in Frage stehen, da man so sehr auf den Verkauf dringt. Ich schließe daher mit dem Antrage, der Staat solle die Höhematte behalten und es sei auf die Vorlage der Domänendirektion nicht einzutreten.

Ofeller zu Wichtrach. Es wurde soeben gesagt, man wisse nicht, wie es sich mit der Höhematte verhalte. Wer aber die Verkehrsverhältnisse des Oberlandes kennt, der weiß auch, wie viel Verdienst dem ganzen Kantone von dorthier zufließt. Was die Höhematte als Grundstück betrifft, so muß ich bekennen, daß sie, wenn sie an einem andern Orte läge, zum schlechtesten Lande gehören würde. Ich hatte letzten Herbst selbst Gelegenheit zu sehen, daß dieses Grundstück in Betreff der Bodenbeschaffenheit geringes Land ist. Dagegen ist die vorliegende Angelegenheit für die dortige Gegend von sehr großer Bedeutung und es wäre sehr schade, wenn die Höhematte einmal überbaut werden sollte. Eine Folge davon wäre ganz sicher die Abnahme des Fremdenverkehrs. Ich bin nicht Einer von denen, welche gerne Staatsdomänen verkaufen, aber hier hat der Staat sicher ein großes

Interesse, indem er dreimal mehr löst als der bisherige Ertrag beträgt. Allerdings würde die Höhematte noch mehr gelten, wenn man sie zu Bauplätzen verwenden würde, aber ich möchte darauf verzichten. Ich glaube, man sei es dem Oberlande, dem ganzen Kantone schuldig, denn wenn eine Gegend die Fremden herbeilockt, so ist es diese.

Michel, Fürsprecher. Ich ergreife das Wort mit Rücksicht auf die Broschüre, welche den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt wurde. Ich will den Mund nicht so voll nehmen zu behaupten, es handle sich hier um eine Frage des ganzen Oberlandes, wohl aber ist das Wohl Interlakens und dessen materielles Gedeihen dabei betheiligt. Ich bin bei der Sache nicht persönlich betheiligt, aber ich habe die Ueberzeugung, daß das materielle Wohl der dortigen Landesegend wesentlich von der Entscheidung der Frage abhängt, ob der Große Rath ihr heute eine Garantie für die Zukunft geben oder ob er selber handbieten wolle, diese Goldquelle des Fremdenverkehrs zu verstopfen und den letztern in eine andere Bahn zu lenken. Ich will meine Meinung durch einen kurzen Blick auf die Entstehung und Entwicklung des Fremdenverkehrs zu begründen suchen. Die mangelhaftesten Verkehrsmittel und Schwierigkeiten anderer Art brachten es mit sich, daß Interlaken noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts unbekannt war. Erst im Jahre 1798, als vornehme fremde Familien sich bei landvögtlichen Familien dort aufhielten, drang die Kunde von den Naturschönheiten der Gegend in weitere Kreise hinaus. Am meisten aber trugen anziehende Schilderungen vaterländischer Schriftsteller dazu bei, den Ruf derselben zu erhöhen. Bereits in den ersten Jahrzehnden uners Jahrhunderts hielten sich fremde Familien in Interlaken auf. Die damalige Regierung, es war diejenige der Restauration, erleichterte die Zugänge; ich glaube eine Pflicht zu erfüllen, wenn ich der dahierigen Bemühungen erwähne, welche sich Oberamtmänner nach 1798 und vor 1830, sowie namentlich der jet. Herr Regierungsrath Kasthofer gegeben. Seinen eigentlichen Aufschwung nahm der Fremdenverkehr erst in den dreißiger- und vierziger Jahren infolge der sich entwickelnden Freiheit und Erleichterung des Verkehrs. Welchen Umfang derselbe in neuester Zeit erlangt, mögen Sie daraus entnehmen, daß die Dampfschiffe auf dem Thuner- und Brienzsee im Jahre 1862 112,000, im Jahre 1863 134,000 Billets ausgaben, und daß einzig das Etablissement am Dießbach letztes Jahr von mehr als 20,000 Personen besucht wurde. Es sind Millionen dabei auf dem Spiel. Landwirtschaft und Viehzucht stehen selbst mit der Fremdenfrequenz in enger Verbindung, und große Summen gehen in die untern Gegenden für Wein und Lebensmittel aller Art; für die hier zunächst betheiligte Landesegend namentlich aber wäre es, wenn diese Frequenz aufhören sollte, gleichbedeutend mit ihrem Ruin. Unter diesen Umständen glaube ich, eine vernünftige Nationalökonomie gebiete, daß die Staatsbehörden anregend und schonend wirken. Einzig von diesem Standpunkte aus fasse ich das Vorgehen der Regierung in's Auge und glaube, der Große Rath solle auch darauf Rücksicht nehmen. Ich will auch darin nicht so weit gehen, wie die erwähnte Broschüre, zu behaupten, es hänge die Fremdenfrequenz des Oberlandes nur von Interlaken ab; aber das behaupte ich, daß die dortige Gegend der Hauptfaktor desselben ist. Hüte man sich daher, zu einem Unternehmen handzubieten, wodurch Interlaken seine Anziehungskraft verlieren würde. Sie besteht neben der lieblichen Umgegend größtentheils in der prachtvollen, einzig schönen Aussicht vom Höheweg auf das Hochgebirg. Das Hauptaugenmerk derjenigen, welche sich um das Wohl der Gegend bekümmern, besteht darin, namentlich dafür zu sorgen, daß die Höhematte nicht überbaut, daß das schönste und lieblichste Bild nicht aus dem Rahmen gerissen werde. Es freut mich denn auch zu sehen, daß die einzige Opposition, welche sich hier kund gibt, nicht dahin geht, daß man die Absicht hätte, die Höhematte zu überbauen. Man anerkennt die Nothwendigkeit, welche daraus entstehen würden. Auch ist man darüber einverstanden, daß es vielleicht

am besten wäre, wenn die Höhematte in den Händen des Staates bliebe. Ich könnte mich dieser Ansicht anschließen, wenn man einen Schritt weiter gehen und die Garantie geben würde, daß die Höhematte auch für die Zukunft nicht überbaut werde; aber ich glaube, eine derartige Garantie könne nicht wohl gegeben werden. Die Behörden können ändern, ebenso ihre Ansichten; Angebote, wie man sie in letzter Zeit gesehen, können wieder kommen, und dann die Agitation unter der Bevölkerung der betreffenden Gegend! Die gehörige Sicherheit kann nur durch die Ratifikation der vorliegenden Verträge gegeben werden unter Bedingungen, die für den Staat annehmbar sind. Man sagt, der Verkauf der Höhematte um den angebotenen Preis sei zu wohlfeil. Ich bestreite dies. Es soll hier nicht bloß die Geldsumme, welche erlöst wird, in's Auge gefaßt werden, sondern auch nationalökonomische Gründe, welche bereits erwähnt wurden. Uebrigens hat Ihnen der Herr Domänendirektor gezeigt, daß der Staat bisher nicht einmal den Zins von Fr. 30,000 aus dem fraglichen Grundstücke bezogen hat; jetzt wird ihm das Fünffache dafür geboten. Im Gegensatz davon machen die Personen, welche den Kauf übernehmen, nicht gerade ein glänzendes Geschäft, wenn man den Nutzen des Landes, den eigentlichen Werth desselben in's Auge faßt. Ueberdies müssen die Betreffenden sich zur Uebernahme der Servitut verpflichten und alljährlich 7—8000 Fr. an Zins und Abzahlung entrichten. Einzelne sichern dadurch ihre Hotels, aber es sind eben nicht alles Wirthe, sondern zum größten Theil andere Privaten, die sich bei diesem Kaufe theilhaftig haben, weil sie fanden, es liege im Interesse der Gegend. Ferner ist zu bedenken, daß die Liegenschaften, welche der Staat in Interlaken besitzt, nie einen solchen Werth gewonnen hätten, wie gegenwärtig, wenn nicht die Anstrengungen der dortigen Pensionsunternehmer und Wirthe zur Frequenz der Gegend viel beigetragen hätten. Herr Gygar bemerkte, die Auserlegung einer Servitut, wie sie beantragt wird, biete nicht die gehörige Garantie für die Zukunft. Einen solchen Zweifel habe ich nicht, und mache den Großen Rath aufmerksam, daß sich unter den Käufern die achtbarsten Personen der dortigen Gegend befinden, ferner daß der Dienstbarkeitsvertrag von den ersten Juristen des Kantons entworfen worden; endlich sind nicht weniger als 116 anstoßende Grundstücke theilhaftig als Eigenthum von 46 Privaten, die sich darum bemühen, daß die Höhematte nicht überbaut werde. Ein Einverständnis Aller zum Zwecke der Ueberbauung ist daher nicht vorzusehen; zudem hätte der Staat dann noch das letzte Wort. Ich hoffe, Sie werden sich überzeugen, daß die Intakterhaltung der Höhematte eine Lebensfrage für Interlaken ist, und der Große Rath werde dieses Opfer bringen können im Hinblick darauf, daß auch Handel, Industrie und Landwirtschaft dabei theilhaftig sind. Endlich hoffe ich, daß auch die Vertreter derjenigen Landesheile, welche dem Staate für die nächste Zukunft bedeutende Opfer zumuthen, handbieten werden und empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Bei der Berathung dieses Gegenstandes ergriffen noch mehrere Redner das Wort, allein wegen eines plötzlichen Wechsels in der Person des Redaktors des Tagblattes können die stenographischen Verhandlungen von hier bis und mit Dienstag den 2. Februar 1864 nicht mitgetheilt werden.

Am Blatte derselben wird das Protokoll veröffentlicht.

Bern, den 8. Februar 1864.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Ich verfüge die Einrückung dieser Mittheilung in das Tagblatt.

Bern, den 8. Februar 1864.

Der Präsident des Großen Rathes:

Kurz.

## Protokoll.

### Abstimmung.

Für Verschiebung	52 Stimmen
Für sofortige Berathung	57 "

In der allgemeinen Umfrage über die Sache selbst fallen nun folgende abweichende Anträge:

- 1) Von dem fraglichen Verkaufsprojekt Umgang zu nehmen und die Höhematte nebst Grubi dem Staate zu erhalten.
- 2) Von der Höhematte längs des Höhenweges bloß ein Areal von 500 Fuß Tiefe zu veräußern. Die übrigen 200 Fuß nicht.
- 3) Die Nichtverbindlichkeit des Wegetraces, wie es der Roder'sche Plan ausführt, auszusprechen.
- 4) Die Wiederlösung vorzubehalten, wenn einmal die Aufhebung des Dienstbarkeitsvertrages dem Staate angemuthet werden sollte.

Nach einer dreistündigen Diskussion genehmigt der Große Rath nach dem Antrage des Regierungsrathes die beiden protestirten Verträge. Doch mit dem Vorbehalte, daß das Trace der Wege auf dem Roder'schen Plane nicht verbindlich, also modifizirbar sein solle.

### Abstimmung.

Für den Antrag 3 betreffend die Nichtverbindlichkeit des Wegetraces	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag 4 betreffend die Wiederlösung	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag 2 betreffend Verminderung des zu veräußernden Areals	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für Genehmigung der 2 vorgelegten Verträge	97 Stimmen.
Für Verwerfung derselben	18 "

Es wird noch verlesen:

Eine Mahnung des Herrn Großen Rathes Mühlethaler wegen Revision des Niederlassungsgesetzes vom 14. April 1858.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. Januar 1864.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bütigkofen, Girard, Gruber, Hebler, Karlen, Mischler, Schumacher, und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Böfinger, Botteron, Brandt-Schmid, Brugger, Burger, Büßberger, Carlin, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Ducommun, Ecabert, Egger, Johann; Egger, Hektor, Keller, Friedli, Frisard, Froidevaux, Froté, Gfeller von Wichtrach, Hennemann, Imobersteg, Indermühle, Jordi, König, Kohli, Lempen, Lüthi, Luz, Matthey, Monin, Neuenchwander, Pallain, Regez, Reichenbach, Renfer, Revel, Rohrer, Roffelet, Rötliberger, Gustav; Roth in Wangen, Rothenbühler, Schlegel, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmider, Siegenthaler, Spycher, Steiner, Jakob; Streit, Benedikt, und Töche.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Staatsbudget pro 1864.

Die Berathung geschieht, wie üblich, rubrikenweise. Es liegt also zuerst vor die

Verbindung des Budgets mit der vorhergehenden Verwaltung.

- I. Ueberschussrechnung auf 31. Dezember 1862.
- II. Rechnungs- und Kassarestanzen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt in Bezug auf Ziff. II den Antrag:

es möchte künftig eine Auscheidung der verschiedenen Bestandtheile vorgenommen werden, aus welchen die Hauptsumme besteht, in der Weise, daß der Betrag der eigentlichen Kassarestanzen, derjenige der Vorschüsse und derjenige der Inventarien getrennt behandelt werden.

Vom Berichterstatter des Regierungsrathes zugegeben und vom Großen Rathe genehmigt.

## Einnahmen.

### I. Ertrag des Staatsvermögens.

#### A. Liegenschaften.

1. Staatsforstverwaltung.
2. Forstpolizeiverwaltung.  
Ohne Bemerkung genehmigt.
3. Staatsdomänenverwaltung.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, es sei

1. Der Anschlag unter b. Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude von Fr. 110,000 auf 90,000 Franken herabzusetzen;
2. Der Regierungsrath im Hinblick auf die zu Tage getretenen Uebelstände mit der Untersuchung der Frage zu beauftragen, ob nicht in der Organisation der Baudirektion Abänderungen eingeführt werden könnten, die eine bessere Beaufsichtigung im Bauwesen, namentlich in Bezug auf den Hochbau, zur Folge haben würden.

In der Umfrage wird weiter beantragt:

3. Der Regierungsrath solle beförderlich Bericht und Anträge bringen über Veräußerung der entbehrlichen, zum größern Theile unabträglichen Staatsbesitzungen in der Stadt und im Stadtbezirke Bern, sowie über die Art und Weise der Durchführung dieser Veräußerung.

Der Große Rath genehmigt die Ansätze des Regierungsrathes, den bestrittenen von 110,000 Fr. inbegriffen, und stimmt für die Anträge 2 und 3 hievon.

### Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" den Anschlag b. nach dem Entwurf	57 Stimmen.
" Herabsetzung desselben auf 90,000 Fr.	57 "
" Der Präsident entscheidet für 110,000 Fr.	
" den Antrag 2 der Staatswirthschaftskommission	Handmehr.
" " " 3 " Umfrage	"

#### B. Kapitalien.

1. Ertrag der Hypothekarkasse.
2. " " Domänenkasse.
3. " " Zehnt- und Bodenzinsliquidation.
4. " " Kantonalbank.

Antrag der Staatswirthschaftskommission:

es sei der Regierungsrath zu beauftragen, gehörigen Ortes dahin zu wirken, daß die Ostwestbahnangelegenheit ohne Verzug definitiv erledigt werde.

Nebst den unbestrittenen Ansätzen durchs Handmehr angenommen.

## II. Ertrag der Regalien.

1. Salzregal; 2. Postregal, desgleichen angenommen.
3. Bergbauregal.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt: der Regierungsrath möge untersuchen, ob nicht in der Verwaltung des Bergbaues eine Vereinfachung dadurch erzielt werden könnte, daß man entweder die beiden Stellen eines Bergbauverwalters und eines Mineninspektors vereinigen oder die Dachschiefer-exploitation verpachten würde.

Nebst den unbestrittenen Ansätzen durchs Handmehr genehmigt.

4. Fischezenregal.
5. Jagdregal.

Desgleichen.

---

## III. Ertrag der Abgaben.

### A. Indirekte Abgaben.

1. Zölle und Lizenzgebühren.
2. Ohngeld.
3. Wirthschafts-, Berufs- und Gewerbsabgaben.
4. Stempelverwaltung.
5. Amtsblattverwaltung.
6. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren.
7. Kanzlei- und Gerichtsdemolumente.
8. Bußen und Konfiskationen.
9. Militärsteuern.
10. Erb- und Schenkungsabgaben.

Antrag der Staatswirthschaftskommission:

Den Ertrag des Ohngeldes statt auf 860,000 Fr. auf 910,000 Fr. zu bündetiren.

Nebst den unbestrittenen Ansätzen durchs Handmehr genehmigt.

### B. Direkte Abgaben.

1. Grund-, Kapital- und Einkommensteuer des alten Kantonstheils.
2. Grundsteuer im Jura.

Unverändert angenommen.

---

## IV. Verschiedenes.

Desgleichen.

---

## Ausgaben.

### I. Allgemeine Verwaltungskosten.

Die Ansätze bleiben unangefochten; dagegen stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag:

es sei der Regierungsrath einzuladen, dem Beschlusse des Großen Rathes bezüglich der Vorlage eines Entwurfes über Regulirung der Amtschreibergehälter mit Beförderung nachzukommen.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

### II. Direktion des Innern.

Desgleichen.

---

Es wird noch verlesen eine Interpellation des Herrn Großrath Seidler, betreffend die Revision des Brandassuranzgesetzes, deren Beantwortung morgen erfolgen wird.

---

Schluß der Sitzung um 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

---

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 27. Januar 1864.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann; Bütigkofen, Scabert, Michel in Aarmühle, Mischler, Ryser, Schumacher, Wyder und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Böfinger, Botteron, Brandt-Schmid, Brugger, Buri, Friedrich; Carlin, Chapuis, Choulat, Crelier, Egger, Johann; Etter, Feller, Frijard, Frote, Hennemann, Kaiser, Friedrich; Kohli, Küng, Lempen, Lüthi, Luz, Monin, Neuenchwander, Rohrer, Hofflet, Röhliberger, Jaak; Roth in Wangen, Rothbühler, Salzmann, Schären, Scheidegger, Schertenleib, Schlegel, Schmider, Schmutz, Johann; Siegenenthaler, Stämpfli in Limpach, Töche und v. Werdt.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Am Platz des abwesenden Herrn Ryser bezeichnet der Präsident zum provisorischen Stimmzähler den Herrn Kommandanten Mühlethaler.

Sodann wird ein Schreiben des Herrn Notars Schlegel zu Kaufdorf verlesen, wodurch dieser seinen Austritt aus dem Großen Rath erklärt. Es wird hievon im Protokoll Vormerkung genommen und dem Herrn Schlegel in üblicher Weise Kenntniß gegeben. Das Schreiben selbst geht an den Regierungsrath zu Anordnung einer Ersatzwahl im Kreise Riggisberg.

Ferner ist am Platz des Herrn Großrath Hebler, welcher durch dringende Geschäfte verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen, zum Mitglied der Kommission, welche die Projekte über Abänderungen civilrechtlicher Bestimmungen bezweckt, ernannt: Herr Großrath Bühlmann zu Höchstetten.

Schließlich eröffnet der Präsident, daß gemäß dem Beschlusse vom 25. dieß das Bureau die Kommission zu Prüfung des Gesetzesentwurfs über Ausführung des Art. 6, 4 der Verfassung aus folgenden Mitgliedern bestellt habe: die Herren Stämpfli, gemefener Bundesrath; Johann v. Känel von Arberg, Chopard von Sonvilier, Anderegg von Wangen und Brunner von Weiringen.

### Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Staatsbudgets pro 1864.

#### Ausgaben.

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Die Ansätze dieser Direktion werden ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen.

IV. Direktion der Finanzen.

Desgleichen.

V. Direktion der Erziehung.

1. Kosten des Direktorialbüreaus.

Dhne Bemerkung angenommen.

2. Hochschule.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

Den Ansaß unter Lit. b für Subidiaranstalten von Fr. 33,236 auf Fr. 30,000 herabzusetzen; was jedoch dem Großen Rathe nicht beliebt, denn beide Ansätze werden unverändert angenommen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den unbestrittenen Ansaß a	Handmehr.
" " bestrittenen Ansaß	74 Stimmen.
" Herabsetzung desselben auf Fr. 30,000	50 "

3. Kantonschule.

4. Sekundarschulen.

Dhne Bemerkung genehmigt.

5. Primarschulen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

1. Bei Lit. g den Ansaß für Schulhausbausteuer von Fr. 30,000 auf Fr. 25,000 herabzusetzen.

In der Umfrage fallen folgende weitere Anträge:

2. Den Ansat der Lit. a, Staatszulagen an Lehrerbefordnungen, von Fr. 302,300 auf Fr. 308,000 zu erhöhen.
3. Desgleichen den Ansat der Lit. c, Alterszulagen an Primarlehrer, von Fr. 23,000 auf Fr. 24,000.
4. Den Regierungsrath zu beauftragen, die Frage der Einführung des Schulturnens zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

Der Große Rath stimmt den Anträgen 1, 3 und 4 bei; verwirft dagegen den Antrag 2 und genehmigt die unbestritten gebliebenen Ansätze.

**A b s t i m m u n g.**

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
den Ansat a Fr. 302,300	63 Stimmen.
Erhöhung desselben auf Fr. 308,000	54
den Ansat c Fr. 23,000	Minderheit.
Erhöhung desselben auf Fr. 24,000	Mehrheit.
den Ansat g Fr. 30,000	Minderheit.
Herabsetzung desselben auf Fr. 25,000	Mehrheit.
Erheblicherklärung obigen Antrags 4	Handmehr.

6. Schulinspektorate

Ohne Bemerkung angenommen.

7. Spezialanstalten.

Desgleichen.

8. Synodalkosten.

Antrag der Staatswirthschaftskommission:

Den Ansat der Fr. 2500 auf Fr. 1300 herabzusetzen.

Weiter, aus der Mitte des Großen Rathes:

Die Frage untersuchen zu lassen, ob nicht den Synodalen Reisevergütungen zu entrichten seien.

Der Große Rath hält den Ansat von Fr. 2500 fest und erklärt den Antrag der Umfrage erheblich.

**A b s t i m m u n g.**

Für den Ansat von Fr. 2500	59 Stimmen.
„ „ „ „ 1300	34
„ „ Antrag der Umfrage	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

**VI. Direktion des Militärs.**

1. Verwaltungsbehörden.
2. Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen.

Die Ansätze bleiben unangefochten; dagegen trägt die Staatswirthschaftskommission an, es möge der Regierungsrath in Erwägung nehmen, ob nicht für alle größern Militärlieferungen

nach gehöriger Ausschreibung die Eingaben durch eine Spezialkommission von Sachverständigen geprüft werden sollen.

In der Umfrage fällt der fernere Antrag, den unrichtigen Ausdruck „Kreisbehörden“ unter Lit. e zu ersetzen durch „Bezirksbehörden.“

Diesem letztern stimmt der Große Rath bei, dem erstern nicht; im übrigen genehmigt er alle Ansätze.

**A b s t i m m u n g.**

Für die sämmtlichen unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag der Umfrage	Handmehr.

3. Unterricht der Truppen.

Bis Ziff. 3 „Wiederholungskurse.“

Es werden folgende Anträge gestellt:

Von Seite des Regierungsrathes durch Vortrag vom 20. Januar 1864.

1. Laut Beschlusses des Großen Rathes vom 26. November 1863 nachträglich folgende Ansätze aufzunehmen:

Zu 3. b. 1. f. Instruktionstörps.	Fr. 3796
„ 3. b. 2. Rekruteninstruktion	„ 5170
„ 3. b. 3. Wiederholungskurse	
Infanterie, Auszug	„ 18,750
„ Reserve	„ 6496
Scharfschützen, Auszug	„ 1160
„ Reserve	„ 233
Zu 3. b. 4. Eidgenössische Militärschulen	„ 5605
„ 3. b. 9. Landwehrinspektionen	„ 2980
Im Ganzen Fr. 44,490	

Von Seite der Staatswirthschaftskommission:

2. Die Finanzdirektion einzuladen, in Verbindung mit der Militärdirektion zu untersuchen, ob die Ansätze Ziff. 3, c und d, Wiederholungskurse der Scharfschützen, mit dem Gesetze vom 30. Januar 1854, § 4, im Einklange stehen und dieselben nöthigenfalls zu berichtigen, indem in Zweifel gezogen wird, ob die von der Eidgenossenschaft zu leistenden Beiträge gehörig in Rechnung gebracht worden seien.

Aus der Mitte des Großen Rathes:

3. Einen Kredit aufzunehmen von Fr. 4000 für Inspektion der Bataillone 19 und 62.

4. Durch den Regierungsrath untersuchen zu lassen, ob der Beschluß des Großen Rathes vom 26. November 1863 eine zweite Berathung erheische und ob er nicht jedenfalls in Dekretform zu bringen sei, um der Gesetzesammlung einverleibt zu werden.

Der Große Rath genehmigt die unbestrittenen Ansätze mit dem vom Regierungsrathe verlangten Nachtragskredite des Antrages 1 und erklärt zudem erheblich die Anträge 2 und 4, verwirft dagegen den Antrag 4.

**A b s t i m m u n g.**

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" Aufnahme der vom Regierungsrathe ver-	62 Stimmen.
" langten Nachtragskredite	43 "
" Verwerfung derselben	Minderheit.
" Aufnahme von Fr. 4000 für Inspektion der	Mehrheit.
Bataillone 19 und 62	Handmehr.
Dagegen	"
Für den Antrag 2 hievor	"
" " " 4 "	"

3. Unterricht der Truppen.

Bis an's Ende; ferner,

4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt.
5. Zeughausverwaltung.

Der Regierungsrath beantragt, bei Ziff. 5. b. die nachträgliche Aufnahme von Fr. 8800 für Anschaffung neuer Sättel nach dem Bundesmodell; der Militärdirektor reduziert diese Summe auf Fr. 8000. Der Große Rath verwirft indeß beides, hält am Ansätze von Fr. 140,000 bei Ziff. 5. b. fest und genehmigt die unbestrittenen Ansätze. Im fernern ersetzt er redaktionsverbesserungsweise bei Ziff. 3. g. das Wort „Landwehrintpektoren“ durch „Landwehrintspektionen“ und den folgenden Satz durch „Befoldung und Verpflegung.“

**A b s t i m m u n g.**

Für die unbestrittenen Kredite	Handmehr
Den Ansätze der Ziff. 5. b. auf Fr. 140,000 fest-	Mehrheit.
gestellt zu lassen	Minderheit.
Ihn zu erhöhen	Handmehr.
Für obige Redaktionsverbesserung	

a. Befoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister	Fr. 160,000
b. Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Kiesgruben, Brandassuranzbeiträge für Brücken und übriger Unterhalt der bestehenden Straßen und Brücken	" 210,000
c. Entschädigung für Unterhalt des Straßenpflasters und Hauszurücklegungen	4000
d. Kleine Korrekturen mit Inbegriff der Dertlibach-, der Minderbach-, der Langen- und der Lügelfühbrücke	" 20,000
e. Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens	" 21,000
f. Verfügbare Restanz, Staatsbeiträge zc.	" 5800
	<b>Fr. 420,800</b>

Aus der Mitte des Großen Rathes :

6. Den Regierungsrath zu beauftragen, noch im Laufe dieser Sitzung Bericht zu erstatten, ob nicht nach der der Staatswirthschaftskommission eingesandten Petition der Großräthe des Amtsbezirks Seftigen von dem auf den Umbau der Rüeeggisberganstalt bestimmten Kredite ein Betrag von Fr. 12,000 aus den angegebenen Motiven auf die Korrektion der Rüeeggisberg-Thurnenstrasse zu verwenden sein möchte.

Nach längerer Diskussion nimmt der Große Rath nicht nur die unbestrittenen Ansätze, sondern auch obige fünf Anträge an, doch mit folgenden Ausnahmen und Modifikationen :

- a. Für die Rüeeggisberganstalt werden Fr. 8000 statt Fr. 15,000.
- b. Für die Materialfuhren u. s. w. nach dem Entwurf Fr. 220,000 bewilligt.

**A b s t i m m u n g.**

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" " Gefangenschaft zc. zu Frutigen Fr. 35,000 auszuheben	Minderheit.
Auf Fr. 20,000 herabzusetzen	Mehrheit.
Für den Umbau der Rüeeggisberganstalt eventuell Fr. 15,000 zu bewilligen	Minderheit.
Auf Fr. 8000 herabzugeben	Mehrheit.
Definitiv Fr. 8000 hiefür in das Budget aufzunehmen	63 Stimmen.
Den Ansätze ganz zu streichen	37 "
Beim Ansätze der Fr. 165,000 für die Wegmeister zu verbleiben	Minderheit.
Ihn auf Fr. 160,000 herabzusetzen	Mehrheit.
Den Ansätze der Fr. 220,000 für Materialfuhren zc. festzuhalten	54 Stimmen.
Ihn auf Fr. 210,000 herabzusetzen	52 "
Einen Ansätze für die Worb- Kubigenstrasse aufzunehmen	Minderheit.
Ihn wegzulassen	Mehrheit.
Sämmtliche Ansätze für Neubauten zu streichen	Minderheit.
Dagegen	
Für die kleinen Korrekturen bei Fr. 16,000 stehen zu bleiben	Minderheit.
Auf Fr. 20,000 heraufzugehen	Mehrheit.
Für Eisenbahnstudien im Jura Fr. 15,000 statt bloß Fr. 12,000 auszuheben	Handmehr.
" den Redaktionsantrag 4 hievor	"
" " Antrag 6	"

**VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entpumpungen und Eisenbahnen.**

Es fallen folgende Anträge.

Von Seite des Regierungsrathes :

1. Bei Ziff. 6. d. 1., Eisenbahnstudien im Jura, den Ansätze von Fr. 12,000 auf Fr. 15,000 zu erhöhen.

Von Seite der Staatswirthschaftskommission :

2. Bei Ziff. 2 „Hochbau, Neubauten“ den Ansätze 2 für die Gefangenschaft und Landjägerwohnung zu Frutigen von Fr. 35,000 auf Fr. 20,000 herabzusetzen, mit der Weisung den betreffenden Bau nach einem weniger kostspieligen Plan auszuführen.
3. Den Ansätze 7, Rüeeggisberg, Anstalt, Umbau, im Betrage von Fr. 15,000 zu streichen.
4. Bei Ziff. 3 „Straßen- und Brückenbau“ nur eine Rubrik aufzunehmen und daher die Ueberschriften der Lit. a und b zu streichen.
5. Diese Ziff. 3 dann also zu fassen:

## VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Ohne Bemerkung angenommen.

Zusammenzug der Ausgaben und Bilanz bleiben einstweilen suspendirt.

## Auserordentliches Budget von 1864.

- A. Amortisation.  
B. Voranschlag.

Alle Ansätze werden genehmigt.

Es wird nun noch verlesen ein Anzug des Herrn Sigrü und 14 anderer Großräthe, dahin gehend, daß die neue Gesetzesammlung den Mitgliedern des Großen Rathes unentgeltlich zukommen möchte.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Für die Redaktion:  
Karl Schärer, Fürsprecher.

## Vierte Sitzung.

Donnerstag den 28. Januar 1864.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ecabert, Mischler, Schumacher und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Botteron, Brugger, Carlin, Froté, Gfeller zu Wichterach, Hennemann, Karrer, Luz, Monin, Reichenbach, Rohrer, Streit, Benedikt, und Töche.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Tagesordnung:

## Wahlen.

- 1) Eines Mitgliedes des Ständerathes.

Es wird ernannt im ersten Wahlzuge mit 101 Stimmen von 175 Stimmenden:

Herr Christian Sähli, Fürsprecher, in Bern.

Stimmen haben noch erhalten:

Herr v. Gonzenbach	40
" Kurz, Regierungsrath	12
" Professor Leuenberger	5

- 2) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Es wird ernannt im ersten Wahlzuge mit 102 Stimmen von 202 Stimmenden:

Herr Fürsprecher Rudolf Müller von Bern, in Burgdorf.

Stimmen haben noch erhalten:

Herr v. Gonzenbach	63
" Regierungsrathhalter Hartmann	9
" Dr. Wytttenbach	6

An die Erwählten und an den Regierungsrath Anzeige in der üblichen Form.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion wird die nachgesuchte Entlassung ertheilt:

- 1) Dem Herrn Niklaus Stämpfli von Schüpfen, Kommandanten des Reservebataillons No. 95.
- 2) Dem Herrn Johann Jaggi von Reichenbach, uneingetheilten Kommandanten der Reserve.
- 3) Dem Herrn Heinrich v. Wattenwyl von Bern, Kommandanten des Landwehrbataillons No. 6.  
Allen drei mit Beibehaltung der Ehrenberechtigung ihres Grades.
- 4) Dem Herrn Jakob Winkler von Hiltterfingen, Major des Landwehrbataillons No. 2.

Diesem ohne die Ehrenberechtigung seines Grades zu reserviren.

Die betreffenden Vorträge gehen an den Regierungsrath zurück, mit dem Auftrage, die vier Entlassungsurkunden in der gehörigen Form zur Unterzeichnung einzusenden.

Hierauf werden auf den Vorschlag des Regierungsrathes erwähnt:

Zu Kommandanten:

Für die Reserve:

- 1) Herr v. Erlach, Ferdinand, von und in Bern, Major des Bataillons Nr. 18, im ersten Wahlgange mit 109 Stimmen von 135 Stimmenden.

Für den Auszug:

- 2) Herr Wyder, Heinrich, von Matten, Major des Bataillons No. 1, im ersten Wahlgange mit 96 Stimmen von 117 Stimmenden.
- 3) Herr Gugelmann, Johann Friedrich, von Attiswyl, Major des Bataillons No. 60, im ersten Wahlgange mit 88 Stimmen von 104 Stimmenden.
- 4) Herr Felti, Niklaus, von Grafenried, Major des Bataillons No. 19, im ersten Wahlgange mit 75 Stimmen von 94 Stimmenden.
- 5) Herr Steinhäuslin, Carl, von Sumiswald, Major des Bataillons No. 54, im ersten Wahlgange mit 85 Stimmen von 98 Stimmenden.
- 6) Herr Spahr, Peter Paul, von Bruntrut, Major des Bataillons No. 69, im ersten Wahlgange mit 92 Stimmen von 101 Stimmenden.

Zu Majoren:

Für die Reserve:

- 1) Herr Lüthi, Johann Albert, von Rohrbach, in Bern, Hauptmann im Bataillon No. 43, im ersten Wahlgange mit 81 Stimmen von 98 Stimmenden.

Für den Auszug:

- 2) Herr Schwarz, Johann Conrad, in Bern, Hauptmann des Bataillons No. 19, im ersten Wahlgange mit 77 Stimmen von 119 Stimmenden.
- 3) Herr Bourquin, Alfred, von Sonvilier, Hauptmann des Bataillons No. 69, im ersten Wahlgange mit 106 Stimmen von 120 Stimmenden.
- 4) Herr Christen, Johann, von Wynigen, Hauptmann des Bataillons No. 36, im ersten Wahlgange mit 119 Stimmen von 134 Stimmenden.
- 5) Herr Gugger, Johann, von Buchholsterberg, in Bern, Hauptmann des Bataillons No. 19, im ersten Wahlgange mit 95 Stimmen von 113 Stimmenden.
- 6) Herr Glauser, Friedrich, von Aefligen, Hauptmann des Bataillons No. 37, im ersten Wahlgange mit 101 Stimmen von 120 Stimmenden.
- 7) Herr Lüscher, Albert, von Narburg, zu Langenthal, Hauptmann des Bataillons No. 37, im zweiten Wahlgange mit 90 Stimmen von 152 Stimmenden.

Dieser in Abweichung von dem Vorschlage des Regierungsrathes.

Zum Major der Kavallerie.

Herr Möschler, Hauptmann, von Brügg, im ersten Wahlgange mit 78 Stimmen von 138 Stimmenden.

Der Regierungsrath ist unter Rückfolge des Vortrags mit der Ausfertigung der Brevets für diese Stabsoffiziere beauftragt.

Schließlich ertheilt der Große Rath nach angehörtem Vortrag des Regierungsrathes den Grad eines Kommandanten im Instruktionskorps dem Herrn Jaggi, Jakob, von Reichenbach, in Bern, Major seit 1857, und den Grad eines Majors im gleichen Korps dem Herrn Mottet, Franz August, von Drvin, in Bern, Hauptmann seit 1859.

Der Regierungsrath ist mit der Ausfertigung der Brevets beauftragt.

Schluß der Sitzung um 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

## Fünfte Sitzung.

Freitag den 29. Januar 1864.  
Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ecabert, Egger, Hektor; Mischler, Schumacher und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Bärttschi, Berger, Botteron, Brugger, Buchmüller, Buhren, Buri, Niklaus; Buri, Friedrich; Carlin, Etter, Frote, Gfeller von Wichtrach, Gygax, Hennemann, Hubacher, v. Känel, Fürsprecher; Knuchel, Luz, Michaud, Renfer, Rohrer, Röhlißberger, Tsaak; Nutsch, Schmid, Andreas; Schneeberger, Stämpfli in Limpach, Stämpfli zu Uetligen und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Großrath Seßler, betreffend die Revision des Brandassuranzgesetzes von 1852.

Der Herr Direktor des Innern gibt Auskunft über die letzten Verhandlungen des Regierungsrathes über diese Frage.

Derselben zufolge steht für die nächste Großrathssession die Vorlage eines neuen Brandversicherungsgesetzes in Aussicht.

Herr Großrath Büßberger verlangt und erhält das Wort, um über die Motive seines Anzuges vom 27. November 1863 betreffend den Verkauf der Höhematte von Interlaken sich auszusprechen, was auch sofort geschieht. Da er am Schlusse seines Vortrages anerkennt, daß der Zweck dieses Anzuges durch den Beschluß des Großen Rathes als dahingefallen anzusehen sei, so wird derselbe aus der Zahl der Traktanden entfernt.

Erste Berathung des Gesetzesentwurfes über die Wahl der Amtsgerichtswelbel.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über das Ganze.

Die 4 Paragraphen des Entwurfes bleiben unbeanstandet.

Dagegen wird ein Zusatz beantragt folgenden Inhaltes:

„Die Unterwelbel werden ebenfalls nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung durch die Kirchgemeinden gewählt.“

Eine andere Meinung möchte eventuell die Wahl der Unterwelbel dem Kirchgemeinderathe und eine dritte dem Amtsgerichte übertragen wissen.

Der Große Rath verwirft indes den Zusatzantrag und genehmigt einfach den Entwurf, wie er vorliegt.

### Abstimung.

Für die vier Paragraphen des Entwurfs	Mehrheit.
Eventuell für die Wahl der Unterwelbel durch die Kirchgemeinden	64 Stimmen.
Durch den Kirchgemeinderath	4 "
das Amtsgericht	27 "
Für obigen Zusatzantrag	34 "
„ Verwerfung desselben	64 "

Protokollauszug zu Handen des Regierungsrathes.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Beschlussesentwurf betreffend die authentische Interpretation des § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechtes.

Die hiefür niedergesetzte Spezialkommission trägt ordnungsweise auf Nichteintreten an, was der Große Rath zum Beschlusse erhebt.

### Abstimung.

Für das Eintreten	Minderheit.
„ „ Nichteintreten	Mehrheit.

Die betreffenden Akten gehen an den Regierungsrath zurück.

Erste Berathung des Gesetzesentwurfes über die Formen der Weiber- und Muttergutserklärungen bei Errichtung von Pfandgeschäften.

Der Herr Präsident setzt das Ganze in Umfrage, worauf die Spezialkommission folgende Abänderungsanträge stellt:

1. Bei § 2 die Worte: „Durch einen Amtsnotar desjenigen Amtsbezirkes in welchem der bezügliche Pfandvertrag selbst verrieben werden muß“ zu ersetzen „durch Notar und Zeugen.“

2. Bei § 3.  
 a. In der zweiten Zeile statt „muß jedoch“ zu setzen „sann.“  
 b. Nach „verbalisirt“ einzuschalten: oder bei der Beschreibung dieses letztern von dem stipulirenden Notar abgegeben und dem Vertrage einverleibt.“
3. Bei § 4.  
 a. Als 1. Lemma folgende Bestimmung aufzunehmen: „Nichtkantonsbürger werden rüchichtlich der Ausstellung der Weiber- und Mutterguterklärungen in jeder Beziehung den Kantonsbürgern gleich gehalten.“  
 b. Die Worte: „solcher Weiber- und Mutterguterklärungen“ zu ersetzen durch: „solcher Verhandlungen.“
4. Bei § 5.  
 Die Schlußworte des 1. Lemma „die bernische Hypothekarordnung eingeführt ist“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „das altbernishe eheliche Güterrecht eingeführt ist.“

In der Umfrage wird ferner beantragt:

5. Bei § 1.  
 a. Der Ausdruck „Stellvertreter“ zu ersetzen durch „Rechtsvertreter.“  
 b. Eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche der Zweifel in Betreff der Zulässigkeit der Nachgangserklärungen von minderjährigen Kindern gehoben, und bestimmt wird, wer dieselben hiebei zu vertreten habe.
6. Bei § 1.  
 a. Nach „Belaufsangabe“ zu sagen: der „zugebrachten“ und dann einzuschalten (Weiber- und Muttergüter).  
 b. Das Wort „privilegirte“ zu streichen.

Der Berichterstatter gibt alle diese Anträge zu. Der Große Rath indeß erklärt bloß die der Kommission unter Nr. 1, 2, 3, 4 und den 1. der Umfrage Nr. 5 erheblich, verwirft dagegen den unter Nr. 6.

#### Abstim m u n g.

Für die zugegebenen zwei Anträge zu § 1 unter Ziff. 5 hievov	Mehrheit.
„ den § 1 mit demselben	„
„ „ Abänderungsantrag der Kommission zu § 2 unter Ziff. 1	„
„ den Paragraph mit demselben	„
„ die zwei Anträge der Kommission zu § 3 unter Ziff. 2	„
„ den § 2 mit demselben	„
„ die zwei Anträge der Kommission zu § 4 unter Ziff. 3	„
„ den § 4 mit demselben	„
„ „ Antrag der Kommission zu § 5 unter Nr. 4	„
„ „ § 5 mit demselben	„
„ die 2 Anträge der Umfrage unter Nr. 6	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Eingang des Gesetzes	„

Protokollauszüge zu Händen der Kommission, um den erheblich erklärten Zusatz zu § 1 in eine bestimmte Form zu bringen.

Erste Berathung des Gesetzesentwurfs betreffend Modification der Sag. 165 des Civilgesetzbuches über das Aufhören der elterlichen Gewalt.

Die Spezialkommission stellt auch hier mehrere Abänderungsanträge, nämlich:

1. Im Eingange als 2. Motive einzuschalten: „Daß ferner die in Ziff. 4 der nämlichen Sazung enthaltene Beschränkung der Jahrgabung auf Mannspersonen dem Grundsätze der Gleichstellung der unverehelichten Weibspersonen in Betreff der bürgerlichen Handlungsfähigkeit widerspricht.“
2. Bei § 3 die Worte „und von ihnen erhalten wird“ zu streichen.
3. Bei § 4.  
 a. Statt des Wortes „endgültig“ zu setzen: „unter Vorbehalt des Rekurses an den Appellations- und Kantonshof.“  
 b. Einen Zusatz aufzunehmen des Inhalts: „In Betreff der Fristen und Formen, in welchen der Recurs auszuführen ist, kommen die Bestimmungen der Sag. 224 c. zur Anwendung.“
4. Bei § 5.  
 a. Den Sag: „in eine u. s. w. bis einzutragen“ durch folgenden zu ersetzen: „gleich einer Bevogtung zu veröffentlichen“, und dann  
 b. statt des Ausdruckes „Kontrollirung“ den entsprechenden „Veröffentlichung“ aufzunehmen.

Bei § 6.

Denselben also zu fassen:

„Einmal ausgesprochen, währt dieses Verhältniß mit allen Folgen, welche in der elterlichen Gewalt begründet sind, so lange fort, bis entweder diese aus andern Gründen (Sag. 165, Ziff. 1, 3 und 5) ihr Ende erreicht, oder die elterliche Person auf ihre Gewalt verzichtet, oder endlich auf Antrag des Kindes nach Analogie des § 4 eine andere Verfügung getroffen wird. In den beiden letztern Fällen ist die Lösung des Verhältnisses gleich einer Entwogtung öffentlich bekannt zu machen.“

6. Als § 8 eine Bestimmung aufzunehmen des Inhalts:  
 „Die Ziff. 4 der Sag. 165 wird dahin erweitert, daß die Jahrgabung unter den in der angeführten Gesetzbestimmung aufgestellten Bedingungen, auch zum Vortheile einer unter elterlicher Gewalt stehenden Tochter ausgesprochen werden kann.“

Aus der Mitte des Großen Rathes wird vor Allem die Motion gestellt in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einzutreten.

Wenn dies aber nicht beliebt würde der Antrag:

7. Außer den Abänderungen der Kommission noch im § 3 die Worte: „falls das Kind faktisch noch bei seinen Eltern lebt“ zu streichen.

Nach längerer Diskussion beschließt der Große Rath in den Gesetzesentwurf einzutreten und nimmt alsdann denselben mit allen Abänderungsanträgen der Kommission und der Umfrage an.

## A b s t i m m u n g.

Für Eintreten	50 Stimmen.
" Nichteintreten	46 "
" den § 1	Mehrheit.
" den § 2	"
" den Abänderungsantrag der Kommission zu § 3	"
" die Erweiterung desselben nach Antrag 7 hievor	78 Stimmen.
Dagegen	33 "
Für den also modifizirten § 3	Mehrheit.
" die Anträge der Kommission zu § 4	"
" § 4 mit demselben	"
" die Anträge der Kommission zu § 5	"
" den § 5 mit demselben	"
" die Anträge der Kommission zu § 6	"
" den § 6 mit demselben	"
" " § 7	"
" " neuen § 8	"
" " § 9	"

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Auf den Wunsch der Direktion der Finanzen, vom Präsidium angefragt, ob der Große Rath nicht von seinem Beschlusse, das Käsergesetz an keine Spezialkommission zu weisen, zurückkommen wolle, spricht derselbe sich für Festhalten an diesem Beschlusse aus.

## A b s t i m m u n g.

Für Verweisung des Gesetzes an eine Kommission	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Dasselbe wird für morgen an die Tagesordnung gesetzt.

## Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche:

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes wird folgenden Strafnachlaßgesuchen in nachstehender Weise durch das Handmehr entsprochen:

1. Dem Anton Zimmermann von Mels, Kanton St. Gallen, wird die ihm wegen Diebstahls auferlegte fünfjährige Zuchthausstrafe auf 18 Monate herabgesetzt.
2. Den Brüdern Jakob und Christian Burri, der erstere wegen Diebstahls zu ein Jahr Zuchthaus, der letztere wegen intellektueller Urheberschaft beim Diebstahl zu neun Monaten Einsperrung,
3. Dem Jakob Käch von Täufelen, wegen Betrugs zu zwei Jahren Zuchthaus,
4. Dem Peter Bend. Stauffer von Teufenthal, wegen Fälschung zu zwei Jahren Kantonsverweisung,
5. Dem Johann Fiechter von Guttwyl, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus,
6. Dem Ulrich Meschlimann von Langnau, wegen Fälschung zu ein Jahr Zuchthaus,
7. Der Barb. Bürgisser von Neunkirch, wegen Betrug zu neun Monaten Einsperrung,

8. Dem Johann Traugott Ott von Biberstein, wegen Unterschlagung zu ein Jahr Zuchthaus,

9. Dem Johann Riesen von Burgistein, wegen Diebstahls zu 20 Monaten Zuchthaus,

10. Dem Peter Schneider von Arni, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus,

11. Dem Johann Mutti von Arni, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus,

12. Dem Alois Bobmann von Walters, wegen Diebstahls zu sieben Monaten Zuchthaus,

— verurtheilt, wird der letzte Viertel ihrer Strafen erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

1. Johann Weber von Niedergrafswyl, wegen Nothzuchtversuchs zu 10 Monaten Zuchthaus,

2. Niklaus Hofmann von Lattrigen, wegen Mißhandlung zu sechs Monaten Einsperrung,

3. Johann Gilgen von Ruggisberg, wegen Diebstahls zu 14 Jahren Zuchthaus,

4. Gottlieb Sollberger von Nidau, wegen Mißhandlung u. s. w. zu sechs Monaten Kantonsverweisung,

5. Benüste Bollkat von Bémont, wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Gefängniß,

6. Jean Pierre Buillemin von Bressaucourt, wegen Nothzucht zu 18 Monaten Gefängniß,

7. Jakob Hofer von Logwyl, gewesener Schreiber in Erlach, wegen Diebstahls u. s. w. in kontumaciam zu zwei Jahren Zuchthaus, —

— verurtheilt; dieser letztere wird abgewiesen in Folge einer vom Justizdirektor verlangten

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Abschlag	64 Stimmen.
" Willfahr	43 "

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

## Sechste Sitzung.

Samstag den 30. Januar 1864.  
Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Scabert, Lehmann in Langnau, Mischler, Schumacher und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Blösch, Berger, Botteron, Brugger, Buchmüller, Buhren, Carlin, Engemann, Freiburghaus, Friedli, Froté, Gobat, Aims; Hennemann, Hubacher, Indermühle, Kaiser, Friedrich; v. Känel, Fürsprecher; v. Känel in Wimmis, Keller, Christian; Knechtenhofer, Knuchel, König, Dr. Lehmann in Bern, Lenz, Luz, Michaud, Monin, Moser, Renfer, Rohrer, Röhliberger, Gustav; Ruchti, Rutsch, Schmid, Andreas; Sigri, Spring, Stämpfli in Limpach, Stettler und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Bericht der Großrathskommission über die Steuerfrage des Jura und die Erzielung einer einheitlichen Gesetzgebung.

Derselbe gibt alle die Umstände an, welche die Kommission verhindert, ihr Mandat zu erfüllen und schließt mit Rückgabe desselben an den Großen Rath.

Nach Eröffnung der Umfrage über diesen Bericht fallen zwei Anträge:

1) Die Aufgabe, welche durch den Großrathsbeschluss vom 2. Juli 1863 der Spezialkommission zugewiesen wird, derselben abzunehmen und dem Regierungsrathe zu übertragen.

2) Die fragliche Kommission fortbestehen zu lassen, um ihrerseits die Vorlage des Regierungsrathes über die verschiedenen an die Einheit der Gesetzgebung sich knüpfenden Fragen zu prüfen und zu begutachten.

Diese beiden Anträge werden vom Großen Rathe angenommen.

### Abstimmung.

Für den Antrag 1	133 Stimmen.
Dagegen	2 "
Für den Antrag 2	84 "
Dagegen	39 "

An den Regierungsrath und an die Kommission Anzeige zu ihrem Verhalte unter Rückfolge der Akten.

Erste Berathung des Gesetzesentwurfes über die Mailäfer und Engerlinge.

Der Herr Präsident setzt das Ganze in Umfrage.

Es fällt die Ordnungsmotion in dieses Gesetz nicht einzutreten und wenn dieß beliebt wird auch das Gesetz von 1814 zu abrogiren.

Der Große Rath spricht sich für das Eintreten aus.

### Abstimmung.

Einzutreten	77 Stimmen.
Dagegen	32 "

Hierauf werden bezüglich der Bestimmungen selbst folgende Anträge gestellt.

1) Bei § 1 den Entschädigungsbeitrag des Staates auf zwei Dritttheile festzusetzen.

2) Das Gesetz auf die weinbauenden Gegenden in Bezug auf den Rebstockbohrer anzuwenden.

Beide Anträge werden vom Großen Rathe erheblich erklärt und im Uebrigen die Bestimmungen des Gesetzes angenommen.

### Abstimmung.

Für Belastung des Staates mit der Hälfte der Entschädigung	34 Stimmen.
Mit zwei Drittel	58 "
Für den § 1 mit dieser Modifikation	Mehrheit.
" " § 2	"
" " § 3	"
" " § 4	"
" " Zusatzantrag der Umfrage	59 Stimmen.
Dagegen	20 "
Für den Eingang	Mehrheit.

Protokollauszug zu Handen des Regierungsrathes Behufs der endlichen Redaktion, da das Gesetz provisorisch in Kraft erklärt werden soll.

Vorträge in Baufachen und zwar:

1) Bau der Simmengrabenbrücke auf der Zweisimmen-Saanenstraße.

Die Anträge des Regierungsrathes sind:

- a) Dem vorliegenden Plan für sofortige Erstellung einer provisorischen Brücke über den Simmengraben auf der Zweisimmen-Saanenstraße, welche mit Inbegriff der Kosten für Abtragung der alten Brücke eine Summe von 23,000 Franken erfordert, die Genehmigung und
- b) Der Baudirektion die Ermächtigung zu ertheilen, allfällige während der Ausführung im Interesse des Baues sich erzeigende Abänderungen am Plane von sich aus vorzunehmen.

Ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

2) Bau einer gedeckten hölzernen Brücke über die Aare im Hof auf der Kirchetstraße.

Die Anträge des Regierungsrathes sind:

- a) Dem vorliegenden Projekte für Erstellung dieser Brücke, als Bestandtheil des Neubaus der Kirchetstraße, mit einer Voranschlagssumme von Fr. 17,000 die Genehmigung, und
- b) Der Baudirektion die Ermächtigung zu ertheilen, allfällige im Interesse des Baues sich erzeigende Abänderungen am Plane von sich aus vorzunehmen.

Ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

3) Bau der Worb-Beitwylstraße.

Die erweiterten Anträge des Regierungsrathes sind:

- a) Dem vorliegenden Plan über diese neu zu erbauende Straße mit einer Devisensumme von Fr. 34,000 die Genehmigung und
- b) Der Baudirektion für die Ausführung das Expropriationsrecht und die Ermächtigung zu ertheilen, die im Interesse des Baues liegenden Abänderungen von sich aus vorzunehmen.
- c) Gemäß dem Grobathsbeschlusse vom 27. dies für das Jahr 1864 Fr. 10,000 auf die verfügbare Restanz des Zweimillionenanleihe zu bewilligen.

Ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

Endlich beantragt der Regierungsrath noch:

4) Den vorliegenden Plan Nr. 4 über den innern Umbau der Landjägerhauptwache in Bern, mit einem Devisansatz von Fr. 15,000 zu genehmigen, und

5) Der Einwohnergemeinde Rods für die Anlage eines öffentlichen Weges vom Dorfe gegen das Moos, nach Mitgabe des vorliegenden Planes, das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Beide Anträge werden ohne Bemerkung und zwar jeder besonders durch das Handmehr genehmigt.

Das Expropriationsdekret für die Gemeinde Rods ist in das Dekretbuch einzutragen, und die 5 Vorträge sammt den Akten gehen zur Vollziehung an den Regierungsrath zurück.

Vortrag über das Gesuch der gemeinnützigen Gesellschaft von Frutigen, mit dem Doppelschlusse

„es möchte auf dem Wege der Gesetzgebung eine Revision und Feststellung der im aufgehobenen Landrechte von Frutigen noch gültigen Wohnheitsrechte und Ortsgebräuche vorgenommen und diese nach erfolgter Revision in die amtliche Sammlung der Gesetze aufgenommen werden“

und eventuell

„es sollen die einzelnen Gemeinden oder Landschaften noch jetzt das Recht haben, diejenigen Statutenbestimmungen, denen nach dem Gesetze vom 16. März 1853 die Kraft von Wohnheitsrechten und Ortsgebräuchen zukommt, binnen einer zu bestimmenden Frist dem Groben Rathe zur Sanktion vorzulegen.“

Der Regierungsrath, in Betrachtung,

daß durch die Art. 1 und 3 des Gesetzes über Revision oder Aufhebung der Statutarrechte vom 16. März 1853 die Statutarrechte der Landschaft Frutigen vom 16. März 1853 aufgehoben worden sind, weil es unterlassen worden ist, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist bis und mit dem 31. März 1854 zu revidiren und zur obrigkeitlichen Bestätigung vorzulegen;

daß der Artikel 3 des Gesetzes den Vorbehalt macht, es sollen nicht aufgehoben sein alle in den Statutarrechten enthaltenen polizeilichen oder wirthschaftlichen allgemeinen Vorschriften, welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen die Bedeutung von Wohnheitsrechten oder Ortsgebräuchen zukommt und welche auch in Zukunft die ihnen als solchen zukommende Geltung behalten sollen;

daß dieser Vorbehalt nicht nur für die Statutarrechte der Landschaft Frutigen, sondern auch für alle übrigen zahlreichen Statuten Geltung hat und überhaupt allgemeiner Natur ist, ohne daß deshalb anderswo das Bedürfnis fühlbar geworden wäre, solche polizeiliche und wirthschaftliche Vorschriften der aufgehobenen Statuten noch besonders aufzuzeichnen und zu bestätigen;

daß solche höchst mannigfache, häufig unwichtige, allein für jede Gegend verschiedene Ortsgebräuche und Gewohnheiten sich nicht zur Aufnahme in das allgemeine und geschriebene Recht eignen, theils weil sie nur lokaler Natur sind, theils weil sie ohnehin dem allgemeinen Gesetze im Interesse gleichmäßiger Einrichtungen allmählig so weichen, daß ihre Fixirung weder zweckmäßig noch leicht durchführbar wäre,

trägt an, über die Eingabe der gemeinnützigen Gesellschaft zur Tagesordnung zu schreiten, was der Große Rath ohne Widerspruch durch das Handmehr beschließt und die Akten an den Regierungsrath zurücksendet.

Der Regierungsrath verlangt folgende Nachkredite:

1) Für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens, über die bereits bewilligten Fr. 16,000, die nicht genügt haben, noch Fr. 15,000, und zwar vermittelt Uebertragung des Art. 27. Straßenbautenbeitrag an den von Frankreich übernommenen aber noch nicht ausgeführten Bau der Lucellen-Brücke Fr. 5500, und überdies Fr. 9500.

2) Für die Einquartierungskosten des Landjägerkorps Fr. 4000, in dem Sinne, daß die Fr. 2000, um welche die Landjägerkasse dießmal im Ausfalle ist, aus den bei einzelnen Krediten derselben sich ergebenden Ersparnissen übertragungsweise gedeckt werden sollen.

Die betreffenden Vorträge gehen zum Verhalte an den Regierungsrath zurück.

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Für die Redaktion:  
Karl Schärer, Fürsprecher.

## Siebente Sitzung.

Montag den 1. Februar 1864.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ecabert, v. Graffenried, Mischler, Schumacher und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Blösch, Béquelin, Berger, Brugger, Buchmüller, Bühren, Büßberger, Buri, Friedrich, Carlin, Engemann, Freiburghaus, Friedli, Froté, Gerber, Girard, v. Gonten, Hennemann, Hermann, Herren, Hubacher, Jndermühle, Kaiser, Friedrich; v. Känel in Wimmis, Karlen, Knechtenhofer, Knuchel, König, Lenz, Loviat, Luz, Michel, Fürsprecher; Monin, Müller, Mösler, Neuenchwander, Ballain, Regez, Reichenbach, Rötthlisberger, Isaaß; Rötthlisberger, Gustav; Rothenbühler, Ruchti, Rutsch, Ryz, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Seiler, Seßler, Sigré, Spring, Stämpfli in Limpach, Steiner, Jakob; Steuler, Streit, Benedikt; Tschannen, Vogel, v. Werdt, Wirth, Zbinden und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Anzug des Herrn Großrath Mühlethaler wegen Revision des Niederlassungsgesetzes, verlesen am 25. Januar 1864.

Derselbe wird ohne Widerspruch durch das Handmehr erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen.

Erste Berathung des Gesetzesentwurfes über die Mädchenarbeitschulen.

Es liegen zwei vollständige Entwürfe vor, einer des Regierungsrathes und einer der Spezialkommission.

Die Berathung soll nach der Ansicht des Herrn Präsidenten artikelweise stattfinden.

## § 1.

Der Bericht des Regierungsrathes pflichtet den Anträgen der Kommission, welche theils eine Verbesserung der Redaktion, theils Erweiterungen der Bestimmungen der Paragraphen bezwecken, bei.

Aus der Mitte des Großen Rathes wird ferner beantragt:

- 1) Im ersten Lemma das Wort „nothwendigsten“ zu streichen; desgleichen
- 2) Die Einschaltung (Stricken, Flicker, Weisnähen, Zuschneiden einfacher Kleidungsstücke).
- 3) Diesen Unterricht erst vom achten Jahre an obligatorisch zu machen.
- 4) Ihn vom sechsten bis achten Altersjahr fakultativ zu erklären.
- 5) Im zweiten Lemma, das Wort: „ausnahmsweise“ zu streichen; desgleichen
- 6) Die Worte: „auf Empfehlung der Lehrerin.“
- 7) Den Ausdruck „können“ zu ersetzen durch „sollen.“

Der Große Rath verwirft mit Ausnahme des 4. d. h. des Fakultativum's für die Schülerinnen vom 6. bis 8. Altersjahre alle diese Anträge, und genehmigt den Paragraphen nach der Redaktion der Kommission, den obengenannten Antrag 4 inbegriffen.

## A b s t i m m u n g.

Für Beibehaltung des Wortes „nothwendigsten“	Mehrheit.
„ Streichung desselben	Minderheit.
„ Beibehaltung der Einschaltung	Mehrheit.
„ Streichung derselben	Minderheit.
Eventuell für ein Fakultativum	68 Stimmen.
Dagegen	24 „
Eventuell für ein Fakultativum vom 6. bis 8. Altersjahr	80 „
Dagegen	18 „
Definitiv für dieses Fakultativum	Mehrheit.
Für das Obligatorium vom 6. Jahre an	Minderheit.
Das Wort „ausnahmsweise“ beibehalten	59 Stimmen.
Es zu streichen	38 „
Die Worte „Empfehlung u.“ beizubehalten	Mehrheit.
Sie zu streichen	Minderheit.
Für Beibehaltung der Worte „können“	Mehrheit.
„ Ersetzung desselben durch „sollen“	Minderheit.
„ die unbeanstandeten Bestimmungen des Paragraphen	Mehrheit.

## § 2.

Es fallen folgende Anträge.

Von Seite der Kommission:

- 1) Das Wort „Ausnahmen“ zu streichen und dann auch die Buchstaben a und b.
- 2) Dem ersten Satze des 2. Lemma folgende veränderte Fassung zu geben:  
„Schulbezirke mit weniger als 15 Primarschülerinnen sollen für den Arbeitsunterricht womöglich mit benachbarten Arbeitsschulen der nämlichen Schulstufen vereinigt und können u.“

- 3) Ein 3. Lemma aufzunehmen, des Inhalts:

„Einzig da, wo der Anschluß an benachbarte Arbeitsschulen unmöglich und die Schülerzahl zu gering ist, um eine eigene Arbeitsschule zu errichten, kann die Erziehungsdirektion einstweilen Ausnahmen eintreten lassen.“

- 4) Im 4. Lemma vor „Abtheilungen“ die Worte einzuschalten „oder mehrten.“

Aus der Mitte des Großen Rathes.

- 5) Das 1. Lemma also zu fassen:

„Für die einer Primarschule zugetheilten Mädchen wird eine besondere Abtheilung für den Arbeitsunterricht errichtet. Derselbe wird, wie die andern Schulfächer, in verschiedene Schulstufen vertheilt.“

- 6) Statt des Lemma 2 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Wenn zwei Primarschulen das Maximum von 30 Mädchen nicht übersteigen, so können diese in eine Arbeitsschule vereinigt werden.“

„Wenn eine Primarlehrerin die unterste Klasse hat, so kann derselben bei der Arbeitsschule eine höhere Klasse angewiesen werden.“

Die Anträge der Kommission gibt der Berichterstatter zu, die der Umfrage nicht, und im gleichen Sinne entscheidet der Große Rath, unter Annahme des Paragraphen, wie er von der Kommission redigirt ist.

## A b s t i m m u n g.

Für das 1. Alinea nach Antrag der Kommission	72 Stimmen
„ den Antrag 5 hierov	21 „
„ das 2. Alinea nach Antrag der Kommission	72 „
„ den Antrag 6 hierov	26 „
„ das 3. und 4. Alinea der Kommission	Mehrheit.

## § 3.

Die Kommission beantragt

- 1) Dem 2. Lemma folgende veränderte Fassung zu geben:  
„In jeder Arbeitsschule sind jährlich wenigstens 160 Unterrichtsstunden zu ertheilen; die Vertheilung der Stunden auf das Schuljahr ist dem Ermessen der Schulkommission anheimgestellt.“

Aus der Mitte des Großen Rathes fällt der fernere Antrag:

- 2) Im 3. Lemma nach Unterrichtsstunden einzuschalten: „mit Inbegriff der Arbeitsstunden.“

Das Erstere gibt der Berichterstatter zu, das Letztere nicht; der Große Rath genehmigt jedoch den Paragraphen mit Erheblicherklärung beider Anträge.

## A b s t i m m u n g.

Für das 1. Lemma der Kommission	Mehrheit.
„ „ 2. Lemma der Kommission	59 Stimmen.
„ die Einschaltung des Antrages 2	29 „
Dagegen	„

## § 4.

Die Kommission beantragt den Paragraphen in folgender Weise abzuändern:

„Unentschuldigte Arbeiterschulverfäumnisse werden nach Mitgabe der Bestimmungen des Schulgesetzes vom 1. Dezember 1860 geahndet.“

Vom Berichterstatter des Regierungsrathes nicht zugegeben und vom Großen Rathe verworfen, der den Paragraphen annimmt, wie er vom Regierungsrathe empfohlen ist.

## A b s t i m m u n g.

Für den Paragraphen nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
„ den Paragraphen nach Antrag der Kommission	Minderheit.

Bei Lit. b, nach „unterstützt sind“ einzuschalten:

„wovon jedoch die auf Höfe vertheilten und an Privaten verkostgelde.en Kinder nicht inbegriffen sein sollen.“

Die Redaktionsverbesserungen der Kommission gibt der Berichterstatter zu, die Nichtfirung des jährlichen Credits unter Lit. b dagegen nicht, und eben so wenig den Antrag der Umfrage.

Der Große Rath genehmigt unverändert den Paragraphen, wie ihn die Kommission vorschlägt.

## A b s t i m m u n g.

Für die Redaktionsverbesserungen der Kommission	Mehrheit.
„ Firung des Jahresbeitrages	Minderheit.
„ den Antrag der Kommission	Mehrheit.
„ die unbeanstandeten Bestimmungen	„

## § 5.

Antrag der Kommission den Paragraphen zu fassen, wie folgt:

„Die Kosten für die Arbeitsschulen werden bestritten durch die Leistungen der Gemeinden oder Schulbezirke, und durch die Staatszulagen, sowie allfällig durch Schulgelde, Geschenke, Legate und den Verdienst der Arbeitsschulen.“

In der Umfrage wird beantragt:

Die Schlussworte „und den Verdienst der Arbeitsschulen“ zu streichen.

Der Große Rath genehmigt den vom Berichterstatter zugegebenen Antrag der Kommission und verwirft den der Umfrage.

## A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Umfrage	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Paragraphen, wie ihn die Kommission empfiehlt	„

## § 7.

Antrag der Kommission vor „Schulgelde“ einzuschalten „allfällige“; vom Berichterstatter zugegeben.

In der Umfrage wird der Bezug von bloß 70 Rappen und zwar auf einmal beantragt; nicht zugegeben.

Der Große Rath genehmigt den Paragraphen wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen und von der Kommission ergänzt ist.

## A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission	Mehrheit.
„ den Antrag der Umfrage	Minderheit.

## § 8.

Die Kommission trägt an, dem Paragraphen folgende veränderte Fassung zu geben:

„Der Staat ertheilt den Lehrerinnen an öffentlichen Arbeitsschulen eine Zulage und zwar für jede Schule Fr. 20 für das Halbjahr. Die Ausbezahlung der Staatszulage geschieht jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres auf die Anweisung der Erziehungsdirektion durch den Amtschaffner, findet jedoch nur dann statt, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt worden sind; wo dieses nicht der Fall ist, hat die Gemeinde oder der Schulbezirk diese Zulage zu entrichten.“

In der Umfrage wird beantragt:

Den Schlusssatz von „findet jedoch“ hinweg zu streichen.

Der Berichterstatter gibt keinen von beiden zu; der Große Rath aber nimmt den Paragraphen an, wie er von der Kommission empfohlen ist, Unter Verwerfung des Antrages der Umfrage.

## § 6.

Die Kommission beantragt Lit. b und e also zu fassen:

- b. Die Auslagen für den Arbeitsstoff „der Kinder, welche selbst oder deren Eltern notharm oder unterstützt sind, wofür der Schulkommission jährlich der erforderliche Kredit für jede Arbeitsschule einzuräumen ist“, und
- c. Die Besoldung der Arbeitslehrerin, „welche halbjährlich wenigstens so viel halbe Franken beträgt, als im Laufe des Schulhalbjahres Kinder in ihrer Arbeitsschule unterrichtet wurden. Die Primarlehrerinnen dagegen erhalten von der Gemeinde keine besondere Besoldung für den Arbeitsunterricht ihrer Primarschülerinnen; auch können sie keine andere Arbeitsschule übernehmen.“

## A b s t i m m u n g.

Zwischen patentirten und unpatentirten Lehrerinnen einen Unterschied zu machen	Minderheit.
Keinen Unterschied zu machen, nach Antrag der Kommission	Mehrheit.
Für den Zwischenatz: wenn sich aus dem Schulrodel zc.	Minderheit.
„ Streichung desselben nach Antrag der Kommission	Mehrheit.
„ Beibehaltung des Schlusssatzes der Kommission nach Antrag der Kommission	Mehrheit.
„ Streichung desselben nach dem Antrag der Umfrage	Minderheit.
„ die unbeanstandeten Bestimmungen des Paragraphen	Mehrheit.

## § 9.

In der vom Berichterstatter zugegebenen Fassung der Kommission durch das Handmehr angenommen.

## § 10.

Es fallen zwei Anträge:

1) Nach dem Worte „Wege“ im Texte der Kommission einzuschalten: des Amtsblattes oder durch sonst übliche zc. und

2) Nach dem Worte „Vorschlag“ „des Frauenkomites.“

Was beides vom Berichterstatter zugegeben und nebst dem Paragraphen durch das Handmehr genehmigt wird.

## § 11.

Desgleichen.

## § 12.

In der vom Berichterstatter zugegebenen Fassung der Kommission angenommen.

## E i n g a n g.

Antrag der Kommission, die Anfangsworte von Ziffer 3 also abzuändern:

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

„Daß aber die Organisation der bisherigen Mädchenarbeitschulen zur Erreichung dieses Zweckes nicht genügt, weil zc.

Vom Berichterstatter ebenfalls zugegeben und vom Großen Rathe angenommen.

Hierauf läßt der Herr Präsident über das Gesetz, wie es aus der Berathung hervorgegangen, in toto abstimmen. Es wird mit großem Mehr angenommen.

Protokollauszug zu Handen des Regierungsrathes Behufs der Untersuchung der erheblich erklärten Anträge für die zweite Berathung, die nach drei Monaten stattfinden soll.

Es wird nun noch ein Schreiben des neu ernannten Herr Regierungsrath Müller verlesen, worin derselbe, unter bester Verdankung des ihm erwiesenen Zutrauens, die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu müssen sich erklärt.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

**Achte Sitzung.**

Dienstag den 2. Februar 1864.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Geibert, Friedli, Mischler und Schumacher; ohne Entschuldigung: die Herren Béguelin, Brugger, Buchmüller, Buhren, Frote, Gygar, Hebler, Hubacher, Indermühle, Loviat, Lütthi, Luz, Monin, Müller, Neuenchwander, Riggeler, Regez, Reichenbach, Schmid, Rudolf; Sigri, Steiner, Jakob; Stettler und Streit, Gottlieb.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident fragt an, ob man den Gesetzesentwurf über die Organisation des Betriebs der bernischen Staatsbahn einer Groprathskommission überweisen wolle oder nicht.

Es fallen Meinungen für das Eine und das Andere; der Große Rath aber spricht sich für die Niederlegung einer Kommission aus, die aus fünf Mitgliedern bestehen und vom Bureau erwählt werden soll.

**A b s t i m m u n g.**

Für eine Kommission	110 Stimmen.
" keine Kommission	18 "
" Bestellung derselben durch das Bureau	Mehrheit.
" die Zahl von fünf Mitglieder	"
" eine größere Zahl	Minderheit.

Hierauf läßt der Herr Präsident eine Zuschrift des Herrn Fürsprechers Sahli verlesen, wodurch derselbe mit Dank für das ihm erwiesene Zutrauen in die Annahme der Stelle eines bernischen Ständerathes pro 1864 erklärt.

**Tagesordnung:**

Vortrag der Groprathskommission über die Frage der Beibehaltung oder Beseitigung der Todesstrafe im neuen Strafgesetzbuche.

Die Kommission spaltet sich in zwei Hauptmeinungen.

Die Majorität trägt auf Abschaffung, die Minorität auf Beibehaltung der Todesstrafe an.

Für den Fall, daß letzteres erkannt würde, bringt die Kommission bezüglich der Todesart wieder zwei Anträge.

Die Mehrheit will Einführung des Fallbeils (Guillotine).

Die Minderheit schließt auf Enthauptung durch das Schwert oder mindestens auf Vollziehung der Todesstrafe durch Enthauptung, was Schwert und Fallbeil zuließe.

In der Umfrage finden alle diese Meinungen ihre Vertreter; es wird aber weiter beantragt: statt der öffentlichen Hinrichtung die geheime oder intramurale einzuführen.

Nach einer fünfstündigen Diskussion beschließt der Große Rath die Beibehaltung der Todesstrafe, die Vollziehung derselben durch das Fallbeil und die Einführung der intramuralen Hinrichtung.

**A b s t i m m u n g.**

Eventuell für Einführung des Fallbeils	133 Stimmen.
Für Enthauptung durch das Schwert	29 "
Eventuell für intramurale Hinrichtung	110 "
Für öffentliche	52 "
" Abschaffung der Todesstrafe	48 "
" Beibehaltung derselben	128 "

Der Vortrag geht mit einem Protokollauszuge zum Verhalte an die Strafcodexkommission zurück.

Der Herr Präsident zeigt an, daß vom Bureau die Kommission zu Prüfung des Gesetzesentwurfes über den Betrieb der bernischen Staatsbahn bestellt worden sei aus

Herr Groprath Gustav Röhli'sberger.  
 " " Meyer, Oberlieutenant.  
 " " Kaiser zu Delsberg.  
 " " Hektor Egger zu Narwangen.  
 " " Eßler in Biel.

Denen zu dem Ende die üblichen Schreiben zugesandt werden.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

## Neunte Sitzung.

Mittwoch den 3. Februar 1864.  
Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Ecabert, Friedli und Mischler; ohne Entschuldigung: die Herren Froté, Indermühle, Karlen, Luz, Neuenchwander, Reichenbach, Schertenleib, Stettler und Streit, Benedikt.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Es wird ernannt im ersten Wahlgange mit 100 Stimmen von 179 Stimmenden: Herr Regierungsrathhalter Hartmann von Erlach.

Außerdem haben Stimmen erhalten:

Herr Dr. August v. Gonzenbach	43 Stimmen.
" Fürsprecher Peter v. Känel	7 "
" Kommandant Mühlethaler	7 "

Angelegenheit der Seelandsentsumpfung, des Gottharddurchstiches und der Jurabahnen.

Es liegen vor:

3 Beschlusentwürfe des Regierungsrathes.  
3 Beschlusentwürfe der Kommissionmehrheit.  
1 Beschlusentwurf der Kommissionminderheit.

Der letztere bloß in Bezug auf die Jurabahnen.

Diese Aktenstücke lauten:

## Anträge

der  
regierungsrätlichen Kommission  
an  
den hohen Regierungsrath.

### I. Juragewässerkorrektio.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf angehörten Bericht und Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

1. Das Zustandekommen der Juragewässerkorrektio liegt im Interesse des Kantons Bern.
2. Der Kanton Bern ist bereit, insofern der Bund den dritten Theil der Kosten, so wie die Leitung des Werkes übernimmt und demselben der Plan La Nicca und Bridel zu Grund gelegt wird, im Verein mit den übrigen theilhaftigen Kantonen oder Gebieten für dasselbe einzustehen und an die Kosten seiner Ausführung unter Beziehung des zunächst theilhaftigen Grundeigenthums nach einem billigen und gerechten Maßstabe beizutragen.
3. Er ersucht die h. Bundesversammlung um die Anhandnahme der Angelegenheit und um Gewährung eines Beitrags von einem Drittheil des Kostenanschlages.
4. Er gewärtiget die Bedingungen, welche die h. Bundesversammlung an den Beitrag knüpfen wird, so wie das System, nach welchem das Beitragsverhältniß der einzelnen Kantone bestimmt und das Unternehmen organisirt werden soll, und wird nach Kenntniß dieser Bedingungen und Verhältnisse seinen Schlußentscheid über Beitritt zu dem Unternehmen fassen.
5. Der Regierungsrath ist beauftragt, von diesem Beschlusse dem h. Bundesrathe zu Handen der hohen Bundesversammlung Kenntniß zu geben.

### II. Jurabahn.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf angehörten Bericht und Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

1. Die Erstellung von Eisenbahnen im Jura liegt im Interesse des Kantons.
2. Der Staat übernimmt die Verpflichtung, sich daran zu theilhaftigen.
3. Das Maß der Betheiligung richtet sich nach der Größe der Gesamtkosten, nach den Leistungen des zunächst theilhaftigen Landestheils und nach den finanziellen Kräften des Kantons.
4. Die Art und Weise der Betheiligung bleibt dem freien Ermessen des Großen Rathes vorbehalten.
5. Der Regierungsrath erhält den Auftrag, die technischen Studien sammt Kostenvoranschlag mit Beförderung zu Ende zu

bringen, auf sichere Weise die Leistungen, welche von Privaten, Korporationen und Gemeinden des Jura übernommen werden, zu konstatiren, in Betreff der Anschlußverhältnisse an den Grenzpunkten die nothwendigen Schritte zu einer eventuellen Vereinbarung zu thun und sodann dem Großen Rath Bericht und weitere Anträge zu hinterbringen.

6. Der Regierungsrath erhält zu diesem Behuf einen Kredit von Fr. 30,000.

### III. Gotthardbahn.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf angehörten Bericht und Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

Der Kanton Bern tritt der Uebereinkunft zu Anstrengung einer Gotthard-Eisenbahn, wie solche von der am 7. und 8. August in Luzern zusammengetretenen Konferenz von Abgeordneten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Neuenburg und den Eisenbahngesellschaften der Centralbahn und Nordostbahn vereinbart worden, bei.  
Bern, den 4. September 1863.

Die regierungsräthliche Kommission:

Schenk.  
Scherz.  
Stoekmat.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.  
Bern, den 12. September 1863.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

B. Migy.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

### Kommissionsanträge.

#### 1. Juragewässerkorrektur.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach Einsicht der Schlußnahme der Bundesversammlung vom 21. und 22. Dezember 1863,

beschließt:

Art. 1.

Die Ausführung der Juragewässerkorrektur wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt.

Art. 2.

Der Kanton Bern ist bereit, gemeinschaftlich mit den übrigen Kantonen und dem theilhaftigen Grundeigenthum, zu der Ausführung dieser Unternehmung mitzuwirken und zwar in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 21. und 22. Dezember 1863, welche als Bestandtheile des gegenwärtigen Beschlusses erklärt werden und folgendermaßen lauten:

„Art. 2. In das gemeinschaftliche Unternehmen fallen folgende Arbeiten:

- Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagenedkanal;
- Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar-Zihlgewässer durch den Nidau-Bürenkanal nach Büren;
- Korrektur der obern Zihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee;
- Korrektur der untern Broye zwischen dem Murten und Neuenburgersee;
- Ausführung derjenigen Korrekturarbeiten auf der Flußabtheilung Büren-Altisholz, welche in der Folge als nothwendig erachtet werden sollten.

„Art. 3. Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:

- Durch den Mehrwerth des theilhaftigen Grundeigenthums, soweit derselbe als Folge der in das gemeinsame Unternehmen fallenden Arbeiten (Artikel 2) erscheint; durch den Erlös von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u.;
- durch Beiträge der theilhaftigen Kantone;
- durch einen Bundesbeitrag.

Die Bezeichnung des theilhaftigen Grundeigenthums und die Abschätzung des Mehrwerthes desselben ist durch eine eidgenössische Kommission vorzunehmen, und zwar die letztere in dem Sinne, daß dabei nach billigen Grundsätzen verfahren und für die Einzahlung möglichst erleichternde Bedingungen gestellt werden sollen.

Der Bund ist bereit, seinerseits den dritten Theil der Gesamtkosten bis zu einem Maximalbetrage von Fr. 4,670,000 zu übernehmen, sofern die festzugewiesenen Staatsbeiträge theilhaftiger Kantone auf wenigstens drei Vierteltheile des Bundesbeitrages ansteigen.“

Art. 3.

Der Regierungsrath wird beauftragt, diesen Beschluß dem Bundesrathe zu Handen der hohen Bundesversammlung mitzutheilen, die nöthigen Unterhandlungen und Schritte zur Vorbereitung der Ausführung des oben angeführten Bundesbeschlusses

einzuweisen und dem Großen Rathe über das Ergebnis der vorbereitenden Maßnahmen und Unterhandlungen beförderlich Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge behufs Fassung eines definitiven Entscheides zu hinterbringen.

Beilage zu dem vorstehenden Antrage.

## Bundesbeschluss

betreffend

die Juragewässerkorrektur.

(Vom 22. Christmonat 1863.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer bundesrätlichen Botschaft vom 20. Heumonat 1863, sowie des Bundesbeschlusses vom 3. August 1857 (V, 586), betreffend die Juragewässerkorrektur,

beschließt:

Art. 1. Die Korrektur der Juragewässer auf Grundlag des Planes La Ricca, im Sinne des Gutachtens der bundesrätlichen Experten vom 8. Brachmonat 1863, wird als ein Unternehmen erklärt, welches der Bund, nach Maßgabe von Art. 21 der Bundesverfassung, zu unterstützen bereit ist. Es findet auf dasselbe das Gesetz über Abtretung von Privatreechten vom 1. Mai 1850 Anwendung.

Art. 2. In das gemeinschaftliche Unternehmen fallen folgende Arbeiten:

- Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hageneckkanal;
- Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar-Zihlgewässer durch den Midau-Bürenkanal nach Büren;
- Korrektur der obern Zihl zwischen dem Neuenburger und Bielersee;
- Korrektur der untern Broye zwischen dem Murtner- und Neuenburgersee;
- Ausführung derjenigen Korrekturarbeiten auf der Flussabtheilung Büren-Artissholz, welche in der Folge als nothwendig erachtet werden sollten.

Art. 3. Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:

- durch den Mehrwerth des beteiligten Grundeigenthums soweit derselbe als Folge der in das gemeinsame Unternehmen fallenden Arbeiten (Art. 2) erscheint; durch den Erlös von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u.;
- durch Beiträge der beteiligten Kantone;
- durch einen Bundesbeitrag.

Die Bezeichnung des beteiligten Grundeigenthums und die Abschätzung des Mehrwerthes desselben ist durch eine eidgenössische Kommission vorzunehmen, und zwar letztere in dem Sinne, daß dabei nach billigen Grundsätzen verfahren und für die Einzahlung möglichst erleichternde Bedingungen gestellt werden sollen.

Der Bund ist bereit, seinerseits den dritten Theil der Gesamtkosten bis zu einem Maximalbetrage von Fr. 4,670,000 zu übernehmen, sofern die fest zugesicherten Staatsbeiträge beteiligter Kantone auf wenigstens drei Viertel des Bundesbeitrages ansteigen.

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

Art. 4. Ein späterer Bundesbeschluss wird, sobald das Zustandekommen des Unternehmens gesichert ist, alles zur Ausführung weiterer Erforderliche festsetzen.

Art. 5. Der Bundesrath ist eingeladen, von diesem Bundesbeschlusse den Regierungen der bei der Korrektur der Juragewässer beteiligten Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg Kenntniss zu geben, mit der Aufforderung, sich bis spätestens am 31. Dezember 1864 darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, auf Grundlage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses das Unternehmen auszuführen.

Von dem Erfolge dieses Schrittes ist sodann der Bundesversammlung bei ihrem ersten Zusammentritte nach dem 31. Christmonat 1864, behufs weiterer Entschliessungen, Bericht zu erstatten.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 21. Christmonat 1863.

Der Präsident:

Schenk.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Christmonat 1863.

Der Präsident:

B. Ruffy.

Der Protokollführer:

Schiff.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. Christmonat 1863.

Der Bundespräsident:

C. Fonerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

## II. Jurabahn.

Mehrheitsantrag.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Herstellung einer angemessenen Eisenbahnverbindung zwischen dem Jura und dem alten Kanton Bern im öffentlichen Interesse liegt, und es daher Pflicht der Behörden des Staates

ist, die Ausführung dieser Unternehmung nach Kräften zu befördern,

beschließt:

Art. 1.

Es wird einer Gesellschaft, welche sich die Ausführung des jurassischen Eisenbahnnetzes zur Aufgabe macht und für den Bau und Betrieb der Linien genügende Garantien darbietet, die dahierige Konzession ertheilt werden.

Das Bahnnetz, welches aus drei unter sich verbundenen und ein ununterbrochenes Ganzes bildenden Sektionen von Linien bestehen wird, soll von dem Bahnhofe Biel ausgehen und durch das Scheußthal in die Linie der Eisenbahngesellschaft des industriellen Jura, durch das Birsthal an die in Basel einmündenden Linien und durch den Elsgau (Ajoie) an die französischen Eisenbahnen, bei Delle, sich anschließen.

Die definitiven Tracés werden durch den Regierungsrath festgesetzt werden.

Art. 2.

Der Staat wird sich bei dieser Unternehmung mit einer Aktienzeichnung von sechs Millionen Franken im Nachgange betheiligen, in dem Sinne, daß die von ihm zu zeichnenden Aktien erst Anspruch auf Zinse und Dividenden erhalten, nachdem den übrigen Aktien ein Zins zu vier vom Hundert ausbezahlt worden sein wird.

Art. 3.

Die Verpflichtung des Staates tritt erst ein, wenn die Gesellschaft den Nachweis leistet, daß ihr ganzes Aktienkapital gezeichnet und dessen Einzahlung gesichert sei. Nach der Leistung dieses Ausweises und Ausführung der Unternehmung hat die Ausbezahlung der Aktienbetheiligung des Staates an die Gesellschaft stattzufinden, wie folgt:

- a. drei Millionen nach Vollendung der Linie von Biel bis Basel;
- b. zwei Millionen nach Vollendung der Linie durch den Elsgau, mit Anschluß bei Delle;
- c. eine Million nach Vollendung der Linien durch das Scheußthal, mit Anschluß an die Linie des industriellen Jura.

Art. 4.

Die Aktienbetheiligung des Staates wird ausgesprochen unter der Bedingung, daß die Gemeinden des Jura die folgenden Leistungen übernehmen:

- a. die Gemeinden und Korporationen des Jura haben sich zu einer Aktienbetheiligung von wenigstens zwei Millionen Franken, unter den gleichen Bedingungen, wie die übrigen Aktionäre, zu verpflichten;
- b. das durch den Bahnbau in Anspruch genommene Gemeindefland ist unentgeltlich abzutreten; ebenso die nöthigen Lager- und Werkplätze und die Benutzung der auf Gemeindeflandereien bereits bestehenden oder erst noch zu eröffnenden Steinbrüche, Kies- und Sandgruben;
- c. die Gemeinden haben die Bahnschwellen und alles übrige Holz, welches zur Ausführung des jurassischen Bahnnetzes erforderlich sein wird, unentgeltlich zu liefern. Die Lieferung erfolgt, in unverarbeitetem Zustande, auf die in der Nähe der Gemeindeflandungen bestehenden Wege. Die Weiterbeförderung des Holzes ist Sache der Gesellschaft; über das Beitragsverhältnis der Gemeinden unter sich haben sich diese zu verständigen; auf Begehren derselben

wird der Regierungsrath dasselbe nach Grundsätzen der Billigkeit festsetzen;

- d. die Gemeinden, wo Bahnhöfe oder Stationen errichtet werden, haben überdieß die hierzu erforderlichen Terrains, so wie die zu den dahierigen Bauten nöthigen Rohmaterialien an Holz, Bausteinen und Sand unentgeltlich zu liefern. Die Lieferung der Materialien erfolgt in ihren Kosten auf den Bauplatz.

Art. 5.

Die Konzession und die Statuten der Gesellschaft werden die weiteren Bedingungen, welche der Regierungsrath im Interesse und für die Sicherung der Unternehmung festsetzen wird, so wie die Bestimmungen über die Vertretung der Regierung in der Verwaltung der Gesellschaft enthalten.

Art. 6.

Der Regierungsrath ist beauftragt, die Vorarbeiten für das jurassische Bahnnetz mit möglichster Beförderung zu Ende führen zu lassen, zu welchem Zwecke ihm der nöthige Kredit auf dem Budget angewiesen werden wird.

Art. 7.

Sollte bis zu Ende des Jahres 1866 eine Gesellschaft, welche sich über den Besitz genügender Mittel zur Ausführung der Unternehmung ausweisen kann, nicht zu Stande kommen, so fällt der gegenwärtige Beschluß dahin.

Minderheitsantrag.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. daß die Erstellung eines Eisenbahnnetzes durch den bernischen Jura, mit Anschluß an bereits vorhandene Bahnen, eine Betheiligung des Staates rechtfertigt, welche zu den Opfern, die für die in andern Landestheilen bestehenden Bahnen gebracht worden sind, und zu den finanziellen Kräften des Kantons, so wie zu den Leistungen des zunächst betheiligten Landestheils in einem billigen Verhältnisse steht, sofern mittelst einer solchen Betheiligung dessen Ausführung gesichert werden kann;
2. daß jedoch gegenwärtig die sachbezüglichen Vorarbeiten noch nicht so weit vorgerückt sind, um genügende Anhaltspunkte für die Bestimmung des Maßes, so wie der Art und Weise der zu gewährenden Staatsbetheiligung bieten zu können, indem namentlich über den mutmaßlichen Kostenpunkt, die Anschlußverhältnisse und die wahrscheinliche Rentabilität keine sichern Angaben vorliegen; — nach Anhörung des Berichts des Regierungsraths und der Kommission

beschließt:

1. Der Regierungsrath erhält den Auftrag, die technischen Studien sammt Kostenvoranschlag über die Erstellung eines jurassischen Eisenbahnnetzes mit Beförderung zu Ende zu bringen; auf sichere Weise die Leistungen zu konstatiren, welche von Privaten, Korporationen und Gemeinden des Jura übernommen werden; in Betreff der Anschlußver-

hältnisse an den Endpunkten die erforderlichen Schritte zu thun; überhaupt alle Vorarbeiten anzuordnen, welche der Ausführung des Unternehmens förderlich sein können, und sodann dem Großen Rathe Bericht und weitere Anträge, namentlich auch in Betreff der finanziellen Beteiligung des Staates, zu hinterbringen.

2. Es soll zu diesem Zweck dem Regierungsrath der erforderliche Kredit im Staatsbudget angewiesen werden.

Anmerkung. Die Mehrheit der Kommission besteht aus den Herren Niggeler, Dr. Schneider, Carlin, von Graffenried, Wyß, Lische und Froidenaur; die Minderheit aus den Herren Vogel, Thormann, v. Känel und Knechtenhofer.

### III. Gotthardbahn.

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht der Botchaft des Regierungsrathes über die Verhandlungen in Betreff der Anstrengung einer Gotthardbahn und insbesondere über die Konferenzverhandlungen vom 7. und 8. August 1863,

beschließt:

Die vor dem Regierungsrathe in dieser Angelegenheit gethanen Schritte werden gebilligt und derselbe eingeladen, an fernern Unterhandlungen und Maßnahmen inner den Grenzen seiner Kompetenz Theil zu nehmen.

#### Uebereinkunft

betreffend

eine Gotthard-Eisenbahn

vom 8. August 1863.

##### Art. 1.

Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuchâtel, sowie die schweizerische Centralbahngesellschaft und die schweizerische Nordostbahngesellschaft vereinigen sich zur Anstrengung einer über den Gotthard führenden Alpenbahn.

Die Aufnahme weiterer Kantone und Eisenbahnverwaltungen in die Vereinigung bleibt vorbehalten.

##### Art. 2.

Als Organ für die Bethätigung der in Art. 1 bezeichneten Bestrebungen wird eine ständige Kommission aufgestellt, in welche die beteiligten Kantone und Eisenbahngesellschaften je zwei Mitglieder wählen.

Die jeweiligen Abgeordneten von Luzern führen den Vorsitz in der Kommission.

##### Art. 3.

Die Mitglieder der Kommission befinden sich in der Stellung von Mandatären der von ihnen vertretenen Kantone und Eisenbahngesellschaften. Ihre Stimmabgabe wird demnach auf Grundlage von Instruktionen oder Vollmachten, welche ihnen von ihren Kommitenten zu ertheilen sind, erfolgen.

##### Art. 4.

Die Kommission kann nur dann gültig verhandeln, wenn wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Handelt es sich übrigens um Leistungen, welche von den beteiligten Kantonen und Eisenbahngesellschaften übernommen werden sollen, so ist zu einem Beschlusse dieser Art die Zustimmung der betreffenden Kantone und Gesellschaften erforderlich.

##### Art. 5.

Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte einen Ausschuss von 7 Mitgliedern nebst 3 Ersatzmännern und den Präsidenten und Vizepräsidenten des Ausschusses.

##### Art. 6.

Dem Ausschusse liegt die allseitige Wahrnehmung der Interessen der Vereinigung zunächst und in erster Linie ob.

Falls es sich um Maßnahmen von größerem Belange handelt, so hat er der Kommission die erforderlichen Anträge zu hinterbringen.

Er vollzieht die Beschlüsse der Kommission.

##### Art. 7.

Der Ausschuss kann nur dann gültig verhandeln, wenn wenigstens fünf Mitglieder oder Ersatzmänner desselben gegenwärtig sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

##### Art. 8.

Die Kommission versammelt sich jeweilen auf das Begehren des Ausschusses oder wenigstens eines Fünftheils ihrer Mitglieder.

Der Ausschuss tritt zusammen, so oft der Präsident desselben es für nothwendig erachtet oder Falls mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

Die Kommission und der Ausschuss versammeln sich in der Regel in Luzern.

##### Art. 9.

Werden zum Behufe der Anstrengung des Zweckes der Vereinigung Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten erforderlich, so haben dieselben durch Vermittlung des Bundesrathes stattzufinden. (Art. 10 der Bundesverfassung und Art. 19 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiet der Eidgenossenschaft vom 26. Juli 1852.)

##### Art. 10.

Der Rücktritt von der Vereinigung zur Anstrengung des Gotthard steht jedem Gliede derselben stetsfort frei.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Annahme vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung ist die Uebereinkunft im Sinne von Art. 7 der Bundesverfassung der Bundesbehörde zur Einsicht zu übermitteln.

Herr Präsident. Es ist mir von Seite mehrerer Mitglieder des Großen Rathes bezüglich der zur Berathung vorliegenden Gegenstände eine Ordnungsmotion angezeigt worden, welche ich vor Allem aus an die Tagesordnung setze. Herr Dr. Fieche wird dieselbe begründen. Es versteht sich von selbst, daß auch der Eisenbahndirektion Namens des Regierungsrathes, Herrn Fürsprecher Niggeler als Berichterstatter der Kommissionmehrheit und dem Berichterstatter der Kommissionminderheit das Wort gestattet sein wird.

Dr. Fieche. Am 12. September abhin wies der Regierungsrath drei Dekretentwürfe an den Großen Rath, den einen betreffend die Entsumpfung des Seelandes, den zweiten bezüglich der Eisenbahnen des Jura und den dritten betreffend den Alpendurchstich. Diese letztgenannte Behörde, welche sich mit den fraglichen drei Gegenständen zu befassen hatte, deren Gesamtheit nur einen einzigen, von den darauf bezüglichen Schlüssen begleiteten Körper bildete, überwies dieselben einer, aus seiner Mitte ernannten Kommission zur nähern Prüfung. Diese Kommission, welche beauftragt war, jene drei großen Fragen zu begutachten und Ihnen ihren Bericht vorzulegen, konstituirte sich im Laufe der Novemberession und versammelte sich daraufhin in Bern, wo sie mehrere Tage hindurch Sitzung hielt. Vom Augenblicke hinweg, wo diese Kommission sich konstituirte hatte, erklärte sie durch einstimmigen Entscheid, es sollen die drei ihr zur Begutachtung unterstellten Fragen nach einander geprüft und in gleicher Weise diskutiert werden; ebenso seien die Schlüsse ihrer Berathungen im Schooße des Großen Rathes zugleich mit einander zu behandeln. Die Arbeiten, welche Ihre Kommission sofort an die Hand nahm, waren für die Mitglieder derselben mehr oder weniger angenehm, und nach einer gründlichen Berathung verständigte man sich dahin, über zwei Punkte einhellige Anträge zu stellen. Nicht ganz dasselbe geschah in Betreff der jurassischen Frage, indem zwei Meinungen einander gegenüber standen. Aus diesen zwei Gruppen bildete sich sogar eine dritte, so daß es nicht möglich war, sich zu einem einstimmigen Antrage zu vereinbaren. Die Minderheit der Kommission hat aus dem einzigen Grunde ihren Anschluß an die Mehrheit verweigert, weil die Studien des jurassischen Netzes nicht beendet seien und der Regierungsrath sich nicht in der Möglichkeit befinde, die Pläne im Großen Rathssaale aufzulegen, wie solches in Betreff der Entsumpfung der seeländischen Mäser geschehen konnte. Dieser Einwurf war allerdings begründet. Auf der andern Seite wurde uns gesagt, daß unsere Zahlenangaben noch nicht festgestellt seien, und man folglich auch keine Staatsbeifsteuer verlangen könne, welche hinsichtlich der Rentabilität auf sicheren Angaben beruhe. Aus diesem Grunde wollte sich die Minorität für den Augenblick nicht in die Diskussion einlassen. Die jurassischen Großenrathsmitglieder haben von ihrer Ankunft in Bern hinweg diese Argumentation beständig wiederholen gehört, und zwar sowohl in den Sitzungen, als in den besondern Zusammenkünften; man hat ihnen immer gesagt, daß die Studien der jurassischen Eisenbahnen noch nicht gemacht seien und daß noch keine bestimmten Berechnungen in Bezug auf die Ertragsfähigkeit stattgefunden haben; daß das Land sich nicht den Wechselfällen eines so großartigen Unternehmens preisgeben könne, ohne vorerst zu

wissen, welche Wahrscheinlichkeit eines sichern Erfolges dasselbe darbiete, und daß seine Vollmachtträger verpflichtet seien, die Wünsche des Volkes zu beachten und ihren daheringigen Besorgnissen Rechnung zu tragen. Nun denn, wir haben uns dieser Meinung gefügt; wir wollen nicht, daß man im Kanton an das Vorhandensein irgend eines Hintergedankens glaube, und wollen vermeiden, in die nämliche Lage zu gerathen, in welche wir bezüglich der Ost-Westbahn veretzt wurden. In jener Zeit verfügte man über den öffentlichen Kredit, die Staatsfinanzen, welche man hergab, ohne etwas dafür zu erhalten. Wenn man heute über die Sicherheit solcher Operationen Zweifel hegt, wenn man befürchtet, daß der Kanton sich in leichtfertiger und inkonsequenter Weise in gewagte Unternehmungen einlasse, so können wir das Vorgebrachte ganz gut begreifen, und um dem Lande zu beweisen, wie sehr uns daran gelegen ist, aufrichtig zu sein, wie rein und wie redlich unsere Absichten sind, so wollen wir uns dieser Guerer Ansicht anschließen, über welche wir uns hätten hinwegsetzen können. Allein, wenn der alte Kanton uns gerecht sein will, so kann man heute schon über die Anträge der Mehrheit oder der Minderheit, oder über den gemischten Antrag entscheiden. Was uns betrifft, so haben wir beschlossen, denjenigen der Mehrheit zu untertügen. Auf der andern Seite begreifen wir die Motive, welche die Minderheit in ihrer Meinung geleitet haben und wir bescheiden uns dieselben zu achten. Deshalb auch bin ich von den Vertretern des Jura beauftragt worden, auf heutigen Tag unsere Wünsche kund zu geben und hiermit den Antrag zu stellen, es möchten die drei Fragen, diejenige der Eisenbahnen des Jura und des St. Gotthard, so wie diejenige der Entsumpfung des Seelandes auf die nächste ordentliche Session des Monats Mai vertagt werden. Man wird vielleicht einwenden, daß wenn der Jura Gründe habe, die ihn zu diesem Antrag, so weit es die Eisenbahnen betrifft, bestimmen, die nämlichen Gründe bezüglich der Entsumpfung der Mäser des Seelandes dagegen nicht vorhanden seien. Es verhält sich jedoch ganz anders. Die Frage der Korrektion der Juragewässer schwebt seit fünfzig Jahren vor den Räten der Nation, so daß für diese Gegend bei einem Aufschub von etwelchen Monaten keine Gefahr entstehen kann. Es ist nicht zu befürchten, daß sie in der Zwischenzeit überschwemmt werde. Das Seeland kann sich hierüber um so eher beruhigen, da bereits ein Bundesgesetz besteht, welches eine Beihilgung der Eidgenossenschaft bei dem fraglichen Unternehmen zusichert; allein es ist zur Ausführung dieser Korrektion noch nicht alles vorbereitet; es sind noch Unterhandlungen zwischen den beteiligten Kantonen anzubahnen; dem Kanton Bern ist eine Frist bis 31. Dezember 1864 gestellt, um darüber Beschlüsse zu fassen und der Bundesbehörde seinen Bericht vorzulegen. Während dieser Zeit wird nun der Regierungsrath nicht bloß Berichte zu lesen haben, es wird ihm auch obliegen, sich mit den beteiligten Kantonen ins Einvernehmen zu setzen und mit denselben zu unterhandeln, damit man zu einem gemeinsamen Resultate gelange. Diese Konferenzen erfordern viele Zeit, und bevor der Große Rath auf angemessene Weise über die Frage der Entsumpfung des Seelandes wird entscheiden können, müssen ihm die nothwendigen Gutachten vorgelegt werden. Man darf auch nicht vergessen, daß die Regierung nicht allein im Kanton Bern Unterhandlungen anzuknüpfen hat, sondern dazu noch mit den Nachbarkantonen, so weit es die Eigenthumsverhältnisse auf dem Großen Moos betrifft, so daß alle diese Vorkehren Zeit erfordern. Was den Gottharddurchstich anbelangt, welche Frage das ganze Land, von den Alpen bis zum Montterrible, interessiert und das ganze Volk in einer ängstlichen Spannung über den Ausgang des großrätlichen Entschides erhält, so muß man jedenfalls anerkennen, daß diese Frage noch weit entfernt liegt, weil es sich für den Augenblick bloß um das Konferiren zwischen den Ständen und den betreffenden Gesellschaften handelt. Wenn es sich so verhält, dann ist zuverlässig keinerlei Gefahr vorhanden, jede Schlussnahme über diesen Gegenstand bis im Monat Mai zu verschieben. Luzern kennt die Gesinnungen des Großen Rathes

von Bern über diese Angelegenheit, so daß, wenn sie auch nicht sofort zur Verhandlung gelangt, dennoch Niemand dadurch beunruhigt wird. Bis zum künftigen Frühling lassen sich dann mit Ruhe über Alles dasjenige, was diese drei Fragen betrifft, noch vollständigere Studien vornehmen, so daß der Jura, welcher jetzt mit Ungeduld auf einen, für seine künftige Existenz so wichtigen Entscheid harret, seinen gegenwärtigen Gefinnungen hiemit ein Opfer bringt, wenn er Ihnen durch das Organ seiner Vertreter im Großen Rathe neuerdings den Beweis leistet, daß seine Absichten loyal sind, daß er dem Kanton Bern jede mögliche Gelegenheit darbieten will, damit das Resultat, welches er zu erlangen wünscht, die materiellen Interessen des Kantons in keiner Weise gefährde. Demnach glaube ich hoffen zu dürfen, daß die Wünsche des jurassischen Volkes Erhörung finden und daß ich auf Ihre Betheiligung zählen könne, damit unsere Gegend sich der nämlichen Vortheile zu erfreuen habe, welche der alte Kantonstheil genießt. Ich wiederhole somit schließlich, Namens der sämmtlichen Vertreter des Jura, meinen Antrag und verlange, daß der Große Rath die Verschiebung der drei vorliegenden Fragen auf die nächste Frühlingssession erkenne.

Stochar, Regierungsrath. Der Regierungsrath, welcher benachrichtigt wurde, daß im Großen Rath ein Antrag auf Verschiebung der drei wichtigen, an der Tagesordnung stehenden Fragen, werde gestellt werden, hat diesen Antrag näher geprüft und gefunden, daß nicht nur kein Anstand obwalte, demselben beizupflichten, sondern daß die Verschiebung sogar für die Fragen vortheilhaft sei. Die Regierung wird in dieser Zwischenzeit nicht unthätig bleiben; sie wird dieselbe benutzen, um die Unterhandlungen fortzusetzen. Man muß sich allerdings mit den vier übrigen Kantonen verständigen, welche namentlich bei der Entsumpfung des Seelandes theilhaftig sind, und die Unterhandlungen wieder anknüpfen. Dieses wird von Seite des Regierungsrathes mit um so mehr Erfolg geschehen können, da der jetzige Vorstand des eidgenössischen Departements des Innern, Herr Schenk, welchem die Ueberwachung dieser Unterhandlungen obliegt, dem Kanton Bern zugethan ist; unter den Auspizien desselben wird der Regierungsrath die bereits für die St. Gotthardeseisenbahn angeknüpften Unterhandlungen fortsetzen. Es handelt sich dermal bloß darum, mit den theilhaftigen Kantonen, den Gesellschaften und vielleicht auch mit den auswärtigen Regierungen eine Verständigung anzustreben. Die Regierung will gleichfalls ihre Unterhandlungen für die Eisenbahnen des Jura fortsetzen. Allgemein wurde verlangt, daß die Studien fortgeführt und beendigt werden möchten; Jedermann sagte, daß sie nicht vollendet seien und daß man bis zu deren Beendigung warten solle. Wollte ich dieselben nur auf eine oberflächliche Weise ausführen lassen, so würden vierzehn Tage dazu hinreichen; allein sie würden dann keine Zuverlässigkeit darbieten. Ich glaube hiefür die nothwendige Zeit verwenden zu sollen, darauf bedacht zu sein, daß alles untersucht werde, daß die Ingenieure nach Bern kommen, um daselbst unter der Aufsicht ihres Vorgesetzten, des Herrn Dapples, zu arbeiten. Allein dies wird noch nicht alles sein; ich gedenke, jene Arbeiten einigen Ingenieurs ersten Ranges, welche nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Europa Zutrauen einflößen, zu näherer Prüfung zu unterstellen. Erst nachdem ich einen oder zwei Ingenieurs vom Auslande berufen, nachdem diese Arbeiten von ihnen untersucht und nachdem alle dahergigen Formalitäten erfüllt sein werden, werde ich die Angelegenheit dem Großen Rathe vorlegen. Ich halte vorzüglich darauf, daß diese Studien mit aller Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden, damit man nicht sagen könne, die Pläne bieten nichts Zuverlässiges dar. Ich hoffe, daß dies nicht der Fall sein werde und daß die eingereichten Kostenberechnungen nicht nur durch Gesellschaften ausgeführt, sondern selbst unter Preisermäßigung angenommen werden können. Aus diesem Grunde konnten wir diese Studien bis dahin nicht vorlegen, und aus demselben Grunde hält man allgemein dafür, es könne für die Eisenbahnen des Jura keine Ziffer festgestellt werden. Werden

nun diese drei Fragen verschoben, so wird man nicht sagen können, daß man der einen oder der andern den Vorzug gebe. Uebrigens sind wir Alle damit einverstanden, daß die sehr große Mehrheit dieser Versammlung die Entsumpfung der seeländischen Mäser billigt, daß Sie, Lit., entschlossen sind, diese schon mehr denn ein Jahrhundert andauernde große Frage endlich zu erledigen. Sie alle sind darin einig, es müsse über diese Frage auf eine dem Kanton erspriessliche Weise entschieden werden. Sie sind ebenfalls damit einverstanden, daß man Unterhandlungen anknüpfe, um einen Alpendurchpaß zu erlangen. Gegenwärtig hat die Frage der jurassischen Eisenbahn solche Fortschritte gemacht, daß Sie die Nothwendigkeit einsehen, etwas zu leisten und ein für diese Gegend zu bringendes Opfer nicht scheuen werden; wir wissen, daß Sie mit Gefinnungen des Wohlwollens und der Gerechtigkeit für uns erfüllt sind und daß es in Ihrem Willen liegt, dem Jura seine Eisenbahn zu geben. Es ist nun noch um die Frage zu thun, welche Opfer zu bringen, welche Hilfsmittel zu diesem Behuf anzuwenden seien. Die Frage ist zu einem solchen Grade von Reife gediehen, daß die Vertreter des Jura wegen den Eisenbahnen dieser Gegend außer Sorge sein dürfen. Der Regierungsrath, welcher mit dem Antrag der jurassischen Mitglieder einverstanden ist, wünscht von Ihnen ebenfalls eine solche Verschiebung. Diese Behörde wird nicht unthätig sein; sie wird sich in der Zwischenzeit in wirksamerer Weise mit den drei Fragen beschäftigen, um sie in einem Sinne vorzulegen, welcher deren Lösung beschleunigen wird. Dies ist's, was ich Ihnen Namens des Regierungsrathes vorzutragen hatte.

Riggeler, als Berichterstatter der Kommissionmehrheit. Herr Präsident, meine Herren! Ich kann in Beziehung auf diesen Verschiebungsantrag nicht die Ansicht der gesammten Kommission, sondern bloß meine persönliche Meinung und die Ansicht einiger meiner Kollegen mittheilen, mit welcher ich Gelegenheit hatte, darüber zu sprechen. Ich habe nämlich erst gestern Nachmittags Kenntniß davon erhalten, daß ein solcher Verschiebungsantrag gestellt werde, so daß ich nicht mehr Zeit hatte, die Kommission selbst zu versammeln. Was nun meine persönliche Ansicht betrifft, so glaube ich, es sei kein Grund vorhanden, diesem Verschiebungsantrag entgegenzutreten. Ich finde wirklich, daß, wenn man diese Beschlusentwürfe der Mehrheit und der Minderheit der Kommission, die Tragweite der verschiedenen Gegenstände und das Stadium der Vorberathung, in welchem sie sich befinden, genau prüft, so müsse man finden, daß wir mit einer Verschiebung gerade so viel und noch mehr erreichen, wie wenn wir heute definitiv eintreten. Fassen wir zuerst die Juragewässerforrektion in's Auge und fragen wir, wie verhält es sich hier? Alle oder wenigstens die große Mehrheit der Mitglieder der gegenwärtigen Behörde sind wir einverstanden, daß dieses ein Unternehmen ist, welches der Kanton Bern mit allen Kräften angreifen und unterstützen muß, um so mehr, als die Eidgenossenschaft mit ihrer Zusicherung zur Unterstützung bereits vorgegangen ist. Allein können wir heute schon eine definitive Beschlusnahme fassen? Nein, meine Herren, denn nicht der Kanton Bern einzig ist bei diesem Unternehmen theilhaftig, sondern noch vier andere Kantone, nämlich Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg; zur Ausführung des Unternehmens ist es nothwendig, daß man sich zuerst mit diesen Kantonen in das nöthige Einverständnis setze. Der Bundesrath hat dies auch in seiner Beschlusnahme vom 22. Dezember 1863 vorausgesetzt und zur Herstellung des Verständnisses zwischen diesen Kantonen eine Frist anberaumt bis spätestens zum 31. Dezember 1864, um sich darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, auf Grundlage des Bundesbeschlusses das Unternehmen auszuführen. Erst wenn dieser zwischen den Kantonen zu machende Versuch eines Einverständnisses mißlingen sollte, wird es sich dann fragen, was nun ferner geschehen solle. Die Kommission bringt daher in Bezug auf diesen ersten Gegenstand keinen Antrag zur Lösung, sondern sie will bloß die Geneigtheit aussprechen, das Werk an

die Hand zu nehmen, und zu diesem Zweck erklären, welche Arbeiten in das gemeinschaftliche Unternehmen fallen sollen. Als solche schlägt sie vor: Ableitung der Aare von Narberg in den Bielersee durch den Hageneckkanal; Ableitung der im Bielersee vereinigten Aare-Zihlgewässer durch den Nidau-Bürenkanal nach Büren; Korrektur der obern Zihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee; Korrektur der untern Broye zwischen dem Murten- und Neuenburgersee; Ausführung derjenigen Korrektionsarbeiten auf der Flussabtheilung Büren-Attisholz, welche in der Folge als nothwendig erachtet werden sollten. Nachdem dann noch gesagt ist, wie die Kosten des Unternehmens gedeckt werden sollen, wird der Regierungsrath im fernern beauftragt, dem Bundesrathe zu Handen der Bundesversammlung den Beschluß des Großen Rathes mitzutheilen, die nöthigen Unterhandlungen und Schritte zu Vorbereitung der Ausführung des Bundesbeschlusses einzuleiten, dem Großen Rathe über das Ergebnis der vorbereitenden Maßnahmen und Unterhandlungen beförderlich Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge behufs Fassung eines definitiven Entscheides zu hinterbringen. Sie sehen also, daß der Antrag der Kommission nicht weiter geht, als daß man sagt: wir erklären uns bereitwillig zur Ausführung der Korrektur, allein selbstverständlich gewärtigen wir, daß die übrigen beteiligten Kantone ihre Bereitwilligkeit ebenfalls erklären, und wir beauftragen daher die Regierung, die dahertigen Verhandlungen einzuleiten. Ob wir nun diese Schlussnahme fassen oder nicht, so wird das auf das Gleiche herauskommen. Im einen wie im andern Falle muß die Regierung die Verhandlungen einleiten und dem Großen Rathe Bericht erstatten. Wenn wir nicht verschieben, so ist es im Gegentheil noch möglich, daß unsere Beschlußnahme einen unzweckmäßigen Eindruck auf die übrigen beteiligten Kantone ausübt, denn, wenn unser Kanton allzu schnell zugreift, so ist es möglich, daß die andern Kantone sagen: die Berner sind in der Hitze, sie wollen die Sache von sich aus durchführen und wir wollen sie daher vorangehen lassen, damit wir weniger tief in den Sack zu greifen brauchen. Was dann, Herr Präsident, meine Herren, die Jurabahnen anbetrifft, so wäre ich persönlich der Meinung, dazum einzutreten und einen definitiven Beschluß zu fassen; dahin geht denn auch der Antrag der Kommissionmehrheit. Derselbe will sich sofort über die Art und Weise der Staatsbeteiligung und sogar über den Betrag der Summe aussprechen, allein dieser Antrag hat bei der Minderheit der Kommission Anstoß erregt. Dieselbe sagt: die Studien, wenigstens die Detailstudien, sind noch nicht vollendet; man hat noch keinen Anhaltspunkt über die verschiedenen Anschlüsse, welche an andere Bahnen nöthig sind; es fehlen genaue Rentabilitätsberechnungen u. s.; kurz die Sache ist noch in einem Zustande, wo man sich noch nicht sicher über alles aussprechen kann. Die Kommissionminderheit will daher einweisen zwar eine grundsätzliche Zusage geben, allein weil sie die Tragweite des ganzen Unternehmens nicht kennt und man noch nicht weiß, wie die verschiedenen Verhältnisse sich gestalten werden, so will sie eine definitive Beteiligung mit einer bestimmten Summe noch nicht aussprechen. Diesen Bedenken kann nicht besser Rechnung getragen werden, als gerade durch eine Verschiebung; denn wenn man uns sagt, die Vorstudien seien noch nicht so weit vorbereitet, daß die Tragweite eines Beschlusses ermessen werden könnte, so ist es noch gefährlicher, einen Grundsatz auszusprechen, wie ihn die Mehrheit der Kommission beantragt; denn so lange man nicht weiß, wie viel das Unternehmen kostet, so hat die Mehrheit der Kommission argumentirt: es kommt uns nicht darauf an, ob es einige Millionen mehr oder weniger erfordert, da der Staat auf keinen Fall mehr als sechs Millionen Beitrag gibt. Es ist daher namentlich vom Standpunkte der Minderheit aus eine Verschiebung sehr zweckmäßig. Was sodann die Gotthardsfrage anbetrifft, so werden Sie aus dem Protokoll der Konferenz vom 7. und 8. August 1863 in Luzern ersehen, daß dieses Unternehmen sich bloß noch im Stadium der vorbereitenden Unterhandlungen befindet. Hat der Regierungsrath bis dahin die Unterhandlungen führen können und hat er sich

dazu als kompetent erachtet, so kann er sie auch fortsetzen, ohne daß der Große Rath noch eine besondere Ermächtigung gibt oder eine besondere Genehmigung ausspricht. Ich bin zwar der Ansicht, der Gotthardübergang über die Alpen sei allerdings im Interesse der ganzen Schweiz und unseres Kantons insbesondere, sofern wenigstens die Verbindung zwischen Langnau und Luzern erstellt wird, allein der Regierungsrath kann hierin mit seinen bisherigen Schritten fortfahren, ohne daß der Große Rath einen besondern Beschluß dafür faßt. Es könnte sich daher bloß fragen, will man nicht allfällig diese drei verschiedenen Angelegenheiten trennen, oder wollen wir nicht wenigstens die Seelandsentjüngung getrennt behandeln? Allein das ist zwecklos, wie bereits nachgewiesen worden; denn ob wir einen Beschluß fassen oder nicht, so bleibt die Sache ganz die gleiche, indem die Regierung die angefangenen Unterhandlungen ohne einen solchen Beschluß fortsetzen kann. Die Trennung wird auch ganz unnötiger Weise zu einer Aufregung der Gemüther und vielleicht zu bedenklichen Folgen führen. Wenn wir auf der einen Seite sagen, die Seelandsentjüngung habe Eile und wir wollen in dieselbe sofort eintreten, weil wir infolge eines Bundesbeschlusses Geld in Aussicht haben, gleichzeitig aber sagen, daß die Jurafrage nicht presste und wir sie daher zurückweisen wollen; — wenn man allfällig nebenbei noch vorgeht in Bezug auf die Einheit der Gesetzgebung beider Kantonstheile, eine Sache die ebenfalls einmal erledigt werden muß; — wenn ferner noch ein Vetogeseß kommt, bei welchem der Jura befürchten muß, daß, wenn auch der Große Rath geneigt wäre, die Jurabahn zu unterstützen, dennoch eine nachträgliche Agitation im Volke die Sache wieder rückgängig machen könnte; — so wird gewiß eine bedenkliche Aufregung im Jura nicht ausbleiben und man darf sich nicht verwundern, wenn dort Mißtrauen entsteht. Das Alles können wir nun vermeiden, wenn wir die Behandlung aller drei vorliegenden Gegenstände zusammen bis auf die nächste Sitzung verschieben, die vielleicht im Mai stattfinden kann. Bis dahin werden die Detailstudien für die Jurabahnen vollendet sein und die Regierung wird auch in die Möglichkeit gesetzt, die Unterhandlungen mit den übrigen bei der Seelandsentjüngung beteiligten Kantonen zu Ende zu führen; auch in Bezug auf die Gotthardbahn werden wir möglicher Weise etwas mehr im Klaren sein als bis dahin. Ich stimme daher allerdings für Verschiebung, allein zu einer motivirten, und empfehle die Annahme des folgenden Antrages: der Große Rath des Kantons Bern, nach Einsicht der Berichte und Anträge des Regierungsrathes und der niedergesetzten Kommissionen in Betreff der Korrektur der Juragewässer, der Jurabahnen und der Gotthardbahn, in Erwägung: daß die genannten drei Gegenstände zwar im öffentlichen Interesse des Kantons liegen und ihre beförderliche Erledigung daher wünschenswerth erscheint, daß jedoch eine definitive Beschlußnahme in Betreff derselben demal nicht möglich ist, indem rücksichtlich der Korrektur der Juragewässer Unterhandlungen und Verständigungen mit den übrigen beteiligten Kantonen vorausgehen müssen, für die Jurabahnen die genauern Vorstudien und Vereinbarungen über Anschluß u. s. w. noch nicht vollendet sind und die Angelegenheit der Gotthardbahn sich gleichfalls lediglich in dem Stadium vorbereitender Unterhandlungen, für welche der Regierungsrath von sich aus zuständig ist, sich befindet, — beschließt: 1. die Behandlung dieser Gegenstände ist verschoben; 2. der Regierungsrath wird beauftragt, die noch nöthigen Vorarbeiten und Unterhandlungen in allen drei Fragen ernstlich zu fördern und so bald wie möglich abschließende Anträge zu vringen.

v. Känel, Fürsprecher, zur Minderheit der Kommission gehörend. Herr Präsident, meine Herren! Wer die Entwicklung dieser drei Angelegenheiten seit einigen Monaten unbefangen beobachtet, muß gewiß erstaunen über die Wendung, welche man heute dieser Sache gibt. Man muß erstaunen, wenn man das Verfahren dieser Minderheit und ihren Antrag kennt und damit die Thatsache vergleicht, daß gerade die wärmsten Anhänger des

Mehrheitsantrages heute den gleichen Antrag bringen und ihn überdies sehr wohl begründen. Der Antrag auf Verschiebung, welchen Herr Dr. Leche und der Berichterstatter des Regierungsrathes stellen, ist eigentlich gar nichts anderes, als was die Minderheit der Kommission in ihrem Antrage vorschlägt, mit dem einzigen Unterschiede, daß nach dem heutigen Antrage die Verschiebung aller drei Fragen verlangt wird, während die Kommissionsminderheit bloß die Jurabahnfrage noch nicht spruchreif gefunden hat. Bei der damaligen Behandlung ist man der Minderheit der Kommission beinahe ins Gesicht gesprungen, als sie ihren Antrag brachte, und heute kommt nun die Mehrheit der Kommission selbst dazu, den gleichen Antrag zu bringen. Es muß etwas Sonderbares vorgefallen sein, daß man heute dasjenige begründet, was man vor sechs Wochen mit ungeheurem Eifer bekämpft und verworfen hat. Der Standpunkt der Kommissionsminderheit ist so, daß sie gegen den Verschiebungsantrag selbst nichts einzuwenden, sondern daß sie bloß auf diesen Widerspruch aufmerksam zu machen hat. Was die Juragewässerkorrektur betrifft, so ist ein Großrathsbeschluss, wie ihn die Mehrheit vorgeschlagen hat, durchaus nicht nothwendig und ganz gleich verhält es sich mit der Jurabahn. Bezüglich der ersten Frage hängt Alles von den Unterhandlungen zwischen den beteiligten Kantonen ab, und zu diesen hat die Regierung schon lange Vollmacht; auch weiß sie, welche Stimmung darüber im Großen Rathe herrscht. Sie braucht durchaus keinen Beschluss des Großen Rathes mehr und derjenige Beschluss, welcher vorgeschlagen ist, fördert die Sache nicht im geringsten. Man kommt damit bloß dahin, daß sich, wie Herr Fürsprecher Niggeler gesagt hat, der Große Rath das Ansehen geben würde, in dieser Sache hitzig zu sein, und daß daher die andern Kantone zurückhaltend würden. Der Antrag der Regierung paßt übrigens auf die gegenwärtige Situation nicht mehr und die Kommission wäre genöthigt, ihn umzuarbeiten, weil die eidgenössischen Räte, abgesehen von dem Beschlusse, welchen der bernische Große Rath fassen werde, vorgegangen sind und ihre Beschlüsse gefaßt haben. Gleich ist es in der Gotthardbahn- und in der Jurabahnangelegenheit, in welchen die Kommission die Sachen nicht spruchreif gefunden hat. Von dieser Auffassung ausgehend, kann ich mich einem Verschiebungsantrage nicht widersetzen, allein dagegen möchte ich mich verwahren, sofern heute die Verschiebung auf alle drei Gegenstände ausgedehnt wird, daß diese gemeinschaftliche Verschiebung ein Präjudicium bilde für die Kommerität aller drei Fragen. Dieselben haben nichts mit einander gemein. Die Juragewässerkorrektur stand auf den Traktanden der Behörden zwanzig Jahre bevor die Jurabahnfrage auftauchte. Wie der gegenwärtige äußere Zusammenhang entstanden, ist nicht schwer nachzuweisen. Man beabsichtigt eben mit der einen Frage die andere durchzudrücken und mit der Juragewässerkorrektur die Jurabahnen zu küssen. Ich habe nicht die Ansicht, daß dieses geschehen solle, sondern ich will diese beiden Fragen auseinander halten, auch wenn ich dazu stimme, daß beide Unternehmungen zu erstellen seien. Von dieser Auffassungsweise ausgehend, bin ich mit dem Antrage auf Verschiebung aller drei Fragen einverstanden in dem Sinne, daß die Regierung unterdessen ihre Vorarbeiten fortsetze und später reifer und besser beraten wieder vorlege, als es dermal namentlich mit der Jurabahnfrage der Fall ist. Dagegen bin ich sehr entschieden dagegen, die Motivierung des Herrn Niggeler anzunehmen, weil sie vieles enthält, was die Minderheit der Kommission nicht will und sie übrigens einfach abgelesen worden ist, so daß sie auch nur oberflächlich geprüft werden kann. Namentlich ist, wenn ich recht gehört habe, ausgesprochen, daß alle drei Fragen im öffentlichen Interesse des Kantons Bern liegen. Dieses war auch der Kern des Antrages des Regierungsrathes und ist gerade etwas, welches unbedingt auszusprechen die Minderheit der Kommission vermeiden wollte. Das möchte ich auch heute nicht aussprechen, sondern es auch heute vermeiden, bei Gelegenheit eines einfachen Verschiebungsantrages einen Beschluss zu fassen, von welchem man sich später mit Verwunderung fragen muß, wie man bei

einem solchen Anlasse habe dazu kommen können. Ein zweiter Punkt, welcher mir bei diesen Motiven nicht gefällt, ist der, daß ungefähr in der Mitte derselben, wenn ich richtig gehört habe, die Kommerität der drei Gegenstände ausdrücklich ausgesprochen ist. Damit wäre vielmehr beschlossen, als Sie später beschlossen werden. Aus diesen Gründen stimme ich zum Verschiebungsantrage, allein ohne Motivierung und bloß mit dem Auftrage an den Regierungsrath, beförderlichst die nöthigen Vorarbeiten und Unterhandlungen in allen drei Fragen zu beendigen.

v. Graffenried. Es wird folgender Antrag desselben gedruckt ausgetheilt:

### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. daß die Erstellung einer angemessenen Eisenbahnverbindung zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheil im öffentlichen Interesse liegt;
2. daß der Staat, nachdem er zur Erstellung von Eisenbahnen im alten Kantonstheil beigetragen hat, billigerweise nun auch die Ausführung des jurassischen Eisenbahnnetzes unterstützen soll;
3. daß die Bestimmung des Betrags dieser Staatsunterstützung im Verhältniß zu den für Eisenbahnen im alten Kantonstheil ausgesprochenen Staatsbeiträgen, und zwar unter Berücksichtigung der politischen Wichtigkeit und der technischen Schwierigkeiten der beabsichtigten Eisenbahnverbindung stattzufinden hat;
4. daß die Beteiligung des Staats in einer Form geschehen soll, welche die möglichste Wahrung seiner finanziellen Interessen gestattet;
5. daß die Ausbezahlung der Staatsbeteiligung unter Umständen zu erfolgen hat, welche die Ausführung des Unternehmens als gesichert erscheinen lassen;

beschließt:

1. Das jurassische Eisenbahnnetz soll folgende Linien umfassen:
  - a. eine Hauptlinie in der Richtung von Biel durch das Birsihal zum Anschluß an die in Basel einmündenden Eisenbahnen;
  - b. eine Zweiglinie in der Richtung von Delémont durch den Elsgau zum Anschluß an die französischen Eisenbahnen bei Delle;
  - c. eine Zweiglinie in der Richtung von Biel durch das Scheuchthal zum Anschluß an die Linie der Eisenbahngesellschaft des industriellen Jura.
2. Der Kanton Bern wird die Ausführung des jurassischen Eisenbahnnetzes unterstützen.
3. Bei der Bestimmung des Betrags der Staatsunterstützung soll der Grundsatz eines billigen Verhältnisses zu den für Eisenbahnen im alten Kantonstheil ausgesprochenen Staatsbeiträgen gelten; während hinwieder das aus diesem Verhältniß sich ergebende Maß der Staatsbeteiligung, im Hinblick auf die politische Wichtigkeit und auf die technischen Schwierigkeiten des jurassischen Bahnnetzes, über das sich herausstellende arithmetische Betreffniß hinaus in angemessener Abrundung vollgegriffen werden soll.
4. Die Staatsunterstützung wird in der Form der Uebernahme von Aktien einer zur Erstellung des jurassischen Eisenbahnnetzes konzeffionierten Gesellschaft erfolgen.
5. Die Ausbezahlung der Staatsbeteiligung wird nach Vollendung der Eisenbahnlinie von Biel bis Basel stattfinden.

6. Der Regierungsrath wird beauftragt, mit möglicher Beförderung die Vorarbeiten für das jurassische Eisenbahnnetz zu Ende führen zu lassen; und, gestützt auf das Ergebnis derselben, nach Maßgabe der ausgesprochenen Grundsätze in Betreff des Betrages und der Bedingungen der Staatsbetheiligung dem Großen Rathe in kürzester Frist Bericht und Antrag zu hinterbringen.
7. Zu diesem Behufe soll dem Regierungsrathe der nöthige Kredit auf dem Staatsbudget angewiesen werden.

Herr Präsident, meine Herren! In meiner Eigenschaft als Mitglied Ihrer Kommission halte ich mich verpflichtet, bei Anlaß der Eintretensfrage meine Ansicht über die vorliegende Angelegenheit unumwunden auszusprechen. Ich erkläre mich für das Eintreten und möchte vor Verschiebung der Anträge des Regierungsrathes warnen. Ich bitte um geneigtes Gehör und versichere Sie, daß ich bei Entwicklung meiner Anschauungsweise durchaus keine Persönlichkeiten im Auge habe. Nach meiner Meinung macht sich dermal im Volke und im Großen Rathe eine doppelte Strömung geltend: einerseits die Ueberzeugung, daß der Staat die Ausführung der Jurabahnen in einem gewissen Maße unterstützen solle und der Wille es zu thun, — andererseits die Besorgniß, daß bei dieser Staatsunterstützung in finanzieller Beziehung zu weit gegriffen werde. Im Zusammenhang damit kann ich mich in Betreff der beantragten Verschiebung des Gedankens nicht erwehren, daß dabei von einer Seite die Hoffnung gehegt wird, später unter günstigeren Umständen für die Jurabahn einen größeren Beitrag zu erreichen, als gegenwärtig möglich sein dürfte; während hinwieder von anderer Seite dabei die Absicht vorwalten mag, einen Zeitpunkt zu gewinnen, wo für die Jurabahnen entweder Nichts oder doch weniger als heute werde ausgesprochen werden. Ich erblicke in der Verschiebungsmotion gewissermaßen die Fortsetzung eines Glückspiels, bei welchem jede Anschauung zu gewinnen hofft und dessen Zufälle Niemand durch eine Entscheidung abschneiden will, indem Jeder mehr von der Zukunft hofft, als er bei der gegenwärtigen Situation glauben zu können. Von einem solchen Glücksspiel möchte ich abstrahiren. Ich theile die Ansicht, daß für die Jurabahnen eine Betheiligung ausgesprochen werden muß, und gebe auch zu, daß es den Anschein hat, als werde diese Ansicht von der Versammlung allgemein getheilt. Dagegen nehme ich an, daß bei dem Einen oder Andern, wenn gleich unbewußt, Besorgnisse vorwalten mögen, insofern welche diese Betheiligung in so geringem Maße ausgesprochen werden müßte, daß sie nicht zum Ziele würde führen können. Wenn ich aber einerseits dafür halte, daß der Staat verpflichtet ist, an der Ausführung des jurassischen Eisenbahnnetzes mitzuwirken, so glaube ich andererseits auch, daß diese Mitwirkung bestimmte Grenzen haben soll. Zur Bestimmung des Maßes einer Staatsbetheiligung vermissе ich nun in den bezeichneten Strömungen und in dem angebotenen Glücksspiel einen Grundsatz, welcher für die Beschlüsse des Staats in Betreff der Eisenbahnpolitik des Kantons eine Grundlage, eine Richtschnur biete. Es dürfte nicht überflüssig sein, die Aufstellung eines solchen Grundsatzes hier zu versuchen. Ich glaube mich als unparteiisch bezeichnen zu können, da, wie Sie wissen, in Eisenbahnfragen mein Grundsatz nicht derjenige des Großen Rathes ist. Nach meinem Dafürhalten soll sich der Staat so viel als möglich von der Betheiligung bei industriellen Unternehmungen fern halten. Der Große Rath hat indessen thatächlich durch seine Unterstützung von Eisenbahnen im alten Kantonstheil einen andern Grundsatz aufgestellt, denjenigen der Staatsbetheiligung bei Eisenbahnen; und ich erkläre, mich unter diesem Grundsatz nicht nur fügen, sondern auch seine möglichst vernünftige und angemessene Durchführung fördern zu wollen. Mit diesem Grundsatz ist jedoch ein Recht im Kanton Bern aufgestellt worden, welches der alte Kantonstheil, nachdem er es für sich in Anspruch genommen, nun auch wider sich zu Gunsten des Jura gelten lassen soll. Wenn der Staat sich an Eisenbahnen im alten Kantonstheil theiligt hat,

so hat er die Pflicht, es im neuen Kantonstheil auch zu thun. Man wird mir vier einwenden, daß die Eisenbahnen im alten Kantonstheil auch im Interesse des neuen Kantonstheils liegen, und daß namentlich die Strecke Neuenstadt-Biel im Hinblick auf den Jura gebaut worden sei. Dieses muß ich indessen bestreiten. Die Strecke Biel-Neuenstadt bildet das Bindeglied zwischen zwei bereits bestehenden Bahnen und ist die Hauptverkehrsader, welche aus dem Osten nach dem Westen der Schweiz führt. An der Pforte des Jura blieb aber bis jetzt das bernische Netz abgebrochen und führte nicht in den Jura hinein. Der neue Kantonstheil hat daher von derjenigen Eisenbahn, welche in seinem Interesse gebaut worden sein soll, nicht den hauptsächlichsten Vortheil gezogen. Gestützt auf die Thatfachen, daß einerseits dem Jura eine Staatsbetheiligung zu seiner Eisenbahn gehört, daß aber auch dem alten Kantonstheil nicht zugemuthet werden darf, mit dieser Unterstützung weiter als bis auf eine bestimmte Gränze zu gehen, möchte ich den Grundsatz einer verhältnismäßigen Betheiligung bei den Eisenbahunternehmungen in beiden Kantonstheilen aufstellen. Damit wäre im Prinzip ausgesprochen, daß, nachdem der Staat in runder Summe 20 Millionen für Eisenbahnen im alten Kantonstheil gesprochen, derselbe nunmehr für Eisenbahnen im Jura eine Betheiligung von 5 bis 6 Millionen besetzen solle. Eine bestimmte Ziffer des Beitrags möchte ich vorläufig nicht aussprechen, sondern das Ergebnis der Studien und die Anträge der Regierung gewärtigen. Bei der Bestimmung der Ziffer sollte übrigens nicht ein rein arithmetisches Verhältnis eingehalten, sondern das Maß des Beitrags vollgegriffen werden, unter Berücksichtigung sowohl der politischen Wichtigkeit als der technischen Schwierigkeit des Unternehmens. Aus diesen und andern Gründen sollte eine solche Ziffer vom Regierungsrathe vorgeschlagen werden, da derselbe als vorbereitende Behörde allein in der Stellung sich befindet, es unter allseitiger Würdigung der Verhältnisse in angemessener Weise zu thun. Dieses sind die Gründe, welche mich in Ihrer Kommission bewogen, einen selbständigen Antrag zu bringen und dagegen zu stimmen, daß eine Entscheidung dieser brennenden Frage länger verschoben werde. Herr Präsident, meine Herren, ich kann diese Frage nicht behandeln, ohne auch des im Veto liegenden Veto's zu erwähnen. Auf den Werth oder Unwerth desselben will ich hier nicht eintreten; es kann indessen nicht in Abrede gestellt werden, daß die unmittelbare Veranlassung der Veto-Bewegung in der Jurabahnfrage liegt. Die Veto-Frage wäre nicht in der Weise und nicht in dem Augenblicke aufgeworfen worden, wenn nicht in einigen Landes- theilen die Befürchtung bestünde, daß der Staat in seiner Unterstützung der Jurabahnen weiter gehe, als die Pflicht des Kantons es gebiete. Ich muß nun gestehen, daß ich es als eine Pflichtvergeßlichkeit betrachten würde, nachdem die Betheiligung des Staats bei den Eisenbahnen im alten Kantonstheil ohne Anrufung des Veto stattgefunden hat, nunmehr eine verhältnismäßige Betheiligung bei den Jurabahnen von dem Spruche des Veto abhängig machen zu wollen. Ich wiederhole es, ich lasse den Werth des Veto vorläufig unbestritten, so weit es Fragen betrifft, welche noch intakt sind; allein die vorliegende Frage ist nicht mehr intakt, sondern es ist ihr bereits vorgegriffen durch die erfolgte Betheiligung des Staats bei Eisenbahnen im alten Kantonstheil. Ich bezwecke durch meinen Antrag nicht nur den Jura, sondern auch den alten Kantonstheil zu beruhigen, weil durch denselben die Versicherung gegeben wird, daß man nicht weiter gehen werde, als die Pflicht der Billigkeit es gebietet. Ich wünsche daher, daß in die Behandlung der vorliegenden Fragen eingetreten werde, und zwar im Sinne des Grundsatzes, daß es Pflicht des Staates ist, die Eisenbahnbestrebungen des Jura in verhältnismäßiger Weise wie diejenigen des alten Kantonstheils zu unterstützen. Wenn mich diese Gründe bestimmen, gegen die Verschiebung zu stimmen, so bin ich auch im Falle der Verschiebung der beiden andern damit zusammenhängenden Fragen zu bekämpfen. Was zunächst die Juragewässerforrektion betrifft, so mache ich darauf aufmerksam,

daß, wenn Bern nicht energisch vorwärts geht, ihm mit Recht der Vorwurf gemacht werden wird, daß er, der am meisten theilhabende Kanton seine Pflicht nicht so erfülle, wie erwartet werden könne, nachdem der Bund durch den Beschluß vom Dezember letzten Jahres und seither auch ein anderer weniger theilhabende Kanton, Freiburg, sich im Sinne thätlicher Förderung des Unternehmens ausgesprochen haben. Was ferner die Alpenbahnfrage betrifft, so finde ich für Bern ein offenkundiges überwiegendes Interesse darin, daß sein Beitritt zu den Bestrebungen derjenigen, welche eine Gotthardbahn wünschen, so bald als möglich bestimmt und ausdrücklich ausgesprochen, daß mithin nicht verschoben werde. Die Lufmanier-Simplon-Kantone befördern nach Kräften ihre Interessen bei einer Alpenbahn; an Bern ist es nun ebenfalls sein klares Interesse dabei zu vertreten. Der moralische Gewinn des Beitritts von Bern zu der Gotthardkonvention ist für die Ausführung einer Gotthardbahn kaum zu überschätzen. Das Interesse von Bern verlangt aber entschieden die Gotthardbahn, namentlich im Hinblick auf die Verlängerung der Linie Bern-Langnau nach Luzern, welche Vollständigung des bernischen Netzes von der Gotthardfrage in ihrem Schooße geborgen und bedingt wird. Durch diese Ausführung unseres Bahnnetzes nach Luzern in Verbindung mit dem Zustandekommen einer Gotthardbahn würde aber die bernische Staatsbahn eine der ergiebigsten schweizerischen Bahnen werden und mit der Nordostbahn durch ihren Ertrag sich messen können. Zwar erheben sich in Bern Stimmen für eine Grimseibahn; allein eine Grimseibahn ist als in exclusiv bernischem Interesse liegend schlechterdings unausführbar, da Bern unmöglich daran denken kann, in entsprechender Weise zu den Kosten des Unternehmens beizutragen. Die Erstrebung einer Grimseibahn wäre gleichbedeutend mit der Isolirung Bern; während eine solche Unternehmung wie eine Alpenbahn nur unter Mitwirkung aller dabei interessirten schweizerischen Stände und auswärtigen Staaten in Aussicht genommen werden kann. Nun würde aber eine Grimseibahn den Interessen Berns nicht einmal in solchem Maße dienen wie eine Gotthardbahn. In eine Grimseibahn würde der Anfang der Simplonbahn, welche Frankreich stets erstreben wird, die Ligne d'Italie, in irgend einer Weise einmünden, und diese würde den Hauptverkehr aus dem Nordwesten Frankreichs nach Italien nicht über Bern, sondern über Genf und das Wallis leiten, während die bernische Staatsbahn im Anschlusse an die Linie des industriellen Jura, deren Verbindung mit französischen Eisenbahnen nicht ausbleiben wird, die nordwestliche Verkehrsströmung auf kürzestem Wege aus Frankreich über Bern nach dem Gotthard und Italien führen würde. Ich glaube, gegenüber den Anstrengungen, welche von Seite der Lufmanier- und der Simplonfreunde gegen die bernischen Interessen gemacht werden, sollten wir uns denen anschließen, welche mit uns in dieser Frage ein gleiches Interesse verfolgen, und nicht denen, welche unsern Interessen offenbar zuwiderhandeln. Unser Beschluß wird von nicht geringer Tragweite sein; er wird einen großen moralischen Einfluß ausüben auf den Entscheid der Alpenfrage; und dieses moralische Gewicht Berns möchte ich gerne so bald als möglich in die Waagschale werfen. Herr Präsident, meine Herren, ich stimme gegen Verschiebung der drei vorliegenden Fragen, weil der Ausspruch, daß nur die Pflicht des Kantons, nicht mehr und nicht weniger, gegen den Jura erfüllt werden soll, eine Grundlage bilden wird, von welcher aus wir zur Erfüllung unserer eisenbahnpolitischen Aufgabe mit Sicherheit werden schreiten können; weil bezüglich der Juragewässerkorrektur die Stellung Bern's es verlangt, daß von uns ein Schritt vorwärts gethan werde, und weil in Betreff der Gotthardbahn unsere Eisenbahnpolitik in möglichst kurzer Frist eine Entscheidung zu unseren Gunsten gebieterisch fordert.

Riggeler. Nur einige Worte in Bezug auf faktische Irrthümer. Es ist von Seite des Herrn Fürsprecher v. Känel hervorgehoben und auch von anderer Seite angebeutet worden, es sei sonderbar, daß die Mehrheit der Kommission den früheren

Standpunkt verlassen habe; sie sei zu einer andern Ueberzeugung gekommen, — und dahinter will man Hintergedanken wittern. Herr Präsident, meine Herren, ich habe hier so wenig Hintergedanken gehabt, daß ich selbst vielmehr in der Kommission den Antrag gestellt habe, welcher heute hier definitiv gestellt worden ist, daß, wenn in der Jurafrage nicht weiter progredirt werde, alle drei Fragen verschoben werden. Ich habe sogar einen dahierigen Vorschlag bereits redigirt, welcher folgendermaßen lautet:

### Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht der Botschaft und Anträge des Regierungsrathes in Betreff der Seelandsentsumpfung, der Jurabahnen und der Gotthardbahn, so wie der Schlußnahme der Bundesversammlung vom 21. und 22. Dezember 1863;

in Erwägung:

daß das Unternehmen der Seelandsentsumpfung durch die Zusicherung eines Beitrages der Eidgenossenschaft an die dahierigen Kosten, in ein Stadium gelangt ist, welches eine baldige Erledigung der Sache im öffentlichen Interesse als dringend erscheinen läßt;

daß jedoch der Fassung einer definitiven Schlußnahme in dieser Angelegenheit Unterhandlungen und Verständigungen mit den übrigen theilhabenden Kantonen vorausgehen müssen;

daß ebenso in Betreff der Jurabahnen dermal eine definitive Schlußnahme nicht zulässig ist, weil die hierzu erforderlichen Vorstudien noch nicht beendigt sind, auch hier aber aus politischen und volkswirtschaftlichen Gründen eine beförderliche Erledigung der Angelegenheit als wünschbar erscheint;

daß endlich auch die Ausführung der Gotthardbahn sowohl in Rücksicht auf die allgemeinen kommerziellen und industriellen Interessen des Kantons als insbesondere im Hinblick auf die Rentabilität der Linie Bern-Langnau wünschenswerth ist;

daß die an der in Luzern abgehaltenen Konferenz der theilhabenden Kantone vom 7. und 8. August 1863 gefaßten Beschlüsse lediglich den Zweck vorbereitender Schritte für die Beförderung der fraglichen Unternehmung hat, ohne dem Staate irgendwie positive Verpflichtungen aufzuerlegen;

beschließt:

1. der Regierungsrath ist beauftragt, unter der Leitung des Bundesrathes, mit den übrigen theilhabenden Kantonen in Unterhandlung zu treten, um sich über die Grundlagen für die Ausführung des Unternehmens der Seelandsentsumpfung und die Repartition der Kosten zu vereinbaren und dem Großen Rathe mit möglichster Beförderung hierüber definitive Vorlagen zu machen;

2. desgleichen ist der Regierungsrath beauftragt, die Vorarbeiten für die Ausführung der Jurabahnen mit möglichster Beförderung zu Ende führen zu lassen und dieselben, mit seinen Anträgen, dem Großen Rathe beförderlich vorzulegen. Zu dem angegebenen Zwecke wird dem Regierungsrath ein nachträglicher Kredit von Fr. 15,000 bewilligt;

3. der an der Luzernerkonferenz vom 7. und 8. August 1863 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen den Abgeordneten der bei der Erbauung einer Gotthardbahn theilhabenden Kantone wird, als einer bloßen vorbereitenden Maßnahme, die Genehmigung ertheilt.

Das, Herr Präsident, meine Herren, ist der damals von mir redigirte Vorschlag. Sie werden bemerkt haben, daß er in Bezug auf Motive und Dispositive das Nämliche enthält wie der Antrag, welchen ich heute zu redigiren die Ehre hatte. Nur in Bezug auf die Gotthardbahn glaubte ich, man könne das

daherige Protokoll genehmigen, weil dasselbe eine bloß vorbereitende Maßnahme sei. Herr Präsident, meine Herren, nun bloß noch zwei Bemerkungen. Man hat sich daran gestoßen, daß der Vorschlag der Kommissionmehrheit den Erwägungsgrund anführt, daß die genannten drei Gegenstände zwar im öffentlichen Interesse des Kantons liegen und beförderliche Erledigung daher wünschenswerth erscheint u. s. w., und es ist behauptet worden, daß die Kommission hierüber nicht einig gewesen sei. Ich habe wenigstens in der Kommission gegen diesen Ausdruck nichts äußern hören. In Bezug auf die Seelandsentsumpfung war die Kommission einig, daß sie im öffentlichen Interesse des Kantons liege; das Gleiche war der Fall in Bezug auf die Gottthardbahn und, wenn ich nicht irre, hat auch die Minderheit der Kommission in Bezug auf die Jurabahn das Gleiche, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so doch in ihren Erwägungsgründen anerkannt. Denn wenn sie sagt: „in Erwägung: daß die Erstellung eines Eisenbahnezuges durch den bernischen Jura, mit Anschluß an bereits vorhandene Bahnen, eine Betheiligung des Staates rechtfertigt“, — so ist in diesen Worten doch nichts anderes ausgesprochen, als daß das Unternehmen im öffentlichen Interesse liege, denn für ein Unternehmen, welches nicht im öffentlichen Interesse liegt, wird doch der Staat keine Betheiligung von seiner Seite gerechtfertigt finden. Herr v. Känel hat ferner dem Kommissionsantrage vorgeworfen, er erkläre die drei Fragen als so zusammengehörend, daß sie nicht getrennt werden können. Auch hier ist er im Irrthum; denn das Motiv der Mehrheit sagt bloß, daß alle drei Gegenstände im öffentlichen Interesse des Kantons liegen. Es ist also keineswegs gesagt, daß diese drei Gegenstände absolut zusammen behandelt werden müssen, und es läßt sich sehr wohl der Fall denken, daß sie später getrennt werden müssen; allein das wird man nicht läugnen können, daß es im gegenwärtigen Augenblick Besorgniß erregen würde, wenn man die Fragen trennen und zuerst etwa die Seelandsentsumpfung und dann vielleicht nachher in einer folgenden, der Zeit noch unbestimmten Sitzung die Jurabahnen behandeln sollte.

Vogel, Mitglied der Kommission. Es ist mir auch aufgefallen, wie dem Herrn Fürsprecher v. Känel, daß nun plötzlich wie ein Blitz aus heiterem Himmel eine Mehrheit der Kommission Verschiebung beantragt. Das ist es gerade, was die Minderheit der Kommission wollte. Dagegen muß ich mich entschieden dagegen aussprechen, daß die Mitglieder der Minderheit einig gehen mit der Ansicht des Regierungsrathes, daß ohne weiteres die Erstellung von Eisenbahnen im Jura als im Interesse des Kantons liegend erklärt werde. Ich gebe zu, daß sie nützlich sind, und billige es, daß der alte Kanton zum Baue dieser Bahnen beiträgt; allein auf die wenigen Grundlagen, welche die Kommission vorband, hätte ich dies unmöglich unbedingt aussprechen können. Ich habe mich daher schon lange gegen dieses Dispositiv des regierungsräthlichen Antrages ausgesprochen und erkläre es noch heute, daß wir nichts bestimmtes sagen können, bis wir klarere und bestimmtere Vorlagen vor uns haben. Das war schon in der Kommission meine Absicht. Ebenso müßte ich mich dagegen aussprechen, wenn es den Verstand haben sollte, daß die Frage der Juragewässerkorrektur absolut mit der Eisenbahnfrage behandelt werden sollte. Herr Fürsprecher v. Känel hat richtig gesagt, daß die Ueberschwemmungen der Juragewässer eine Kalamität seien, die schon vor hundert Jahren einen Berathungsgegenstand unserer Behörden gebildet haben. Wenn nun der Bund an die Entsumpfungskosten einen Maximalbeitrag von Fr. 4,670,000 zusichert, so haben wir hier eine bestimmte Grundlage, während uns für die Jurabahnen nichts solches vorliegt. Der Termin, innerhalb welchem die betheiligten Kantone sich darüber auszusprechen haben, ob sie bereit seien, auf Grundlage des Bundesbeschlusses das Unternehmen auszuführen, ist festgesetzt auf den 31. Dez. 1864. (Der Redner verliest einen nationalrätlichen Bericht.) Nun glaube ich, es sei hier allerdings am Kanton Bern vor-

anzugehen, und bin in dieser Beziehung nicht ganz einig mit Herrn Fürsprecher v. Känel. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Urtheil des Herrn Bundesrath Schenk, welcher als gegenwärtiger Präsident des eidgenössischen Departementes des Innern diese Sache in der Hand hat und welcher wünscht, daß vor Allem aus der Große Rath des Kantons Bern gegenüber den andern betheiligten Kantonen und gegenüber der Eidgenossenschaft seine Geneigtheit zur Ausführung des Unternehmens ausspreche. Herr Bundesrath Schenk hat keineswegs die Befürchtung, daß, wenn der Kanton Bern diese Erklärung abgibt, er sich dadurch vielleicht verhältnißmäßig größere Kosten zuziehe als die andern Kantone. Herr Präsident, meine Herren, durch eine solche Erklärung wird der Frage über den Kostenantheil nicht präjudicirt, denn der Kanton Bern wird seinen Antheil aus der Staatskasse, wie die übrigen Kantone, nach dem gewonnenen Mehrwerth von Grund und Boden berechnen. Sprechen wir aber schon heute aus, daß der Große Rath das Unternehmen der Korrektur befördern und ausführen wolle, so geben wir dem Chef des eidgenössischen Departementes des Innern den Anhaltspunkt, welchen er wünscht, um auch mit den übrigen Kantonen die erforderlichen Unterhandlungen anknüpfen zu können. Ich muß mich daher entschieden gegen die Konnerität dieser drei Fragen aussprechen. Es ist mir überhaupt, als ich den Antrag der Mehrheit sah, aufgefallen, daß derselben offenbar viel mehr Material zur Verfügung stand als der Minderheit, und hätten wir das nämliche Material benutzen können, so hätten wir uns vielleicht bestimmter aussprechen können.

Thormann, Mitglied der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube ebenfalls, daß es der heutigen Situation angemessen sei, die einläßliche Behandlung der Frage zu verschieben; allein ich finde auch, es sei am Plage, die von Herrn Niggeler vorgeschlagene Motivirung fallen zu lassen, weil der wahre Grund der Verschiebung offenbar durch diese Motive nicht ausgedrückt wird, sondern in den ungünstigen Zeitumständen besteht. — Herr Präsident, meine Herren, die Minderheit der Kommission ist darüber ganz einig, es sei sehr wünschenswerth, daß das Eisenbahnezug für den Jura ermöglicht werde und daß der gesammte Kanton verhältnißmäßig dazu mitwirke. Allein sie ist auch der Ansicht, daß es in Erwägung gezogen werden müsse, ob die Ausführung der Bahn im Jura schon dermal an die Hand zu nehmen sei. Die gegenwärtige ökonomische Lage des Kantons und ein Blick in die Zukunft sind die andern Elemente, welche zur Verschiebung drängen. — Der Redner, welcher sehr weit vom Bureau entfernt ist und vom Schnellschreiber nicht vollständig verstanden wird, bemerkt im weitern, er habe nie begriffen, warum zwischen den drei vorliegenden Fragen ein Zusammenhang bestehen und warum ein sachliches Hinderniß vorhanden sein sollte, die eine oder die andere Frage getrennt von den übrigen zu behandeln. Er stimme zur Verschiebung, allein ohne Motivirung.

Der Herr Präsident theilt mit, Herr Niggeler erkläre, er hänge durchaus nicht an der vorgeschlagenen Motivirung und könne sie daher zurückziehen, wenn dadurch ein Verschiebungsbeschluß erschwert werden sollte.

Girard. Die von einem Mitgliede der Kommission gehaltene Rede nöthigt mich, das Wort zu ergreifen, denn ohne dies hätte ich in der uns beschäftigenden Frage nicht gesprochen. Es sei mir daher erlaubt, einige Bemerkungen als Entgegnung auf das Botum des Herrn v. Graffenried anzubringen, welches nach meiner Uebersetzung in Bezug auf die Form nichts zu wünschen übrig läßt; auch habe ich dessen reine Sprache bewundert, welche wir Französisch-Berner, oder Jurassier, besser verstehen, als das Idiom, welches wir hier täglich hören. Indem ich diesem Redner, bezüglich der Form alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, muß ich jedoch sagen, daß ich vom Standpunkte einer gewissen verhältnißmäßigen Theilnahme, auf den er sich in seiner

Argumentation gestellt hat, und jenes strengen Systemes mathematischer Reduktion, auf das er in der vorliegenden Frage gewiß ein allzugroßes Gewicht legt, seine Ansicht nicht theile. Wenn ich diesen Redner richtig verstanden habe, so möchte er, mit Rücksicht darauf, daß der Staat Bern bis dahin 20 Millionen für die Eisenbahnen des alten Kantonsgebietes verwendet hat, und daß der Jura den fünften Theil des Kantons bildet, demselben konsequenter Weise fünf Millionen zukommen lassen. Nun aber kann eine derartige Berechnung, meiner Ansicht nach, in Sachen des Handelsstandes und der Industrie sehr richtig sein, allein ich glaube nicht, daß sie ebenfalls in gleichem Grade zulässig sei, wenn es sich um Nationalökonomie handelt. Als man im Jahre 1846 in diesem nämlichen Saale sich mit Berathung großer Fragen beschäftigte, als es sich darum handelte, dem Oberland zu Hülfe zu kommen; als der so zweckmäßige Beschluß gefaßt wurde, eine Hypothekarkasse zu errichten und dieselbe zu Gunsten jener Gegend mit  $7\frac{1}{2}$  Millionen französischen Franken zu dotiren, so frage ich, ob bei demselben Anlaß gesagt, oder auch nur vermuthet wurde, daß ein anderer Kantonsstheil auch im Falle sein könnte, späterhin eine im Verhältnis zu diesem Opfer stehende Besteuer zu verlangen? Nein, man begnügte sich mit den Worten, daß ein Theil der großen bernischen Familie Noth leide und daß man ihm zu Hülfe kommen müsse. So hat man zu jener Zeit gesprochen, und man hat bezüglich des Emmenthals den nämlichen Standpunkt eingenommen; auch da wurde angebracht, daß ein anderes Glied der großen bernischen Familie der Hülfe bedürfe und man hat zu Gunsten der Armen des Emmenthales eine Summe bewilligt. In diesen beiden wichtigen Fällen hat der Große Rath nicht nach der von Herrn v. Graffenried aufgestellten Theorie gehandelt, und ich bin überzeugt, daß wenn es sich z. B. ereignen sollte, daß der Jura wegen mangelhaften Verkehrsmitteln ein noch bedeutenderes Opfer anzupreisen im Falle sein sollte, alsdann der Große Rath ein solches Opfer nicht scheuen würde, ohne weitere Rücksicht auf ein Zahlenverhältnis zu nehmen. Das ist's, was ich in Betreff der Proportionalitätstheorie anzubringen hatte, welche der Große Rath von Bern in Fällen, wie derjenige, wovon ich gesprochen habe, und wie der vorliegende Fall, niemals grundsätzlich aufstellen wollen. Was die eingenommene Stellung betrifft, so werde ich nichts darüber sagen; meiner Ansicht nach können diese Fragen sogleich bis zur Session des künftigen Monats Mai verschoben werden. Jedensfalls soll ich hier die Hoffnung aussprechen, daß die Betofrage nicht berührt werde, d. h., daß man nach beschlossener Verschiebung der drei vorliegenden Fragen nicht noch das Veto einführe. Sollte der Große Rath in anderer Weise vorgehen wollen, so würde gewiß im Jura eine bedeutende Aufregung entstehen; eine solche ist schon jetzt einigermaßen vorhanden und es bedurfte des ganzen Einflusses der Vertreter dortiger Gegend, um zu verhindern, daß Abgeordnete nach Bern kommen. Wir zählen somit darauf, daß das Veto im Zustande des Einwurfes verbleibe und auf eine spätere Session verschoben werde, denn sonst müßten wir glauben, daß nun nach Verschiebung der Hauptfrage nichts für den Jura gethan werden soll. Seit mehreren Jahren hatten wir uns hier mit Fragen von großer Tragweite zu beschäftigen; wir hatten Berathungen, welche zwei Tage und eine Nacht dauerten und zu Schlußnahmen führten, welche im Interesse des Kantons liegen; und es ist zu bemerken, daß in den Wortkämpfen, welche stattgefunden haben, Reibungen entstanden, weil den Wünschen gewisser Gegenden nicht Rechnung getragen wurde. Es ist sicher, daß wir das Unteremmenthal unwillig gemacht haben; der Gegenstoß ist die Vorstellung von Trachselwald. Wir haben ebenfalls bei einem Theil der seeländischen Bevölkerung Mißstimmung erregt, weil wir ihren Wünschen, daß die Staatsbahn über Narberg geführt werden möchte, keine Rechnung trugen. Sie hatte um so mehr Grund, unzufrieden zu sein, da man ihr versprochen hatte, daß die Eisenbahn diese Lokalität berühren solle. Sie erinnern sich der langen Verhandlungen, welche bei jenem Anlasse hier stattgefunden haben, so wie der damals und auch seither entstandenen Zweifel

in Betreff der Solidität des Viadukts von Buswyl. Glücklicherweise sind nun diese Zweifel gänzlich gehoben; man kann sogar behaupten, daß dieser Bau dem Kanton Bern zur Ehre gereiche. Auch andere Beweggründe machten eine abweichende Richtung wünschenswerth, denn man befürchtete mit Recht, daß der Hauptverkehr und auch der Transit sich nach einem andern Punkte wenden könnten. Diese Thatsachen können nun nicht bestritten werden, sie sind zur anerkannten Wahrheit geworden. Wenn man die Frage der Eisenbahnen unter dem Gesichtspunkte der moralischen Situation des Landes betrachtet, so zeigen sich Solche, die zufrieden, Andere hingegen die es nicht sind. Ich rathe diesen Letztern, nicht mit Refrimationen aufzutreten, unter dem Vorgeben, daß weil wir ihnen nicht günstig gewesen seien, sie nun in Betreff der jurassischen Eisenbahnen auch wider uns sein wollen. Indem ich ihnen diesen Rath ertheile, füge ich noch bei, daß wenn sich früher oder später ein Anlaß darbieten sollte, ihnen nützlich zu sein, sie auf uns zählen können. Sie wissen, daß man in den letzten Jahren sowohl in Genf als in Zürich mit Erfolg das System der Pferdeisenbahnen eingeführt hat und daß dieses Transportmittel für weniger lange Wegstrecken angewendet wird. Da nun Narberg eine Stunde von Yps entfernt ist, was hindert dann wohl den Staat, eine kleine Eisenbahn solcher Art zu errichten, um eine Verbindung zwischen jenen zwei Dörfern herzustellen? Dieß wäre nach meinem Dafürhalten ein sehr gutes Geschäft, weil alsdann Narberg zu einem Vereinigungspunkt erhoben und diese Stadt dadurch zufrieden gestellt würde. Gewiß würde der Große Rath vor einem solchen unbedeutenden Opfer nicht zurückweichen, wodurch er billigen Wünschen Rechnung tragen würde. Die nämliche Idee ließe sich auch für den Amtsbezirk Trachselwald, von Burgdorf aufwärts, in Anwendung bringen. Ich spreche mich hierzu nicht bestimmt aus, allein ich halte dafür, daß Etwas in diesem Sinne für das Emmenthal gethan werden kann. So viel an mir würde ich dazu handbieten, in der Absicht, unser kantonales Eisenbahnnetz zu vervollständigen und um allen Interessen gerecht zu werden, betreffen sie das Emmenthal, den Jura oder das Seeland. Es wäre dieß auch ein Mittel zur Einigung. — Man hat im Verlauf der Berathung zur Sprache gebracht, daß die Frage der Juragewässerkorrektur und diejenige des Gottharddurchstiches eine Erledigung in derjenigen Form erbeischen, in welcher dieselben vorgelegt wurden. Dieß ist freilich folgerichtig, allein auch in dieser Beziehung glaube ich, wir können ohne irgend welche Gefahr die Sache auf die Maisession verschieben, namentlich so weit es die Frage der Juragewässerkorrektur betrifft. Niemand bestreitet in dieser Hinsicht die Kompetenz des Regierungsrathes, und nach den Aeußerungen des Herrn Eisenbahndirektors wird diese Behörde in der Zwischenzeit nicht unthätig bleiben, so daß in der Verschiebung dieses Geschäftes keinerlei Gefahr liegt. Was den Gotthard betrifft, so ist bereits gesagt worden, daß es damit gar keine Eile habe, weil auch so den zwischen den theilhaftigen Kantonen und Staaten zu eröffnenden Unterhandlungen freier Spielraum gewährt werden kann. Ich habe nur noch einige Worte in Bezug auf die Trennung der Fragen anzubringen, welche vom öffentlichen Gesichtspunkte betrachtet unzulässig ist. Und in der That, wenn man in Betreff des Gotthard etwas beschließen wollte, wäre dann der Jura nicht berechtigt zu sagen, man gedenke die Langnau-Luzern Linie fortzusetzen, d. h., man wolle sich mit einem Projekte befassen, welches noch nicht ausführbar ist, und dasselbe als ein praktikables Geschäft behandeln, während man die Frage des jurassischen Eisenbahnnetzes auf eine spätere Zeit verschiebe? Eine solche Schlußnahme würde indeffen auf die jurassische Bevölkerung einen bedrohenden Eindruck hervorbringen, sie, die so empfindsam, so erregbar ist und die nicht das Unmögliche verlangt, da sie Ihnen heute durch das Organ ihrer Vertreter erklären läßt, daß nichts pressire, daß sie die Studien beendigt wissen wolle, bevor ein Entscheid erwartet werde. Ich hoffe, daß die Versammlung solchen Gesinnungen Rechnung tragen und daß die Regierung ihrerseits Anstalt treffen

werde, um die Studien des jurassischen Reges durch anerkannt tüchtige Ingenieure vollenden zu lassen; daß dieselbe im Fernern diese Studien der Kontrolle ausgezeichneten Fachmänner unterstellen und einigen Unternehmern vorweisen lassen und daß alsdann die Ausführung dieser Linien als gesichert zu betrachten sei. Diese Verfahrungsweise soll alle Mitglieder des Großen Rathes befriedigen. Wenn wir sehen, wie in einem Nachbarkanton unermessliche Opfer gebracht werden, um eine Eisenbahn zu erhalten, wenn wir auf Freiburg blicken, das eine enorme Schuldenlast übernimmt, um in den Besitz der Dronlinie zu gelangen; das mit verdoppelter Energie und Muth dahin zielt, die Interessen des Kantons und insbesondere diejenigen der Aktionärs zu wahren, so sollten wir dieses Beispiel benutzen und nicht so große Furcht vor dem Ruin der Finanzen des Kantons Bern haben, welcher noch reich ist und der, wenn er jetzt für große gemeinnützige Anstalten Opfer bringt, sich auch eine glänzende Zukunft bereitet, verbunden mit Vortheilen, die der Nachwelt zu gut kommen. Ich schliesse hiemit, indem ich den Antrag unterstütze, welcher dahin geht, die Behandlung der drei Fragen auf eine der nächsten Sessionen zu verschieben.

Stämpfli, Bankdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin für Verschiebung, allein für einfache, nicht motivirte Verschiebung. Ich möchte einfach sagen: in der gegenwärtigen Session wird die Sache noch nicht behandelt. Ich möchte aber deswegen nicht sagen, daß man sie in der Session des nächsten Mai vornehmen solle; denn man kann nicht wissen, was unternommen geschieht. Ich möchte vielmehr die drei Fragen an die Regierung zurückweisen mit dem Auftrage, die Vorarbeiten zu fördern und so bald als möglich definitive Anträge zu bringen; ob aber dies im Mai oder im Juni oder noch später möglich sein wird, wissen wir noch nicht. Meine Gründe für nicht motivirte Verschiebung sind folgende. Wie sind die drei vorliegenden Fragen entstanden und wie sind sie konmer geworden? Wie Sie sich erinnern, hat der Bund im letzten Jahre die Studien über die Juragewässerkorrektur vollendet und im Laufe des Jahres 1863 die theilnehmenden Kantone eingeladen, sich über ihre Absichten auszusprechen, damit der Bundesrath weitere Anträge der Bundesversammlung vorlegen könne. Die Regierung des Kantons Bern, welcher stets das meiste Interesse an der Ausführung dieses Unternehmens hatte, wollte nun diese Frage vor den Großen Rath bringen, damit der Bundesrath auf die Dezembersitzung der Bundesversammlung seine Anträge bringen könne. Gleichzeitig trat die Frage auf bezüglich des Einkommenssteuergesetzes, in Bezug auf welches der Große Rath sich dahin aussprach, daß es auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden solle. Es war natürlich, daß der Große Rath, um die Einheit in der Steuergesetzgebung durchzusetzen, suchen mußte, den Jura dem alten Kantonstheil näher anzuschließen. Der Jura hat bekanntlich schon vor längerer Zeit sich geneigt erklärt für eine einheitliche Gesetzgebung; allein er will die Einheit nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in den Eisenbahnen. Daher ist die Regierung auf den Gedanken gekommen, mit der Juragewässerfrage diejenige der Jurabahnen zu verbinden. Um die gleiche Zeit trat die Frage der Gotthardbahn auf. Die Nordostbahn änderte infolge der Eröffnung der Bahn Waldshut-Constanz und der Erwerbung der Bahn von Zug nach Luzern ihre bisherige Eisenbahnpolitik in dem Sinne, daß sie plötzlich vom Lufmanier auf die Gotthardbahn verfiel, was zur bekannten Luzernerkonferenz führte und die Regierung von Bern veranlaßte, die Gotthardfrage als drittes Traktandum den beiden andern anzuschließen. So sind diese Fragen unter sich in Zusammenhang gekommen. Wie liegt die Sache nun auf den heutigen Tag? Die Frage der Juragewässerkorrektur ist in Wirklichkeit dem Grundsatz nach so viel als erledigt; denn, nachdem die Bundesversammlung an die Kosten dieses Unternehmens einen Beitrag von nahezu 5 Millionen bewilligt hat, ist es nicht mehr nöthig, daß wir uns noch in vorbereitender Weise prinzipiell aussprechen. Was sodann die Gotthardbahn betrifft, so ist es

ziemlich gleichgültig, ob wir uns über dieselbe prinzipiell aussprechen oder nicht, denn man weiß im allgemeinen, daß der Kanton Bern diese Bahn wünscht, namentlich damit die Linie Langnau-Luzern als Fortsetzung und Anschluß der Staatsbahn an eine durchgehende Linie erstellt werde. Ob in dieser Frage die Regierung von sich aus verhandle oder ob auf Veranlassung von Seite des Großen Rathes, kommt so ziemlich auf das Gleiche hinaus. Bekanntlich wollte seiner Zeit der Kanton Luzern an die Kosten der Linie Bern-Luzern nichts geben; allein schließlich kamen die Stadt und die Landgemeinden dahin, zusammen eine Million für die Entlebuchbahn zuzusichern, indessen zu einem Abschlusse der Frage ist es noch nicht gekommen. Legthin wurde nun im Großen Rathe zu Luzern der Antrag gestellt, die Regierung zu beauftragen, über die Fortsetzung der Linie Bern-Langnau nach Luzern Unterhandlungen zu eröffnen; allein dieses wurde nicht beschlossen, sondern es wurde bloß der Regierungsrath beauftragt, über diesen Antrag Bericht zu erstatten. Gegenüber dieser zurückhaltenden Stellung des Kantons Luzern handeln die Berner klug, wenn sie in der Gotthardbahnfrage ebenfalls etwas zurückhaltend sich benehmen und sagen: wir stimmen für die Gotthardbahn, insofern ihr uns Garantie gebet, daß auch von Luzern nach Langnau gebaut werde. Was dann die Jurabahnfrage betrifft, so glaube ich, sie sei bei der jetzt herrschenden Stimmung zu verschieben. Es ist bemerkt worden, Schlußnahmen in Bezug auf die drei vorliegenden Fragen seien nicht abschließend, sondern die Anträge seien bloß Demonstrationen, wenn auch nichts Abschließendes dabei herauskomme. Allein was gewinnen wir, wenn wir diese Demonstration machen, ohne etwas Vollziehendes daran zu knüpfen? Vor einiger Zeit hätte eine solche Demonstration noch dazu dienen können, die Bewohner des Jura und die jurassischen Mitglieder des Großen Rathes zu beruhigen, allein gegenwärtig sind diese letztern ohnehin von ihren Befürchtungen zurückgekommen und haben wieder Theil an den Sitzungen der gesetzgebenden Behörde genommen. Wenn sie selbst mit der Verschiebung einverstanden sind, so sehe ich keinen Grund, nicht den gewöhnlichen Gang eines solchen Geschäftes zu gehen, nämlich zuerst genau abschließende Vorstudien zu machen und nachher definitiv abschließende Beschlüsse zu fassen. Man hat im alten Kantonstheil keine grundsätzliche Aneignung gegen die Jurabahnen, sondern man weiß, daß sie aus vielfachen Gründen erstellt werden müssen; allein man befürchtet eine zu große Belastung des Staates. Es ist im Ganzen unklar, wie man die Sache durchführen wolle und wie viel sie den Staat kosten werde. Diese Befürchtungen werden sich auf das richtige Maß reduzieren, sobald man durch die Vorstudien, zu deren Beendigung die Verschiebung notwendig ist, sieht, was man wirklich leisten muß, und das kann möglicher Weise in sechs Monaten oder vielleicht auch später ganz klar gesehen werden. Die ersten technischen Studien sind zwar vollendet, allein man will dieselben noch genauer prüfen, sie einer sogenannten höhern Expertise unterwerfen und einigen Ingenieuren vorlegen, welche einen über jedem Zweifel stehenden Ruf haben. Auch die Tracéfrage kann beim gleichen Anlasse vollständig vorbereitet werden und gleich ist es im fernern namentlich in Bezug auf die Verhandlungen, welche mit andern theilnehmenden Staaten oder Eisenbahnen stattfinden müssen. Es sind nämlich hier nicht bloß der Jura und der alte Kantonstheil theilhaftig, sondern auch andere Eisenbahngesellschaften, andere Kantone und sogar auswärtige Staaten. Wir haben daher zuerst etwa in Basel anzufragen: wie viel wollt ihr geben? — und vielleicht auch gegen Westen uns zu wenden und zu sehen, wie dort die Sache ausgenommen wird. Wir haben vielleicht auch mit Luzern zu unterhandeln und uns dort zu erkundigen: was wollt ihr thun für den Bau der Entlebuchbahn, so daß möglicherweise nach der Verschiebung nicht nur die Jurabahn, sondern auch die Fortsetzung der Staatsbahn nach Luzern erledigt werden könnte. Während der durch die Verschiebung gewonnenen Frist kann man z. B. im fernern durch öffentliche Ausschreibung anfragen, zu welchem Preise Unternehmer auch in einem weitem

Kreise, im Auslande, den Bau ausführen wollen, sofern baare Bezahlung geleistet wird. Auf diese Weise kommt man zum Resultate: so und so viel kostet das ganze Unternehmen, so viel geben anschließende Bahnen, so viel andere Kantone oder Staaten, so viel der besonders interessirte Landesheil und so viel ist es daher, was wir geben müssen, und dann kann man beurtheilen, ob die zu leistenden Opfer zu erschwingen sind oder nicht. Herr Präsident, meine Herren, ich möchte nicht mit der Kommissionsmehrheit heute sagen: wir geben sechs Millionen, und zwar deshalb nicht, weil wir nicht wissen, ob diese Summe das richtige Maß ist und ob sie genügt. Ich möchte es vermeiden, nach einigen Jahren sagen zu müssen: wir müssen noch mehr geben, sondern ich möchte lieber der Sache durch gehörigen Abschluß der Vorstudien ihren natürlichen Verlauf lassen. Auch über die Konnerität der vorliegenden drei Fragen möchte ich nicht streiten, sondern, wenn die eine derselben früher vorbereitet ist als die andere, sie behandeln. Ich wünsche ferner auch deshalb Verschiebung, weil es sich nicht nur um die heutigen drei Fragen handelt, sondern noch um eine andere, nämlich die Einheit der Gesetzgebung mit dem Jura. Sie erinnern sich der Spaltung, welche im abgelaufenen Jahre wegen der Einheit der Gesetzgebung sich gezeigt hat. Dieselbe ist für einstweilen beiseite, allein nur für einstweilen; denn, wenn das Gesetz über die Einkommenssteuer für den Jura definitiv angewendet werden soll, so haben sich die Beschwerdeführer vorbehalten, noch einmal vor die Bundesversammlung zu treten. Das möchte ich vermeiden, und wenn der Jura sieht, daß es dem alten Kantonsheil Ernst ist mit dem Baue von Eisenbahnen im Jura, so wird er auch willig zur Einheit der Gesetzgebung handbieten, sofern dabei rationell zu Werke gegangen wird. Parallel mit den drei vorliegenden Fragen möchte ich daher auch diese von der Regierung vorarbeiten lassen und für dieselbe eine Kommission aufstellen. Ein anderer Punkt ist das Veto. Sie kennen den Mehrheitsantrag der Kommission, nach welchem jedes Gesetz oder Dekret und jeder Beschluß des Großen Rathes, wodurch eine Ausgabe oder ein Anleihen von zwei Millionen oder mehr herbeigeführt wird, dem Volke zur Genehmigung soll vorgelegt werden. Ich möchte nicht dem Jura sagen: wir wollen dir Eisenbahnen geben, allein die Sache ist so gemeint, daß, wenn es uns mehr als zwei Millionen kostet, alsdann nicht der Große Rath, sondern das Volk zu entscheiden hat. Sie wissen, wie das Volk, dessen gesunden Sinn und Einsicht in seine staatlichen Verhältnisse ich nicht zu nahe treten will, Bedenken erhebt und schwierig ist, wenn es ein Anleihen bewilligen soll, welches nur einem Kantonsheil zu gute kommt. Wenn wir daher das Zutrauen des Jura nicht verscherzen wollen, so dürfen wir das Veto nicht vor dem Entscheid der Jurabahnfrage behandeln und ich möchte daher schon jetzt, in der gegenwärtigen Sitzung sagen: im Interesse der Einheit beider Kantonsheile und im Interesse der Ruhe des Jura wollen wir einstweilen vom Veto abstrahiren.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! In dieser Angelegenheit stelle ich mich ganz auf den nämlichen Standpunkt, welchen so eben Herr Stämpfli eingenommen hat und kann ebenfalls für die Verschiebung aller drei Fragen stimmen, sofern diese Verschiebung nicht auf die beantragte Art motivirt wird; allein dennoch würde ich es vorziehen, heute wenigstens eine dieser drei Fragen zu entscheiden. Herr Stämpfli selbst hat erklärt, daß wenn die eine oder andere dieser Fragen gehörig vorbereitet sei, kein Grund vorliege, mit der Behandlung derselben zu warten, bis auch die übrigen vorbereitet seien. Nun frage ich: sind wirklich alle drei Fragen nicht vorbereitet? und gebe mir die Antwort: die eine ist vollständig reif zum Entscheide, eine andere ist ziemlich vorbereitet und die dritte ist noch gar nicht vorbereitet. In dieser letztern Beziehung war man in der ganzen heutigen Diskussion einverstanden und namentlich der Vortrag des Herrn Stämpfli, der mich außerordentlich interessirte, hat gezeigt, wie sehr es Pflicht der Regierung ist, zu untersuchen, ob sie ihre Ausgaben so macht, daß

damit die beabsichtigten Unternehmungen wirklich ausgeführt werden können. Herr Präsident, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich nun zunächst diese drei in Frage liegenden Punkte einzeln erörtere. Da muß ich Ihnen, was die Gotthardfrage betrifft, erklären, daß dieselbe meiner Ansicht nach vollständig vorbereitet ist und daher heute behandelt werden kann. Was verlangt die Kommission mit ihrem Antrage? Daß Sie bereits geschehene Verhandlungen ratifiziren, die vom Regierungsrathe in dieser Angelegenheit gethanen Schritte billigen und dazu beifügen, derselbe sei eingeladen, an fernern Unterhandlungen und Maßnahmen innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz Theil zu nehmen. Der Kanton Bern hat aber doch offenbar nicht Abgeordnete nach Luzern gesandt, um einmal mitzusprechen und nachher nichts mehr zur Sache zu sagen, sondern um auch im fernern mitzuberathen. Diese Frage ist daher heute zu entscheiden. In dieser Beziehung unterstütze ich denn auch vollständig, was von einem andern Redner über den moralischen Eindruck gesagt worden ist, den eine Verschiebung von unserer Seite machen würde. Wenn diese Frage im Großen Rathe von Bern zur Sprache kommt und dieser gar nichts antwortet, so ist dem Mißtrauen und allen möglichen Muthmaßungen Thür und Thor geöffnet, namentlich wenn zu gleicher Zeit in den Berner Blättern das Grimjelprojekt besprochen wird, das mir zwar sehr schön scheint, allein eben so abenteuerlich. Wie wird man in Turin unser Schweigen deuten? Man wird sich um die Konnerität dieser Gotthardfrage mit zwei andern, dort nicht bekannten, nicht im geringsten bekümmern, sondern man wird sagen: die Gotthardbahn lag im Großen Rathe des Kantons Bern zur Behandlung vor, allein er hat nichts davon gewollt, — und diejenigen, welche für den Lufmanier oder für den Simplon sind, können heute Abend Champagner trinken. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, nicht heute zu entscheiden, die Luzernerkonferenzverhandlungen zu genehmigen und die Regierung mit fernern Unterhandlungen inner den Schranken ihrer Kompetenz zu beauftragen. Ich trage daher meinerseits darauf an, daß der Große Rath dem vorliegenden einstimmigen Kommissionsantrag beipflichte. Dieser Beschluß hält uns nicht lange auf und ist in fünf Minuten gefaßt. Die zweite Frage, diejenige welche nicht ganz, aber doch vielfach vorbereitet ist, ist diejenige der Seelandsentwässerung. Man kann sich diefalls auf zwei verschiedene Arten aussprechen, entweder dadurch, daß man einen förmlichen Beschluß faßt, oder dadurch, daß keine einzige Stimme in entgegengezettem Sinne erhoben wird. Nun ist aber die Juragewässerkorrektur meiner Ansicht nach vor allem eine Frage der Nationallehre unseres Kantons, weil sie eine ursprünglich bernische Frage ist. Sollten wir nun, nachdem während hundert Jahren viel Talent, viel Arbeit und Patriotismus für dieses Unternehmen verwendet worden ist und nachdem man es endlich so weit gebracht hat, daß sie als eine Bundessache, d. h. als im Interesse des Bundes liegend erklärt worden ist, und nachdem der Bund nicht bei leeren Phrasen stehen geblieben, sondern eine Unterstützung von mehr als 4½ Millionen Franken bietet, — sollten wir jetzt gegenüber einem solchen Anerbieten zurückhalten und schweigen? Wenn ein Land hundert und fünfzig Jahre an einem Gedanken festhält und ihn zur Ausführung zu bringen sucht und dann ein Anderer, Mächtigerer neben ihn tritt und ihm sagt: ich helfe dir dein Werk ausführen, so kann dieß Land, ohne seiner Ueberzeugung mit der Faust ins Gesicht zu schlagen, nicht sagen: wir wollen die Sache noch verschieben. Auch zweifle ich nicht, daß man grundsätzlich allseitig einverstanden ist, das Anerbieten des Bundes anzunehmen, und sich nur noch vorbehalten will, das Beitragsverhältniß des Kantons Bern den andern Kantonen gegenüber genauer festzustellen, und dazu liegen allerdings hinlängliche Gründe vor. Denn fragen wir: was ist auf den heutigen Tag in dieser Beziehung ausgemittelt? so muß anerkannt werden, daß in Bezug auf die Kosten der Ausführung nur zwei Zahlen bekannt sind, sofern wenigstens der Plan des Herrn La Rica ausgeführt wird. Von einem andern kann nicht mehr die Rede sein und ohne diesen erhalten wir

keinen Bundeszuschuß. Die Ausführung der Korrektur nach diesem Plane kostet 14 Millionen und einige Hunderttausend Franken, woran der Bund im besten Falle einen Beitrag von Fr. 4,670,000 geben wird. Allein wie viel soll nun der Kanton Bern geben? Das ist bei der Widerspätigkeit der Mehrheit unter den beteiligten Kantonen und bei ihrer geographischen Lage gegenüber uns noch nicht bestimmt und kann zu allerlei Schwierigkeiten führen. Sie wissen, daß der Kanton Waadt in dieser Sache eine sehr bedenkliche Rolle spielt gegenüber dem Kanton Bern. Bald will er helfen beim Unternehmen, bald wieder nicht; bald will er bloß partiell entsumpfen, ohne mit den übrigen beteiligten Kantonen gemeinschaftliche Sache zu machen, bald zeigt er sich wieder bereit, dieß zu thun. Der Kanton Waadt sagt eben: meine Moose werden trocken gelegt durch die Arbeit, welche der Kanton Bern machen muß; es kann mir nicht fehlen, daß das Wasser bei mir abläuft, sobald der Kanton Bern auf seinem Gebiete die erforderlichen Kanäle gräbt. Ähnlich räsonnirt man auch im Kanton Freiburg, dem ohnehin gegenwärtig Geldopfer schwer fallen. Etwas anders gestaltet sich die Sache im Kanton Neuenburg, wo man ängstlich ist wegen der Tiefertung des Sees, indem man von dem Zurücktreten des Wassers Nachteile befürchtet für die Festigkeit der Ufer. Auch der Kanton Solothurn ist nicht immer einig mit uns gegangen und nun entstehen auch noch im Kanton Aargau neue Bedenken wegen des schnelleren Zuflusses der Gewässer. Die Aargauer sagen: wollt ihr uns dafür gut stehen, daß wir nicht gerade durch den erleichterten Abfluß des Wassers zu uns in die Gefahr kommen, überschwemmt zu werden, die ihr für euch für die Zukunft auszuweichen wünschet. Herr Präsident, meine Herren, dieses nur, um zu beweisen, daß die Stellung der beteiligten Kantone unter sich eine sehr verschiedene ist. Bern wird allerdings die größten Kosten übernehmen müssen, allein sie sollen doch zum Vortheil, den auch die übrigen Kantone aus dem Unternehmen ziehen, in einem richtigen Verhältnisse stehen. Ich möchte daher durch einen Beschluß, der sowohl gegenüber dem Bund als gegenüber den übrigen beteiligten Kantonen als eine offene Erklärung dienen konnte, das Anerbieten des Bundes annehmen, unter der einzigen Bedingung, daß man sich mit den übrigen Kantonen über das Beitragsverhältnis eines jeden derselben verständigen werde. Eine große Schwierigkeit liegt allerdings in den finanziellen Zuständen Freiburgs; allein auch dieser Kanton muß zu dem gemeinsamen Werke verhältnismäßig beitragen. Wird auch der Kanton Bern die größte Zeichnungszahl bei der Entsumpfung gewinnen, so kann es ihm nicht zugemuthet werden, für andere Kantone, die ebenfalls Vortheile ziehen, die Last der Ausführung so zu sagen allein zu übernehmen. Neben den Kosten der Ausführung und neben dem Beitragsverhältnisse des Bundes gegenüber der Gesamtheit der beteiligten Kantone muß daher noch ermittelt werden, ein wie großer Kostenbeitrag unserm Kanton gegenüber den andern beteiligten Ständen zufällt. Von diesem Standpunkte aus könnte auch ich zur Verschiebung dieser Frage stimmen. Noch vielmehr aber muß ich mich aussprechen für die Verschiebung der Zurabahnfrage. Ich will trachten, Ihnen an einem Beispiele klar zu machen, wie viel man gewinnt, wenn die Unterstützung für ein Unternehmen auf zweckmäßige Weise gegeben wird und wie viel man verliert, wenn man dagegen auf unweckmäßige Weise gibt. Herr Präsident, meine Herren, es ist nun schon das dritte Mal, daß wir hier Verhandlungen pflegen über Eisenbahnfragen. Zuerst hatten wir es hier mit der Centralbahn zu thun. Die Centralbahn hatte bekanntlich den Fehler begangen, sich für Beschaffung ihrer finanziellen Hülfsmittel zunächst an das Ausland zu wenden und die beträchtlichen Aktienzeichnungen, die hier in Bern erfolgt waren, trotzdem, daß die Ansichten über die Vortheile der Eisenbahnen damals noch so wenig festgestellt waren, daß selbst der Bericht rätthatter des Regierungsrathes sie damals als ein „unausweichliches Unglück“ bezeichnete, von der Hand zu weisen. Die Centralbahn hatte die Gelder, die zu ihrer Erstellung dienen sollten, in wenigen Händen centralisirt,

statt es zu demokratisiren, d. h. sie hatten sich an einige mächtige Pariser- und andere Banquiers statt an das schweizerische Publikum gewendet. Diese Banquiers hofften ihre Aktien mit Gewinn abzusetzen, bevor sie ganz eingezahlt waren, allein die Verhältnisse sind in der Regel stärker, als die Menschen. Der europäische Geldmarkt gestaltete sich so, daß jene Papiere für einmal nicht verkäuflich waren und die großen Banquierhäuser in Paris wären alle auf den Kopf gestellt worden, wenn man sie beim Wort hätte nehmen wollen. Um der Gesellschaft aus der momentanen Verlegenheit zu helfen, sagte ihr der Kanton Bern zwei Millionen Franken von Seite des Staates und eben so viel von Seite der Gemeinden als Aktienbeteiligung zu, die bezahlt werden sollten, wenn eine Expertise ausweise, daß die Gesellschaft im Kanton Bern für den Bau so und so viel ausgegeben haben werde. Der Kanton Bern hat daher damals mit seiner Hülfe gewartet, bis er sich davon überzeugt hatte, daß er es mit einer ernstlichen und soliden Gesellschaft zu thun habe. Und er hat durch diese Hülfe den beabsichtigten Zweck erreicht; denn ich darf es wohl sagen: obchon ich viel auf Eisenbahnen in Europa herumgereist bin, so kenne ich nur eine einzige Bahn, die schöner ist als die Centralbahn, und das ist die großherzogliche badische Staatsbahn. Sonst habe ich keine Bahn gesehen, die einen solchen Comfort bietet, so schöne Wartehäuser hat, so solide Bauten aufweisen kann u. s. w. Es wurde daher damals mit vier Millionen Franken einerseits der beabsichtigte Zweck erreicht, andererseits aber zeigte es sich, daß der Kanton im Grunde kein finanzielles Opfer gebracht hatte, indem man auf jenen Aktien einen bedeutenden Gewinn hätte machen können, zumal kurz nach der Eröffnung des Betriebes diese Aktien auf Fr. 600 stiegen. Die bernischen Gemeinden, welche sich mit zwei Millionen beteiligt hatten, in jenem Zeitpunkt aber wieder verkauften, konnten somit darauf noch Fr. 400,000 gewinnen, so daß der Zweck wie gesagt ohne Geldopfer erreicht wurde. Eine ähnliche erfolgreiche Wirkung der Staatshülfe möchte ich auch jetzt erreichen, wo die Eisenbahnfrage zum dritten Male an uns heran tritt. Herr Präsident, meine Herren, das zweite Mal, als wir uns mit einer Eisenbahnfrage zu beschäftigen hatten, bewarb sich ein Etwas um die Konzession, von dem man sagte, es sei eine Gesellschaft; allein aus wem diese Gesellschaft bestanden, ist nie ermittelt worden, und wenn man nach derselben griff, so fand man sters nur den Herrn Professor Hildebrand. Man hatte es daher diesmal kaum mit einer ernstlichen Gesellschaft zu thun, und dennoch sagte man ihr die Staatshülfe zu, ohne vorher Expropriationen auf bernischem Gebiet zu verlangen, vielmehr gab man der sogenannten Ost-Westbahn-Gesellschaft die Versicherung, der Kanton Bern werde für zwei Millionen Aktien übernehmen, sobald von anderer Seite her acht Millionen Aktien ernstlich gezeichnet sein werden. Das Bestreben der Gesellschaft mußte nun natürlich dahin gehen, zu zeigen und den Nachweis zu leisten, daß diese Summe wirklich gesichert sei. Und wie hat man diesen Beweis geleistet? Durch ein Falsum, d. h. durch die Vorlegung eines falschen Aktienregisters, das Ihre Kommission auf den ersten Blick als eine Fälschung erkannte, und in welchem bei der ersten Beteiligung, der *société anonyme de Genève*, Fr. 300,000 als wirklich einbezahlt gebucht worden sind, von welchen nie ein Centime in die Kassen der Gesellschaft gelangt ist. Jetzt weiß Jedermann, daß, statt der ausgewiesenen acht Millionen in Wirklichkeit bloß Fr. 470,900 an Privataktien einbezahlt worden sind. Um dieser Gesellschaft aus dem Bankerott zu helfen, hat der Kanton Bern dann nolens volens einen Bau übernehmen müssen, der bei einem andern Tracé zweckmäßiger und wohlfeiler hätte ausgeführt werden können. Diese Nachteile traten also ein, weil man sich nicht rechtzeitig darüber erkundigt hatte, ob die Gesellschaft solid, ob die Linie rentabel und ob das Tracé zweckmäßig sei? Ich will nun keineswegs am Jura eine Spekulation machen, wie sie bei der Centralbahn möglich gewesen wäre, vielmehr halte ich dafür, der Kanton solle für die Zurabahn ein Opfer bringen, allein in dem Verhältnisse, wie seine Kräfte es erlauben und

wie auch schon andere Kantonstheile berücksichtigt worden sind. Der Jura darf übrigens nicht gar zu susceptibel sein, denn wenn er die Bahnen bekommt, was ich hoffe, so ist er doppelt berücksichtigt. Ich erinnere Sie daran, daß man bei Anlaß des Anleiheens, welches für die Centralbahnbetheiligung hier im Großen Rath und namentlich in einer vorberathenden Konferenz von der Ansicht ausging, es können im Jura keine Eisenbahnen gebaut werden, daher man sich denn verpflichtete, für diesen Landestheil gleichsam als Gegenleistung die Neuchâtelstraße und noch andere Verbindungswege zu bauen. Der Jura darf daher nicht sagen, der alte Kantonstheil wolle nichts für ihn thun. Ich dachte mir schon damals, man werde mit der Neuchâtelstraße als Aequivalent für eine Eisenbahn nicht zufrieden sein, und es ließ sich vermuthen, daß nicht auf einmal die Schweiz, welche vormals die besten Landstraßen auf der Welt hatte, nun plötzlich die schlechtesten Verkehrsmittel haben sollte dadurch, daß sie eben statt der Eisenbahnen bloße Straßen hätte. Es mußte daher der Gedanke an Eisenbahnen im Jura entstehen. Eine gewerbsreiche Gegend, wie der Jura, welche bei dem gegenwärtigen Associationsgeiste und bei der Thätigkeit, welche dort herrscht, hoffen darf, auch fremde Kapitalien dem Unternehmen zuzuführen, wird nicht aufhören nach Eisenbahnen zu verlangen. Ein solches Verlangen ist begreiflich, aber eben so begreiflich ist es, wenn der Kanton Bern bevor er sich an diesem Unternehmen theiligt, genau untersucht, ob dasselbe ohne unverhältnismäßige Opfer von seiner Seite erzielt werden könne. Herr Stämpfli hat Ihnen ganz richtig angedeutet, daß, wenn Sie das Juranez bauen wollen, noch andere Kräfte für dasselbe gewonnen werden müssen. Vor allem aus ist nöthig eine namhafte Betheiligung der jurassischen Gemeinden und Privaten; sodann ist bei der französischen Gesellschaft, in deren Bahn man bei Delle einmündet, anzuklopfen und anzufragen, ob sie durch Aktien oder auf andere Weise einer Jurabahn unter die Arme greifen wolle. Ganz richtig ist es weiter, daß wenn der Anschluß am badischen Bahnhofe in Basel stattfinden soll, dies für das Großherzogthum Baden wichtig wäre. Wenn daher ein neuer Rheinübergang nothwendig wird, so müßte vorher bei der badischen Regierung angefragt werden, wie viel die dortige Staatsbahn dazu beitragen würde. Es sind daher, wie Sie sehen, noch viele Studien und Vorarbeiten zu machen. Die nächstliegende Pflicht ist aber im Jura selbst zu suchen. Ich sage es offen, obschon man dort sehr reizbar ist, wie das ist bei einer burgundischen Bevölkerung, wo das Blut heißer fließt, als bei den gelassenen alemannischen Einwohnern des alten Kantons, nicht verwundern darf. Bevor der Jura andere anklagt, soll er sich selbst anklagen. Er hatte einmal die Hände geöffnet und Fr. 300,000 für die Linie Neuenstadt-Biel versprochen; allein er hat sie wieder zurückgezogen und doch gehört die Linie Bern-Biel-Neuenstadt zum jurassischen Bahnnetz. Darüber kann kein Zweifel herrschen, denn zur Zeit, als man diese Bahn durch einen Prozeß der Centralbahn gleichsam wieder aus dem Rücken holte, sprach man sich deutlich dahin aus, daß, wenn einmal die jurassischen Bahnen gebaut werden, ihnen die Linie Biel-Neuenstadt solle beigelegt werden, damit sie auch ein Stück von gesicherter Rentabilität habe. Man ging damals von der irrigen Voraussetzung aus, daß wenn Biel-Neuenstadt in den Händen der Centralbahn wäre, das Juranez überhaupt unmöglich wäre. Dem damaligen Auftreten des Jura ist es zuzuschreiben, daß die Bahnstrecke Neuenstadt-Biel-Bern auf Staatskosten gebaut worden ist, während die Centralbahn bereit war, dieselbe ohne Staatsbeitrag bis Ende 1862 zu erstellen. Bei der einstigen Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil darf daher nicht übersehen werden, daß Bern-Biel-Neuenstadt im angeblichen Interesse des Jura gebaut worden ist und daher bereits ein Opfer bildet, welches der Kanton Bern für ihn übernommen hat. Die Millionen, die dieser Bau gekostet hat, wären noch verfügbar, wenn man die Centralbahn nicht auf dem Weg des Prozeßes evincirt hätte. Ich wollte dieses nur bemerken, um die Geister im Jura ein wenig zu beruhigen und

ihnen die Voraussetzung als unrichtig zu bezeichnen, als wolle man sie behandeln wie Brüder, die bei der Theilung des Vermögens leer ausgehen. Von diesem Standpunkte des Mißtrauens aus hat ein Redner, jedoch ohne Jemanden etwas Unangenehmes sagen zu wollen (das erkenne ich an), bemerkt, wenn heute verschoben werde, so liege in diesem Beschlusse gleichsam ein Spiel, weil die einen zur Verschiebung stimmen werden, um später mehr zu bekommen, die andern dagegen, um später weniger geben zu müssen. Herr Präsident, meine Herren, ich glaube für diejenige Seite der Versammlung, von welcher man zu vermuthen scheint, sie wolle verschieben, um später weniger oder nichts zu geben, diese Zumuthung zurückweisen zu dürfen gleich wie ich es für meine Person thue. Es ist im Staatsleben sehr wichtig, weder zu viel Zutrauen noch zu viel Mißtrauen zu haben, die Menschen weder einerseits für Engel noch andererseits für jedes Opfers unfähig zu halten. Glauben Sie daher nicht, daß, wer hier nicht für sofortige Behandlung stimmt, nothwendigerweise Hintergedanken haben müsse. Das ist zwar nicht ausgesprochen worden; allein dessenungeachtet erlaube ich mir offen zu sagen, daß ich nicht von einem Einzigen so etwas habe äußern hören und nicht in einem einzigen Gemüthe so etwas habe wahrnehmen können, sondern ich kann versichern, daß diejenigen, welche zum Antrage der Minderheit stimmen, dies nicht thun in der Hoffnung, dadurch jeder Verpflichtung dem Jura gegenüber zu entgehen, sondern daß sie sich wohl bewußt sind: wir wollen geben und werden geben, allein im richtigen Verhältnisse, dem richtigen Ansprecher und im richtigen Moment. Ich habe mich durch die fragliche Bemerkung nicht verletzt gefunden, denn es wurde durchaus parlamentarisch gesprochen und gesagt, es sei bloß ein Bild; allein ich darf doch die Erklärung dagegen abgeben, meine Herren Kollegen wollen durch die Verschiebung nur so viel bewirken, daß der Kanton nicht weiter hineingreifen werde, als er es ertragen kann; Sie wollen die Pflichten des guten Hausvaters nicht außer Acht lassen, allein sie wollen gerecht sein, diese Ueberzeugung dürfen Sie haben. Ich stelle daher den Antrag, es sei heute auf die Frage der Gotthardbahn einzutreten, die beiden andern dagegen seien zu verschieben. Ich vermuthete, wie schon bemerkt, die Verschiebung der Gotthardfrage könnte zu irrigen Deutungen Anlaß geben. Herr Stämpfli hat gerade umgekehrt argumentirt, nämlich: wenn man etwas zurückhaltend sei, so werde der Kanton Luzern veranlaßt werden, etwas zu thun für die Linie Langnau-Luzern, allein ich glaube im Gegentheil, der Kanton Luzern werde für diese Linie eher etwas thun, wenn er sieht, daß Bern für den Gottharddurchschnitt gestimmt bleibt. Wenn in Luzern gesagt wird, Bern soll sich ebenfalls theiligen an der Fortsetzung der Langnauerlinie, so bin ich durchaus dagegen. Bern hat mit seinem Gelde auf Luzernischem Grund und Boden schon genug gebaut, indem es das Stück Luzern-Zug beinahe vollendet hat. Die Mittel für Langnau-Luzern werden aber leichter gefunden werden, wenn Luzern darauf zählen kann, daß Bern ernsthaft beim Gotthard bleiben wird. Namentlich aber wegen des Eindrucks, welchen ein Verschiebungsbeschluß in Turin machen müßte, wünsche ich, daß der Große Rath das Konferenzprotokoll vom 8. August 1863 genehmige und sich dadurch grundsätzlich für den Gotthard ausspreche.

Ganguillet. Ich habe eigentlich bloß fragen wollen, ob man über den Antrag, der gestellt worden ist, abstimmen wolle oder nicht. Es ist ein Antrag gefallen, die Behandlung der drei Fragen einfach zu verschieben, und dazu der Nebenantrag, die Verschiebung zu motiviren. Herr Präsident, meine Herren, will man das Letztere, so muß man in die ganze Frage eintreten und die ganze Motivirung durchdrehen. Will man aber nicht motiviren, — warum dann sich über die ganze Frage auslassen und eine ganze Sitzung mit unnöthigen Worten verlieren? Herr Niggeler hat seinen Antrag auf Motivirung zurückgezogen und wenn ihn Niemand wieder aufnimmt, so kann man daher ohne

weiteres über die Ordnungsmotion abstimmen. Ich stelle den Antrag, unmotivirt zu verschieben und zwar alle drei Fragen.

Stoßmar, Regierungsrath. Nicht um Bitterkeit in die Debatten zu werfen, ergreife ich das Wort, sondern nur in der Absicht, einige unrichtige Meinungen zu widerlegen, welche Herr v. Gonzenbach geäußert hat. Die Stellung des Jura ist gewiß zu allen Zeiten mißkannt worden, und wir sehen dieß heute noch. Im Jahr 1852 war der Stand Bern noch vollkommen Neuling in der Frage der Eisenbahnen; denn indem derselbe der Centralbahngesellschaft die vortheilhaftesten Linien auf seinem Gebiete übergab und die Stadt Bern von allen Seiten bloquirte, wie solches geschehen ist; indem er ferner dieser Gesellschaft die Strecke Bern-Thörishaus übergab, um Bern auf der Westseite einzuschließen, und ebenso die Linie Bern-Thun, um ersteres auf der Seite des Oberlandes zu bloquieren; dazu jener Gesellschaft noch die Linie Biel-Neuenstadt bewilligte, um dem Jura seine Eisenbahnen zu entziehen; so muß man nach solchen Vorgängen gestehen, daß dieß eine für den Jura höchst verderbliche Maßregel war, und daß unsere schlimmen Zustände vom Jahr 1852 herühren. Dadurch hat man dem Kanton die Möglichkeit benommen, andere Eisenbahnen zu erstellen, außer mittelst sehr bedeutender Opfer. Im nämlichen Jahr 1852 ist man auch zur Einsicht gekommen, daß man dem Jura die Reuchenettestraße geben müsse. Allein ich frage, ist dieß ein Ertrag? Man kennt unglücklicherweise im Kanton Bern die geographische Lage des Jura nicht, so daß Alles, was man für diese Gegend thun wollte, nahe am Seeland gemacht worden ist. So befindet sich die Biel-Solothurn-Straße, die Lys-Straße und diejenige von Biel nach Neuenstadt in jenem Kantonstheile, daher wir dieselben nicht benutzen können. In der That, wie könnten Delsberg, Laufen und Bruntrut sie benutzen? wozu dienen ihnen diese Verkehrsmittel? Wenn der Große Rath tausend Reuchenette-Straßen bauen ließe, so könnte nicht ein einziges Fuhrwerk von Delsberg und Laufen sie befahren. Diese Straße kommt dem St. Immer- und Münsterthal, hauptsächlich aber dem Seelande zu gut, welches seine Waaren und Produkte dorthin führt; wir dagegen ziehen keinerlei Vortheil davon. Wenn daher nicht ein Mehreres für den Jura gethan wird, so werden uns jene Straßen gar nichts nützen. Herr v. Gonzenbach hat dem Jura den Vorwurf gemacht, daß er sich bei Erstellung der Biel-Neuenstadtbahn nicht durch Aktienzeichnung bethelligt habe. Allerdings lag es im Interesse des Jura, dieß zu thun, und wirklich haben die Gemeinden Fr. 350,000 dafür unterzeichnet, aber wie? Der damalige Eisenbahndirektor hat ein Schreiben an uns erlassen, mit dem Wunsche, um Aktienübernahme, indem er erklärte, daß die aus dem Jura eingehenden Gelder für die Biel-Neuenstadt-Linie verwendet, daß darüber besondere Rechnung geführt und deren Betrieb nicht in dem übrigen Theile des Unternehmens der Ost-Westbahn begriffen sein solle. Nachdem aber die Subscriptionen stattgefunden hatten, erklärte Herr Hildebrandt, daß dieselben als Aktien der Ost-Westbahn betrachtet werden und in dieser Hinsicht kein Unterschied gemacht werden könne. So aber hatten es die Gemeinden des Jura nicht gemeint; sie standen im festen Glauben, es werde für die Biel-Neuenstadt-Linie besondere Rechnung geführt, und da sie sahen, daß die Ostwestbahn-Gesellschaft ihr Wort gebrochen hatte, so konnten sie sich füglich als ihrer Verbindlichkeit entledigt betrachten; denn der Jura wollte zwar für die Linie Biel-Neuenstadt, nicht aber für diejenige von Zug beitragen. Ich habe noch andere Vorwürfe gehört, die indessen nicht von Herrn v. Gonzenbach ausgesprochen wurden. Man hat gesagt, und man wiederholt es immer noch: Ihr, Jurassier, seid Schuld an Allem, was in Eisenbahnsachen vorgefallen ist; ihr habet zur Betheiligung des Staates an der Ost-Westbahn gestimmt; ihr habet mit zur Mehrheit des Großen Rathes für den Ankauf dieser Linien gehalten; ihr habet ferner zum Beschlusse, betreffend den Staatsbau mitgewirkt, und man setzt dann hinzu: ertraget nun auch die Folgen davon! Nun behaupte ich, daß es immer-

hin der im Jahr 1852 begangene Fehler ist, welcher uns veranlaßte, so zu stimmen. Wir haben freilich zu dem Allem gestimmt, und wir würden, wenn es sein müßte, noch zehn Male dazu stimmen, um diese Linie nicht in den Händen der Centralbahngesellschaft zu sehen. Es ist augenfällig, daß wenn diese Gesellschaft ihre Bureaur in Neuenstadt hätte, sie die Reisenden nicht durch den Jura, sondern auf Olten und durch den Hauenstein fahren ließe; so daß Alles, was wir gethan haben, in der Absicht geschah, um diese Linie nicht in die Hände der Centralbahn fallen zu lassen. Ich für meinen Theil erkläre, daß ich, wenn von vorn angefangen werden müßte, noch zehn Male so stimmen würde. Ich bitte jene Herren, sie möchten, wenn sie vom Jura sprechen, wohl bedenken, daß diese Gegend nicht etwa nur in Biel oder Neuenstadt liegt, sondern sich hauptsächlich in Bruntrut befindet; daß sie keine Verbindungsstraßen hat, und zwischen furchtbaren Gebirgen eingeschlossen ist, wo die Postwagen jeden Augenblick umwerfen. Kaum vor vierzehn Tagen ist ein Gleiches begegnet. Solche Unglücksfälle sind so häufig, daß man derselben nicht mehr erwähnt, weil man daran gewöhnt ist. Ich bin versichert, wenn im alten Kantonstheil eine einzige Gemeinde sich in der Stellung des Amtsbezirks Bruntrut befände, so würde derselben längst schon ein Durchpaß eröffnet sein. Der Jura ist nicht nur an der Grenze des alten Kantons zu suchen, sondern auch bei 16 Stunden weiter, in den entlegenen Amtsbezirken dieses Kantonstheiles.

Steiner, Müller. Ich werde mir nur ganz wenige Worte erlauben. Es wäre ja unbescheiden, Sie lange aufhalten zu wollen, wenn man die Ansicht theilt, daß heute verschoben werden solle. Indessen gehöre ich in der Regel zur Minderheit in dieser Versammlung; die Mehrheit weiß, was sie will, aber der Minderheit ist das Mißtrauen erlaubt. Vor Allem aus möchte ich hervorheben, wie eigenthümlich und auffallend es ist, daß, nachdem Jedermann glaube, man werde heute im Laufe schritt auf die drei großen Fragen losgehen, nun eine förmliche entente cordiale sich herausstellt zum Verschieben. Bei diesem plötzlichen Umschwung ist das Mißtrauen sehr natürlich, daß in den abgelesenen Motiven nicht die wahren und einzigen Gründe enthalten sind, sondern daß noch etwas Geheimes dahinter steckt. Wird nicht irgend wo, vielleicht gar in einer Ecke dieses Saales, ein trojanisches Pferd gezimmert, mit dessen Hülfe man in einiger Zeit leichter dahin zu gelangen hofft, wo man hin will, als wenn man heute sogleich mit stürmender Hand die Sache angreife. Ich für meine Person stimme zur Verschiebung aus Grundsätzlichkeit. Ich habe Ihnen bei Behandlung wichtiger Fragen zu oft zugemuthet, besser zu untersuchen, als daß ich heute eine ganz entgegengesetzte Meinung haben könnte. Zur Verschiebung stimme ich erstens, weil die Voruntersuchung eine durchaus ungenügende ist und zwar bezüglich der Frage der Jurabahnen. Es ist mir nicht möglich zu begreifen, wie man einen Beschlussesentwurf von solcher Tragweite vorlegen kann, während die Vorarbeiten noch so mangelhaft sind. Zwar liegen uns zwei sehr gewandt abgefaßte Berichte vor, und namentlich Herr Regierungsrath Stoßmar hat in dem seinigen ein neues Zeugniß für sein nie alterndes Talent abgelegt, allein diese beiden Berichte enthalten fast keine Zahlen, und die wenigen vorkommenden Zahlen sind durchaus nicht belegt, oder auf gehörige Untersuchungen, Planaufnahmen u. dgl. gegründet. Der vielen und schönen Worte kurzer Sinn ist der: Großer Rath, versprich uns sechs Millionen, um alles Uebrige bekümmere dich nicht! Wenn wir weiter etwas nöthig haben, so werden wir dich schon finden. Herr Oberst Girard erwähnte heute der Buisvylebrücke, um zu zeigen, daß man sich oft die Schwierigkeiten einer Bauunternehmung als fast unüberwindlich vorstelle, während dann die Ausführung ganz leicht von statten gehen. Die gleiche Erfahrung werden wir auch mit der Jurabahn machen. Ich hingegen will an dieser gleichen Brücke zeigen, daß man trotz sorgfältiger Voruntersuchung irren und zu wenig Voraussicht an den Tag legen kann. Die Buisvylebrücke ist

wirklich ein gelungenes Werk, überschwängliche Zeitungsschreiber preisen sie als ein ächtes Wunder der Welt, und doch wartet ihrer in unserer Zeit das sonderbare Schicksal, völlig in's Trockne gesetzt zu werden durch die Ableitung der Aare in den Bielersee, und die Bewohner dortiger Gegend, welche die gleichzeitige Herstellung einer Fußgängerbrücke verlangten, mögen ihr Geld in der Tasche behalten, denn sie werden trockenen Fußes durchs Flussbett wandeln, wie die Kinder Israels durchs rothe Meer. Ähnliches wird sich ereignen bei der Eisenbahnbrücke über die Ziehl, sofern man nicht darauf Bedacht genommen hat, dieselbe da zu stellen, wo der Markanal vom Bielersee nach Büren durchkommt, was mir nicht bekannt ist. (Herr alt-Regierungsrath Schneider: Das ist geschehen, die Brücke ist gerade an diesem Orte.) Nun so könnt ihr ein Stück daran setzen! Ich wende mich mit kurzen Worten zu einem zweiten Punkt, zur Frage der Rentabilität. Herr Stockmar sagt in dieser Beziehung einfach, die Annahme, daß die Jurabahn nicht rentiren werde, sei unbegründet. Punkt. Herr Riggeler äußert die Ansicht, es sei unnützlich, Rentabilitätsberechnungen aufzustellen, da man sich doch immer täusche. Andere werden vielleicht sagen, von unsern schweizerischen Bahnen erfreuen sich bloß zwei eines gesunden Lebens, auf wie lange, könne Niemand sagen, alle übrigen seien krank, einige gar sterbenskrank, und auch die Jurabahn werde schon bei ihrer Geburt den Keim des Siechthums in sich tragen, das habe aber nichts zu bedeuten, der Arzt der kranken Bahnen sei nahe! Seine Wirksamkeit werde um so erfolgreicher sein, da er jetzt nicht mehr bloß darauf beschränkt sei, guten Rath zu ertheilen, sondern die rechte Arznei besitze. Er habe sich jetzt eine reichhaltige Apotheke aus Paris kommen lassen, sechszig Büchsen und Phiole, alle wohl gefüllt, wie man versichere. Ich aber mache aufmerksam, daß es auch eine tüchtige Apothekerrechnung abgeben wird, d. h., der Staat kommt nicht davon, ohne schwere Schuldenlast. Ich gehe über zu meinem dritten Motive für die Verschiebung, das ist die Berufung an das Volk. Ich bin weit davon entfernt, mit kaltem Herzen die Begehren des Jura von der Hand zu weisen, allein ich möchte doch vor Allem aus wissen, ob zu diesen großen Opfern das Volk seine Zustimmung ertheile. Ist uns etwa die Frage der Volksabstimmung nur im Traum vorgekommen? Nein, besser als das. Es steht ein Paragraph in der Verfassung, welcher dem Volk seit dem Jahr 1846 das Recht in Aussicht stellt, über diejenigen Gegenstände abzustimmen, welche ihm durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden. Vor zwei Jahren waren, die Verwirklichung dieser Verfassungsbestimmung verlangt und der Große Rath hat hierauf die Regierung beauftragt, die erforderlichen Vorlagen für ein solches Gesetz zu bringen. In neuester Zeit kommt das Volk wieder und verlangt aus einzelnen Landestheilen durch das Organ seiner gesetzlichen Vertreter, durch die Gemeinderäthe, daß den bezeichneten Wünschen Rechnung getragen werden möchte; vor uns liegt die Trachselwaldervorstellung mit einer ähnlichen Eingabe mehrerer Gemeinden des Oberaargaus. Was wird uns nun aber nach allen diesen Reklamationen von der Regierung vorgelegt? Ein Entwurf, den ich noch von Niemanden ernstlich habe vertheidigen hören. Man hat mit Recht gesagt, wenn eine Regierung von Gottes Gnaden in den Fall käme, ein solches Gesetz zu erlassen, so würde es so lauten, wie unser Entwurf, und ich füge hinzu, es wäre ein Beweis davon, daß dieses Regiment der Gnade Gottes nur halb traute. Es wundert mich nur, und es wäre dem Geist des Entwurfs ganz angemessen gewesen, daß man noch etwas weiter gegangen wäre und verordnete, die Volksabstimmung dürfe nur zu gewissen Zeiten vorgenommen werden, nur im abnehmenden Mond oder im Zeichen des Krebses, da nach unserm Kalenderglauben dieß geeignet wäre, die Volksbewegung zu beschwichtigen oder gar rückgängig zu machen. Meine Herren, das Volk erwartet von Ihnen etwas anderes, und ich spreche den dringenden Wunsch aus, man möchte, so sehr es vielleicht den Vertretern des Jura zuwider ist, ein Gesetz

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

in diesem Sinne zur Ausführung gelangen lassen. Wenn ein so bedeutender Landestheil, wie derjenige, aus welchem die Petitionen gekommen sind, ein solches Begehren stellt, so steht es mir wenigstens nicht zu, mich demselben entgegen zu stellen. Ich habe heute zu meiner großen Verwunderung vernommen, daß eine Persönlichkeit, welche sonst die Fahne der Volksrechte hoch voran trug, jetzt Bedenken trägt, diesem Rechte des souveränen Volks Folge zu geben. Unmöglich kann man sich diesem Volkswunsche länger entziehen und dieses Begehren noch länger unterdrücken. Wenn man früher das Volk zu allen möglichen Abstimmungen für fähig hielt, und seinen gesunden Sinn bei jedem Anlasse hervorhob, so darf man es nun nicht auf einmal für ganz vernagelt erklären. Ich stelle daher den Antrag, es möchte einstweilen die Behandlung aller drei Fragen zurückgewiesen und dieselben zur Vorlage an das Volk vorbereitet werden. Ich verjehere meine Mitbürger aus dem Jura, daß kein feindseliges Gefühl gegen sie mich hiebei leitet, sondern daß ich gelernt habe, meine schweizerischen Mitbürger welcher Zunge eben so sehr zu schätzen, zu achten und zu lieben, wie diejenigen der deutschen Schweiz.

Büzberger. Ich ergreife das Wort eigentlich nur, weil Herr Riggeler als Berichterstatter der Kommissionmehrheit die Motivirung des Kommissionsantrages zurückgezogen hat. Ich begreife es, weil einerseits Herr Stämpfli und andererseits der Berichterstatter der Minderheit der Kommission dagegen aufgetreten sind; allein ich bin mit dieser unmotivirten Verschiebung nicht einverstanden und will lieber keine Verschiebung, als eine unmotivirte. Daß Motive nothwendig sind, hören wir aus den Worten des Herrn Steiner. Er will verschieben vorzüglich deshalb, um inzwischen das Vetogefetz erlassen zu können, damit das Volk über die Frage der Betheiligung an diesen Unternehmungen sich aussprechen könne. Herr Präsident, meine Herren, ich bin gegen das Vetogefetz. Wenn es richtig wäre, was Herr Steiner sagt, daß die Verfassung die Einführung des Veto fordert, so müßte man allerdings das daheringe Gesez an die Hand nehmen, allein ich lege den betreffenden Paragraphen der Verfassung nicht gleich aus wie Herr Steiner, sondern finde in demselben nur, daß der Große Rath bloß das Recht habe, dem Volke gewisse Staatsangelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen, allein eine Pflicht dazu besteht nicht. Dieses nur, um Ihnen zu zeigen, daß die verschiedensten Motive zur Verschiebung beitragen können. Es ist sehr gefährlich, über die Motive Ungewißheit walten zu lassen. In Bezug auf die einzelnen Fragen beginne ich mit der Seelandentfumpfung. Herr Riggeler fragt: warum müssen wir diese Frage schon jetzt verathen, da doch der Vorschlag der Kommission bloß eine Demonstration sein soll? Der Art. 1 des Kommissionsvorschlages enthält allerdings nur die Erklärung, daß die Juragewässerkorrektur ein Unternehmen von öffentlichem Interesse sei, und der Art. 2 bloß die Erklärung, daß der Kanton Bern bereit sei, gemeinschaftlich mit den übrigen Kantonen und dem betheiligten Grundeigenthum zur Ausführung mitzuwirken, allein wir müssen den Art. 3 ins Auge fassen, welcher dem Regierungsrathe gewisse Aufträge ertheilt und zwar sehr wichtige, namentlich mit Rücksicht auf die sehr kurz zugemessene Frist, innerhalb welcher die ganze Angelegenheit abgewickelt werden soll. Wenn Sie nun den Verschiebungsbeschluß motiviren, so wissen Sie, daß gerade deswegen verschoben wird, damit der Regierungsrath die nöthigen Unterhandlungen und Schritte zur Vorbereitung einleite und uns weitere geeignete Anträge behufs Fassung eines definitiven Entscheides bringe, allein ohne die Motivirung wissen Sie das nicht. Denken Sie sich den Fall, die Sache werde unterdessen nicht gehörig betrieben und Sie wollen dem Regierungsrathe wegen Verspätung der Angelegenheit Vorwürfe machen. Er wird uns antworten: ich habe rechtzeitig Vorlagen gemacht, allein Ihr habt sie verworfen. Eine solche Rechtfertigung möchte ich aber nicht provoziren und daher entweder in den Motiven des Verschiebungsbeschlusses

sagen, es sei nicht nothwendig, der Regierung einen besondern Auftrag zu ertheilen, weil sie auch ohne solchen vorzugehen habe, oder aber eintreten und namentlich die Art. 2 und 3 annehmen. Herr Präsident, meine Herren, damit die Jurassier wissen, woran sie mit mir sind, so erkläre ich hier, daß ich zum Mehrheitsantrage gestimmt habe. Die Jurabahn wird nach meiner Ansicht im Prinzip nicht erst heute erkannt, sondern sie wurde es schon damals, als die Ostwestbahnangelegenheit regiert wurde. Ich habe schon damals erklärt, wenn der Staat so und so viel Millionen in diese Angelegenheit wirft und von Staatswegen den Betrieb übernimmt, so sei es mir unmöglich, nachher dem Jura zu sagen: seht jetzt, daß ihr mit eigenen Mitteln Bahnen bekommt. Nein, es ist konsequent, wenn man A gesagt hat, auch B zu sagen. Es ist daher irrig, wenn Herr v. Graffenried glaubt, man solle heute eintreten, um prinzipiell zu entscheiden, denn der Grundsatz ist bereits entschieden. Wichtig wäre es auf den heutigen Tag bloß die Form zu bestimmen, in welcher wir eintreten, allein auch das wird durch den Antrag des Herrn v. Graffenried nicht erreicht, denn er sagt im Art. 2 nur: der Kanton Bern wird die Ausführung des jurassischen Eisenbahnezes unterstützen, allein darüber sind wir schon lange einig. Als die Ostwestbahnfrage erledigt wurde, sagten noch viele, sie wollen sich in Bezug auf die Jurabahn offene Hand vorbehalten und heute kommt man schon dazu, zu erklären, daß die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen dem Jura und dem alten Kanton Bern im öffentlichen Interesse liege. Ja, heute hat sogar Herr Steiner die Sache grundsätzlich nicht mehr bekämpft. Heute hätten wir bloß noch zu bestimmen, wie und in welchem Maße wir die Bahn unterstützen wollen, allein das erreicht Herr v. Graffenried nicht, denn wenn er auch lange im Art. 3 sagt: „daß die Bestimmung des Betrages dieser Staatsunterstützung im Verhältnis zu den für Eisenbahnen im alten Kantonstheil ausgesprochenen Staatsbeiträgen, und zwar unter Berücksichtigung der politischen Wichtigkeit und der technischen Schwierigkeiten der beabsichtigten Eisenbahnverbindung stattzufinden hat“; — so ist damit wieder nur der Grundsatz ausgesprochen. Allein welche Faktoren sollen angewendet werden, wenn man dieses Beitragsverhältnis ermitteln will? Soll die Größe der Bevölkerung oder die Zahl der Kilometer im alten Kantonstheil im Vergleich zum neuen maßgebend sein? Das Eine wie das Andere wäre unrichtig, denn die Bevölkerung kann nicht maßgebend sein, weil auch im alten Kantonstheil große und bevölkerte Gegenden sind, welche auch keine Eisenbahnen haben, und die Länge der Bahn kann deswegen nicht Regel machen, weil nur das kleine Stück der Staatsbahn, Neuenstadt-Biel, von Einträglichkeit ist. Der Jura ist im Irrthum, wenn er glaubt, er komme zu kurz, wenn nicht alle drei Fragen zusammen behandelt werden. Es ist gerade umgekehrt; denn, wenn die Juragewässerfrage vor der Bahnfrage im Jura behandelt wird, so bildet sie gerade einen Baustein für dieselbe, denn es will mir nicht einleuchten, daß, wenn der Kanton Millionen für Eisenbahnen und Entsumpfungen im alten Kantonstheil ausgibt, er dann die Jurabahn mit einem Einsengericht absperrt oder gar nicht unterstützen will. Wenn die jurassischen Mitglieder des Großen Rathes selbst für die Verschiebung stimmen, so sind wir hinlänglich gerechtfertigt gegen den Vorwurf, als seien sie überstimmt worden. Der Redner schließt mit dem Antrage, für die Gotthardbahn und die Seelandsentsumpfung einzutreten und bloß die Jurabahnfrage zu verschieben.

Bogel bemerkt, wenn er bloß für Behandlung der Juragewässerkorrektur und dagegen für Verschiebung der beiden andern Fragen stimme, so sei das keineswegs so gemeint, als ob er für die Frage der Juragewässer einen Vorsprung vor den andern gewinnen wolle, sondern bloß, weil der Große Rath gegenüber dem Bundesbeschlusse eine Anerkennung schuldig sei und wenigstens ein Lebenszeichen von sich geben sollte, so wie ganz besonders deshalb, weil dasjenige Mitglied des Bundesrathes, welches in

dieser Angelegenheit mit den Kantonen zu verhandeln habe, nämlich Herr Schenk, einen solchen Schritt wünsche. (Zur Begründung seiner Ansicht verliest der Redner ein längeres Aktenstück.)

Schneider, alt-Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Herr Bützberger hat bereits ausgesprochen, was ich im Sinne hatte zu sagen, und insofern könnte ich mich daher ganz kurz fassen. Ich wollte ebenfalls die Erklärung abgeben, daß, wenn eine nicht motivirte Zurückweisung beliebt sollte, ich wenigstens nicht zur Zurückweisung stimmen könnte, namentlich nicht in Bezug auf die Juragewässerkorrektur. Den Motiven des Herrn Bützberger will ich noch einiges beifügen und zwar die Thatsache, daß der Bundesrath von der Bundesversammlung eingeladen worden ist, den Regierungen der bei der Korrektur der Juragewässer beteiligten Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg Kenntniß von dem Bundesbeschlusse zu geben mit der Aufforderung, sich spätestens am 31. Dezember 1864 darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, auf Grundlage desselben das Unternehmen auszuführen. Herr Präsident, meine Herren, man hat allerdings Zeit bis zu Ende Dezember 1864, sich gegenüber dem Bundesrathe darüber auszusprechen; allein es steht nirgends im Beschlusse der Bundesversammlung, wer in dieser Angelegenheit die Initiative ergreifen solle, ob der Bund selbst oder einer der beteiligten Kantone und welcher. Da der Bund offenbar den Kantonen diese Initiative überläßt, so ist es gewiß am Kanton Bern, zuerst aufzutreten. Die kurze Frist bis zum 31. Dezember 1864 reicht wahrhaftig kaum dazu hin, um die Vorarbeiten auszuführen, welche nöthig sind, um zu berechnen, was jeder Kanton zu dem Unternehmen beizutragen habe. Diese Vorarbeiten nehmen manchen Monat in Anspruch, und wenn daher die Initiative zu den erforderlichen Aufnahmen nicht sofort ergriffen wird, so kommt der 31. Dezember 1864, ohne daß unter den beteiligten Kantonen eine Vereinbarung zu Stande gekommen wäre oder auch nur die nöthigen Vorarbeiten gemacht wären. Ich muß daher wünschen, daß der Große Rath des Kantons Bern schon heute darüber einen Beschluß fasse und zwar einen ganz bestimmten, der dahin geht, der Bundesbeschlusse sei, so weit es am Kanton Bern liege, angenommen unter dem Vorbehalte natürlich, daß auch die andern Kantone eintreten. Herr Präsident, meine Herren, man sagt freilich, der Regierungsrath könne auch ohne besondern Auftrag vorgehen, allein, sobald man weiß, daß heute im Großen Rathe die Sache verschoben wird, ohne daß man die Motive dazu kennt, so können die übrigen beteiligten Kantone und die ganze Schweiz diesen Verschiebungsbeschlusse möglicherweise ganz anders ausdeuten, als es uns recht wäre. Ich habe die heilige Ueberzeugung, wenn der Große Rath des Kantons Bern nicht vorwärts geht, so werden auch die Schwankenden in den andern Kantonen nicht vorgehen; wenn wir aber einen muthigen Beschluß fassen, so werden wir die andern Kantone mitreißen. Zeigen wir uns hier lau, wir, die stets an diesem Unternehmen gestoßen haben, so kann das von den fatalsten Folgen sein. Ich erlaube mir hier auf eine Stelle des nationalrätlichen Berichtes aufmerksam zu machen, welche zeigt, wohin es führen könnte, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres dem Bund die erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben werden können. (Der Redner verliest eine längere Stelle aus einer Druckschrift.) Herr Präsident, meine Herren, wir haben also in Aussicht, daß, wenn wir säumig sind, der Bundeszuschuß aus den Traktanden fällt, und bis er dann wieder auf die Traktanden kommt, hat die Eidgenossenschaft nicht mehr über die Millionen zu verfügen, über welche sie jetzt verfügt, sondern es sind alsdann möglicherweise Handelsverträge mit Frankreich und Deutschland abgeschlossen, welche die Einnahmen ermäßigen, und wir werden alsdann vielleicht größere Ausgaben zu machen haben; kurz, das eidgenössische Budget wird anders stehen als jetzt und wir haben daher zu befürchten, daß das einmal gemachte Angebot gänzlich verloren gehe. Ich glaube, wir können heute in dieser Frage

allein einen Beschluß fassen, ohne daß der Jura daran sich irgendwie stoßen kann und darf, und zwar warum? weil wir voraussichtlich uns werden ausgesprochen haben, wie viele Millionen wir für die Jurabahn geben wollen, bevor wir dazu kommen werden, uns darüber auszusprechen, wie viel wir für die Juragewässerkorrektur verausgaben wollen, denn man hat uns gesagt, daß bis zum Mai oder Juni die Pläne für die Eisenbahnen im Jura fertig sein werden, während dem wir bis zum gleichen Zeitpunkte noch nicht wissen können, wie große Beiträge die an der Juragewässerkorrektur beteiligten andern Kantone zu geben haben werden. Diese ganze Frage wird erst nach einem definitiven Beschlusse in der Eisenbahnfrage vorzukommen können. Uebrigens, Herr Präsident, meine Herren, dürfen die Herren Großräthe aus dem Jura versichert sein, daß, wenn es sich einmal darum handelt, wenigstens aus dem Seelande keine ungünstige Stimmung gegen die Jurabahn zu vernehmen sein wird. Ich stimme daher in erster Linie zum Antrage des Herrn Vogel und in zweiter Linie zu einer motivirten allgemeinen Zurückweisung.

Röthlisberger, Gustav, alt-Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Es wäre unbescheiden von mir, Sie jetzt noch lange aufzuhalten und ich werde mich daher mit der angewohnten Kürze ausdrücken. Ich halte dafür, es sei offenbar im Interesse der Sache, die drei verschiedenen Fragen wo möglich auseinanderzuhalten. Die absolute Kommerität, welche man in dieselben legt, kann ich darin nicht finden; denn alle drei sind so verschieden unter sich, daß ich nicht begreifen kann, warum, wenn auch die eine zurückgeschoben wird, wir nicht über die andere einen Entscheid fassen könnten. In Bezug auf die Gotthardbahnfrage bin ich durchaus der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach und glaube, daß, wenn ein Alpenübergang gebaut werden soll, er durch das Herz, nicht durch den Hals der Schweiz führen muß, und vom bernischen Standpunkte aus wünsche ich dieses um so mehr, als dadurch die Linie von Bern nach Luzern möglich gemacht wird. Der Antrag des Regierungsrathes sagt nichts anderes als, der Kanton Bern trete der Uebereinkunft zu Anstrengung einer Gotthardeisenbahn, wie solche von der im August vorigen Jahres zu Luzern zusammengetretenen Konferenz von Abgeordneten der interessirten Kantone und Eisenbahngesellschaften vereinbart worden, bei, und warum sollten wir dieses nicht beschließen können? In Bezug auf die Juragewässerkorrektur bin ich ganz der Ansicht des Herrn Kommandanten Vogel. Da der Bund uns so generös entgegen kommt, so würde es keinen guten Eindruck machen, wenn wir dessen ungeachtet zur Tagesordnung schreiten. Nehmen wir diese Frage daher an die Hand und lösen sie so schnell wie möglich. Ich bin mit dem Vorjaze nach Bern gekommen, in Bezug auf die Jurabahnfrage mit der Minderheit der Kommission zu stimmen, denn mit so großem Interesse ich auch den musterhaften Vortrag des Herrn Regierungsrathes Stockmar gelesen, so habe ich doch in demselben die genauen Kosten- und Rentabilitätsberechnungen vermisst und wir wissen heute noch gar nicht, wie groß das auszugebende Kapital und wie groß der Ertrag desselben sein wird. Es ist in dieser Beziehung noch ein letzter Punkt, man hat uns noch gar keine verbindlichen Verpflichtungen über dasjenige vorgelegt, was der Jura selber leisten werde. Der Bau dieser Bahnen hat für uns nur ein indirektes Interesse, ein direktes dagegen für den Jura selbst. Ich möchte hier wissen, was der Jura selber in dieser Sache thun wird und wünsche darüber bestimmte und positive Verpflichtungen zu sehen. Ich gebe von vornherein zu, daß je nach den Verpflichtungen und Opfern, zu denen er sich bereit erklärt, ein Einfluß wenigstens auf meine Stimmgebung ausgeübt wird. Das möchte ich meinen geehrten Herren Kollegen aus dem Jura an das Herz gelegt haben. Sie werden in ihren Bemühungen noch mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Ich rede hier aus Erfahrung, indem ich bei der Frage über die Verlegung der Ostwestbahnlinie

durch das Worblenthal und nach Worb auch erst erfahren habe, wie schwierig die Leute zu behandeln sind, wenn sie in solchen Dingen Opfer bringen sollen. Die Herren aus dem Jura mögen mir glauben, die Bestrebungen meiner Herren Kollegen, den Jura zu unterstützen, werden sich richten nach den Opfern, die der Jura selber bringen wird, und ich rufe ihnen daher das Sprichwort in Erinnerung: Aide-toi et Dieu t'aidera. Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Fürsprecher Niggeler und erachte es als ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, dem Jura hier beizustehen. Ich habe mich schon vor Jahren in diesem Sinne ausgesprochen, und schon die Aussicht auf derartige Folgen war der Grund, daß ich einer Staatsbeteiligung an der Ostwestbahn nicht das Wort reden konnte. Ich fürchtete damals die Konsequenzen und es war mir angst und bange, namentlich für diejenigen Landesgegenden, welche die vergrößerten Lasten müßten ertragen helfen, ohne einen direkten Nutzen daraus zu beziehen. Allein hat man damals so entschieden, so acceptire auch ich die Konsequenzen und sage mit Herrn Fürsprecher Bützberger, es sei nunmehr eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, auch hier zu helfen. Allein ich wiederhole es dem Jura, er selber muß zu den größten Opfern bereit sein: Aide-toi et Dieu t'aidera.

Niggeler. Es scheint mir, man fange in der ganzen Diskussion an, sich um bloße Worte zu streiten, denn im Wesen der verschiedenen Anträge selbst finde ich keine große Verschiedenheit. Wir sind alle einverstanden, daß wir bezüglich der Seelandesentwässerung entscheiden mögen, was wir wollen, es auf das Gleiche herauskomme. Die Sache wird ihren Weg gehen. Herr alt-Regierungsrath Schneider hat Befürchtungen ausgesprochen in Bezug auf Vorarbeiten zu Bestimmung des Perimeters u. des Entwässerungsgebietes, allein diese Vorarbeiten sind bereits vom eidgenössischen Departement des Innern, dessen Vorstand Herr alt-Regierungsrath Schenk ist, angeordnet und nehmen ihren regelmäßigen Fortgang. Es kommt daher in diesem Punkte ganz auf das Gleiche heraus, ob wir verschieben oder nach dem Mehrheitsantrage der Kommission beschließen einzutreten, sofern auch die übrigen beteiligten Kantone eintreten wollen. In Bezug auf die Jurabahnfrage würden wir ebenfalls nur über den Grundsatz entscheiden können, allein da allseitig anerkannt wird, daß die Sache noch nicht spruchreif sei und die Herren Jurassier mit der Verschiebung einverstanden sind, so ist keine Nothwendigkeit vorhanden, schon jetzt etwas Definitives festzusetzen. Gleich ist es mit der Gotthardbahnfrage. Man kennt ja darüber die Ansicht des Großen Rathes und da es einstweilen bloß um Unterhandlungen zu thun ist, welche in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen, so hätte diese Frage überhaupt nicht vor den Großen Rath gebracht werden sollen. Es sind dem Jura Vorwürfe gemacht worden, weil er die Initiative nicht selbst ergriffen. Dafür sind aber zwei Gründe vorhanden. Es besteht nämlich noch keine Organisation unter den jurassischen Gemeinden zu diesem Zwecke und man wußte nicht, ob überhaupt der Große Rath eintreten werde. Da man nun aus den heutigen Vorträgen den guten Willen des Großen Rathes kennt, so wird sich die Sache machen. Wenn Sie für die Seelandesentwässerung und für die Gotthardbahn einen Entscheid fassen, die Jurabahnfrage dagegen verschieben, so beschwören Sie nothwendigerweise im Jura eine ungeheure Aufregung hervor, welche zu beschwichtigen ich dann den Herren überlassen will, die zu einem solchen Beschlusse mitgewirkt haben. Man hat sich auch darüber gestritten, ob man eine motivirte oder nicht motivirte Verschiebung wolle. Das ist ganz gleichgültig. Ich lege deshalb kein Gewicht darauf, weil bei solchen wichtigen Fragen die Motive in der Sache selbst liegen und nicht auf dem Papier. Ich könnte daher sowohl zu einer motivirten als zu einer unmotivirten Verschiebung stimmen und erkläre für den ersten Fall, daß ich mich der von Herrn Stämpfli vorge schlagenen Redaktion anschließe.

Schneider, alt-Regierungsrath, erklärt auf die bestimmte Versicherung, daß der Chef des eidgenössischen Departementes des Innern die Initiative ergreifen werde und bereits die nöthigen Vorarbeiten angeordnet habe, so könne er sich den Anträgen der Herren Stämpfli und Niggeler anschließen.

Für Verschiebung aller drei Gegenstände nach dem Antrage der Kommissionmehrheit 187 Stimmen.  
 „ Behandlung derselben 5 „

Dr. Töche. Als ich diesen Morgen das Wort ergriff, erwartete ich keine so lange Debatte, denn mit unserm Antrag auf Verschiebung stellten wir uns auf den Boden der Verständigung; ich würde nun lebhaft bedauern, wenn unsere Bemühungen nicht dahin geführt hätten. Man sagt, der Jura befürchte, ja er habe Gründe, zu befürchten, daß im Falle der Behandlung nur einer einzelnen der drei an der Tagesordnung stehenden Fragen, Absichten vermuthet werden müßten, welche die jurassische Frage beeinträchtigen würden. Es ist dieß auch wirklich der Fall, und der Jura weiß besser, als irgend Jemand, daß diese Anwendung gemacht werden kann. Wenn dieß stattfinden sollte, so wäre es für unsere Gegend eine förmliche Täuschung; wenn man heute diese drei Fragen trennen sollte, die der Regierungsrath und die Kommission Ihnen gleichzeitig vorgelegt haben, welche auch von letzterer zusammen durchberathen wurde und wonach sie Ihnen den Antrag stellt, in gleicher Weise vorzugehen, so würde dadurch der Jura erdrückt, niedergeschlagen, und ich überlasse denjenigen, welche ihn in diese Lage versetzen wollen, die Verantwortlichkeit eines solchen Verfahrens. Sie wissen, daß wir schon seit längerer Zeit mit der lebhaftesten Ungebuld den Entscheid über die Frage unseres künftigen Eisenbahnnetzes gewärtigen, und nur verlangen, was gerecht und billig ist. Wenn wir daher in loyaler Weise auf diese Frage zusammen eintreten, so ist keine Beeinträchtigung, weder für den Jura noch für den alten Kantonstheil zu befürchten. Wenn andererseits unser Verschiebungsbegehren — mit oder ohne Erwägungen — berücksichtigt wird (denn die Vertreter des Jura können dem Antrag des Herrn Niggeler auch beipflichten), so präjudizirt der Große Rath in keiner Weise, was späterhin beschlossen werden kann. Darauf jedoch lege ich ein großes Gewicht, daß die Verschiebung mit hinlänglicher Mehrheit erkannt werde, damit man annehmen könne, der Große Rath habe nicht die Absicht, den Jura in Mißstimmung zu versetzen und seine Zuneigung zu verlieren. Ich empfehle daher der Versammlung, sie möge unser Verschiebungsbegehren nicht von der Hand weisen. Wir wissen sehr wohl, daß die Unterhandlungen bis zur künftigen Grosraths-session ihren Fortgang haben, daß die Arbeiten keinerlei Unterbrechung erleiden werden und man alsdann im Stande ist, im Monat Mai mit gründlicherer Sachkenntnis auf die Jurafrage zurückzukommen. Sie werden dannzumal größeres Vertrauen in uns setzen, als heute. Ich hoffe daher, die Versammlung werde auf unsere Wünsche eingehen, denn, wäre es anders, würden die Vertreter des Jura sich in ihrer Erwartung getäuscht sehen, so müßten sie sich zurückziehen und sich als ihrer Verpflichtungen als entledigt betrachten.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Für die Redaktion:  
 Karl Schärer, Fürsprecher.

#### A b s t i m m u n g.

Eventuell für Motivirung eines Verschiebungsbeschlusses	45 Stimmen.
Für keine Motivirung	153 „
„ eine Weisung an den Regierungsrath nach Antrag der Kommissionmehrheit	Mehrheit.
„ ausnahmsweise Behandlung der Seelandsentfumpungsangelegenheit	40 Stimmen.
Dagegen	130 „
Für ausnahmsweise Behandlung der Gotthardbahnfrage	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

## Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 4. Februar 1864.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Gabert, Friedli, Gruber, Gygax, Keller, Johann; Kohli und Mischler; ohne Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Buri, Friedrich; Dähler, Frote, Michaud, Neuenchwander, Rätz, Röstli, Röstli-berger, Isaaß; Schmid, Andreas; Stettler, Thönen und Wüthrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident theilt mit, einen Anzug der Herren B. Lütthi und zwölf anderer Großräthe vom 1. Februar, mit folgenden Schlüssen:

1. Der Große Rath möge erklären, das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 9. April 1862 ist dahin zu ergänzen, daß bestimmt wird: „Kapitalien und Renten von Bevormundeten sind da zu versteuern, wo der Bögling seinen Wohnsitz hat.“
2. Diese Interpretation hat rückwirkende Kraft und es haben daher diejenigen Gemeinden, welche im Widerspruche mit dieser Auslegung Steuern bezogen haben, dieselben den zum Bezug berechtigten Gemeinden zurückzuerstatten.

Herr Präsident. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, muß ich an die Versammlung zu Händen aller gegenwärtigen und zukünftigen Präsidenten von Kommissionen eine Aufforderung richten. Die Herren Präsidenten von Großrathskommissionen theilen mir nämlich das Resultat ihrer Berathungen niemals mit, so daß das Präsidium nicht einmal weiß, ob und wie ein Geschäft zu Ende berathen ist. Es muß jede Kommission dem Präsidenten des Großen Rathes eine kurze schriftliche Notiz über das Resultat ihrer Berathungen einreichen und, wenn eine Kommission Anträge beschlossen hat, so müssen diese dem Präsidenten mitgetheilt werden. Auch muß ich jeweilen wissen, wer Berichterstatter ist. Ohne solche schriftliche Mittheilung kann ich die Tagesordnung nicht festsetzen, wenn ich nicht zufällig erfahre, was gegangen ist oder wenn ich nicht jedesmal besondere

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

Nachfrage halte. Ich verlange daher, daß der Große Rath die allgemeine Weisung genehmige, daß die Präsidenten von Kommissionen dem Präsidium des Großen Rathes jeweilen das Ergebnis ihrer Berathungen schriftlich mittheilen.

Dieser Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Es wird zur Behandlung vorgelegt:

### Projekt-Beschluß

betreffend

eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen des gesammten Kantons.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. daß die dermaligen Grundsteuerschätzungen des alten Kantons im Allgemeinen mit den im Gesetze über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 aufgestellten Grundsätzen nicht mehr im Einklange stehen, und daher eine Revision derselben mit Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zum Bedürfnis geworden ist;

2. daß in noch höherm Grade auch die seit vierzig Jahren unverändert gebliebenen Grundsteuerschätzungen im neuen Kantonstheile infolge der eingetretenen bedeutenden Veränderungen in den absoluten und vergleichungsweise Verhältnissen des Grundeigenthums eine Revision als dringend erscheinen lassen;

3. daß es zweckmäßig erscheint, die dießfalls erforderlichen Arbeiten im ganzen Kanton gleichzeitig und nach den nämlichen Grundsätzen ausführen zu lassen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Es ist eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen beider Kantonstheile vorzunehmen. Dieselbe ist nach Anleitung des Gesetzes vom 15. März 1856 auszuführen, und zwar in der Weise, daß die Artikel 5 bis und mit 13 dieses Gesetzes noch im Laufe des Jahres 1864, und die Artikel 14 bis und mit 30 im Jahre 1865 zur Vollziehung gelangen, so daß der Bezug der Grundsteuer auf Grundlage der berichtigten Schätzungen und der neu ausgefertigten Steuerregister mit dem Jahre 1866 beginnen kann.

2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und es wird ihm zu diesem Zwecke der nöthige Kredit ertheilt.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Schon bei der Berathung und Erlaffung des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom Jahre 1847 war man der Ansicht, daß die Grundsteuerschätzungen nicht stationär bleiben können, sondern daß es nöthig sei, sie von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Gemäß diesem Grundsätze wurde im Jahre 1856 die Grundsteuerschätzung, nachdem sie neun Jahre unverändert geblieben war, revidirt und das Resultat war, daß das Grundsteuerkapital 25 bis 26 Millionen sich größer zeigte

als nach dem frühern Steuerregister. Auch bei der Berathung des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 hat man davon gesprochen, daß regelmäßig alle zehn Jahre eine solche Revision stattfinden solle; allein man hat gefunden, daß die Festsetzung einer solchen bestimmten Frist nicht passend sei, sondern daß die Revision jemeilen besser nach den Umständen vorgenommen werde, und man bestimmte daher im § 34: „Die nach den Bestimmungen des Gesetzes festgestellte Grundsteuerschätzung hat auf unbestimmte Zeit Geltung und es bleibt die Hauptrevision derselben jemeilen einem Beschlusse des Großen Rathes vorbehalten.“ Die Finanzdirektion glaubt nun, der Zeitpunkt sei da, wo diese Revision unumgänglich nothwendig ist. Die Verhältnisse der Liegenschaften haben sich seit dem Jahre 1856 in bedeutendem Maße geändert. Es ist ein Tableau aufgenommen worden über die Handänderungen, welche im Jahre 1862 infolge Kaufs und Tauschs im alten Kantonstheile stattgefunden und es hat sich dabei herausgestellt, daß der Preis dieser in andere Hände übergegangenen Grundstücke Fr. 10,099,871 betrug, die Grundsteuerschätzung dagegen bloß Fr. 7,031,202, so daß sich zwischen den Grundsteuerschätzungen und den Marktpreisen eine Differenz gibt von Fr. 3,068,669. Das nämliche Verhältnis auf die gesammte Grundsteuerschätzung von Fr. 618,733,044 angewendet, würde eine Schätzung ergeben von Fr. 959,585,283; folglich eine Mehrschätzung von Fr. 340,852,239, und folglich würde sich auch ein um diesen Betrag größeres Grundsteuerkapital ergeben. Wir können uns nun keine Illusionen machen, daß, wenn das Gesetz vorschreibt, die Kadaster-schätzungen sollen nach dem Marktpreise vorgenommen werden, dieses wirklich erreicht werden könnte; allein, wenn sie auch nur um den dritten Theil des Marktpreises erhöht werden, so ist damit schon viel gewonnen. Wenn nun aber im alten Kantonstheile eine Grundsteuerrevision vollständig gerechtfertigt ist, so ist dieß noch viel mehr der Fall im Jura, wo die Grundsteuerschätzungen seit 40 Jahren unverändert geblieben sind. Das jurassische Grundsteuerkapital, inbegriffen den Amtsbezirk Biel und die früher mit dem Jura vereinigt gewesenem Gemeinden des Amtsbezirktes Büren, beträgt bloß Fr. 47,067,679, also noch etwas weniger als das Grundsteuerkapital des Amtsbezirktes Konolfingen, welcher Liegenschaften versteuert mit Fr. 48,196,900. Dieser einzige Amtsbezirk hat daher ein größeres Grundsteuerkapital als die acht Amtsbezirke des neuen Kantonstheils. Um aber billig zu sein, muß ich bemerken, daß im Jura nicht bloß 1<sup>o</sup>/<sub>10</sub> pro mille Grundsteuer bezogen werden, sondern beinahe 5<sup>o</sup>/<sub>100</sub>, so daß das Mißverhältnis beim Bezahlen der Steuern nicht so groß ist, als es beim ersten Anblick dieser Zahlen scheinen könnte. Nun sind über das Gesetz vom 15. März 1856 bezüglich seiner Anwendung auf die Revision des jurassischen Katasters einige Zweifel erhoben worden, indem die Meinung aufgetaucht ist, eine Revision sei nicht möglich, bis eine neue Hypothekengesetzgebung erlassen werde und überdieß eine neue Ordonnanz über das Katasterwesen erscheine. Man sagt ferner, das Alles könne in zwei Jahren nicht gemacht werden, denn zunächst werde man die Leute schwer finden, welche die nöthigen Erfahrungen besitzen, um die Scripturen zu besorgen. Der Direktor der Grundsteuer sagt in seinem Berichte, es seien zur Ausführung dieser Arbeit wenigstens zehn Jahre erforderlich. Diese Bemerkung hat mich indessen nicht veranlaßt, ein abweichendes Verfahren einzuschlagen, und ich glaube noch zur Stunde, daß das Gesetz über die Vermögenssteuer vom Jahr 1856 auch für den Jura, betreffend die Revision der Schätzungen, zur Anwendung gebracht werden kann. Die Aufnahme dieses neuen Grundsteuerregisters würde stattfinden, ohne die Verwaltung des jurassischen Katasters im Gerinasten zu beeinträchtigen. Das Verfahren wird zwar allerdings einige Kosten veranlassen, allein so viel es die Schätzungen im Großen betrifft, so trägt der Staat dieselben. Man kann gegen die Vorlage auch nicht einwenden, daß es sich nicht mehr der Mühe lohne, einen zweiten Kataster zum Behufe des Bezuges der Grundsteuer aufzustellen, denn wenn auch, wie der Grundsteuerdirektor behauptet, die

Ausführung, wie diejenige des jetzt bestehenden Katasters, volle zehn Jahre in Anspruch nehmen würde, so wird es sich doch wohl der Mühe lohnen, für diese Zeit noch einen besondern provisorischen Steuerkataster aufzustellen. Es muß nun aber auch die einheitliche Gesetzgebung beider Kantonstheile angebahnt werden und namentlich ist ein neues Gesetz über das Hypothekarwesen in den vier katholischen Amtsbezirken nothwendig, indem ohne ein solches die gründliche Aufnahme eines neuen Katasters nicht möglich ist. An einem Orte muß aber der Anfang gemacht werden. Die Revision der Grundsteuerschätzung ist nun eine so weitläufige Arbeit, daß es wohl am Plage ist, mit dieser zu beginnen. Diese Arbeit wird auch am Grundsätze des Verhältnisses der Steuerpflicht zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile vorläufig nichts ändern, sondern gegenüber dem Jura eine bloß präparatorische Maßregel bilden. Ich kann hier beifügen, daß die Finanzdirektion diese einheitliche Grundsteuergesetzgebung anbahnt und sich auch schon nach einer geeigneten Persönlichkeit umgesehen hat, welche die Sache an die Hand nehmen wird, und diese gleiche Persönlichkeit wird, wenn Sie die gegenwärtige Vorlage annehmen, auch die Revision der Schätzungen leiten. Ich hoffe, bereits in der nächsten Sitzung den Bericht über die schon lange erwartete Abrechnung für die Steuern zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheil vorlegen zu können, und es werde ebenfalls in der nächsten Sitzung auch das neue Einkommenssteuergesetz in Behandlung genommen werden. Für die gesammte Hypothekarordnung in beiden Kantonstheilen hat die Justizdirektion eine Revision angebahnt. Der von der Finanzdirektion zu bestellende Kommissär wird denn auch eine neue Ordonnanz über den Kataster entwerfen, so daß wir im nächsten Jahre zu einer neuen Steuer- und Hypothekargesetzgebung gelangen können. Herr Präsident, meine Herren, mit Rücksicht darauf, daß auch der Jura in das Gebiet der Revision gezogen wird, ist es aber nöthig, daß die Zahl der Mitglieder der Central-schätzungskommission vermehrt werde. Bis dahin bestand die Kommission aus 25 Mitgliedern und 5 Suppleanten, und bei der letzten Revision löste sich dieselbe auf in Sektionen von je 5 Mitgliedern. Für den Jura sollten nun zwei Sektionen aufgestellt werden und zwar die eine für die Amtsbezirke Neuenstadt, Biel, Büren, so weit dieses Amt theilhaftig ist, Courtelary und Münster, und die andere für die Amtsbezirke Bruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen. Das hat aber zur nothwendigen Folge, daß die Central-schätzungskommission vermehrt werden muß, und zwar trage ich an auf eine Vermehrung der Mitglieder von 25 auf 35 und der Suppleanten von 5 auf 7. Herr Präsident, meine Herren, es wird im vorliegenden Projektbeschlusse angenommen, daß diese Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen in zwei Jahren werde ausgeführt werden können. In einem Jahre wäre das schlechterdings nicht möglich, man wird daher noch im Laufe des Jahres das Schätzungsverfahren im Großen einleiten, die Eintheilung, nämlich die Eintheilung der Grundstücke nach Kultur- und Werthklassen vornehmen. Wenn dann die Central-schätzungskommission diese Arbeiten fertig hat und auch das Rekursverfahren zu Ende ist, so wird dann im nächsten Jahre das Schätzungsverfahren im Einzelnen in den Gemeinden an die Hand genommen, und in dieser Beziehung hat mir der Grundsteuerdirektor bemerkt, es wäre vielleicht besser, wenn für den Jura bloß die Schätzungen im Großen stattfinden würden und wenn von der Eintheilung im Einzelnen, mit Ausnahme der Wälder und Gebäulichkeiten, Umgang genommen würde, so daß die Einzelschätzung der Acker und Wiesen den Gemeinden überlassen blieb. Darauf muß aber die Finanzdirektion erwidern, daß ein solches gemischtes Verfahren den Uebelstand hat, daß für einzelne Schätzungsgegenstände das eine Verfahren, für andere dagegen ein anderes Verfahren angewendet würde. Die Bedenken des Herrn Grundsteuerdirektors sind übrigens auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil im Jura die Einzelschätzung der Wiesen und Acker eben so gut von der allgemeinen Kommission vorgenommen werden kann, wie im alten Kantonstheil. Der neue Landestheil wird sich ohne Zweifel dabei beruhigen, wenn

er weiß, daß die Kosten des Verfahrens vom Staate getragen werden. — Im Art. 2 wünsche ich eine kleine Einschaltung, so daß er dann lauten würde: „Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses sowie mit Erlass der nothwendigen Verordnungen und Instruktionen beauftragt“ u. s. w.

v. Känel, Fürsprecher. Ich anerkenne vollständig, daß es richtig ist, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes in Bezug auf die Nothwendigkeit einer Revision der Grundsteuerschätzungen gesagt hat und daß eine ungeheure Ungleichheit in diesen Schätzungen besteht, sowohl wenn man die einzelnen Lokalitäten, Gemeinden und Bezirke des alten Kantonstheils unter sich, als auch wenn man sie mit den Schätzungen im Jura vergleicht. Dessenungeachtet könnte ich mich nicht entschließen, zu dieser Vorlage zu stimmen oder doch nur unter der Bedingung, daß die neuen Schätzungen erst in Wirksamkeit treten, wenn die Einheit der Steuergesetzgebung durchgeführt ist. Die Zahlen, welche angeführt worden sind, nehme ich als durchaus richtig an, sie sind schon letzthin in einem öffentlichen Blatte gestanden. Allein um nachzuweisen, wie sehr meine Ansicht begründet ist, erlaube ich mir, Ihnen mit einigen Zahlen nachzuweisen, wohin uns eine Revision, resp. Erhöhung der Grundsteuerschätzungen führt, wenn nach dem Beschlusse von 1853 bündgetirt wird. Der Herr Finanzdirektor sagt: infolge der Revision werde sich das Grundsteuerkapital vermehren um Fr. 340,853,000. Diese Vermehrung des Grundsteuerkapitals im alten Kantonstheil würde beim gegenwärtigen Steuersatz von  $\frac{1}{10}$  pro mille eine Vermehrung der Steuer des alten Kantons zur Folge haben von ungefähr Fr. 550,000. Nun sucht die Finanzdirektion gleichzeitig im Jura eine Vermehrung des Grundsteuerkapitals zu erreichen von ungefähr 300 Millionen, wenn ich richtig verstanden habe. So steht es wenigstens in einem öffentlichen Blatte. Es würde nun bei oberflächlicher Betrachtung als sehr schön erscheinen, wenn wir im alten Kantonstheil das Grundsteuerkapital bloß um etwa 340 Millionen im Jura dagegen um ungefähr 300 Millionen erhöhen würden. Was wäre aber der praktische Werth einer solchen Erhöhung, wenn nach dem gegenwärtigen Verfahren bündgetirt wird? Für das Erste pro mille, um welches wir die Schätzungen erhöhen, würde der Jura gar nichts bezahlen, sondern er legt dafür einfach seine bekannten Fr. 125,000 auf den Tisch, die er in seiner Summe zu bezahlen hat, wenn im alten Kanton Eins pro mille bezogen wird. Diese Summe bleibt sich bekanntlich gleich, wir mögen unser Steuerkapital im alten Kanton stellen wie wir wollen; nur was wir mehr bezahlen, nämlich die bekannten  $\frac{1}{10}$  pro mille, welche wir über das Eins pro mille hinaus erheben, daran muß allerdings der Jura im Verhältniß von  $\frac{2}{11}$  zu  $\frac{1}{11}$  beitragen. Es würde sich demnach die Rechnung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile auf folgende Weise stellen: von 340 Millionen Erhöhung im alten Kantonstheil zahlt derselbe beim Steuersatz von 1 pro mille Fr. 340,000 und für die über dieß bis jetzt erhobenen  $\frac{1}{10}$  pro mille

„ 204,000

also Gesammtserhöhung

Fr. 544,000

der Jura dagegen zahlt bei einer Erhöhung seines Grundsteuerkapitals von 300 Millionen für das Erste pro mille gar nichts, sondern er bleibt bei seinem bekannten Firum von Fr. 125,000, an die mehr erhobenen  $\frac{1}{10}$  oder Fr. 204,000 trägt er dagegen bei in dem bekannten Verhältniß von  $\frac{2}{11}$  zu  $\frac{1}{11}$ , oder in Zahlen Fr. 45,332, so daß der praktische Werth der Veränderung der wäre, daß der alte Kantonstheil Fr. 544,000 mehr bezahlt und der neue Kantonstheil dagegen Fr. 45,332, wenn man nämlich annimmt, daß die Grundsteuerschätzungen sich im alten Kantonstheil um 340 Millionen Franken im neuen dagegen um 300 Millionen Franken erhöhen. Diese Rechnung will ich aber einstweilen mit dem Jura noch nicht machen. Ich will allerdings eine Grundsteuerrevision bei Anlaß der Durchführung der einheitlichen Steuergesetzgebung; allein heute will ich das in

erster Linie noch nicht. Wenn Sie aber großen Werth darauf legen und die Revision bloß als eine präparatorische Arbeit für die Steuereinheit durchführen wollen, so möchte ich die Vorlage lediglich mit dem Zusage annehmen, daß die neuen Schätzungen erst angewendet werden sollen, wenn die Einheit in der Steuergesetzgebung durchgeführt ist.

Jmer. Ich muß hier bezeugen, daß es nicht der Jura ist, welcher sich der Einführung eines neuen Finanzgesetzes in dieser Gegend widersetzt, denn wir billigen diesen Dekretsentwurf und sind keineswegs dawider, daß er auf den Jura angewendet werde. Es wird allgemein anerkannt, daß die Schätzungen in keinem Verhältnisse zum eigentlichen Werthe des Bodens stehen, und vom Augenblick an, wo man eine daheringe Uebereinstimmung anstrebt, muß Jedermann einsehen, daß diese Maßregel dem ganzen Lande zum Vortheil gereicht. Die Schwierigkeit, im Jura Gelder anzulegen, rührt gerade vom Kataster her, dessen Schätzungen so wenig mit dem Werthe des Grundguthums übereinstimmen. Wir müssen daher der Regierung Dank wissen, daß sie dieses Dekret vorgelegt hat. Da nun beantragt wird, dasselbe zurückzuweisen, so liegt mir viel daran, hier zu versichern, daß diese Opposition nicht vom Jura ausgehe, sondern im Gegentheil von einer, für diese Gegend nicht gar günstig gestimmten Stimmung. — Ich werde die Frage, betreffend die Einführung der Einkommensteuer im Jura, welche stets mit den andern vermengt wird, nicht berühren, allein ich kann nicht umhin, mich für jetzt dahin auszusprechen, daß nach den in den letzten Tagen vorgebrachten Meinungen, die Eisenbahnen in unserer Gegend unter jener Bedingung leicht zu Stande kommen würden. Ich weiß, daß viele Mitglieder diese Meinung nicht theilen, weil sie dafür halten, es vertrage sich diese Angelegenheit nicht mit der Verfassung. Man macht dem Jura immer den Vorwurf, er bezahle nur Fr. 125,000, während der alte Kantonstheil Eins vom Tausend an Grundsteuer bezahle. Es ist wahr, allein man sagt nicht, daß dieses Verhältniß nur provisorisch festgestellt worden sei, und daß der Jura keine Schuld trage, wenn dieses Provisorium noch bestehe. Der Jura hat beständig eine Abrechnung verlangt. Da es sich nun laut dem Budget ergibt, daß wenn der alte Kantonstheil Eins vom Tausend bezahlt, alsdann der Jura nur Fr. 125,000 an die Staatskasse zu entrichten hat, so liegt ganz gewiß die Schuld nicht an uns. Für jetzt muß ich mich der Meinung des Herrn v. Känel widersetzen und zum Eintreten stimmen.

Ganguillet. — — — Erst wenn eine solche neue Schätzung gemacht ist, kann in Wirklichkeit von einer Vereinbarung der Steuergesetzgebung die Rede sein. Etwas anderes aber ist es, auf welchen Zeitpunkt die neue Schätzung in Kraft gesetzt werden soll. Die Aufnahme einer solchen ist jedenfalls eine lange Arbeit, so daß der Große Rath die Inkraftsetzung auch später beschließen kann, allein, wenn man wirklich eine einheitliche Steuergesetzgebung einführen will, so muß man gewiß mit solchen Arbeiten beginnen. Da mir nun die Steuerverhältnisse beider Kantonstheile bekannt sind, so bin ich im Falle einen Irrthum des Herrn v. Känel zu berichtigen. Die Katasterschätzungen im Jura repräsentiren allerdings nur den dritten bis fünften Theil des eigentlichen Marktpreises, allein wenn man das als Maßstab für die eigentliche Grundsteuer betrachten wollte, so würde man einen Irrthum begehen. Eine Liegenschaft, welche in der Katasterschätzung auf Fr. 5000 geschätzt ist, bezahlt z. B. eine Grundsteuer von Fr. 36, woraus Sie sehen, daß man nicht Steuern bezahlt im Verhältnisse von  $\frac{1}{10}$  pro mille, sondern man bezahlt so viel als erforderlich ist, um das Nothwendige zu bekommen. Im fernern kennt der neue Kantonstheil keinen Schuldenabzug. Ich wünsche daher, daß, wenn man den Zweck einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung im Grundsteuerwesen und überhaupt im ganzen Steuerwesen erreichen will, man mit

neuen Schätzungen anfangen. Das ist nun freilich eine schwierige Sache. Man wählt freilich eine Centralkommission und theilt sie in verschiedene Sektionen, allein ich frage: werden diese Sektionen überall den gleichen Maßstab anlegen? Bei früheren Schätzungen, die hier beschloffen wurden, wurde sehr verschieden progredirt, indem in einem Amtsbezirke hoch und in einem andern, in gleichen Verhältnissen sich befindenden weniger hoch geschätzt wurde. Ich will es Ihnen offen sagen, als Mitglied der Direktion der Kantonalbank sehe ich fast alle Kreditbegehren auf Unterpand und da sind dann die Hypothekarschätzungen an einigen Orten viel höher als die Grundsteuerschätzungen, während es an andern Orten gerade umgekehrt ist, was beweist, daß der Maßstab der Schätzungen nicht überall der gleiche ist. Ich frage daher: wie soll progredirt werden? Ich nehme an, eine Sektion von fünf Mitgliedern nehme die Arbeit in einem Amtsbezirke und eine andere Sektion in einem andern Amtsbezirke, und jede suche nach ihrem Standpunkte den reellen Kaufpreis zu ermitteln. Allein dennoch sollte später noch eine allgemeine Vergleichung stattfinden und diejenigen, welche in dem einen Amtsbezirke geschätzt haben, sollten dann auch noch im andern Amtsbezirke schätzen. Ich glaube also, wir sollten in den Prozeßbeschlüssen eintreten und eine Revision der Schätzungen im ganzen Kanton vornehmen, allein heute noch nicht festsetzen, auf wann die neue Schätzung in Kraft treten wird, sondern damit warten, bis die Aenderung in der Gesetzgebung vorgenommen ist.

Revel. Ich ergreife bloß das Wort, um einem Mißverständnis vorzubeugen, welches durch Herrn Fürsprecher v. Känel veranlaßt werden könnte. Er ist durchaus im Irrthum, wenn er glaubt, daß der Jura unter allen Umständen bloß Fr. 125,000 Grundsteuer bezahle, wenn der alte Kanton Eins vom Tausend direkte Steuer an die Staatskassa abzugeben hat. So viel ist richtig, daß vom 1. Januar 1853 hinweg für fünf Jahre dieser Steueransatz angenommen worden ist, allein nach dem Dekret vom 21. Dezember 1853 soll am Schlusse jeder fünfjährigen Periode eine Ausgleichung stattfinden, und wenn sich dann herausstellt, daß der Steueransatz von Fr. 125,000 zu niedrig war, so muß das zu wenig Bezahlte durch Zusatzcentimes nachträglich ausgeglichen werden. Meine Schuld ist es nicht, daß eine solche Ausgleichung bis dahin nicht stattgefunden hat; denn Sie werden sich erinnern, daß ich mehrere Male Mahnungen gestellt habe, damit diesem Dekrete Rechnung getragen werde. Nachdem das Dekret zuerst festgesetzt hat, daß von nun an je von 3 zu 5 Jahren eine neue Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonsheile stattfinden solle und zwar auf der doppelten Grundlage der letzten offiziellen Volkszählung und dem durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der fünf vorhergehenden Jahre, sagt dann der Art. 7: „Die erste dieser fünfjährigen Perioden beginnt mit dem 1. Januar 1853 und da für dieses erste Mal die zuletztgedachte Berechnung nicht anwendbar ist, so wird vom 1. Januar 1853 hinweg der Grundsteuerbetrag des Jura vorläufig auf Fr. 125,000 n. B. festgesetzt, unter Vorbehalt nachträglicher Ausgleichung am Schlusse der fünf Jahre, je nach dem der dannzumalige Durchschnitt der Rechnungsergebnisse dieser Periode den Steueransatz von Fr. 125,000 als zu hoch oder zu niedrig erscheinen lassen wird.“ Wir weigerten uns also niemals, das uns beziehende Betreffniß zu bezahlen und erzeigt sich der Steueransatz von Fr. 125,000 nicht als die richtige Summe, so sind wir immer bereit, am Ende der fünf Jahre zu bezahlen, was es uns trifft. Die Finanzdirektion ist Schuld daran, wenn eine solche Ausrechnung nicht schon nach Ablauf der ersten fünfjährigen Periode im Jahre 1858 stattgefunden hat. Ich begrüße mit Freuden das Dekret, durch welches eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen im ganzen Kanton durchgeführt werden soll, und trage darauf an, einzutreten, denn wir fühlen das Bedürfniß nach einer solchen Revision im Jura noch mehr als im alten Kantonsheil. Allein der Umstand, daß bis dahin die Schätzungen so niedrig waren, hat auf das Ergebnis des Steuerbetrages keinen Einfluß, wie es der Herr Finanz-

direktor Ihnen so eben gesagt hat. Ich wiederhole es Ihnen, der Jura ist stets bereit, das zu wenig Bezahlte wieder in die Staatskassa fließen zu lassen, wenn eine nachträgliche Ausgleichung herausstellt, daß der im Jahr 1853 eingeführte Steueransatz zu niedrig war. Ich möchte das Dekret nicht einmal artikelweise berathen, sondern dasselbe sogleich in globo annehmen.

v. Känel, Negotiant, möchte ebenfalls eintreten, jedoch unter der von Herrn Fürsprecher v. Känel eventuell vorgeschlagenen Bedingung, daß die neuen Schätzungen einstweilen nicht in Kraft treten.

Kenfer. Herr Präsident, meine Herren! Ich kann nicht begreifen, wie Herr Fürsprecher v. Känel dazu kommen kann, in die Vorlage nicht eintreten zu wollen. Wenn wir eine einheitliche Steuergesetzgebung für beide Kantonsheile einführen wollen, so ist gerade das der erste Schritt dazu, und ich sage offen, daß ich es als ein Unglück betrachten würde, wenn man nicht eintreten sollte. Die Revision ist gerade nirgends nothwendiger, als in dem neuen Kantonsheil, denn wir haben gar keinen sichern Maßstab mehr, wenn wir Geld aus unser Grundeigenthum aufbrechen wollen, während im alten Kantonsheil die Grundsteuerschätzung doch wenigstens annähernd den wahren Werth des Grundeigenthums bezeichnet. Ich halte dafür, es sei absolut nothwendig und es liege im Interesse des Publikums, daß die Revision auf den ganzen Kanton angewendet werde. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Revel und versichere, daß alle Jurassier damit einverstanden sind.

v. Gonzenbach. Ich stimme auch dafür, einzutreten. Wenn Sie sich vorstellen, wie eine große Arbeit diese Revision nach sich zieht, so müssen Sie sich selbst sagen, wir müssen heute eintreten, denn wenn wir verschieben, so werden wir den Staat für mehrere Jahre des größern Zuflusses in die Staatskassa berauben, welcher durch die Revision erzielt wird, obgleich wir für die laufenden Bedürfnisse einen solchen Zuschuß dringend nothwendig haben. Dem Herrn Revel erlaube ich mir, etwas zu entgegnen. Er hat gesagt, dem Jura falle keine Schuld zu, daß der Ansatz für seine Steuern nicht höher sei als Fr. 125,000, denn der Großrathsbeschluss vom 21. Dezember 1853 schreibe vor, daß dieser Ansatz gelte unter Vorbehalt nachträglicher Ausgleichung nach je fünf Jahren. Nun erlauben Sie mir, daß ich historisch darstelle, wie diese Sache gekommen ist. In der Staatswirtschaftskommission stellte 1858 Herr alt-Regierungsrath Blösch den Antrag, nunmehr diese Revision vorzunehmen, und setzte auseinander, daß ohne eine solche Revision der Jura sogar gestügt auf das Gesetz, die Steuern verweigern könnte. Der Herr Finanzdirektor wird aber nicht verlegen sein, Ihnen zu sagen, wo die Sache gescheitert ist, denn er hat Schritte zur Ausführung der Revision gethan und ich will es ihm überlassen, zu sagen, warum die Sache dessenungeachtet nicht zu Stande gekommen ist. Allein etwas Neues hat uns Herr Revel gesagt, nämlich daß der Jura bereit sei, nachzubehalten, was er allfällig seit dem Jahre 1853 zu wenig bezahlt habe. Ich will ihn zwar bei diesen Worten nicht behaften, weil ich daran zweifle, daß er im Namen des Jura gesprochen hat, allein ich wollte ihm dieses sagen, damit Sie nicht glauben, die Staatswirtschaftskommission habe einfach unterlassen, an diese Revision zu denken, sondern damit Sie sich daran erinnern, daß sie mehrmals schriftliche dahinzielende Anträge dem Großen Rathe vorgelegt und daß diese Behörde dieselben erheblich erklärt hat. Man kam indessen zur Ueberzeugung, daß es bei der irrigen Grundlage unserer Steuergesetzgebung mit einer einfachen Revision nicht gethan sei, sondern daß eine einheitliche Steuergesetzgebung einzuführen sei. Da wir dieß bereits beschloffen haben, so ist es nunmehr eine nothwendige Folge, daß nunmehr vorerst die Revision der Grundsteuerschätzungen im ganzen Kanton vollzogen werde. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Fürsprecher v. Känel mit der ihm vorgeschlagenen Beschränkung, daß der

Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidirten Schätzung noch nicht bestimmt werde.

Herr Finanzdirektor. Ich bin im Falle, auf die angehörten Vorträge einiges zu erwidern. Zunächst ist mir im höchsten Grade der Antrag des Herrn Peter v. Känel aufzufallen, denn er gehört ja gerade zu denjenigen, welche dahin steuern, und zwar mit Recht, daß eine einheitliche Steuererhebung im ganzen Kanton eingeführt werde, und sobald nun eine Vorlage kommt, welche gerade dahin zielt, so ist er der erste, welcher sich dagegen erhebt. Ich finde darin einen auffallenden Widerspruch. Was dann seinen eventuellen Antrag betrifft, daß nämlich das Inkrafttreten der Revision bis zur Einführung der Steuereinheit verschoben werde, so könnte ich denselben zugeben; die Finanzdirektion glaubt aber, daß diese Revision bis zum Jahr 1866 durchgeführt sein werde und daß auf diesen Zeitpunkt auch der Steuerbezug nach der neuen Schätzung werde stattfinden können. Herr Präsident, meine Herren, Herr Großrath v. Känel hat Berechnungen aufgestellt, deren Unrichtigkeit bereits nachgewiesen worden ist. Unrichtig ist es aber auch, daß ich gesagt habe, das Grundsteuerkapital werde infolge der Revision um Fr. 340,852,239 steigen, sondern ich sagte bloß, wenn das Verhältniß der Preise bei Handänderungen durch Kauf und Verkauf auf den Preis des gesammten Grundsteuerkapitals angewendet werde, so ergebe sich diese Summe; allein man dürfe nicht erwarten, daß wirklich der ganze Mehrwerth auf den Kataster komme. Allein auch seine Interpretation des Großrathsbeschlusses vom Dezember 1853 ist eine falsche, denn die Steuerquote für den Jura von Fr. 125,000 ist eine bloß provisorische, und wenn es sich später herausstellt, daß der Jura damit im Verhältniß zum Steuerbetrage des alten Kantons theils zu wenig bezahlt habe, so hat er die Differenz nachzubehalten. Man hat der Finanzdirektion auch den Vorwurf gemacht, daß bis dahin die alle fünf Jahre eintretende Abrechnung und Ausgleichung noch nicht vorgenommen worden sei. Ich habe hier zu wiederholten Malen Auskunft gegeben. Schon im Jahre 1857 stellte die Staatswirtschaftskommission den Antrag, daß die Abrechnung gemacht werde. Daß sie damals dennoch nicht vorgenommen wurde, — daran ist der gegenwärtige Finanzdirektor nicht Schuld. Allein man wird sagen, es sei auch seither Zeit genug gewesen. Allerdings. Es wurde auch eine Kommission aus Großrathsmitgliedern zusammengesetzt und einberufen, allein als man aus den 13 Mitgliedern einen Berichterstatter bezeichnen wollte, so wollte sich Niemand wählen lassen, denn der Berichterstatter hätte allerdings viel zu thun gehabt. Die Finanzdirektion konnte sich auch nicht verpflichten, die Arbeit sofort an die Hand zu nehmen, denn die laufenden Geschäfte und gesetzgeberischen Arbeiten, die sie auch nicht bei Seite legen kann, gestatten ihr nicht, eine solche Arbeit einer Kommission zu befragen, welche einzig mehrere Monate in Anspruch nimmt. Inzwischen beruhigte sich die Kommission damit, so daß die Sache liegen blieb. Allerdings hätte nun im letzten Jahre wieder eine Revision stattfinden sollen, allein man hat, wie Sie wissen, die Steuerfrage dem Regierungsrathe aus den Händen genommen und eine besondere Kommission niedergesetzt, so daß weder der Regierungsrath noch die Finanzdirektion im Stande war, etwas zu thun. Jetzt liegen die Akten wieder vor und die Abrechnung kann in der nächsten Session stattfinden. Herr Großrath v. Känel geht von der Voraussetzung aus, daß beim neuen Steuerbezuge der Großrathsbeschuß vom Jahre 1853 noch in Kraft sein werde, allein nach der Ansicht der Finanzdirektion soll nach der Einführung einer einheitlichen Steuererhebung dieser Beschluß außer Kraft treten. Ob das zu besteuende Vermögen dann im alten oder im neuen Kantons theile liege, ist alsdann gleichgültig und es wird demnach von einer Ausmittlung des Beitragsverhältnisses keine Rede mehr sein. Der Jura wird alsdann nur von den Beiträgen an die Fr. 400,000 für Armenzwecke dispensirt sein, sofern die Verfassung hierüber nicht geändert wird. Noch eine Berichtigung

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

gegenüber Herrn Großrath Revel, es ist nämlich nicht richtig, daß, wenn im alten Kantons theil 1 pro mille Grundsteuer erhoben wird, im Jura 5 pro mille erhoben werden, sondern erst dann, wenn hier  $1\frac{1}{10}$  erhoben werden.

Bernard. Ich bin damit einverstanden, daß die Katasterrevision vorgenommen werden müsse, allein ich weiß nicht, ob, wenn ein einziger Faktor, nämlich der Verkaufspreis, zur Grundlage dieser Operation angenommen wird, man das richtige Verfahren einschlägt. Ich kenne Drikschaften, wo die Fucharte Land bis zu Fr. 2000 verkauft wird, während in der Nachbargemeinde das nämliche Land, das so gut ist, nur mit Fr. 1500 bezahlt wird. Es wird daher in dieser Hinsicht immerfort eine große Ungleichheit bestehen. Ich halte deswegen dafür, daß man, um in dieser Sache auf angemessene Weise zu verfahren, dem Maßstab des Wertes, dem Ertrag des Grundbesitzes Rechnung tragen sollte, wodurch man zu einem viel sichereren Resultate gelangen würde. Ich sehe sehr wohl ein, daß die Bornahme einer Revision der Schätzungen unumgänglich notwendig ist; allein was wird geschehen, wenn es sich einmal um eine einheitliche Gesetzgebung über die Grundsteuer handelt? Im alten Kantons theile wird alles mit Unterspändern belastete Grundeigenthum der Besteuerung enthoben, während im Jura das nämliche Grundeigenthum die Abgabe, ohne Rücksicht auf die dasselbe belastenden Schulden bezahlt. Wie werden Sie nun zu irgend einem Resultate gelangen? Wenn Sie den Zweck erreichen wollen, so müssen Sie sagen, daß im Jura ebenfalls der Schuldenabzug stattfinde, oder aber aussprechen, daß der Grundbesitz im alten Kantons theile nicht von den darauf haftenden Schulden befreit sein solle. Es gibt keine andere Alternative. Meiner Ansicht nach ist es eine große Ungerechtigkeit, das mit Unterspändern belastete Grundeigenthum der Besteuerung zu entheben. Denn, wer würde mich, wenn ich Grundeigenthum besäße, hindern können, mein Besitzthum unterpfändlich verhaften zu lassen, um abgabefrei zu sein? Freilich wird man entgegen, der Kapitalist werde den Unterschied bezahlen. Es kann sein, aber jedenfalls ist dieß eine ungerechte Sache. Ich muß den Herrn Finanzdirektor auf diesen Punkt aufmerksam machen, denn es ist nöthig, daß er auf gerechte Grundlagen abstelle, um zu einer billigen Ausgleichung zu gelangen, so weit dieß die Grundsteuer des Jura betrifft, welche angeblich unzureichend sein soll, um den Equivalent dessen herzustellen, was der alte Kantons theil bezahlt. Ich bedaure, so viel an mir, daß man nicht nach dem Dekret von 1853 die vorgeschriebene Ausgleichung bewerkstelligt hat. Herr Revel hat sich verbindlich gemacht, dem Staatsschatz zurückzuerstellen, was der Jura von seiner verhältnißmäßigen Steuerquote zu wenig bezahlt haben würde; es ist jedoch gewiß, daß der Jura vor 1853 viel mehr bezahlt hat, als er schuldig war. Dieß ist also eine abzuschließende Rechnung und ich hoffe, der Herr Finanzdirektor werde die geeigneten Männer zu finden wissen, um diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Ich stimme zum Eintreten.

Peter v. Känel. Um nicht als der ewige Friedensstörer zu erscheinen, als welcher der Herr Finanzdirektor ihn erscheinen lassen wolle, erkläre er, daß er seinen ersten Antrag, der dahin geht, daß dermal nicht eingetreten werde, zurückziehe, allein nicht deshalb, weil die gefallenen Voten ihn überzeugt hätten, daß er falsch gerechnet habe. Er bitte, mit dem ersten besten Staatsbudget seit zehn Jahren zu ihm zu kommen, und er wolle nachweisen, daß er Recht habe.

Der Herr Finanzdirektor erwidert dem Herrn Bernard, es sei ihm nicht entgangen, daß im Jura die aufhaftenden Unterspändenschulden von der Grundsteuerzahlung nicht in Abzug gebracht werden, allein dem sei sehr leicht abzuhelfen, denn, wenn man von Einheit spreche, so müsse man eben im Jura die Hypothekenschulden ebenfalls von der Grundsteuerzahlung in Abzug bringen und dafür eine Kapitalsteuer einführen.

Willi, jünger, bemerkt, der Herr Finanzdirektor befinde sich wahrscheinlich in einem Irrthum, wenn er glaube, daß die Gesamtkosten einer Schatzungsrevision vom Staate getragen werden, denn, so viel er sich erinnere, falle ein Theil auf die Gemeinden. Da nun der Staat die Revision zu seinen Gunsten, d. h. zum Zwecke der Erhöhung der Staatssteuern veranstalte, so sei es billig, daß er auch mit den Gesamtkosten belastet werde, in welchem Sinne er eine Abänderung des Gesetzes beantrage.

Der Herr Präsident macht aufmerksam, daß der Antrag des Herrn Willi nicht eine Modifikation der Vorlage, sondern die Abänderung eines Gesetzes bezwecke, weshalb er als ein Anzug zu betrachten sei, bei welchem zunächst bloß über die Erheblichkeitsklärung abgestimmt werden dürfe.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag, daß der Steuerbezug erst dann nach der neuen Schätzung stattfinden habe, wenn die Einheit der Steuergesetzgebung hergestellt sein werde

„ Erheblichkeitsklärung des Antrages, daß der Staat die Gesamtkosten der Schatzungsrevision zu tragen habe

Dagegen

Für Annahme des Entwurfs, inbegriffen den Antrag des Berichterstatters, betreffend die Zahl der Mitglieder der Kommission und den Zusatz zu Ziff. 2

Handmehr.

82 Stimmen.

64 „

Handmehr.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission wird zu Deckung verschiedener Ausfälle in den Kosten der allgemeinen und der Gerichtsverwaltung pro 1863 ein Nachtragskredit von Fr. 14,600 bewilligt.

Vortrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes über die Militärarationsbeschwerde des Herrn G. F. Benoit in Bern, beziehungsweise über eine verlangte Interpretation des neuen Militärsteuergesetzes.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die Eingabe des Herrn Benoit eigentlich keine Beschwerde sei, sondern daß eine authentische Interpretation des Militärsteuergesetzes verlangt werde, zwar allerdings in dem Sinne, daß eine von ihm eingeforderte Steuer in Wirklichkeit nicht bezogen werden möchte. Er habe daher auch die Eingabe nicht an die Bittschriftenkommission überwiesen, sondern als eine einfache Petition an den Regierungsrath zur Berichterstattung übermittelt.

Der Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Ich stelle den Antrag, Sie möchten über das Gesuch des Herrn Benoit zur Tagesordnung schreiten. Der Sachverhalt in dieser Angelegenheit ist einfach folgender:

Herr Georg Friedrich Benoit von Bern, geboren 1842, unabhelter, unter der elterlichen Gewalt stehender, einziger Sohn des Herrn Abrecht Friedrich Benoit von Bern, wohnhaft im Landhof daselbst, wurde von der Militärarationskommission

des Amtsbezirks Bern für das laufende Jahr unter Berücksichtigung seiner Erbanwartschaft mit einer Militärsteuer von Fr. 458. 50 belegt. Gegen diese Taxation reichte Herr Benoit, Vater, bei der Centralmilitärsteuerkommission eine Reklamation ein, in welcher er das doppelte Begehren stellte:

1. es sei bei Berechnung der Taxe nur das eigene Vermögen seines Sohnes in Betracht zu ziehen und von der väterlichen Erbanwartschaft abzusehen;
2. es sei in analoger Anwendung des § 7 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 seinem Sohne nur die Hälfte derjenigen Taxe aufzuerlegen, welche ihn unter der Voraussetzung, daß er in die erste Klasse der Taxpflichtigen gehöre, treffen würde.

Das erste dieser Begehren suchte Herr Benoit damit zu begründen, daß sein Sohn eigenes, von dem väterlichen gesondertes Vermögen und Einkommen habe, über welches er, der Einsprecher, lediglich die vögtliche Verwaltung führe. Bezüglich des zweiten Begehrens macht Herr Benoit geltend, er sei Wittwer, 60 Jahre alt und der Taxirte sein einziger Sohn; letzterer wäre somit, im Falle persönlichen Waffendienstes, vom Dienste im Auszuge entbunden und nur reservendienstpflichtig. Da aber die Militärsteuer den Ersatz für nicht geleisteten aktiven Dienst bilde und dieser Ersatz nicht weiter gehen könne als die Pflicht, für die er eintrete, so sei es so anzusehen, als ob sein Sohn im reservenpflichtigen Alter stände, d. h. als ob er wirklichen Dienst im Auszuge geleistet hätte, und es finde daher der oben angerufene § 7 des Militärsteuergesetzes seine analoge Anwendung, wonach ihm bloß die Hälfte der ihn sonst betreffenden Taxe auferlegt werden könne.

Nachdem Herr Benoit mit dieser Reklamation von der Centralmilitärsteuerkommission abgewiesen worden war, wandte er sich an den Regierungsrath mit Rekurschrift vom 10. September vorigen Jahres, worin er den ersten Punkt seiner frühern Reklamation, die vermögensrechtliche Selbstständigkeit seines Sohnes nicht mehr speziell betonte, dagegen in Wiederholung der bereits oben ad Ziffer 2 erwähnten Argumentation das Begehren stellte: „daß sein gesetzlich halb militärpflichtiger Sohn, Georg Friedrich Benoit, mit der entsprechenden halben gesetzlichen Steuer belegt werden möge.“

Dieser Rekurs wurde vom Regierungsrathe unterm 2. Oktober abhin abgewiesen, aus dem Grunde, weil erstens nach § 5 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 einzig das Alter des Taxpflichtigen für dessen Klassifikation maßgebend sei und zweitens die Rücksichten, welche den Gesetzgeber bestimmen haben, den einzigen Sohn eines sechzigjährigen Wittwers von der Dienstpflicht im Auszuge zu entheben (§ 12 der Militärorganisation) keineswegs auch auf den Fall der Taxpflicht übertragen werden können.

Herr Benoit, Vater, will sich jedoch auch mit diesem von der gesetzlich kompetenten und letzten Instanz gefaßten Entscheide nicht zufrieden geben. In einer ehrerbietigen Vorstellung an den Großen Rath vom 30. November abhin wiederholt er seine frühern Erörterungen, welche darthun sollen, daß seinem Sohne nur eine halbe Militärdienstpflicht obliege, welcher somit auch nur eine halbe Taxe entsprechen könne. Zum Schlusse stellt Herr Benoit das Gesuch: „daß es dem Großen Rathe gefallen möge, mittelst einer authentischen Gesetzesinterpretation zu entscheiden, ob die gesetzlich vom Auszüglerdienst entbundenen Personen im Falle ihrer Dispensation von der noch auf ihnen haftenden bleibenden Militärdienstpflicht laut des neuen Militärsteuergesetzes einzig nach § 5, d. h. mit der vollen Militärsteuer, oder nach Anleitung des § 7, d. h. mit der halben Militärsteuer, zu belegen seien.“

Die Finanzdirektion und der Regierungsrath, über diese Vorstellung zur Berichterstattung und Antragstellung aufgefordert, stellen in Betrachtung:

1. daß die dem Gesuche des Herrn Benoit, Vater, zu Grunde liegende Voraussetzung, als ob die auf Fälle der Art, wie derjenige seines Sohnes, bezügliche Gesetzgebung an Un-

klarheit leide und als o. überhaupt eine Interpretation im Sinne seiner Anschauungsweise möglich wäre, durchaus unrichtig ist, indem

- a. die Ziffer 5 des Militärsteuergesetzes ausdrücklich das Alter des Taxpflichtigen als regelmäßige einzige Norm für die Zumessung der Taxeinheiten aufstellt, wobei zu bemerken ist, daß die drei verschiedenen Klassen den Altersjahren nach keineswegs mit den Klassen des aktiven Dienstes zusammenfallen;
  - b. die Ziffer 7 des nämlichen Gesetzes nicht schlechtweg jedem, der bereits persönlichen Dienst geleistet, die Wohlthat der auf die Hälfte reduzierten Taxe angedeihen läßt, sondern hieran die Bedingung knüpft, daß der Betreffende seine militärische Ausrüstung bestritten habe;
  - c. wie bereits in den Motiven des regierungsräthlichen Entschlusses hervorgehoben worden ist, der Grund, welcher den Gesetzgeber bestimmt hat, den einzigen Sohn eines sechszigjährigen Wittwers im aktiven Dienste möglichst zu erleichtern, um nicht dem Vater die letzte Stütze zu entziehen, sich durchaus nicht auf den Fall übertragen läßt, wo dieser Sohn seiner Dienstpflicht durch Bezahlung der Militärsteuer Genüge zu leisten hat; daher auch diese Fiction, als habe ein solcher bereits aktiven Dienst geleistet, jeder Begründung entbehren würde;
2. daß überdies das Gesuch des Herrn Benoit seinem Wesen nach offenbar nichts anders ist als ein Versuch, einem vom Regierungsrathe formell gültig und materiell kompetent erlassenen Entscheide auf indirekte Weise beizukommen, ein Versuch, welchem im Interesse der Auseinanderhaltung der Attribute der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt entgegengetreten werden muß; —

den Antrag:

der Große Rath wolle über das Gesuch des Herrn Benoit zur Tagesordnung schreiten.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung. Ich halte dafür, der Antrag des Regierungsrathes sei gerechtfertigt und Herr Benoit sei nach dem Gesetze richtig tarirt worden, allein ich betrachte die Eingabe als eine förmliche Beschwerde und glaube, wenn ein Staatsbürger mit einer solchen Reklamation an den Großen Rath wachst, so sei man ihm schuldig, die Eingabe durch diejenige Behörde examiniren zu lassen, welche das Reglement dafür aufstellt, und möchte daher die Angelegenheit an die Bittschriftenkommission überweisen. Ich wiederhole es, ich glaube, der Regierungsrath beantrage ganz das Richtige, allein ich glaube, wir seien einem Staatsbürger, welcher eine solche Reklamation erhebt, diese Rücksicht schuldig.

Der Herr Finanzdirektor bemerkt, er halte eine Ueberweisung an die Bittschriftenkommission für überflüssig, theils weil die Eingabe keine Beschwerde, sondern ein Gesuch um authentische Gesetzesinterpretation enthalte, theils weil die Akten vorliegen und klar seien. Zwar habe weder der Regierungsrath noch die Finanzdirektion ein Interesse daran, daß die Eingabe nicht überwiesen werde, allein nothwendig sei es nicht.

A b s t i m m u n g.

Für die Motion des Herrn Ganguillet  
Dagegen

Minderheit.  
Mehrheit.

Der Herr Präsident. Die Umfrage über den Gegenstand selbst ist demnach eröffnet.

Otto v. Büren. Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß nicht, ob es Ihnen auch aufgefallen ist wie mir, daß in den letzten Amtsblättern eine ganze Reihe von Männern als solche bezeichnet werden, welche die Militärtaxe nicht bezahlt haben und gegen welche nun weiter progredirt werden soll. Es sind ungefähr 139 Personen aus dem Amte Bern, die früher in demselben gewohnt hatten, gegenwärtig aber dasselbe verlassen haben. Nun entsteht die Frage: wie soll gegen die Betreffenden progredirt werden und was ist die Folge davon, daß sie ihre Militärsteuer nicht bezahlt haben? Von einigen unter ihnen die mir persönlich bekannt sind, weiß ich, daß ihre Angehörigen mit Erfolg Schritte für sie gethan haben, allein eine ganze Menge von ihnen kann im Falle sein, daß Niemand für sie handelt und daß sie erst später, wenn sie wieder heim kommen, erfahren, daß der Geldstag über sie erkannt worden sei. Ich möchte daher fragen, ob wirklich, wenn das Betreibungsverfahren zu Ende ist, über diese Leute der Geldstag soll erkannt werden? Es ist dieses in der Publikation nicht ausdrücklich gesagt, sondern es bleibt der Finanzdirektion, laut Publikation vom 19. Januar abhin, vorbehalten, zu bestimmen, was nun geschehen soll, ob z. B. der Betreffende zum Geldstag getrieben werden solle. Ich möchte die Finanzdirektion auf diesen Fall aufmerksam machen und fragen, wie sie gegen solche abwesende militärsteuerpflichtige Leute verfahren wolle? Ich halte dafür, den Geldstag zu erkennen wäre nicht das Richtige. Im Gesetze heißt es in dieser Beziehung bloß, wenn die Mahnung fruchtlos geblieben, welche durch den Amtschaffner zu erlassen ist, so sei gegen die Säumigen die Betreibung nach Mitgabe des Vollziehungsverfahrens anzuhängen, allein es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß auch der Geldstag erkannt werden solle, und auch in der Vollziehungsverordnung ist dieses nicht ausdrücklich gesagt, sondern es bleibt der Finanzdirektion vorbehalten, die erforderliche Verfügung zu treffen. Es wäre oft eine fatale Widerwärtigkeit, wenn Jemand, der nach jahrelanger Abwesenheit zurückkehrt, vernehmen muß, daß unterdessen der Geldstag über ihn erkannt worden sei, ohne daß er von der ganzen Sache das Geringste gewußt hatte. Die Finanzdirektion wird dieß auch nicht wollen und ich bitte sie daher, Auskunft zu ertheilen, wie dann nach beendigter Betreibung weiter verfahren werden solle.

Herr Finanzdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Der Finanzdirektor hat nie den Anspruch erhoben, es Allen recht zu machen, und so auch nicht in der vorliegenden Sache. Wenn nun dagegen reklamirt wird, daß gegen die säumigen Militärsteuerpflichtigen eingeschritten wird, so ist diese Reklamation grundlos, denn das Gesetz über die Militärsteuer sagt ausdrücklich: „Bleibt die auf diese Weise an die Pflichtigen ergangene Aufforderung (des Amtschaffners) fruchtlos, so ist gegen die Säumigen die Betreibung nach Mitgabe der §§ 443 und folgenden des V. B. anzuhängen (§ 16).“ Was sagen nun aber diese Paragraphen? Daß der Vollziehungsbefehl zu erlassen sei und zwar gegen die Anwesenden auf dem gewöhnlichen Wege, gegen die Abwesenden dagegen durch das Amtsblatt. Es ist daher in dieser Sache gehandelt worden in pünktlicher Vollziehung des Gesetzes über die Militärsteuer, welches Sie erst im Mai des verflossenen Jahres verathen haben. Es ist nun erst noch zu untersuchen, gegenüber welchen Militärsteuerpflichtigen der Geldstag angebracht und gegenüber welchen dagegen Wirtschaftsverbot oder Arbeitsstrafe beantragt werden soll. Gegen Abwesende ist nun namentlich eine Arbeitsstrafe nicht wohl möglich, denn man muß einen zuerst haben, bevor man ihn zur Arbeit zwingen kann. Ich glaube nicht, daß es im Falle sei, hier einen Beschluß zu fassen, denn glaubt man, das Gesetz sei zu hart, allein das ist nicht der Fall, so müßte man dasselbe abändern. Man muß daher die Verwaltung nicht hemmen, wenn nichts

anderes konstatirt werden kann, als daß das Gesetz vollzogen worden ist.

Otto v. Büren. Der Herr Finanzdirektor scheint etwas ungehalten zu sein über meine Reklamation, allein ich weiß nicht warum, denn ich habe ihm keinen Vorwurf gemacht und auch nicht gesagt, daß die gethanen Schritte dem Gesetz nicht angemessen seien, sondern ich habe bloß um Auskunft ersucht, was die Finanzdirektion nun machen werde, und ob sie dafürhalte, daß gegen die Abwesenden der Geldstag zu erkennen sei, so daß sie bei ihrer allfälligen spätern Zurückkunft vernehmen müssen, sie seien vergeltstagt, ohne nur etwas davon gewußt zu haben. Ich glaubte, auf diesen Fall in guten Treuen aufmerksam zu machen, ohne Anlaß zu Vorwürfen gegen mich zu geben, und verwundere mich nur, daß der Herr Finanzdirektor sich ungehalten gezeigt hat über diese Frage. Da er gesagt hat, er werde nicht weiter gehen, als das Gesetz es verlangt, so bitte ich noch jetzt zum Zwecke der Beruhigung um genauere Auskunft.

Herr Finanzdirektor. Herr v. Büren hat gesagt, durch das eingeschlagene Verfahren sei nicht recht gehandelt. — — —

Büßberger. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß bei der Berathung des zitierten § 20 des Militärfeuergesetzes eine Ansicht geltend gemacht worden ist, man solle überhaupt von einer Betreibung abstrahiren. Ich habe damals gesagt, daß infolge dieser Gesetzesbestimmung eine ganze Reihe Vergeltstäger im Amtsblatt erscheinen werde. Das ist nicht zweckmäßig, denn wer sich z. B. wegen 5 Fr. vergeltstagen läßt, von dem bekommt der Staat auch bei einem Geldstagsverfahren nichts. Man sollte daher zu Arbeitsstrafe oder, wenn böser Wille vorhanden ist, zu Wirthshausverbot verurtheilen, und ich bedaure, daß man von der Konsequenz einer Betreibung nicht Umgang genommen hat. Herr v. Büren ist daher im Irrthum, wenn er glaubt, die Finanzdirektion könne Weisung ertheilen, wie sie wolle, denn die Finanzdirektion muß verfahren, wie es geschehen ist.

Otto v. Büren. Nur ein einziges Wort. Ich habe nicht gesagt, es sei nicht recht gehandelt worden, sondern, was ich noch jetzt sage, es wäre nach meinem Gefühl nicht richtig gehandelt; darum noch einmal: es ist ein Mißverständnis, wenn der Finanzdirektor mich so auffaßt, als ob ich ihm einen Vorwurf habe machen wollen.

Der Herr Finanzdirektor bemerkt dem Herrn Büßberger, daß das Gesetz allerdings auch Arbeitsstrafe und Wirthshausverbot auszusprechen erlaube, allein gegen Abwesende wäre das eine wie das andere unmöglich.

#### A b s t i m m u n g.

Es wird über die Eingabe des Herrn Benoit durch das Handmehr die Tagesordnung erkannt.

Anzug der Herren Kaiser von Laufen, Hektor Egger und Kommandant Sessler, betreffend das Befahren der bernischen Staatsbahn mit französischen Waggons, verlesen am 3. Juli 1863.

Hektor Egger. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden wahrscheinlich vor ungefähr einem halben Jahr in den öffentlichen Blättern gelesen haben, daß die bernische Staatsbahn mit einer französischen Eisenbahngesellschaft einen Vertrag abgeschlossen habe, zufolge dessen französische Personenwaggons

direkt von Paris nach Bern kommen. Es hat mich nun etwas stutzig gemacht, daß ein solcher Vertrag so schnell abgeschlossen worden ist. Wer die Linie von Olten nach Genf befährt, wird sehen, daß gerade der Schnellzug auch solche französische Personenwaggons von Genf nach Olten und wieder zurück führt. Ich gebe zu, daß es zur Erleichterung des reisenden Publikums dienen mag, wenn es, ohne auszusteigen, von Olten nach Bern fahren kann. Auch möchte ich daran nichts ändern, sondern bloß das einführen, daß auf der Linie innerhalb des Kantons, also von Langnau bis nach Neuenstadt, so weit die bernische Staatsbahn reicht, nur Material nach amerikanischem System gebraucht werden solle. Dieß ist der Gedanke, welchen ich festhalten möchte. Die französischen Waggons sind in jeder Beziehung unpraktisch. Die meisten von Ihnen werden es schon gesehen haben, wie es beim Ein- und Aussteigen in solche Waggons zu- und hergeht, so nämlich, daß es namentlich bei Frauen oft an das Unanständige grenzt. Diese Wagen sind ferner gefährlich für das Bahnpersonal, namentlich für die Kondukteure, weil sie leicht ausglitschen können, wenn sie im Winter auf den glatten äußeren Wagentritten um den schnellfahrenden Zug herumklettern müssen, um die Billets einzusammeln. Man hat hier mit Grund die Centralbahn und die Nordostbahn gezwungen, auch die Wagen der dritten Klasse zu heizen, allein bei den französischen Wagen kann man nicht einmal in der zweiten Klasse heizen, geschweige denn in der dritten. Diese Nachteile sind genügend, um unsere Eisenbahndirektion bestimmen zu sollen, nicht zu dem französischen System Zuflucht zu nehmen, sondern an dem Gedanken fest zu halten, diese Wagen so viel als möglich aus unserm ganzen Kantone zu verbannen und auf unserm Territorium zu verbieten. Es können aber unter Umständen noch fernere Gefahren eintreten, nämlich bei den zahlreichen Eisenbahnbrücken. Die Emmenbrücke bei Solothurn, die Aarbrücke bei Bern und andere haben allerdings die gleiche Spurweite, so daß auch die französischen Wagen darüber fahren könnten, allein die Fußritte der Waggons dritter Klasse sind so breit, daß sie weder auf den Brücken der Centralbahn, noch der bernischen Staatsbahn fahren können. Als französische Wagen einmal nach Solothurn kamen, konnten sie aus diesem Grunde nicht weiter. Es braucht nichts anderes, als daß etwa in Kriegszeiten in Eile ein solcher Wagen angehängt wird, und es kann das größte Unglück entstehen. Man hat schon gefragt, ob es nicht zweckmäßig sei, aus diesem Grunde die bestehenden Eisenbahnbrücken zu ändern, allein da dieses natürlich allzu große Kosten zur Folge hätte, so muß man dahin wirken, daß nur Wagen nach amerikanischem System auf der Staatsbahn fahren dürfen, und sollte daher der fragliche Vertrag noch nicht abgeschlossen sein, so möchte ich dem Direktorium den Auftrag geben, ihn so einzurichten, daß wenigstens für den innern Verkehr keine französischen Wagen angehängt werden dürfen.

Stokmar, Regierungsrath. Ich will vor Allem bemerken, daß nur die französischen Waggons die Gefahren darbieten, von denen man gesprochen hat. Es besteht ein Vertrag zwischen den Direktionen der verschiedenen Eisenbahngesellschaften zur Auswechslung der Waggons, und damit die Züge dieser Gesellschaften ihre Fahrten auf einen großen Theil des schweizerischen Gebietes ausdehnen können. Demgemäß würden diese französischen Waggons wirklich bis nach Bern gelangen und diejenigen des Staates würden nicht nur bis nach Neuenburg und Yverdon sondern bis nach Lausanne fahren. Man muß anerkennen, daß derartige Einrichtungen für das Publikum vortheilhaft sind; allein es zeigen sich dennoch Inkonveniente, so weit es die Gesellschaft der Franco-Suisse betrifft, weil ihre Waggons unbequem und sogar gefährlich sind. Da der fragliche Vertrag noch nicht vom Regierungsrath genehmigt, sondern bloß noch zwischen den Direktionen der Eisenbahngesellschaften vereinbart worden ist, so wünsche ich, es möchte der Anzug des Herrn Egger ererblich erklärt und dem Regierungsrath überwiesen werden, damit man nachsehe, was da zu thun sei.

Karrer. Ich bin auch so frei, hierüber noch Auskunft zu ertheilen und zwar für die deutschen Mitglieder und in deutscher Sprache. Die bernische Staatsbahn ist von der Ansicht ausgegangen, daß das sogenannte amerikanische Wagensystem, wie es bei der Centralbahn, der Nordostbahn und Union Suisse sich findet, das beste ist, und es wird auch das bernische Material nach diesem Systeme gebaut. Was dagegen den Antrag des Herrn Hektor Egger betrifft, so wird es schwierig sein, ihn zum Beschlusse zu erheben, weil die Verbindung, welche die bernische Staatsbahn zunächst berührt, über Paris, Pontarlier, Neuenburg und Bern nur mit französischem Material betrieben werden kann. Der Vertrag mit der Franco-Suisse, welcher aber der Regierung noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist, geht nämlich dahin, daß von Paris aus, der Pariserzug mit dem nämlichen Materiale bis nach Bern fährt, und ebenso der Schnellzug von Bern nach Paris, was für die Reisenden den Vortheil hat, daß sie auf der ganzen Strecke von Paris nach Bern im gleichen Wagen bleiben. Für die Schnellzüge werden aber keine Wagen dritter Klasse verwendet. Wollte man den Antrag des Herrn Hektor Egger annehmen, so müßte auf der Bernergerhse bei Neuenstadt ein vollständiger Wechsel des Materials stattfinden, und nachdem man neun Zehntel der Reise in den gleichen Waggons zurückgelegt, so müßten noch eine Stunde, bevor man in Bern ankommt, die Reisenden und das Gepäck Wagen ändern. Ein fernerer Nachtheil wäre der, daß der Bahnhof in Neuenstadt um ein Bedeutendes vergrößert werden müßte, was sehr starke Mehrkosten zur Folge hätte. Auf der andern Seite hat der Vertrag den Vortheil, daß wir mit dem amerikanischen Material bis nach Morsee und Kaufanne fahren können; ohne genöthigt zu sein, in Neuenstadt in das unbequeme französische Material übersteigen zu müssen. Der Nachtheil des Vertrages ist daher nicht so groß wie der Vortheil und man wird dem Nachtheile noch dadurch zu begegnen suchen, daß in Neuenstadt noch ein Wagen von unserm Material angehängt wird, in welchen dann einsteigen kann, wer lieber in einem solchen fährt. Dessenungeachtet habe ich nichts dagegen, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

Herr Präsident. Ich dagegen finde, es sei eine Sache des Geschmacks, ob das französische oder das amerikanische System angenehmer sei. Ich für meine Person will lieber in einem französischen Waggon fahren, denn in einem amerikanischen kann man nicht einmal gehörig anlehnen. Der Hauptgrund aber, warum ich die französischen Waggons vorziehe, liegt in meinem kränklichen Zustande, und so wird es, denke ich, noch manchem gehen. Ich kann nichts weniger ertragen als die Kälte, und da muß man im amerikanischen Material stets riskiren, daß Jemand da ist, dem es zu heiß macht und welcher daher die Fenster öffnet. Der Durchzug, welcher dann entsteht, verursacht denjenigen, welche kränklich disponirt sind, Katarrh und andere Unannehmlichkeiten. Ueberhaupt dringt infolge des häufigen Oeffnens von Thüren und Fenstern die Kälte so ein, daß man sich nicht dagegen schützen kann. Der einzige Platz, wo man sich leirlich einrichten kann, ist der vorderste im Wagen, wenn man sich rückwärts setzt, während man sich bei den französischen und norddeutschen Waggons gegen Solches vollkommen sichern kann. Das ist denn auch der Grund, warum man in Norddeutschland nach längerer Berathung beschlossen hat, nicht zum amerikanischen System überzugehen, sondern die Coupéwagen zu behalten. Darum sage ich: berücksichtigt diejenigen auch, welche für ihre Gesundheit besorgt sein müssen, denn nicht Jedermann ist so fest und rothbackig wie der Herr Anzugsteller. Hänge man daher in Neuenstadt meinetwegen einen bernischen Wagen an, allein sorge man auch für diejenigen, welche lieber in andern sitzen. Von diesem Standpunkte aus habe ich nichts dagegen, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

v. Werdt unterstützt lebhaft den Anzug des Herrn Egger und wünscht, daß untersucht werde, ob nicht besser das französische  
 Tagblatt des Großen Rathes 1864.

System ganz aus der Schweiz entfernt werden könne, und zwar im Interesse des Publikums wie des Bahnpersonals, denn wenn die Bahnbeamten links und rechts aussen an den Wagen herumklettern müssen, könne es leicht geschehen, daß einer herunterfalle, z. B., wenn eine Thüre sich von innen öffne. Auch sei bereits ein Unglück geschehen. Ueberhaupt sollte man in der schönen Schweiz die Waggons so einrichten, daß man möglichst bequem die Aussicht genießen könne.

Sepler bemerkt, ein Chef der französischen Gesellschaft sei zuerst sehr böse über ihn geworden, daß er den Anzug unterzeichnet habe, allein nachdem der Betreffende sich überzeugt, daß die Pariserzüge dadurch nicht betroffen werden, so habe er sich einverstanden erklärt. Die Regierung könne ganz gut den Vertrag so abschließen, daß alle andern Züge, außer die Pariser, mit amerikanischem Material fahren müssen. Das französische System habe übrigens noch den Nachtheil, daß man sich nicht zusammenfinden könne; wie bequem sei es nicht z. B. gerade für die Mitglieder des Großen Rathes, wenn sie sich auf der Reise nach Bern noch im Wagen mit einander besprechen können.

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Interpellation, betreffend die Heizung der Lokomotiven mit Torf.

Renfer. Herr Präsident, meine Herren! Wie Ihnen allen bekannt ist, wird die bernische Staatsbahn zur Heizung ihrer Lokomotiven Torf verwenden, und nach einem zwischen der Staatsbahn und der Torfausbeutungsgesellschaft von Hagued ist es diese letztere, welche den Torf liefern wird. Nun ist im Seelande der Glaube und das Gerücht verbreitet, daß der Staat dadurch in großen Nachtheil komme und daß die Torfheizung verhältnismäßig kostbarer sei als diejenige mit Holz oder Steinkohlen. Ich bin in Nidau, Biel und Twann angefragt worden, ob durch dieses Brennmaterial der Staat wirklich in Nachtheil gerathe. Ich habe darüber den Herrn Karrer, Mitglied des Staatsbahndirektoriums, angefragt, und er hat mir versichert, diese Befürchtung sei nicht richtig; allein zur Veruhigung des Publikums wüniche ich, daß der Herr Eisenbahndirektor hier im Großen Rathe Auskunft ertheile, damit das Volk wisse, woran es ist.

Karrer. Herr Regierungsrath Stockmar hat mich ersucht, auf diese Interpellation Auskunft zu ertheilen, weil ich in dieser Sache verhandelt habe. Wenn wirklich das Gerücht existirt, wie Herr Renfer uns sagt, und wirklich Jemand glaubt, daß das Direktorium eine Handlung vorgenommen habe, wobei nicht das Interesse des Staates, sondern dasjenige dritter Personen verfolgt worden, so bin ich sehr dankbar dafür, daß Gelegenheit gegeben wird, sich hier darüber auszusprechen, und ich möchte den Wunsch ausdrücken, daß, wenn in Zukunft irgend welche derartige Gerüchte hier auftauchen, Mittheilung davon gemacht werde, indem dies der beste Weg ist zur Ertheilung von Auskunft und zum Nachweis dafür, daß solche Gerüchte unbegründet sind. Sollten aber solche Gerüchte jemals wirklich begründet sein, so ist der eingeschlagene Weg um so besser, um allfällige Mißbräuche aufzudecken. Das Eisenbahndirektorium ging zuerst von der Ansicht aus, man solle bei der Steinkohle als dem gewöhnlichen Brennmaterial bleiben. Sie hat den Vortheil, daß sie bei jeder Witterung und insbesondere beim Regen sich gleich bleibt und ungefähr den doppelt größern Brenngehalt besitzt als der Torf; denn ein Zentner Steinkohlen heizt ungefähr gleich viel wie zwei Zentner Torf. Ein anderer Vortheil ist

der, daß bei der Steinkohle für den gleichen Werth an Brennstoff in einem kleinern Behälter viel mehr Material konzentriert werden kann als beim Torf. Diese unverkennbaren Vortheile sind es, welche die meisten Gesellschaften bestimmt haben, sich an die Steinkohle zu halten. Nun wurde seiner Zeit von der Hagneckgesellschaft angefragt, ob für die Heizung nicht auch Torf verwendet werden könnte. Das Direktorium ertheilte zuerst eine sehr ungünstige Antwort; allein das Resultat einer spätern Untersuchung durch Sachverständige war der Art, daß wir glaubten die Pflicht zu haben, mit der Torfheizung den Anfang zu machen. Man stellte dabei den Grundsatz auf, daß für die Torfheizung nicht mehr bezahlt werden solle als für die Steinkohlenheizung; ja, man gab nicht einmal so viel zu, sondern sagte der Torfgesellschaft: ihr müßt alle Arbeiten, welche zum Zwecke der Heizung mit Torf an den Lokomotiven besonders gemacht werden müssen, mit 6 Prozent verzinsen; überdies müßt ihr uns so viel Torf liefern, als wir überhaupt nothwendig haben, gleichgültig, ob wir viel oder wenig brauchen, und wir bezahlen euch nie mehr, als wir für Steinkohlenheizung hätten bezahlen müssen. Die Torfheizung ist daher vom Standpunkte der Dekonomie aus kein Nachtheil, dagegen bringt sie mehrfache Vortheile. Ein Vortheil ist zunächst der, daß eine Summe von Fr. 40,000–60,000, die wir für Steinkohlen ausser Landes schicken müßten, dem Lande verbleibt, was gewiß ein großer nationalökonomischer Vortheil für den Kanton bildet. Ein fernerer Vortheil ist der, daß ein industrielles Etablissement unterstützt wird ohne irgend welche Nachtheile für den Staat. Drittens hat die Torfheizung den Vorzug, daß sie die Maschinen unendlich weniger angreift als die Steinkohle. Die fraglichen Sachverständigen wurden zur Anstellung von Beobachtungen nach Baiern geschickt, wo größere Eisenbahnstrecken ebenfalls mit Torf geheizt werden, und es stellte sich heraus, daß Maschinen, die mit Torf geheizt worden, noch in gutem Stande und brauchbar waren, während die mit Steinkohlen geheizten in der gleichen Zeit drei bis vier Mal hatten erneuert werden müssen. Endlich ist auch die ganze Sauberkeit unendlich viel größer als bei den Steinkohlen, deren Rauch rasch fällt und Alles schwärzt. Das Direktorium glaubte daher, Torfheizung sei nicht bloß wünschenswerth, sondern die Einführung sei aus Rücksichten gegen die Staatsbahn selbst und aus nationalökonomischen Grundsätzen eine Pflicht. Es hatte daher keinen Anstand, die Sache vor Regierungsrath zu bringen und von diesem ratifiziren zu lassen. Auch sind die Maschinen für Torfeinrichtung bereits fertig. — Ich danke für die Gelegenheit, welche man dem Direktorium gegeben hat, in dieser Sache Auskunft zu ertheilen. Dieselbe wird wohl geeignet sein, manchen Vorwurf zu beseitigen, welcher sonst im Geheimen gemacht worden wäre und Glauben gefunden hätte.

Stoßmar, Regierungsrath. Ich kann mit Befriedigung sagen, daß ich vom ersten Augenblick an vorgeschlagen habe, den Torf zur Heizung der Lokomotiven zu verwenden. Man hatte zuerst die Absicht, sich der Steinkohle zu bedienen, da es sich jedoch zeigte, daß der Torf zu diesem Zwecke gebraucht werden könne, welcher in der Schweiz im Ueberflusse vorhanden ist, und so gut als jedes andere Brennmaterial die erforderlichen Eigenschaften zur Heizung der Maschinen besitzt, so hat man Experten auf Ort und Stelle entsendet, und ist dadurch zur Einsicht gelangt, daß es besser sei, unsern Landsteuten den Verdienst zu gewähren, als das Geld nach St. Etienne oder anderswohin zu schicken. Das Gerücht, welches infolge dieser Maßregel sich verbreitete, rührt daher, daß man der Hagneckgesellschaft den Vorzug wegen der Lieferung dieses Materials gab. Man hat indessen alle mögliche Vorsicht angewendet, um Niemanden zu nahe zu treten. Auf eine sofortige Konkurrenz-eröffnung hin meldeten sich zwei Gesellschaften, diejenige von Hagneck und diejenige von Zürich. Diese letztere hat indessen, nach eröffneter Konkurrenz erklärt, daß sie nur den dritten Theil des erforderlichen Quantum liefern könnte. Sodann wurde

die Gesellschaft von Hagneck angefragt, ob sie die zwei andern noch fehlenden Drittheile liefern wolle. In ihrer Antwort sagte dieselbe, daß sie dieß nicht um den gleichen Preis übernehmen könnte, wie wenn sie den ganzen Bedarf zu liefern hätte. Auf dieses hin erklärte die Zürchergesellschaft ihrerseits, daß ihre Betriebsmittel ihr nicht gestatten, die Gesamtbestellung des Brennmaterials zu liefern. Also ist der Hagneckgesellschaft die Lieferung erst dann zugesprochen worden, nachdem jene auf die hierseitige Bestellung verzichtet hatte. Ich kann mit gutem Gewissen erklären, daß wir keine Gesellschaft vor der andern zu begünstigen suchten, und daß wir in dieser ganzen Angelegenheit nur die Interessen des Staates im Auge hatten. Ich glaubte dieß noch demjenigen, was Herr Karrer hierüber angebracht hat, beifügen zu sollen.

Der Regierungsrath verlangt durch Vortrag vom 3. d. M. die Bewilligung folgender Nachtr. kredite auf dem Budget der Justiz- und Polizeidirektion von 1863:

Centralpolizei, Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt	Fr. 3,600
Justiz und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:	
a. Kriminalkosten	" 1,200
b. Gefangenschaftskosten	" 2,100
c. Judicialkosten	" 10,500
Zusammen	Fr. 17,400

Herr Finanzdirektor. Die stattgefundenen Ueberschreitungen rechtfertigen sich dadurch, daß die bisherigen Ausgaben durch die Zahl der vorkommenden Untersuchungsfälle und durch die Tarife bedingt sind, so daß sich der Kredit nach den durch die Erfahrung herausgestellten Bedürfnissen bilden muß, und nicht wie bei andern Krediten die Ausgabe wegen Mangels an Kredit unterbleiben kann.

Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt, dieselbe sei mit dem Begehren einverstanden und der Große Rath bewilligte dann die verlangten Kredite durch das Handmehr.

Gesetzesentwurf über die Organisation des Betriebes der Staatsbahn.

Röthlisberger, Gustav, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben die Kommission zu Prüfung dieses Gesetzesentwurfes erst vor drei Tagen niedergelegt und schon jetzt, von heute auf morgen, soll sie Bericht erstatten über die Vorlage, betreffend die Organisation des Betriebes eines Unternehmens, in welchem 20 Millionen liegen. Herr Präsident, meine Herren, wir waren einstimmig, daß dieses nicht möglich sei, denn man muß hier umsichtig und mit gehöriger Sachkenntniß zu Werke gehen, und namentlich muß man den Entwurf mit den Betriebsreglementen anderer Eisenbahngesellschaften vergleichen. Da es aber auf der andern Seite ein großer Nachtheil wäre, wenn wir wegen der Unmöglichkeit, den Entwurf zu berathen, die Eröffnung des Betriebes verschieben würden, so hat die Kommission mich einfach beauftragt, den

Antrag zu stellen: Sie möchten die Berathung des Gesetzes verschoben auf eine spätere Sitzung, bis zu welcher die Kommission dann Zeit genug haben wird, die Sache gehörig zu prüfen; zugleich aber möchten Sie den Regierungsrath ermächtigen, auf der Grundlage des Entwurfes den Betrieb der Bahn zu eröffnen. Man könnte glauben, es habe dieses Uebelstände in Bezug auf die Wahlen der Beamten und der Betrag ihrer Befoldungen, für welche ein Minimum und ein Maximum angegeben ist; allein dieß ist nicht der Fall, indem die Beamten angestellt werden durch Verträge, welche auf kurze Zeit kündbar sind.

Stockmar, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag der Kommission erleichtert die Aufgabe des Direktors der Eisenbahnen um Vieles. In der That können wir die Prüfung der mehr als fünfzig Artikel, aus dem dieses Gesetz besteht, und welches anfänglich deren über hundert enthielt, heute nicht füglich an die Hand nehmen. Der Regierungsrath hat gefunden, daß viele dieser Artikel ohne irgend welchen Anstand gestrichen werden können, zumal dieselben bereits in mehreren, hier durchberathenen und von dieser Behörde beschlossenen Reglementen enthalten sind, und weil der Entwurf, welcher Ihnen vorgelegt wird, nichts anderes als solche Bestimmungen in sich faßt, wie sie in den meisten Betriebsreglementen vorkommen. Der Direktor der Eisenbahnen, welcher im Namen des Staates verhandelt, hat die Mehrzahl dieser Bestimmungen in das Reglement über den Betrieb aufgenommen, und überdies noch andere Vorschriften, welche ebenfalls Reglementen und Gesetzen über die Organisation der verschiedenen schweizerischen Gesellschaften entnommen sind, so daß der Entwurf nichts Neues enthält, das nicht schon in den Konzessionen und in den Organisationsgesetzen anderer Gesellschaften enthalten wäre. Die Befoldungsfrage betreffend, so könnte dieselbe allerdings, laut der dahingehenden Bemerkung des Herrn Präsidenten der Kommission, behandelt werden, indem einige derselben erhöht, andere dagegen herabgesetzt würden. Ich muß jedoch aufmerksam machen, daß diese Frage eben so gut, als der übrige Theil des Entwurfes verschoben werden kann, um so mehr, da das Gesetz für jeden Gehalt ein Minimum und ein Maximum angenommen hat, und das Direktorium genöthigt ist, ohne Säumnis das zum Betrieb der Eisenbahn erforderliche Personal anzustellen. Bereits hat es vom Regierungsrathe die Ernennung des Kontrollenchefs verlangt. Es hat Angestellte nöthig, welche ihrer Aufgabe durchaus gewachsen sind; man wird dafür so weit möglich Angehörige des Kantons Bern berücksichtigen; jedoch müssen einige Beamte aus Gesellschaften gezogen werden, bei denen sie bereits angestellt waren. In solcher Weise haben wir in Betreff des Vorstandes der Kontrolle, welcher hier mit einer Befoldung von Fr. 3500 bis Fr. 4500 erscheint, mit demselben für Fr. 4000 affordirt. Dieser ist ein, mit seinem Fache wohl vertrauter Mann, welcher gegenwärtig bei der Union Suisse angestellt ist. Wir werden auf die ähnliche Weise bezüglich aller übrigen Stellen verfahren, indem wir nämlich beim Minimum anfangen. Indessen glaube ich, der Große Rath könne für jetzt den Antrag der Kommission genehmigen und das Gesetz provisorisch in Kraft treten lassen, zumal der Betrieb der Staatsbahn im künftigen Monat Mai eröffnet werden soll und wir uns bis dorthin das nöthige Personal verschaffen müssen. Sie können versichert sein, daß man bei den zu treffenden Wahlen trachten wird, die Staatsbürger zu begünstigen. Ich empfehle Ihnen somit den Antrag der Kommission.

v. Gonzenbach. Ich ergreife das Wort, nicht um etwas über das Materielle des Gesetzesentwurfes zu sagen. Ich finde, es hätte mit der Austheilung eines Gesetzesentwurfes von solcher Tragweite anders zu Werke gegangen werden können, ich sage von solcher Tragweite, denn ich will nur eine einzige Bestimmung anführen, die ich zwar begreiflich finde, die aber doch sehr auffallend ist, nämlich bezüglich des Abberufungsrechtes gegen-

über den Eisenbahnbeamten. Nach dem Entwurfe sollen nämlich dieselben einfach auf dem Administrativwege abberufen werden können, während nach der Verfassung eine Abberufung bloß infolge gerichtlichen Urtheiles stattfinden kann. Daß nun gerade ein solches Gesetz zur Ausführung kommen soll, ohne vorherige Kommissionsprüfung ist ein unangenehmer Vorgang und ich muß daher fragen, warum der Große Rath nicht schon am ersten Tage der Session zur Ernennung dieser Kommission veranlaßt worden ist. Wäre die Kommission wirklich gleich am ersten Tage mit ihrer Mission betraut worden, so hätte sie Zeit genug gehabt, den Entwurf zu prüfen, um so mehr als, wie Herr Regierungsrath Stockmar sagt, derselbe nichts anderes enthält, als die Betriebsverordnungen anderer Bahnen. Sie werden mir zugeben, daß es bei der Anstellung von Beamten sehr gerirt, wenn man ihnen sagen muß, wir stellen euch zwar mit dieser Befoldung an, allein möglicherweise wird sie später herabgesetzt, wenn das Gesetz berathen wird.

Der Herr Präsident ertheilt die Auskunft, daß der Entwurf nicht früher habe vertheilt und der Kommission habe ausgetheilt werden können, weil er erst am 23. Januar vom Regierungsrath habe zu Ende berathen werden können. Dann habe noch die Uebersetzung gemacht und die Vorlage in beiden Sprachen gedruckt werden müssen.

Ganquillet. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin ganz einverstanden mit der Kommission, daß es nicht möglich sei, den Entwurf schon jetzt zu berathen, und daß er dennoch vorläufig in Kraft erkannt werden müsse. Hingegen erlaube ich mir, auf etwas aufmerksam zu machen. Der Herr Direktor der Eisenbahnen weiß sehr gut, daß der Handelsstand schon seit vielen Jahren gewisse Reklamationen gegen die Centralbahn erhoben hat, denn die Eisenbahndirektion hat diese Reklamationen untersucht und vermittelt; und er muß auch wissen, daß sie zu nichts geführt haben. Nun enthält aber gerade dieser Entwurf solche Bestimmungen wie diejenigen, gegen welche der Handelsstand reklamirt hat. Es scheint mir, man sollte gerade bei der Staatsbahn nicht die Uebelstände eintreten lassen, die man andern Bahnen vorgeworfen hat; so finde ich die Tarifansätze für Waaren höher, da man 5 Rappen per Stunde anstatt 4 beziehen will; ferner ist es nicht am Platz, daß alle Collis unter 50 Pfund Gültzstare, d. h. das Doppelte bezahlen müssen. Soll die Bahn konkurrenzfähig sein, so müssen diese wie andere Punkte dieses Betriebsreglements modifizirt werden. Ich will die betreffende Kommission bloß ersuchen, derartigen Reklamationen, wie sie vom Handelsstand und von der Handelskommission erhoben worden sind, Rechnung zu tragen und nicht etwas einzuführen, was bei der Centralbahn als nicht gut gerügt worden ist.

Revel bemerkt Herrn v. Gonzenbach, daß er sich im Irrthum befinde, indem laut Art. 45 dieses Entwurfes die Abberufung nur kraft eines Urtheils stattfinden kann.

v. Gonzenbach. Ich möchte nur fragen, welcher Unterschied zwischen „Entlassung“ und „Abberufung“ besteht, und ob nicht beides in der Wirkung auf das Gleiche hinauskommt.

Eschler bemerkt, die Anforderungen an die Staatsbahn seien doppelter Natur; der Staat verlange eine möglichst gute Rendite, das Publikum dagegen erwarte, daß den Beschwerden und Klagen abgeholfen werde, welche gegenüber den Gesellschaftsbahnen laut werden. — Allein es sei noch etwas anderes, das die Auslagen der Gesellschaft nicht vermehre, und in dieser Beziehung möchte er eine Erklärung des Direktoriums haben. Auf den Strecken der Gesellschaft Union Suisse sei es eine wahre Freude zu reisen wegen der außerordentlichen Zuverlässigkeit des ganzen Bahnpersonals, sowohl im Ertheilen von Auskunft als bei jeder Verlegenheit, in welche der Reisende kommen

fönne, wie z. B. wenn er irgend etwas verloren hat. Da nun Höflichkeit und Zuverlässigkeit kein Geld kosten, so wünsche er, daß die Staatsbahn in dieser Beziehung mit dieser besten von allen Bahnen, mit der Union Suisse, konkurrenzire. Wenn dagegen das Staatsbahnpersonal in Bezug auf Höflichkeit und Zuverlässigkeit das gute Beispiel bei der Nordost- oder bei der Centralbahn suchen sollte, so wäre das Publikum sehr übel daran. Er wünsche daher, daß bei der Anstellung des Betriebsinspektors, welcher auf das Betragen des Bahnpersonals einen großen Einfluß ausübe, man Rücksicht darauf nehme, daß nur ein Mann angestellt werde, welcher die Sache aus dem Fundamente kenne und im übrigen darauf sehe, daß das Publikum vom Bahnpersonal auf die zuvorkommendste Weise behandelt werde.

Stoßmar, Direktor der Eisenbahnen. Wir haben einen Kontrollenchef aus der Verwaltung der Union Suisse ernannt, welche ich als Musteradministration darstellte. Dieser Chef ist nun einer der tüchtigsten Beamten jener Gesellschaft, so daß, wenn derselbe die Traditionen und Gebräuche der Union Suisse mitbringt, das Publikum Ursache haben wird zufrieden zu sein. Betreffend den Entwurf, wie er nun schon bekannt ist, so hindert nichts, denselben provisorisch in Kraft treten zu lassen, weil man in der nächsten Session des Großen Rathes die Behandlung des Entwurfes vornehmen und, wenn nöthig, Abänderungsanträge stellen kann. Wir stehen gegenüber zweien Alternativen, gegenüber den Interessen des Handels, welcher den möglichst niedrigen Tarif wünschte, und gegenüber den Interessen des Staates, welche einen möglichst ergiebigen Ertrag der Linie erfordern. Zwischen diesen zwei Arten von Interessen wird nun aber stets Aivalität bestehen. Da wir jedoch bloß eine provisorische Maßregel ergreifen, um die Eröffnung des Betriebs nicht zu verzögern, so wird dem Handelsstande immerhin noch Gelegenheit geboten, die von ihm gewünschten Abänderungen vorzuschlagen, und alsdann wird es sich zeigen, was angenommen werden kann. Das Maximum der Tare für Waaren wurde auf fünf Centimes festgesetzt, d. h. einen Centime höher als die Konzession der Centralbahngesellschaft. Wir haben diese Zahl angenommen, um zu einer Gleichmäßigkeit zwischen den Tarifen zu gelangen, denn man muß anerkennen, daß es ein großer Vortheil wäre, wenn in der ganzen Schweiz die gleichen Tarife bestehen würden. Wir haben vier Klassen, während die Nordostbahn deren nur drei zählt, und wovon die zwei letztern niedriger sind. Wir haben diese Klassifikation angenommen, um mit genannter Gesellschaft übereinzustimmen und um freie Hand zu behalten, mit andern Tarifen in Verkehr zu treten, damit eine Gleichförmigkeit erzielt werde. Was die Abberufung betrifft, so wird man bei aufmerksamerem Durchlesen des Entwurfes zur Ueberzeugung gelangen, daß eine solche nicht anders als in Kraft eines Urtheiles erfolgen kann; zu diesem Behuf wird man daher vor den Großen Rath gelangen müssen.

Karrer. Nur ein paar Worte zur Erklärung der Sachlage. Die einzige Schwierigkeit, welche mit dem provisorischen Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes in den Augen von Jemanden vorhanden zu sein scheint, der die Sache nicht kennt, besteht darin, daß in Bezug auf die Besoldungen von Beamten und Angestellten späterhin Veränderungen stattfinden, sofern der Große Rath bei der definitiven Annahme des Gesetzes Modifikationen in Bezug auf Besoldungen annimmt. Allein es sind in dieser Beziehung durchaus keine Schwierigkeiten vorhanden, weil nach dem Antrage des Direktoriums die Angestellten und Beamten der Staatsbahn nicht in die gleiche Kategorie fallen sollen, wie die Angestellten und Beamten des Staates. Sie sollen nicht Staatsangestellte sein, sondern Angestellte eines kaufmännischen Geschäftes, welches der Staat betreibt und in welchem es dem Vorsteher freistehen muß, Angestellte zu entlassen, welche ihre Pflicht nicht erfüllen. Es kann daher bei den Anstellungen der Staatsbahn von einer eigentlichen Amtsdauer eben so wenig die Rede sein als bei einer Eisenbahngesellschaft. Ich habe hier ein

solches Anstellungsformular der Centralbahn (der Redner verliest einige Stellen daraus, aus welchen im wesentlichen hervorgeht, daß in solchen Verträgen eine zweimonatliche Kündigungsfrist stipulirt ist). Solche Verträge werden mit dem ganzen Personal, hoch oder niedrig, abgeschlossen. Herr Präsident, meine Herren, was die obern Beamten der Bahn betrifft, so haben wir bereits von Seite vorzüglicher Persönlichkeiten, welche wir mit großer Mühe aufgefunden haben, Erklärungen, daß sie sich auf eine Amtsdauer nicht einlassen. Ein Betriebschef ist eine sehr gesuchte Person, die man mit fast eben so großer Mühe suchen muß wie eine Stecknadel in einem Heuhaufen, und es ist uns gelungen gerade eine solche zu finden, welche als eine der besten anerkannt ist. Das Direktorium wird sich bestreben, vor allem aus Kantonsbürger zu wählen, wo deren Tüchtigkeit außer allem Zweifel steht, allein sonst muß man sie eben da nehmen, wo man die geeigneten Leute findet. Die Verträge mit den untern Beamten sind auf kurze Kündigungsfrist abgeschlossen, so daß, wenn später bezüglich der Besoldung Abänderungen im Gesetze stattfinden, keine großen Schwierigkeiten entstehen. Was insbesondere die obern Beamten betrifft, so wird vorausgesetzt, daß der Große Rath dem Direktorium die erforderlichen Mittel an die Hand geben werde, vorzügliche Persönlichkeiten zu bekommen, denn, ob ein guter oder ob ein mittelmäßiger Beamter funktioniert, kann einen Unterschied von Hunderttausenden von Franken in Bezug auf die Einnahmen zur Folge haben. Ich bin mit einem Theile des Entwurfes auch nicht einverstanden, allein bei der gegenwärtigen Situation muß ich wünschen, daß der Regierungsrath ermächtigt werde, auf dieser Grundlage den Betrieb zu eröffnen.

Die Anträge der Kommission werden durch das Handmehr angenommen.

## Projekt = Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der § 10 des Gesetzes über die Einführung von Armenanstalten vom 8. September 1843 wird durch Einschaltung des folgenden neuen Alinea zwischen dem ersten und zweiten Alinea ergänzt:

„Ueberdies bezahlt der Staat den Hülfslehrern der allgemeinen Privatarmenerziehungsanstalten eine Staatszulage von Fr. 200.“

2. Dieses Dekret, welches vom 1. Januar 1864 hinweg in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der Herr Präsident fragt an, ob es beliebt, diesen Dekretsentwurf noch an eine Kommission zu weisen, obgleich er nur zwei einfache Artikel enthalte.

Lauterburg stellt den Antrag, sofort einzutreten, was durch das Handmehr beschlossen wird.

**Kummer**, Regierungsrath, als Direktor des Armenwesens. Bei der Budgetberathung für das Jahr 1863 wurde der Antrag gestellt und erheblich erklärt, daß die Hülflehrer der verschiedenen Armenanstalten, Trachselwald, Schachenhof bei Wangen und Konolfingen u. ebenfalls die Staatszulage der Primarlehrer erhalten. Der Regierungsrath referirte darüber, daß diese Zulagen für Primarlehrer durch das Primarschulgesetz eingeführt worden seien, und daß daher, wenn man etwas thun wolle, das Gesetz über Einführung von Armenanstalten vom 8. September 1848 modifizirt werden müsse, welche Ansicht vom Großen Rathe angenommen wurde. Der § 10 dieses Gesetzes sagt nun, die Betheiligung des Staates bei den allgemeinen Privatarmenerziehungsanstalten geschehe durch einen Kostgeldbeitrag von Fr. 50 für jedes Kind, und zu dieser Bestimmung soll nun nach dem vorliegenden Projektdekret noch der Zusatz treten, daß überdies der Staat den Hülflehrern solcher allgemeinen Privatarmenerziehungsanstalten eine Staatszulage von Fr. 200 bezahle. Es ist hiebei absichtlich von der im Primarschulgesetz gebrauchten Form für die Staatszulage abgegangen worden, damit sie mit denselben nicht verwechselt werde; denn hätte man gesagt, daß den Hülflehrern dieser Anstalten die ordentliche Staatszulage gegeben werden solle, so würde der Fall eintreten, daß, wenn diese Anstalten einen Lehrer nur provisorisch anstellen, die Staatszulage kleiner würde, obgleich der Lehrer vielleicht in einem andern Kantone patentirt ist. Es sollen demnach die kleinen Häuflein, welche sich an die Unterschiede zwischen definitiven und provisorischen, bestätigten und nicht bestätigten Lehrern knüpfen, für die betreffenden Armenanstalten vermieden werden, denn man muß, um eine wirkliche Subvention zu leisten, entweder das Kostgeld erhöhen oder den Lehrern eine bestimmte Gehaltszulage geben, die nicht in manchen Fällen zurück bleibt.

**Mühlethaler** bemerkt, die Vorlage sei eigentlich kein Projektdekret, sondern der Entwurf für die Abänderung eines eigentlichen Gesetzes und unterliege daher einer doppelten Berathung. Aus diesem Grunde könne es auf den 1. Januar 1864 noch nicht definitiv in Kraft treten, und wenn man daher die gute Wirkung desselben schon auf diesen Zeitpunkt einführen wolle, so müsse man ein Provisorium beschließen.

**Herr Präsident.** Was den Unterschied zwischen Gesetz und Dekret betrifft, so wurde derselbe früher gewöhnlich in der Weise angewendet, daß man größere gesetzgeberische Vorlagen Gesetze, kleinere dagegen Dekrete nannte, obgleich man mit einem Dekret von bloß zwei Paragraphen Mehr und Wichtigeres beschließen kann, als mit einem Gesetz von 40 Paragraphen. Ich für meine Person habe stets an der Unterscheidung festgehalten: Gesetz ist der gesetzgeberische Akt, welcher auf den ganzen Kanton Wirkung hat, Dekret dagegen derjenige, welcher bloß für eine einzelne Dertlichkeit Regel macht, wie wenn z. B. eine Gemeinde in zwei getrennt oder zwei in eine verbunden werden. Es ist gut, wenn diese Unterscheidung auch für die Zukunft beobachtet wird. Es ist natürlich, daß ein Gesetz nur durch ein Gesetz und nicht durch ein Dekret abgeändert werden kann, so daß die gegenwärtige Vorlage selbstverständlich einer zweiten Berathung unterliegt.

#### A b s t i m m u n g.

Wird mit dem Zusätze „provisorisch“ nach dem Worte „hinweg“ in § 2 durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

## Gilfte Sitzung.

Freitag den 5. Februar 1864.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Escabert, Girard und Nyser; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Berger, Bühlmann, Hektor Egger, Friedli, Frote, Gygar, Keller, Christian; Kohli, Kummer, Luz, Meyer, Michaud, Mischler, Neuenchwander, Rätz, Rösti, Köthlisberger, Gustav; Roth, Johann; Rubeli, Nyz, Schmid, Andreas; Stämpfli, Johann; Stämpfli, Christian; Stettler, Thönen und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Am Platze des abwesenden Herrn Nyser bezeichnet der Herr Präsident zum Stimmzähler ad interim den Herrn Kommandanten Mühlethaler.

Hierauf werden verlesen:

1. Ein Anzug des Herrn Engemann und elf anderer Großräthe, dahin gehend, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, wegen vermehrter Obliegenheiten die Besoldung sowohl des Regierungsrathhalters als des Gerichtspräsidenten von Thun zu erhöhen.
  2. Ein Anzug des Herrn Jordi und fünf anderer Großräthe vom 5. Februar, mit dem Schlusse, daß die §§ 39 und 48 des Gesetzes vom 1. März 1856, betreffend die Bußen in Fällen der Verschlagung von Grund- und Kapitalsteuer, mit einander in Einklang gebracht werden möchten.
  3. Ein Schreiben des Herrn Johann Neuenchwander von Rahnsflüh vom 3. Februar, wodurch er seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.
- Von dieser Erklärung ist im Protokoll Vormerkung zu nehmen und dem Resignirenden Kenntniß zu geben. — Das Schreiben selbst geht an den Regierungsrath zur Anordnung einer Ersatzwahl.

## Tagesordnung:

Bericht des Regierungsrathes über die bloß provisorisch anerkannte Wahl des Herrn Jungen zum Mitgliede des Großen Rathes. Da die seiner Zeit eingegebene Beschwerde wegen Wahlbestechung in keiner Weise hat begründet werden können, so wird definitive Anerkennung dieser Wahl beschloffen. Der Große Rath pflichtet bei ohne Widerspruch durchs Handmehr.

In Genehmigung eines Vortrags des Regierungsrathes wird, gleichfalls ohne Einsprache, dem Gemeinderathe von Sumiswald zum Zwecke der Erbauung eines neuen Schulhauses im hintern Hornbachthale und behufs der Erwerbung des im vorliegenden Plane Nr. 2 bezeichneten Stück Landes auf der vordern Niedalp in der Gemeinde Sumiswald, — das Expropriationsrecht erteilt.

## Gesetzesentwurf

zur Ausführung des § 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung vom 31. Juli 1846.

Es sind folgende gedruckte Vorlagen ausgetheilt:

1. ein Gesetzesentwurf des Regierungsrathes;
2. ein Mehrheitsantrag der Großrathskommission und
3. einige Zusatzartikel des Herrn v. Känel, Negotiant.

Diese Aktenstücke lauten:

1. Der Antrag des Regierungsrathes.

## Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, das in § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung bestimmte Recht der politischen Versammlungen zur Anwendung zu bringen,  
nach Einsicht eines Vorschlages und Berichtes des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Der Antrag auf Veranlassung einer Volksabstimmung nach § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung kann nur dann vom Großen Rathe in Betracht gezogen werden, wenn er in Bezug auf ein in Berathung liegendes Gesetz oder Dekret und vor dem Schlusse der Berathung über dasselbe gestellt wird.

§ 2. Ein solcher Antrag muß von wenigstens 20 Großrathsmitgliedern dem Präsidenten schriftlich eingereicht, darf aber erst nach der großrathlichen Schlußabstimmung über die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes oder Dekretes in Berathung gezogen werden.

Der Große Rath ist zur Berathung eines solchen Antrages bei Eiden einzuberufen.

§ 3. Wird die Volksabstimmung beschloffen, so wird das Inkrafttreten des Gesetzes oder Dekretes in jedem Falle bis zur amtlichen Konstatirung des Ergebnisses derselben aufgeschoben.

§ 4. Die Volksabstimmung ist spätestens innert 6 Wochen nach dem vom Großen Rathe erlassenen Beschlusse zu veranstalten.

§ 5. Die Theilnahme an den zur Abstimmung über ein Gesetz oder Dekret abgehaltenen politischen Versammlungen ist obligatorisch (§§ 13 und folgende des Gesetzes vom 26. Mai 1851).

§ 6. Die Abstimmung erfolgt durch die Einschreibung der Erklärung „Ja“ oder „Nein“ auf der einem jeden theilnehmenden Stimmberechtigten einzuhändigenden Karte, welche die Frage enthält, ob das vom Großen Rathe erlassene (nach Datum und Gegenstand zu bezeichnende) Gesetz oder Dekret in Kraft treten solle.

§ 7. Das Gesetz oder Dekret ist verworfen, sofern die Mehrheit der theilnehmenden Stimmberechtigten aller politischen Versammlungen des Kantons die in § 6 bestimmte Frage mit „Nein“ beantwortet.

§ 8. Die Form und das Verfahren bei der Abstimmung sind die durch das Gesetz über die öffentlichen Wahlen vorgeschriebenen.

## 2. Der Mehrheitsantrag der Kommission.

§ 1. Jedes Gesetz oder Dekret und jeder Beschluß des Großen Rathes, wodurch eine Ausgabe oder Vermehrung der Staatsschuld von zwei Millionen und darüber herbeigeführt wird, soll dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

§ 2. Ausgenommen hievon sind die im Budget jeweilen festzusetzenden oder durch besondere Gesetze bestimmten Ansätze zur Bestreitung des gewöhnlichen Staatshaushaltes, die in Kriegzeiten oder in Zeiten allgemeiner Noth erforderlichen Auslagen, die Anleihen für die öffentlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse, Kantonbank) und die Vorschüsse zu Entsumpfungszwecken.

§ 3. Die Volksabstimmung ist spätestens innert 40 Tagen nach dem vom Großen Rathe gefaßten Beschlusse (§ 1) vom Regierungsrathe anzuordnen.

§ 4. Die Theilnahme an den zur Abstimmung über ein Gesetz oder Dekret abgehaltenen politischen Versammlungen ist obligatorisch (§§ 13 und folgende des Gesetzes vom 26. Mai 1851).

§ 5. Die Abstimmung erfolgt durch die Einschreibung der Erklärung „Ja“ oder „Nein“ auf der einem jeden theilnehmenden Stimmberechtigten einzuhändigenden Karte, welche die Frage enthält, ob das vom Großen Rathe erlassene (nach Datum und Gegenstand zu bezeichnende) Gesetz oder Dekret in Kraft treten solle.

§ 6. Das Gesetz oder Dekret ist verworfen, sofern die Mehrheit der theilnehmenden Stimmberechtigten aller politischen Versammlungen des Kantons die in § 6 bestimmte Frage mit „Nein“ beantwortet.

§ 7. Die Form und das Verfahren bei der Abstimmung sind die durch das Gesetz über die öffentlichen Wahlen vorgeschriebenen.

## 3. Zusatzanträge des Herr Johann v. Känel.

§ . Ueberdies kann der Große Rath einen Antrag auf Veranstaltung einer Volksabstimmung nur dann in Berathung ziehen, wenn er jeweilen bei einem in Berathung liegenden Gesetz oder Dekret vor dem Schlusse der ersten Berathung von wenigstens 20 Großrathsmitgliedern dem Präsidenten schriftlich eingereicht wird. Der Große Rath hat sofort über einen solchen Antrag in erster Berathung zu entscheiden.

§ . Nach der Schlußabstimmung über die Annahme oder Verwerfung eines Gesetzes oder Dekretes hat der Große Rath einen in erster Berathung behandelten Antrag zu einer Volksabstimmung nochmals in Berathung ziehen und endlich zu entscheiden.

§ . Wird die Volksabstimmung beschloffen, so wird das Inkrafttreten des Gesetzes oder Dekretes in jedem Falle bis zur endlichen Konstatirung des Ergebnisses derselben aufgeschoben.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Der Regierungsrath ist bei Anlaß der Bittschriften gegen den Staatsbau beauftragt worden, einen Gesetzesentwurf zu bringen, durch welchen der § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung ausgeführt werden solle. Dieser Paragraph lautet: § 6. Die politischen Versammlungen stimmen ab, erstens über die Veränderungen der Staatsverfassung; zweitens über die Veränderungen der Bundesverfassung; drittens über die außerordentlichen Gesamt-erneuerungen des Großen Rathes und viertens — was uns heute beschäftigt — über diejenigen Gegenstände, welche Ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden. Herr Präsident, meine Herren, der Regierungsrath hatte schon vorher Gelegenheit gehabt, sich mit einem solchen Gesetzesentwurf zu beschäftigen, allein er glaubte, unter den vorhandenen Umständen und mit Aussicht auf die Erledigung von bevorstehenden wichtigen Angelegenheiten sei es zweckmäßiger für einwweilen von einem solchen Gesetzesentwurf zu abstrahiren, und beschloß daher im verflossenen Juli, einwweilen die Berathung einer solchen Vorlage zu verschieben. Infolge einer in der letzten Session des Großen Rathes stattgefundenen Mahnung ist er in den Fall gekommen, die Sache wieder an die Hand zu nehmen und einen Entwurf auszuarbeiten. Indessen kann ich Ihnen sagen, der Regierungsrath betrachtet dieses Gesetz als ein Gelegenheitsgesetz, welchem besser jetzt nicht gerufen worden wäre, denn es ist etwas auffallend, daß seit dem Jahre 1846 die angeführte Bestimmung in der Verfassung steht, ohne daß sich das Bedürfnis fühlbar gemacht hat, wirklich ein solches Gesetz zu erlassen, und daß nun plötzlich ein solches dringend nothwendig sein soll. Wenn man auf die Verhältnisse zurückblickt, welche auf den gegenwärtigen Augenblick diesen Entwurf hervorgerufen haben, so muß man sich bekennen, es ist geschehen wie in einem Momente des Jornes und der Irritation und mit Beziehung auf spezielle Verhältnisse. Schon diese Veranlassung hat etwas von so exceptioneller Natur, daß es wohl besser gewesen, der Entwurf wäre nicht bei einer solchen Gelegenheit verlangt worden. Es sei mir indessen erlaubt, nun die Vorlage des Regierungsrathes zu rechtfertigen. Schon als dieser Gesetzesentwurf erschienen und bevor er dem Großen Rathe nur vorgelegt war, wurden Stimmen laut, welche ihn herunter machten und als unannehmbar, als ungenügend bezeichneten, und man machte sogar gewisse Witze über denselben. Herr Präsident, meine Herren, wenn man in dieser Hinsicht billig sein, wenn man die Verhandlungen des Verfassungs Rathes und die wahre Bedeutung dieser Artikel untersuchen will, so muß man vor Allem aus fragen: wie weit kann und darf man gehen in Anwendung und Ausführung des § 6 der Verfassung? Die Frage liegt demal anders vor als seiner Zeit im Verfassungsrathe, wo darüber diskutirt wurde, ob man das Veto in dieser oder jener Richtung wolle. Jetzt ist die Frage die: was ist in Ausführung der Verfassung möglich? wir haben hier nur eine Verfassung anzuwenden und zu interpretiren und ein Gesetz zu erlassen in der Ausdehnung, wie die Verfassung es erlaubt. Herr Präsident, meine Herren, wenn man die verschiedenen Verfassungen innerhalb und außerhalb der Schweiz durchgeht, durch welche das Veto eingeführt ist, so findet man ohne Ausnahme, daß es durch die Verfassung selbst eingeführt worden ist, d. h. daß die Bestimmungen darüber, ob das Volk überhaupt ein Veto wolle oder nicht, ihm zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt worden sind. Und in der That gibt es zwei verschiedenartige Bestimmungen über das Veto. Das eine System stellt in der Verfassung selbst fest, welche Gegenstände dem Veto des Volkes unterworfen sein sollen. Diese Gegenstände sind dann in der Verfassung selbst angegeben und das Volk hat sich in der Abstimmung über die Verfassung darüber ausgesprochen: ich behalte mir als Souverän vor, über diese oder jene Gegenstände selbst zu entscheiden. Andere Verfassungen haben dagegen den andern Grundsatz, nämlich denjenigen, daß das Volk sich freie Hand vorbehält, das Veto zu ergreifen, wann es will, jedoch so, daß eine gewisse Anzahl von Stimmen festgesetzt wird, je nach der Größe und Bedeutung des Kantons,

bald 10,000 bald 6000 u. s. w., welche das Begehren auszudrücken haben, daß das Volk angefragt werden solle, ob es sein Veto einlegen wolle oder nicht; aber auch eine solche Bestimmung ist mit der Verfassung vom Volke angenommen worden. Allein stehen wir im Kanton Bern unter diesem Verhältnisse? Nein, denn wer einen Blick auf die Verhandlungen des Verfassungsrathes, so wie der vorberathenden Kommission und Redaktionskommission wirft, findet, daß man das Veto nicht einführen wollte, sondern daß im Schoße des Verfassungsrathes zwar eine solche Motion gestellt, allein mit 84 gegen 31 Stimmen verworfen worden ist. Die Verfassung, welche kein Veto wollte, ist vom Volke angenommen worden und folglich hat es sich auch darüber ausgesprochen: ich will kein Veto. Deswegen hat man auch seit dem Jahre 1846 niemals versucht, ein Veto einzuführen oder auch nur zu behaupten, daß man nach der Verfassung das Recht dazu habe. Wenn man nun diese Argumentation weiter verfolgt, so findet man, daß nach dem § 28 der Verfassung der Große Rath die ihm angewiesenen Berrichtungen, seine gesetzgeberischen Befugnisse, an Niemanden übertragen darf und daß daher das Volk sich keine Befugnisse reservirt hat gegen ein Gesetz oder einen Beschluß, der von jenem mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten gefaßt worden ist. Das Volk selbst hat in der Verfassung proklamirt: der Große Rath ist die gesetzgebende Behörde und wenn er einmal statuirt hat, so hat Niemand dagegen zu reklamiren. So ist die Verfassung oftmals ausgelegt worden und oft hat man hier gesagt: hat einmal der Große Rath einen definitiven Beschluß gefaßt, so bildet dieß einen souveränen legislatorischen Akt, gegen welchen das Volk nicht einschreiten darf. Nachdem aber das Veto im Verfassungsrathe verworfen worden, wurde an dessen Stelle im § 6 die Bestimmung aufgenommen, daß die politischen Versammlungen auch abstimmen: „über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden“, und nun hat man sich zu fragen: welche Bedeutung liegt hierin? Wir finden hierin eine Vorschrift, welche im speziellen nichts Bindendes enthält, weshalb der § 1 des regierungsräthlichen Entwurfes nur festsetzt, der Große Rath solle, obschon kein Veto durch die Verfassung eingeführt ist, eine Volksabstimmung über ein in Berathung liegendes Gesetz oder Dekret veranlassen können, wenn der Antrag dazu vor dem Schlusse der Berathung gestellt wird. Es soll daher dem Großen Rathe kein abgeschlossenes Verzeichniß derjenigen Gegenstände gemacht werden, welche, nach dem Schlusse seiner Berathung, dem Volke vorzulegen sind, sondern er soll jeweilen durch einen speziellen Entscheid darüber sich aussprechen, ob er seine Vollmachtgeber konsultiren wolle oder nicht. Allein damit dieß mit dem Grundsatz in Uebereinstimmung bleibe, daß der Große Rath seine Befugnisse an Niemanden übertragen könne, so wird vorgeschlagen, daß ein solcher Antrag vom Großen Rathe selbst nur dann in Betracht gezogen werden dürfe, wenn er gestellt werde, bevor die gesetzgebende Behörde ihren Willen in Bezug auf das Gesetz definitiv erklärt hat. Es bleibt daher auf der einen Seite dem Großen Rathe seine vollständige Souveränität und es bleibt der Grundsatz ausrecht erhalten, daß das Veto verworfen sei und bleibe, und auf der andern Seite wird dennoch der Grundsatz respektirt, daß der Große Rath in gewissen Fällen das Recht hat, sich an seinen Mandanten zu wenden; allein er muß das beschließen, bevor er seine Souveränitätsbefugniß durch Erlassung eines definitiven Beschlusses erschöpft hat. Unser Staatsmechanismus bleibt auf diese Weise logisch, denn die Initiative, welche dadurch dem Großen Rathe gegeben wird, bleibt so im Einklang mit seinen gesetzgeberischen Befugnissen. Nimmt man dagegen eine andere Auslegung der Verfassung an, nimmt man nämlich die Möglichkeit an, daß das Volk über gewisse Gegenstände, welche bis jetzt in die Kompetenz des Großen Rathes gefallen sind, unter allen Umständen noch durch das Veto seinen Entscheid abzugeben habe, so muß es auffallen, daß eine solche Bestimmung, welche ihrer Natur nach in der Verfassung stehen und mit derselben vom Volke angenommen werden sollte, nunmehr durch ein

spezielles Gesetz eingeführt wird, so daß die Ausdehnung der Rechte des Volkes von den Kapricen des Großen Rathes abhängig gemacht wird; denn das ist es, wenn wir heute sagen: das Volk hat die Pflicht, einen Großen Rathesbeschluss zu verwerfen oder zu genehmigen, wodurch eine Ausgabe von zwei Millionen Franken veranlaßt wird, aber weiter geht dein Recht nicht. Glauben Sie, man habe im Jahre 1846 einen solchen Organismus einführen wollen, wodurch dem Volke in Angelegenheiten des Kantons Hände und Füße bezüglich seiner Initiative gebunden werden. Sie werden in keiner schweizerischen Verfassung eine solche Bestimmung finden, wodurch die Rechte des Volkes so sehr à plaisir beschränkt werden, und es wäre das etwas ganz Abnormes im Staatsorganismus. Wenn man die Verhandlungen im Verfassungsrathe über die Bedeutung der verschiedenen Volksabstimmungen liest, so kann man diesem § 6 unmöglich eine solche Bedeutung geben, sondern derselbe sollte einfach das Recht des Großen Rathes begründen, sich in jedem speziellen Falle an seine Mandanten zu wenden; allein niemals sollte dieser Paragraph den Sinn haben, daß ein Verzeichniß von bestimmten Gegenständen aufgestellt werde, über welche das Volk noch abstimmen müsse. Mit einer solchen Auslegung würden Sie gegen die Würde unseres Volkes, und, sage ich, auch gegen die wahren Interessen des Staates handeln; denn ich frage: ist dem Gesetze nicht wegen ganz speziellen Umständen gerufen worden und beabsichtigt man nicht, damit auf ganz bestimmte Verhältnisse einzuwirken? Wohl freilich. Durch den Mehrheitsantrag der Kommission will man das Volk bloß statuiren lassen über die Gesetze oder Beschlüsse, wodurch eine Ausgabe oder Vermehrung der Staatsschuld von zwei Millionen und darüber herbeigeführt wird, und dagegen will man ihm das Recht nicht geben, z. B. über ein Einkommenssteuergesetz oder Derartiges abzustimmen, obgleich es dadurch vielmehr betroffen und angegriffen wird. Wenn Sie wirklich anerkennen wollen, daß die Rechte des Volkes nach § 6 der Verfassung auszudehnen seien, so muß man dann dem Souverän nicht so beschränkte Kompetenzen geben, sondern man muß sagen: kein Veto über eine beschränkte Zahl von Gegenständen, sondern Achtung vor dem Rechte des Gesetzgebers, allein in allen Fällen, in welchen er seine Mandanten konsultiren will, soll er dieses thun können. Das ist der Sinn der Verfassung. Nun, Herr Präsident, meine Herren, will ich auf den Entwurf selbst eintreten und dabei bloß auf die Bestimmungen der Art. 2 und 3 aufmerksam machen. Man glaubte, wenn der Große Rath durch einen speziellen Beschluss den Willen des Volkes zu kennen wünsche, so solle dabei ein gewisser Ernst obwalten. Eine solche Frage soll nicht in einem ersten Momente von einigen, die vielleicht unzufrieden sind über eine heftige Diskussion, aufgeworfen werden können, sondern man soll dabei kaltblütig und besonnen handeln. Zu diesem Zwecke wird durch andere Verfassungen, sofern nicht die Gegenstände speziell angegeben sind, über welche das Volk speziell abstimmen muß, die Bestimmung aufgestellt, daß stets eine gewisse Anzahl von Bürgern vorhanden sein muß, um die Initiative zu ergreifen. Daher muß auch im Großen Rathe ein solcher Antrag durch eine gewisse Anzahl von Mitgliedern gestellt werden, damit man nicht jeden Augenblick über solche Anträge à tort et à travers abstimmen müsse. Der § 2 drückt das so aus, daß ein solcher Antrag von wenigstens 20 Großen Rathesmitgliedern dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden müsse. Der Zweck dieser Bestimmung ist also der, daß dieses Recht nicht jeden Augenblick leichtfertig und mißbräuchlich soll angewendet werden können und daß man nicht jedesmal, wenn man gegenseitig etwas zornig wird, soll sagen können, das Volk soll jetzt aufmarschiren, sondern daß eine gewisse Garantie gegen leichtfertiges Handeln aufgestellt werde. Der Regierungsrath hat ferner gefunden, es solle für einen solchen Beschluss die Mehrheit der Anwesenden genügen, wenn zur Berathung eines solchen Antrages bei Eiden geboten werde; wenn Sie aber statt dessen die absolute Mehrheit der Großen Rathesmitglieder wollen, so habe ich nichts dagegen. Herr Präsident, meine Herren, ich

wiederhole es, der Regierungsrath glaubt, es wäre besser, von dem Gesetze unter den vorhandenen Umständen zu abstrahiren, namentlich da die Bestimmung der Verfassung keine Vorschrift, sondern bloß eine Erlaubniß enthält; allein er hat dem Befehl des Großen Rathes Folge geleistet und untersucht, wie das Recht reglirt werden könnte und daher den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet. Die Schwierigkeit dabei ist die, daß man jetzt nicht wie bei der Verfassungsberathung sagen kann, was man am liebsten wolle, sondern daß man auszuführen hat, was die Verfassung erlaubt.

v. Känel, Negotiant. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe von der Kommissionsmehrheit den Auftrag erhalten, Ihnen über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten. Die Kommission hat das Gesetz in zwei Sitzungen berathen und ganz aus entgegengesetzten Gründen sind die Mehrheit und die Minderheit einig geworden, den regierungsräthlichen Entwurf zu beseitigen, die Mehrheit, weil er ihr nicht genügt, indem sie mehr und anderes will; die Minderheit, weil sie es gegenwärtig nicht für zweckmäßig erachtet, ein Gesetz zur Ausführung von § 6, Ziffer 4 der Verfassung zu erlassen. Herr Regierungspräsident Mogy hat bereits angedeutet, wie das Gesetz hieher gekommen sei. Vor ungefähr zwei Jahren bei Gelegenheit der Frage über den Staatsbau hat der Große Rath mit großer Mehrheit dem Regierungsrathe den Auftrag erteilt, über den § 6, Ziffer 4 der Verfassung einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Der Große Rath hat damit erklärt, es solle einmal diese Bestimmung der Verfassung in Ausführung gebracht werden und vor ungefähr drei Monaten ist, ich glaube einstimmig, zum zweiten Male eine Mahnung an den Regierungsrath erlassen worden. Der Große Rath hat daher zweimal die Erklärung abgegeben, es sei sein Wille, daß in Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet und untersucht werde, ob ein solches Gesetz möglich sei. Die Kommission glaubte nicht, noch untersuchen zu sollen, ob die Sache auch zeitgemäß sei; sondern da der Große Rath schon zweimal bestimmte Aufträge gegeben, so glaubte sie, einfach prüfen zu sollen, was der Regierungsrath bringt. Das Resultat der Kommissionsberathung ist nicht das, daß man einen ganz neuen Entwurf bringt, denn die Art. 4, 5, 6 und 7 lauten ungefähr gleich wie im regierungsräthlichen Entwurfe, sondern es sind nur die Art. 1 und 2 geändert worden, welche ganz materieller Natur sind, während die übrigen mehr das Formelle betreffen. Ich allein schlage überdies noch zwei Paragraphen vor, welche für die Redaktion der zwei ersten Paragraphen des regierungsräthlichen Entwurfes bloß eine andere Form wünschen. Erlauben Sie mir nun ebenfalls einen kurzen Blick zu werfen auf die Bestimmungen über das Veto in den andern Schweizerkantonen. Wir finden, die Landsgemeindskantone ausgenommen, das Veto in allen Kantonen, in welchen das Volk direkten Antheil nimmt an der Staatsverwaltung, wie z. B. in Baselland und in Graubünden, wo das Volk selbst Gesetzgeber ist und der Große Rath auf der tiefern Stufe der bloß vorberathenden Behörde steht. In diesen Kantonen haben die Großen Räte bloß die Vorberathung und das Gesetz erhält erst Kraft, wenn es durch Volksabstimmung sanktionirt worden ist. Diese Abstimmungen sind obligatorisch. Eine zweite Kategorie von Kantonen bilden diejenigen, nach Mitgabe deren Verfassungen nur gewisse, besonders aufgezählte Gegenstände dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Dahin gehören namentlich Waadt und Neuenburg. Die Verfassung von Waadt z. B. schreibt vor, daß jedes Staatsanleihen von mehr als einer Million, und diejenige des Kantons Neuenburg, daß Anleihen von mehr als Fr. 500,000 der Abstimmung des Volkes unterworfen werden. Hier ist also weder ein reines Veto, welches darin besteht, daß aus der Mitte des Volkes selbst die Initiative gegen die Erlasse der Großen Räte ergriffen werden kann, noch eine obligatorische Abstimmung über alle Gesetze, wie in Baselland und Graubünden. Die dritte Kategorie bilden die eigentlichen Vetokantone, in welchen das Veto darin besteht, daß aus der

Mitte des Volkes die Initiative ergriffen werden kann gegen eine gewisse Kategorie von Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes und überhaupt gegen Alles, was der Große Rath macht. Die meisten Verfassungen dieser Kantone, wie Luzern, Aargau, Thurgau, St. Gallen und andere enthalten die Vorschrift, daß eine Anzahl von 5–6–10,000 stimmbfähigen Bürgern eine Volksabstimmung verlangen müsse. Der Kanton Thurgau macht eine Ausnahme davon, indem dort je in denjenigen Gemeinden Betoabstimmungen abgehalten werden, in welchen es von einer gewissen Anzahl Bürger verlangt wird. Die bernische Staatsverfassung fällt unter keine dieser Kategorien. Vor Allem aus bin ich hier einig mit dem Berichtstatter des Regierungsrathes, daß nach unserer Verfassung kein Beto besteht; sie hat ein Beto in dem Sinne, daß aus der Mitte des Volkes die Initiative ergriffen werden kann zur Abstimmung über ein Gesetz, ausdrücklich verworfen. Dieses Beto haben wir nicht. Und wenn ein Gesetz ein solches dennoch in die Verfassung hinein interpretiren wollte, so wäre dieß nach meiner Ueberzeugung eine Verfassungsverletzung. Das sage ich auch ausdrücklich. Die Verfassung hat übrigens genau diejenigen Fälle bezeichnet, in welchen das Volk die Initiative ergreifen kann, nämlich erstens zu einer Veränderung der Staats- und der Bundesverfassung und zweitens zu einer Abberufung des Großen Rathes. Ich frage nun aber, was sagt die Verfassungsbestimmung: „§ 6. Die politischen Versammlungen stimmen ab: — 4. über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden;“ ich frage, was hat diese Verfassungsbestimmung zu bedeuten? Ich habe darüber streiten hören, ob der Große Rath die Pflicht habe, ein Gesetz zu erlassen zur Ausführung dieser Bestimmung oder bloß das Recht? Ich glaube eine vorurtheilsfreie Interpretation müsse zum letztern führen, nämlich dazu, daß der Große Rath die „Befugniß“ habe, den Souverän anzufragen und seine gesetzgeberische Gewalt mit dem Volke zu theilen; allein es ist Sache der Gesetzgebung, diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche dem Volke zur Entscheidung vorzulegen sind. Ich gehe also einig mit denjenigen, welche behaupten, der Große Rath habe das Recht, allein nicht auch die Pflicht, ein solches Gesetz zu erlassen, und es ist daher nach meiner Auffassung keine Verfassungsverletzung, wenn schon der Große Rath seit 18 Jahren diese Verfassungsbestimmung nicht ausgeführt hat. Länger zu säumen, wäre aber deffenungeachtet nicht zulässig, nachdem der Große Rath zweimal fast einstimmig anerkannt hat, es sei zeitgemäß, diese Bestimmung durch ein Gesetz auszuführen. Diese Thatfache können wir nicht in Abrede stellen. Der Hauptunterschied zwischen der Auffassungswelt der Kommissionmehrheit und derjenigen des Regierungsrathes liegt darin, ob das zu erlassende Gesetz nur formeller Natur sei und ob es bloß das Verfahren regliren solle, welches bei einer Volksabstimmung einzuschlagen ist, oder ob es vornherein auch eine Kategorie von materiellen Fragen zu bezeichnen habe, über welche, so oft sie vom Großen Rathe behandelt werden, eine Volksabstimmung zu provoziren ist. Herr Präsident, meine Herren, ich halte dafür, es sei nicht verfassungswidrig, sondern es sei zulässig, auch materielle Gegenstände zu bestimmen, über welche der Große Rath jeweilen die Ansicht des Volkes einzuholen hat. Die vorliegende Verfassungsbestimmung ist überhaupt etwas weit und läßt eine verschiedenartige Auslegung zu. Es sollen also die politischen Versammlungen abstimmen „über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden.“ Die Kommissionmehrheit bezeichnet nun einige derartige Gegenstände und zwar durch ein Gesetz, wobei es dem Großen Rathe frei bleibt, durch spätere Gesetze noch andere Kategorien solcher Gegenstände zu bezeichnen. Herr Präsident, meine Herren, nach diesen allgemeinen Bemerkungen erlaube ich mir, Bericht zu erstatten über die beiden Paragraphen der Kommissionmehrheit, welche im wesentlichen vom Antrage der Regierung abweichen. Die Mehrheit der Kommission hat sich alle Mühe gegeben, das Zweckmäßigste in materieller Beziehung vorzubringen. Ich kann zwar nicht be-

haupten, daß alle Mitglieder ganz einverstanden gewesen seien, allein man hat sich am Ende doch verständigt. Der § 1 schlägt also vor, jedes Gesetz oder Dekret und jeder Beschluß des Großen Rathes, wodurch eine Ausgabe oder Vermehrung der Staatsschuld von zwei Millionen und darüber herbeigeführt wird, solle dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden. Wir hielten dafür, so sei es zweckmäßig; ob es wirklich so ist, darüber wird man verschiedene Ansichten hören und ich will mich gern belehren lassen, nur daran halte ich fest, daß etwas in diesem Sinne überhaupt gethan werden müsse. Der § 2 enthält dann die Ausnahme von diesem Grundsatz und da finden Sie zunächst die Ansätze, welche zur Bestreitung des gewöhnlichen Staatshaushaltes im Budget festgesetzt oder durch besondere Gesetze bestimmt werden; dann die in Kriegszeiten oder in Zeiten allgemeiner Noth erforderlichen Auslagen; dann die Anleihen für die öffentlichen Kreditanstalten, wie die Hypothekarkasse und die Kantonalbank, und endlich die Vorschüsse zu Entsumpfungszwecken. Ich habe bereits im Eingange gesagt, daß die §§ 3–7, wie die Kommission sie vorschlägt, ungefähr das Gleiche enthalten, was im Entwurfe des Regierungsrathes steht, so daß ich darüber nichts zu bemerken habe. Dagegen noch eine Bemerkung über diejenigen Paragraphen, welche ich einzig vorschlage. Ich bin mit der Auffassung der Regierung einverstanden, daß es gestattet sei, bei jedem Gesetz und Dekret, welches der Große Rath in Berathung nimmt, in Erwägung zu ziehen, ob es einer Volksabstimmung zu unterstellen sei. Darüber kann kein Zweifel herrschen, denn es spricht dafür der reine Wortlaut der Verfassung. Ich bin auch darin einig mit der Regierung, daß bei derartigen Begehren nicht leichtfertig solle zu Werfe gegangen werden, nur in Bezug auf die Art des Verfahrens bin ich mit ihr nicht einverstanden. Sie schlägt vor, ein solcher Antrag müsse von wenigstens 20 Mitgliedern während der Diskussion gestellt werden und nachher sei der Große Rath zu Berathung des Antrages bei Eiden einzuberufen. Ich glaube dagegen, man sollte das gewöhnliche Verfahren anwenden, nämlich ein solches Gesetz einer zweimaligen Berathung unterwerfen. Hier bin ich also bloß in der Form nicht einverstanden mit der Regierung. Das gewöhnliche Verfahren kostet weniger und es wird durch die zweimalige Berathung dafür gesorgt, daß ein Entscheid nicht in allzu kurzer Zeit nach der Berathung des betreffenden Gesetzes gefaßt werden kann. Was die Art der Behandlung des vorliegenden Gesetzes betrifft, so glaube ich, man könnte die §§ 1 und 2 des Kommissionsantrages zusammen behandeln, dann die folgenden Paragraphen wieder zusammen und dann zuletzt diejenigen Paragraphen, welche ich einzig vorschlage. Herr Präsident, meine Herren, ich bin mit dem Eingangsrapporte als Berichtstatter der Mehrheit der Kommission fertig und habe noch über die Hauptsache selbst kein Wort gesagt. Die Frage, ob jetzt ein Gesetz zur Ausführung von § 6, Ziffer 4 erlassen werden solle, wird nicht, wie es eigentlich sein sollte, bloß durch Gründe, die in der Sache selbst liegen, entschieden, sondern mit Rücksicht auf ganz fremdartige Gegenstände, nämlich mit Rücksicht auf die obschwebenden drei großen Fragen. Ich habe rein objektiv die Verfassungsmäßigkeit des Antrages der Kommissionmehrheit zu entwickeln gesucht und empfehle Ihnen diesen Antrag. Ich behalte mir vor, später, wenn diese drei Fragen mit dem Beto in Verbindung gebracht werden sollten, auch meine Ansicht auszusprechen.

Stämpfli, Bankpräsident. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, die Ansicht der Minderheit der Kommission, bestehend aus den Herren Chopard und meiner Wenigkeit, mitzutheilen. Sie geht dahin, es sei in die Berathung eines solchen Gesetzes jetzt nicht einzutreten oder, um nicht gegen die Form des Reglementes zu verstoßen, es sei davon wenigstens fürdermal zu abstrahiren. Die Minderheit stellte sich folgende Fragen: erstens gebietet die Verfassung, daß ein solches Gesetz erlassen werde, oder gebietet sie es nicht? zweitens, verlangt das Volk ein solches Gesetz? und drittens ist die Erlassung zweck-

mässig, den Zeitumständen angemessen und wichtig, oder aber hat der Große Rath nicht etwas Anderes und Besseres zu thun? Am ausführlichsten will ich die Verfassungsmäßigkeit beleuchten, denn wenn die Verfassung wirklich ein solches Gesetz verlangen sollte, so müßten wir es an die Hand nehmen. Um diese Frage gründlich zu prüfen, müssen wir die Verhandlungen des Verfassungs Rathes nachschlagen, denn in diesen Verhandlungen ist die Betofrage oft vorgekommen, indem durch verschiedene Anträge und unter verschiedenen Formen versucht wurde, ein Beto einzuführen. Man muß, um hier Klarheit zu verbreiten, das ganze Stadium dieser Berathungen kurz durchgehen, und zwar um so mehr, als die wenigsten Mitglieder des gegenwärtigen Großen Rathes im Verfassungsrathe saßen, sondern die meisten erst später hieher gekommen sind. Die Verhandlungen des Verfassungsrathes haben drei Hauptstadien durchlaufen. Zuerst wurde berathen der Entwurf der Redaktionskommission; nachher wurde ein Entwurf von der Vorberathungskommission ausgearbeitet auf Grundlage des ersten Entwurfes, und endlich wurde der letzte Entwurf vom Verfassungsrathe in pleno behandelt. Schon im ersten Entwurfe stehen drei Artikel, aus welchen später der gegenwärtige § 6 entstanden ist. Der erste war der damalige § 6, welcher lautete:

„Die Ortsversammlungen entscheiden:

„1. Ueber alle Veränderungen der Staatsverfassung (Revision, Tit. V);

„2. Ueber die Veränderungen der Bundesverfassung.“

Der zweite war der § 10, welcher lautete:

„Sie berufen die in den Großen Rath erwählten Mitglieder zurück, wenn dieselben ihr Vertrauen verloren haben.

„Ein Antrag dazu muß wenigstens von einem Zehntel der sämmtlichen Stimmfähigen des Wahlkreises ausgehen und mit den Namen der Antragsteller drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht werden, bevor derselbe zur Entscheidung vor die Wahlversammlung kömmt.“

Dieser Artikel sprach somit nicht von einer Gesamtüberprüfung, sondern wollte, daß die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes von ihren Wählern sollen zurückberufen werden können. Der dritte Artikel war der § 29, welcher folgendermaßen lautete:

„Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden.

„Jeder Entwurf eines Gesetzbuches soll einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden und zwar so, daß die letzte Berathung drei Monate nach der ersten stattfindet.“

In allen Berathungen hat sich nun die Betofrage um diese drei Artikel bewegt. Sie tauchte zuerst auf bei der Berathung des Art. 6. Die Bittschriftenkommission gab Kenntniß von den eingelangten Bittschriften für das Beto und theilte mit:

„Das Beto habe gewünscht — fakultativ, z. B. bei wichtigen Gesetzen — die Wahlversammlung von Oberhasle, ferner — unbedingt — die Einwohnergemeinden Niederbipp, Schangnau, diejenigen des Amtsbezirks Nidau (auf Verlangen von  $\frac{1}{3}$  des Großen Rathes oder von 8000 Bürgern), Reichenbach (für die Gesetzgebung), Herbligen und Brenzikofen, Frutigen, Zwiselberg, — ferner die Volksversammlung von Laufen, die Volksvereine von Erlach und Köniz, die Amtsversammlung von Büren; sodann 147 Staatsbürger von Biel und Nidau, drei Zuschriften von zusammen 295 Bernerbürgern im Kanton Waadt (wenn das Recht der Initiative des Volkes nicht angenommen wird), das Comité populaire de Chevenez, — endlich die Herren Lehrer Küenzi und Fahrni (auf Begehren von  $\frac{1}{3}$  des Großen Rathes oder 1000 stimmfähigen Bürgern).“

Von den aus dem Jura hergekommenen Bittschriften verlangte keine das Beto. Der Antrag auf Einführung des Beto wurde gestellt von Herrn Weyermann und zwar allgemein in der Weise, daß zu § 6 beigefügt werde, die Ortsversammlungen sollen auch entscheiden: „3. über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Beschlüsse des Großen Rathes,

über welche 3000 stimmfähige Bürger die Abstimmung verlangt haben werden.“ Dieser Antrag verlangte somit kein unbedingtes Beto, wonach gewisse Gesetze unter allen Umständen einer Volksabstimmung unterstellt werden müßten, sondern dieß sollte nur dann geschehen, wenn es von einer gewissen Anzahl stimmfähiger Bürger verlangt würde. Ein anderer Antrag wurde bei dieser Gelegenheit gestellt von Herrn Romang, spätem Berichtiger, dahin gehend: „daß jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Berathung dem Volke in den Ortsversammlungen zur Prüfung und Eingabe von Bemerkungen vorgelegt werde.“ Dieses ist kein eigentliches Beto, sondern ein Surrogat, welches dann wirklich in die Verfassung aufgenommen worden ist in der Abänderung, daß jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden solle. Ein anderes Surrogat wurde von meiner Wenigkeit beantragt. Ich war gegen das Beto und habe mich folgendermaßen ausgesprochen:

„Ich stimme gegen das Beto. Es kann Fälle geben, wo Anfragen an das Volk zu stellen sind. Es ist nothwendig, daß das Volk im Rücken des Großen Rathes stehe, z. B. im Falle eines Krieges, bei wichtigen Finanz- und Prozessreformen u. s. f. Die Verschiedenheit der Landestheile empfiehlt diese Maßregel. Es ist sehr wichtig, daß der Große Rath in einzelnen Fällen an das Volk appellire, z. B. 1838 wäre das sehr gut gewesen. In Hinsicht des Beto vom 1. Februar war nur ein Vorwurf gegen die Regierung in der ganzen Schweiz, sie wurde der Verletzung der Verfassung angeklagt. Ein Zusatz zu § 6 im angeregten Sinne würde des Inhalts sein: Die Ortsversammlungen entscheiden über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze oder Beschlüsse des Großen Rathes zur Entscheidung übertragen werden.“

Hierin liegt kein obligatorisches Beto mit einer Initiative von Seite des Volkes, sondern nur in einzelnen Fällen, welche der Große Rath wichtig genug findet, um sich zu überzeugen, daß er das Volk wirklich im Rücken habe, sollte er das Volk anfragen. Nun kommen wir zur Abstimmung in dieser Verhandlung der Vorberathungskommission. Nachdem man beschloffen hatte, über die Frage des Beto überhaupt abzustimmen, wurde dann im weitern abgestimmt wie folgt:

„2. Will man dem Grundsätze nach entscheiden, daß das Beto in die Verfassung aufgenommen werde?

Dafür

4 Stimmen.

Dagegen

Gr. Mehrheit.

3. Will man den Antrag des Herrn Stämpfli an die Redaktionskommission zurückweisen

Gr. Mehrheit.

Es wurde somit beschloffen, das Beto zu verwerfen und dagegen den Antrag in Betracht zu ziehen, welchen ich gestellt hatte. Nachdem die Arbeit der Vorberathungskommission zu Ende war, wurde der Entwurf an die Redaktionskommission gewiesen und kam später zur definitiven Berathung. Bei der definitiven Redaktion des Entwurfes in der Redaktionskommission fand eine sehr interessante Verhandlung statt, welche ich so frei bin, mitzutheilen, weil sie Aufschluß darüber gibt, wie die Sache damals aufgefaßt wurde. Der § 6 lag in folgender Form vor:

„Die Ortsversammlungen entscheiden:

„1. über die Veränderungen der Staatsverfassung (Revision, Titel V);

„2. über die Veränderungen der Bundesverfassung;

„3. über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze oder Beschlüsse des Großen Rathes zur Entscheidung übertragen werden.“

Die Verhandlungen lauten nun, wie folgt:

„Dachsenbein, Berichterstatter, bringt in Erinnerung, daß Art. 3 neu aufgenommen sei, und zwar in Folge eines

der Redaktionskommission zugewiesenen Antrages des Herrn Fürsprechers Stämpfli (Nr. 16 des Tagblattes); hingegen seien die Worte „oder Beschlüsse des Großen Rathes“ zu streichen, indem dieselben in dem erwähnten Antrage nicht enthalten waren.“

„Sury möchte hingegen diese Worte beibehalten, denn der Große Rath könne in einem gegebenen Falle beschließen, dem Volke irgend etwas zum Entscheide vorzulegen, ohne daß ein solcher Beschluß unter den Begriff des Gesetzes falle.“

„Kohler pflichtet dieser Ansicht bei und glaubt, ein solcher Beschluß könne in einem gegebenen Falle sehr wichtig sein, wichtiger als kein Gesetz.“

„Schneider, Regierungsrath, älter, möchte lediglich sagen: 3. über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch den Großen Rath zur Entscheidung übertragen werden.“

Herr Bankpräsident Stämpfli fährt fort: Sie sehen also, daß man sich darum stritt, ob man „Gesetze“ oder „Beschlüsse“ des Großen Rathes wollte, um eine Volksabstimmung zu veranlassen. Die Verhandlung lautet weiter:

„Ohsenbein, Berichterstatter. Ich muß einfach auf etwas hinweisen, was ich schon damals berührt habe. Dieser Artikel ist viel wichtiger, als man sich's beim ersten Anblicke denkt, denn derselbe enthält im Grunde nicht ein Geringeres als das Veto, aber ein sehr fatales Veto, ein solches nämlich, welches bloß der Große Rath anrufen kann, das Volk hingegen nicht. Bei der frühern Berathung schien man vom Veto nichts zu wollen, will man aber jetzt ein solches, so will ich dann lieber eines, das vom Volke angerufen werden könne. Geben wir dagegen dem Großen Rathe das Recht, das Veto anzurufen, so wird jede geschlagene Minderheit im Großen Rathe, anstatt sich der Mehrheit zu unterziehen, fast allemal noch zu diesem letzten Mittel greifen und an das Volk appelliren. Da nun ein solcher Antrag, an das Volk zu appelliren, natürlich sehr populär scheinen wird, so muß die Mehrheit dann jeweilen demselben beipflichten, wenn sie nicht unpopulär sein will, und so wäre die von Herrn Regierungsrath Schneider, älter, oder auch die von Herrn Sury vorgeschlagene Redaktion ein Mittel, immerwährende Bewegung und Aufregung im Staate zu unterhalten. Ob man nun das wolle oder nicht, darüber sollte man bald entschlossen sein. In der Redaktionskommission wurde diese Frage umständlich besprochen, und zuletzt glaubte man, sich auf Gesetze beschränken zu sollen, und die Sache nicht auch von bloßen Beschlüssen des Großen Rathes abhängig zu machen. Man muß sich da wohl hüten, nicht etwas in die Verfassung aufzunehmen, was man im Grunde nicht will. Bleiben wir bei der Redaktion: „über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden“, so kann nur dasjenige dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden, worüber das Gesetz selbst eine daherige Bestimmung aufstellt, und es ist dann von vornherein allen solchen Umtrieben von Minderheiten der Faden abgeschnitten. Wofern Sie, Herr Präsident, meine Herren, überhaupt etwas dieser Art in die Verfassung aufnehmen wollen, so stimme ich zu obiger von der Redaktionskommission selbst ausgehender Fassung.“

„Kohler zieht sein Botum zurück.“

„Sury schließt sich dem Antrage des Herrn Regierungsrath Schneider, älter, an.“

## Abstimmung.

„Für den Antrag des Herrn Regierungsrath Schneider, älter 5 Stimmen.  
 „ den Antrag der Redaktionskommission mit Auslassung der Worte „oder Beschlüsse des Großen Rathes“ Mehrheit.“

Der Redner, Herr Stämpfli, fährt folgendermaßen fort. Das Ergebnis dieser Vorberathung war also das, daß die Worte ausgelassen wurden, nach deren Mitgabe der Große Rath durch einen einfachen Beschluß dem Volke einen Gegenstand zur Entscheidung übertragen kann; sondern es wurde festgesetzt, es müsse dafür eine gesetzgeberische Form gewählt werden, weil man nur dadurch sich vor Uebereilungen sichern könne. Das war also das Resultat der Vorberathungen und das war auch die Form, in welcher der Entwurf vor seiner endlichen Berathung durch den Verfassungsrath dem Volke bekannt gemacht wurde. Bei den Berathungen des Verfassungsrathes in pleno kam bei Gelegenheit des Art. 6, Ziffer 3 die Sache wieder vor und es fiel eine Reihe von Anträgen. Auch wurden die Petitionen angezeigt, welche unterdessen für und gegen das Veto vom Volke eingereicht worden waren. In der Diskussion sagte Herr Straub von Belp:

„Straub von Belp. Ich will kein Veto, durch welches ein Schulgesetz verworfen oder ein Lotteriegesez angenommen werden kann, sondern ich will ein Veto nur für die allerwichtigsten Gesetze, nämlich erstens für alle organischen, zweitens für die finanziellen Gesetze, so weit sie Steuern, Abgaben und die Verminderung des Kapitalvermögens betreffen, drittens über den Entscheid von Krieg und Frieden.“

Der Redner fährt fort: Herr Fischer von Reichenbach brachte einen andern Antrag, indem er statt eines Veto, eine verstärkte Vertretung des Volkes wünschte, einen Großen Landrath, wie er es nannte, bestehend aus Gemeinndsabgeordneten. Auch Herr v. Erlach von Hindelbank sprach sich aus, indem er sagte:

„v. Erlach. — — — Endlich noch ein Wort über die Folgen des Veto im Allgemeinen. Als das Veto im Kanton St. Gallen im Großen Rathe behandelt wurde, befand ich mich neben einem Mitgliede, welches früher als sehr liberal galt, jetzt aber freilich es nicht mehr ist, weil der Wind geändert hat. Ich fragte dieses Mitglied, was dann erfolgen würde, wenn wir das Veto auch erhielten. Die Antwort war: Nichts anders als die Aristokratie; — und der, welcher dieß gesagt hat, ist gewiß ein kluger Mann.“

Der Redner fährt fort: Hier hat also Herr v. Erlach die eigentliche Spitze der Frage berührt, was ich anführe, damit man sehe, daß man damals ganz gut mußte, was man will. Herr Ebersold stellte einen andern Antrag, indem er wieder auf denjenigen von Herrn Weyermann zurückkam. Er schlug vor: „Die Ortsversammlungen entscheiden: 3. über Anträge zu neuen Gesetzen und Verordnungen und Abänderungen von bestehenden, die von einer Zahl von 6000 Staatsbürgern verlangt werden.“ Er wollte also wiederholt dem Volke die Initiative geben, um gewisse Gegenstände zu erledigen. Mein Antrag, welchen ich im Verfassungsrathe stellte, war abweichend von demjenigen, welchen ich in der Vorberathungskommission gestellt hatte. Es war nämlich unterdessen eine politische Agitation entstanden, betreffend die Garantie und das Schicksal der Bürgergüter und da sagte ich allerdings: wenn ihr einen Wettlauf machen wollet in der Popularität und in der gründlichen Abänderung bestehender Verhältnisse, so bin ich auch dabei, dann aber fügte ich einen eventuellen Antrag bei, indem ich sagte: „Ich stimme zum

Beto. Sollte es keine Mehrheit erhalten, so stimme ich weder zum Antrage des Herrn Fischer, noch zu demjenigen des Herrn Eberfeld, aber dahin, daß dem Volke, gegenüber dem Großen Rathe, das Recht der Generalabberufung zustehet in dem Sinne, daß, wenn 10,000 stimmfähige Bürger es verlangen, darüber abgestimmt werde, ob der Große Rath abberufen und durch einen neuen ersetzt werden solle. Dies ist auch ein Mittel, um gewaltsame Regierungsveränderungen oder Putschs zu vermeiden." Hier schlug ich also eventuell ein drittes Surrogat für das Beto vor. Ich habe nämlich vorhin vergessen, zu bemerken, daß die Einzelabberufung in der Redaktionskommission verworfen worden war. Es waren also drei verschiedene Surrogate für das Beto vorgeschlagen: erstens, die Berathung jedes Gesetzesentwurfes durch die Ortsversammlungen, vor der endlichen Berathung durch den Großen Rath; zweitens der Antrag des Herrn Fischer und drittens der von mir so eben erwähnte eventuelle Antrag. Es erfolgte nun die Abstimmung, nachdem zuerst zwei andere Anträge vorgekommen, wie folgt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 3. Für den Antrag des Herrn Stämpfli, ein beschränktes Beto im Grundsatze aufzustellen                    | 39 Stimmen.   |
| Dagegen   | 84 "          |
| 4. Für den Antrag des Herrn Stämpfli, dem Volke das Recht auf Gesamtabberufung des Großen Rathes zu geben | 43 "          |
| Dagegen   | Gr. Mehrheit. |
| 5. Für den Antrag des Herrn Eberfeld  | 5 Stimmen.    |
| Dagegen   | Gr. Mehrheit. |
| 6. Den Antrag des Herrn Fischer erheblich zu erklären   | 38 Stimmen.   |
| Dagegen   | Gr. Mehrheit. |

Nachdem alle diese Detailanträge verworfen waren, wurde dann zur Abstimmung geschritten, wie folgt:

- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| 7. Für Annahme der Nr. 3 des § 6 | 60 Stimmen. |
| Dagegen                          | 39 " "      |

Aus dieser ersten Berathung des Verfassungsrathes selbst ging also der § 6, Ziffer 3 unverändert hervor, wie ihn die Redaktionskommission vorgeschlagen hatte. In der folgenden Sitzung kam man indessen zur Berathung des § 10 des ursprünglichen Entwurfes, welchen Herr v. Erlach wieder angenommen hatte und welcher eine Einzelabberufung der Mitglieder des Großen Rathes vorschlug; denn man fand, nachdem das Beto verworfen sei, so müsse doch am Plage desselben dem Volke eine andere Garantie gegeben werden. Das Ergebnis der Abstimmung war dabei das, daß mit 56 gegen 45 Stimmen der Antrag des Herrn v. Erlach verworfen und dagegen die Möglichkeit der Gesamtabberufung angenommen wurde. Es wurde somit mit einer kleinen Mehrheit das dritte Surrogat für das Beto in den Entwurf aufgenommen. Es fand hierauf noch eine Schlußberathung in globo statt, wobei wieder zwei kleine Abänderungsanträge gestellt wurden, Herr Eberfeld schlug nämlich vor, in § 6 die Nr. 4 dahin abzuändern, daß einer Anzahl von 8000 stimmfähigen Bürgern es zukommen solle, Anträge zu stellen, sei es zu Erlassung eines neuen Gesetzes, sei es zu Abschaffung oder Abänderung eines bestehenden; und ein anderer Antrag schlug vor, in § 6, Ziffer 4 zu sagen: die politischen Versammlungen stimmen ab über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch „Gesetz“, statt durch „Gesetze“, zur Entscheidung übertragen werden. Es wurden indessen beide Anträge verworfen und zwar der zweite mit 66 gegen 51 Stimmen. Wenn es heißen würde durch „Gesetz“ oder durch „ein Gesetz“ so könnte man allerdings daraus schließen, daß ein bestimmtes Gesetz für ein und alle Male die Gegenstände bestimmen solle, über welche das Volk durch ein Beto abzustimmen habe, allein das wurde ausdrücklich verworfen. In dieser Redaktion kam nun der Entwurf zum Abschlusse, nachdem das Beto in allen Stadien wiederholt beantragt und stets mit großer Mehrheit verworfen worden war. Herr Präsident, meine Herren, aus den angeführ-

ten Verhandlungen des Verfassungsrathes ergibt es sich also auf das deutlichste, was der Sinn der vorliegenden Verfassungsbestimmung ist. Sie wollte ausdrücklich dem Volke kein Beto geben, weder ein obligatorisches mit der Pflicht, über gewisse Gegenstände abzustimmen, noch ein fakultatives mit dem Rechte, beliebige Gesetze zu verwerfen; sondern sie wollte dem Großen Rathe die Sache in die Hand geben und ihm die Möglichkeit einräumen, wichtige Beschlüsse und Gesetze, wie z. B. über Krieg und Frieden, über wichtige finanzielle und prozeduralische Reformen u. dem Volke zur Entscheidung vorlegen zu können, und auch solche Beschlüsse sollten nicht übereilt gefaßt werden können, sondern es sollte dazu die Form eines Gesetzes mit zweimaliger Berathung gewählt werden. Dies ist der Buchstabe, der Sinn und der Geist des § 6 der Verfassung, wie er deutlich und unzweifelhaft aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes hervorgeht. Deshalb wüßte ich für die Minderheit Ihrer Kommission und für mich die Frage auf: sind wir nach der Verfassung verpflichtet, ein Gesetz wie das vorliegende zu berathen? Und da antworte ich einfach nein! Denn, wenn die Verfassung den Großen Rath nicht verpflichtet, ein solches Gesetz zu erlassen, so verletzen wir die Verfassung nicht, wenn wir kein solches erlassen. Man könnte fragen: gebietet es die Klugheit? und ich antworte wieder nein! Denn, wenn der Große Rath dem Volke einen Gegenstand zur Entscheidung vorlegen will, so kann er dieses nach Mitgabe des Art. 6 der Staatsverfassung in Verbindung mit dem Grobathsreglemente schon jetzt thun, denn wenn Jemand bei wichtigen Berathungen dieses beabsichtigt, so kann er nach Mitgabe des Reglementes dieses durch einen Antrag thun. Die Verfassung bestimmt nämlich, daß dem Großen Rathe die Erlassung von Gesetzen zustehet. Wer hat nun das Recht der Initiative zu einem Gesetz, nach Mitgabe dessen der Entschluß des Volkes eingeholt werden soll? zunächst der Regierungsrath. Wenn er findet, ein Gesetz oder ein Beschluß z. B. in Finanzsachen sei so wichtig, daß der Große Rath sich durch eine Volksabstimmung den Rücken decken sollte, so wird er gleichzeitig mit dem Hauptantrage einen Nebenantrag, ebenfalls in Gesetzesform, vorlegen zum Zwecke der Veranlassung einer solchen Abstimmung. Die Initiative steht ferner zu, jedem einzelnen Mitgliede des Großen Rathes vermittelt eines Antrages oder eines Anzuges, und endlich den Kommissionen. Wenn daher in irgend einem gegebenen Falle die Entscheidung des Volkes angerufen werden sollte, so bezeichnet schon jetzt die Verfassung die Form dazu und es ist nicht nothwendig, über diese Form noch ein allgemeines Gesetz zu erlassen. Ich sage hier noch mehr: es ist auch nicht verfassungsmäßig, dafür ein allgemeines Gesetz zu erlassen, denn wenn die Verfassung es für den Großen Rath fakultativ lassen wollte, diesen oder jenen Gegenstand der Volksentscheidung anheimzustellen, so wäre es im Widerspruch mit der Verfassung, wenn der Große Rath für alle Zukunft durch ein allgemeines Gesetz vorschreiben wollte, daß nur Gegenstände einer gewissen Art einer Volksabstimmung unterliegen. Dadurch würde der Große Rath das obligatorische Beto für bestimmte Gegenstände einführen und sich für ein und allemal die Hände binden, obschon er in jedem einzelnen Falle frei sein soll. Das wäre aber, wie ich nachgewiesen, im direkten Widerspruche mit der Verfassung. Sowie, Herr Präsident, meine Herren, über die Verfassungsmäßigkeit der Frage. — Nun komme ich aber noch speziell auf diejenigen Fragen zu sprechen, welche nach Mitgabe des Mehrheitsantrages der Kommission besonders zum Gegenstande des Beto gemacht werden sollen. Als solche Gegenstände werden bezeichnet jedes Gesetz und Dekret und jeder Beschluß, wodurch eine Ausgabe oder Vermehrung der Staatsschuld von zwei Millionen und darüber herbeigeführt wird. Nun sage ich aber, daß nach Mitgabe der Verfassung gerade solche Fragen nicht dem Volke vorgelegt werden sollen; denn nach § 27, III, a, b und c, sind dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, folgende Berrichtungen übertragen:

- a. Die Entscheidung über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe

von mehr als fünftausend Schweizerfranken verursacht.

- b. Die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Zur Gültigkeit einer solchen Entscheidung ist die Beistimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberufen.
- c. Die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden.

Ueber diese drei Gegenstände, um welche sich vorzüglich das Veto dreht, schreibt daher schon die Verfassung vor, wie sie vom Großen Rathe behandelt werden sollen und welche Form dabei als Garantie zu beobachten ist. Endlich sagt dann noch der § 28 zum Ueberflusse: „der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Einrichtungen an keine andere Behörde übertragen“, — und solche Einrichtungen sind namentlich Entscheidungen über die Verminderung des Kapitalvermögens und Anleihen, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden. Zum Beweise, daß man im § 27 der Verfassung diese Bestimmungen nicht etwa aufstellte, ohne sich bewußt zu sein, was man thue, verweise ich wiederum auf die Verhandlungen des Verfassungsrathes. Der ursprüngliche, von der Redaktionskommission bearbeitete Entwurf sagt nämlich im § 27 über diesen Gegenstand bloß, dem Großen Rathe sei unter andern Einrichtungen übertragen:

- „1. Der Entscheid über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschlossenen Ausgabe von mehr als 5000 Schweizerfranken verursache.
- „2. Der Entscheid über den Angriff des Kapitalvermögens des Staates.“

Es ist also hier noch nichts davon gesagt, daß zur Gültigkeit einer Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens die Beistimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich sei und daß sie dazu bei Eiden einzuberufen werden müssen. In der Vorberathungskommission stellte hier Herr Regierungsrath Schneider, älter, den Antrag, es sollen jeweilen mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein müssen, um einen derartigen Beschluß zu fassen, und zwar  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder, welche dann mit absoluter Mehrheit einen gültigen Beschluß fassen können; allein dieß wurde verworfen und einfach die Redaktion angenommen: „Alle Entscheide, welche eine Verminderung des Kapitalvermögens des Staates zur Folge haben.“ So kam die Sache in den Verfassungsrath, wo wieder zwei Anträge fielen. Herr Zimmer schlug vor, daß zu einem solchen Beschlusse wenigstens die Hälfte der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich seien, und Herr Schultheiß Neuhaus stellte den Antrag, statt der Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder zu bestimmen: „Zu Fassung einer solchen Entscheidung soll der Große Rath bei Eiden einzuberufen werden.“ Auf diese beiden Anträge hin wurde dann der Artikel in seiner gegenwärtigen Redaktion in die Verfassung aufgenommen. Man verhandelte also ausdrücklich über die Garantien, welche dem Volke bei Entscheidungen über Verminderung des Kapitalvermögens des Staates gegeben werden sollen. Was insbesondere die Anleihen betrifft, so ist durch ein Gesetz, welches natürlich der Große Rath erlassen hat, nämlich durch das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 hinreichend Vorsorge getragen, daß das zinstragende Vermögen nicht vergeudet werde. Der § 23 sagt nämlich ausdrücklich: „Das zinstragende Vermögen, welches auf den 1. Herbstmonat 1846 vorhanden war, soll dem Staate in seiner Gesamtheit erhalten werden. Kein Bestandtheil dieses Vermögens darf in den Verbrauch der laufenden Verwaltung, auch nicht in der Form eines Vorschusses übergehen, ohne einen nach § 27, III, litt. b der Staatsverfassung gefaßten Beschluß des Großen Rathes.“ Zu Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist aber nach Mitgabe der angerufenen Verfassungsbestimmung die Beistimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen

Rathes erforderlich und sie sind dazu bei Eiden einzuberufen. Dann fährt der Paragraph fort: „für die Summen, welche infolge der außerordentlichen Verhältnisse der letzten drei Jahre zu Zwecken der laufenden Verwaltung verwendet wurden, wird ein besonderer Entscheid des Großen Rathes vorbehalten.“ Jetzt kommt aber die wichtigste Stelle: „Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, sind gleich einem Verbräuche von zins tragendem Vermögen zu behandeln.“ Die Verfassung selbst verlangt daher nur für Kapitalvermindernngen die Mehrheit sämtlicher Mitglieder, für die Anleihen nicht; allein das eben angeführte Gesetz stellt dann die ganz gleiche Garantie auch für die Anleihen auf, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden. Da demnach eine Garantie für solche Anleihen bereits längst besteht, — warum wollen Sie denn die Sache jetzt noch regliren? sie ist ja bereits reglirt und Sie würden daher eine bereits vollendete Thatfache noch einmal wiederholen. Es wird dagegen eingewendet: diese Garantie genügt nicht und wir selbst trauen uns nicht mehr die nöthige Besonnenheit, Klugheit und Einsicht zu, und daher müssen wir das Veto einführen. Herr Präsident, meine Herren, wenn man die Finanzverwaltung im Allgemeinen durch das Veto regliren will, so sage ich: nein, das ist weder verfassungsmäßig noch zweckmäßig; wohl aber ist es zulässig und klug, im einzelnen Falle an das Volk appelliren zu können. Das Volk verlangt ein solches Veto gar nicht. Freilich sind einige Gesuche aus dem Amte Trachselwald eingelangt; allein diese Anregungen sind seit Monaten bekannt, ohne daß sie eine allgemeinere Zustimmung erhalten hätten. Glauben Sie, es wären nicht unendlich viel mehr Petitionen eingelangt, wenn ein solcher Wunsch wirklich im Volke wäre? Diejenigen, welche das glauben machen wollen, mögen nur eine Agitation heraufrufen und sie werden sehen, was sie ausrichten; denn es ist ja bereits versucht worden, allein es haben sich nicht fünf Prozent der stimmfähigen Bürger des Kantons dafür ausgesprochen. Wenn daher die Verfassung eine solche Einrichtung nicht vorschreibt und das Volk sie nicht verlangt, wäre es denn staatsklug gehandelt, ein solches Gesetz zu erlassen? Was die staatsmännische Seite der Frage betrifft, so wird jeder von Ihnen, welcher gewissenhaft die Hand auf das Herz legt, es sehr in Zweifel ziehen müssen, ob es eine glückliche Maßnahme wäre, auf diese Art und Weise die Entwicklung des Kantons zu beschränken und dem Großen Rathe die Hände zu binden. In welche Stellung geräth der Kanton zunächst gegenüber der Eidgenossenschaft in gewissen Fragen, welche wir auf eine ehrenhafte Weise lösen müssen? Wir sind Alle einverstanden, daß die Frage der Alpenüberschneidung für die Schweiz und auch für uns eine der wichtigsten Fragen ist, die seit Jahrhunderten in der Schweiz aufgetaucht sind. Wenn nun der Kanton Bern mehr als zwei Millionen beizutragen hat und der Große Rath nach Mitgabe eines Gesetzes einen Entscheid darüber dem Volke anheimgeben muß, so gibt er seine Stellung gegenüber dem Bunde völlig auf, und unser Kanton kann in feinen Unterhandlungen, welche voran gehen müssen, irgend ein Gewicht ausüben; denn man wird stets fragen, wird das Volk schließlich auch seine Zustimmung geben? Welchen Einfluß das aber bei den Unterhandlungen mit dem Auslande und namentlich mit Italien haben muß, mögen Sie selbst ermessen. Aehnlich ist es bei der Juragewässerkorrektur. Es ist Ihnen bekannt, daß man auch für dieses Unternehmen mit andern Kantonen und mit dem Bunde unterhandeln muß, um zu wissen, wie dasselbe durchzuführen und wie viel jeder theilhabende Kanton zu bezahlen habe. Da auch dieses Unternehmen mehr als zwei Millionen kosten wird, so wird auch jeden Augenblick das Gewicht des Einflusses unseres Kantons streitig gemacht werden, weil man nicht wisse, wie das Volk am Ende entscheide. Ganz gleich ist es mit der Frage über die Eisenbahnen im Jura; denn wenn Sie diese von einem Volksveto abhängig machen wollen, so ist sehr zu bezweifeln, ob man jemals zu einem Abschlusse komme, obgleich nicht bloß das Interesse des Jura, sondern

dasjenige des ganzen Kantons und auch der Eidgenossenschaft theilhaftig ist. Wenn Sie eine besonnene und ruhige Entwicklung des Kantons möglich und nicht von einer zufälligen Wählerlei abhängig machen wollen, so müssen Sie staatsmännisch fein und dem Großen Rathe freie Hand behalten. Ich möchte daher auch vom Standpunkte der Staatsklugheit und eines staatsmännischen Blickes aus auf die Vorlage nicht eintreten. — Herr Präsident, meine Herren, es ist aber noch ein weiterer Punkt. Ich möchte sagen: es handelt sich hier um eine Frage der Loyalität. Sie werden mit mir die Ueberzeugung geschöpft haben, daß es zwischen dem alten und neuen Kantonstheile zu einer Uebereinstimmung kommen kann, wenn man auf beiden Seiten ruhig und besonnen ist und gegenseitig das Zutrauen zu befestigen sucht. Wir haben schon zwei Erscheinungen, welche dieses zeigen. Die Jurassier, welche vor kurzem noch so stürmisch für ihre Bahnen eine sofortige Subvention verlangten, haben selbst für die Verschiebung gestimmt und auch bei der Frage über die einheitliche Steuererhebung, welche wir gestern behandelten, haben sie sich mit dem Grundsätze einverstanden erklärt. Dieses Entgegenkommen hat mich sehr gefreut, allein dieses Zutrauen muß im Jura wieder vollständig verschwinden, wenn Sie ein Veto einführen; denn damit sagen Sie dem Jura, wir wollen die allerdings sechs Millionen an deine Bahnen geben, allein Sie fügen durch das Veto den Vorbehalt bei: da die Sache mehr als zwei Millionen kostet, so behalten wir dem Volke den endgültigen Entscheid vor. So gerathen Sie in einen vollständigen Widerspruch. Die drei großen Fragen könnten nicht mit einander vor das Volk kommen, weil sie nicht mit einander fertig werden können, namentlich die Vorberathungen für die Gotthardfrage werden noch länger als ein Jahr Zeit erfordern. Kommt nun die Juragewässerkorrektur zuerst vor, wird sie dem Volke vorgelegt und heißt es irgendwie, daß man sogar in Seeland wenigstens zum Theil dagegen sei, wie es in der Umgebung von Aarberg der Fall ist, so wird es gehen, wie es im Kanton Solothurn infolge des Veto mit der Korrektur des Dünner-Flüschens, wo auch ein Theil der interessirten Gegend nicht einverstanden war und dann infolge einer Volksagitation das Unternehmen verworfen wurde. So würde es auch bei uns gehen, denn was fragen z. B. die Oberländer nach der Juragewässerkorrektur und nach den Zurbahnen? Und dann erst noch die Gotthardfrage! Wenn wir für Unternehmungen innerhalb unseres Kantons kein Geld bewilligen wollen, was wird man dann für eine Alpenbahn thun, die bei 30 Stunden von uns entfernt ist und die, wie man sagen wird, höchstens dem Handel und der Industrie zu gut kommt. Obgleich ich dem gesunden Sinne des Volkes sehr viel zutraue, so fürchte ich doch, wie die drei Fragen sich ihrer Natur nach gruppieren, es werde bei dem Veto keine zum Abschlusse kommen. Wenn Sie daher nicht selbst die Lebensader des Kantons unterbinden und Ihr Gewicht gegenüber den andern Kantonen vernichten wollen, so treten Sie nicht in das Veto ein. Und warum findet man jetzt plötzlich ein solches Gesetz nothwendig? Im Jahre 1849 wurde durch das bereits erwähnte Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens festgesetzt, auf welche Weise Anleihen beschloffen werden müssen; allein obgleich damals eine heftige Opposition im Großen Rathe bestand, so wurde doch von keiner Seite dieser Opposition, namentlich weder von Seite des Herrn Fueter noch des Herrn Fischer, verlangt, daß Anleihen von mehr als zwei Millionen der Sanftion des Volkes zu unterwerfen seien. Auch in der Fünfzigerperiode als bei Anlaß der beabsichtigten Abberufung des Großen Rathes durch ein Gesetz reglirt wurde, wie es bei solchen Abberufungen und bei Abstimmungen über Verfassungsrevisionen zu- und hergehen sollte, ist es Niemanden eingefallen, dieses Gesetz nach § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung einer Volksabstimmung zu unterwerfen. In der Fünfzigerperiode sind sogar mehrere Anleihen aufgenommen worden, theils für Subvention der Centralbahn, theils sogar für die Bestreitung der laufenden Verwaltung; ebenso wurde später bei Gelegenheit des Ostwestbahnunternehmens

ein Anleihen aufgenommen, allein niemals tauchte das Verlangen auf, solche Beschlüsse noch einer Volksabstimmung zu unterwerfen. Erst bei Gelegenheit der Tracéfrage, als eine Minderheit sich verletzt fühlte, trat ein, was Herr Dchsenbein im Verfassungsrathe als Folge des Veto vorausgesagt hatte. Wenn aber bis jetzt bei allen eben so wichtigen Fragen eine Appellation an das Volk nicht nöthig war, so wäre es, nachdem mehrere Landestheile durch Anleihebeschlüsse begünstigt worden sind, unloyal und unrecht, dieses Verfahren gerade dann einzuschlagen, wo andere Kantonstheile Gleiches für sich wünschen. Ich argumentire daher folgendermaßen: die Verfassung will kein obligatorisches Veto, sondern sie will dem Großen Rathe das Recht vorbehalten, eine Volksabstimmung zu veranlassen, und dieses Recht soll ihm erhalten bleiben. Ferner: das Volk verlangt ein solches Veto nicht. Es hat zwei andere Mittel, um seine Wünsche zur Geltung zu bringen. Wenn 8000 stimmfähige Bürger eine Abberufung des Großen Rathes verlangen, so entscheidet darüber die Mehrheit der Stimmbahnen durch eine Abstimmung in den politischen Versammlungen, und wenn das Volk findet, die gegenwärtige Verfassung genüge nicht mehr und es solle ein obligatorisches Veto eingeführt werden, so können wieder 8000 Bürger die Abstimmung über eine Verfassungsrevision veranlassen und das Volk selbst wird darüber entscheiden. Lieber eine Verfassungsrevision, die ein Veto zur Folge hat, als jetzt ein erfülltes Veto, welches dem Buchstaben und dem Geiste der gegenwärtigen Verfassung widerstrebt. Herr Präsident, meine Herren, zuletzt noch ein Wort. Man sagt, es herrsche Unwille, Mißtrauen und Mißbehagen im Volke und deshalb glaube man, das Veto einführen zu müssen. Ich gebe zu: es herrscht eine gewisse Mißstimmung gegen die Verwaltung, — allein nicht deswegen, weil die Behörden zu thätig sind oder weil sie zu deßidirt vorwärts gehen wollen, sondern im Gegentheil gerade deshalb, weil zu wenig gemacht wird. Wenn die Regierung zusammenhaltender, energischer und ich sage thätiger die obschwebenden Fragen an die Hand genommen und durchgeschlagen oder doch wenigstens hieher gebracht hätte, so wäre diese Mißstimmung nicht vorhanden und die Regierung würde mehr Popularität genießen, als sie dermal genießt; — denn ich anerkenne es, sie hat nicht viel Popularität beim Volke. Auch mit dem Großen Rathe ist das Volk nicht besonders zufrieden, nicht deshalb, weil zu viel gemacht worden wäre, sondern weil zu wenig gemacht worden ist und weil ein so schleppender Geschäftsgang herrscht, daß die Großrathsdrucke sogar zum Gegenstand des Spottes von Fastnachtzügen gemacht worden ist. Kleinliche Sachen behandelt man, allein die großen waßt man nicht an die Hand zu nehmen. Das Volk klagt, es mangle eine Leitung, es sei kein Geist und keine Thätigkeit; macht es daher umgekehrt, zeigt Thätigkeit und Muth, denn das Bernervolk liebt Thaten und ein kräftiges Vorwärtsgehen! Die gegenwärtige Mißstimmung kommt nicht daher, daß zu viel, sondern daher, daß zu wenig gemacht worden ist.

Es wird im Saale Beifall bezeugt.

Der Herr Präsident rügt diese Aeußerung und bemerkt, daß nach Mitgabe des Reglementes das Publikum sich ruhig zu verhalten habe und sich jeder Aeußerung des Beifalls oder des Mißfallens enthalten solle.

Brunner, alt-Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben die Anträge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission gehört und sie sind Ihnen ausführlich begründet worden. Herr alt-Bundesrath Stämpfli hat Ihnen aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes nachgewiesen, daß wir dermal kein Veto haben. Ja, das wissen wir Alle schon längst und die weitläufigen Nachweise dafür wären nicht nothwendig gewesen! Er fragt dann weiter, ob, wenn die Verfassung kein Veto enthalte, es klug sei, ein solches dennoch einzuführen, und er findet, dieß sei nicht der Fall, indem der Große Rath

bei jedem wichtigen Gegenstand Gelegenheit habe, eine Volksabstimmung zu veranlassen. Darauf einfach folgende Bemerkung. Wenn man in Wirklichkeit die Verfassung einmal zur Wahrheit machen will, — kann das geschehen in der Form, wie Herr Stämpfli und die Regierung es vorschlagen. Was müsste da geschehen? Die Mehrheit des Großen Rathes fast einen wichtigen Beschluß oder stellt eine wichtiges Gesetz auf. Ich möchte nun fragen, wenn die Mehrheit des Großen Rathes ein wichtiges Gesetz oder einen tief eingreifenden Beschluß erlassen hat, allein im Zweifel ist, ob er dabei einzig sei mit seinen Wählern, wird dann die nämliche Mehrheit des Großen Rathes dazu stimmen, daß das fragliche Gesetz dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werde? Nein, nie und nimmermehr; sondern die Mehrheit des Großen Rathes wird eben das Leitseil in der Hand behalten wollen. Was wir gehört haben, war schön geredet, aber nicht demokratisch. Wenn man Volksabstimmungen einführen will, so müssen wir dem Volke auch ein positives Recht dazu einräumen und dürfen es nicht zuerst von einer Mehrheit des Großen Rathes abhängig machen lassen, ob es wirklich abstimmen dürfe oder nicht. Herr Stämpfli fragt sogar, ob ein solches Recht des Volkes verfassungsgemäß sei oder nicht, und sucht auf eine wirklich künstliche Weise darzutun, daß dieses nicht der Fall sei. Das ist ihm aber nicht gelungen. Er hat zwar manches bemerkt, aber nichts bewiesen. Darin ist er einig, daß der Große Rath das Recht habe, aber nicht auch die Pflicht, gewisse Gegenstände einer Volksabstimmung zu unterwerfen. Er stellt ferner die Frage auf, welches diese Gegenstände seien, und findet, es sei überflüssig, das Volk nur anzufragen, ob es mit Anleihebeschlüssen der obersten Landesbehörde einverstanden sei, denn darüber habe man Garantien genug in dem Gesetze über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom Jahr 1849. Dieses Gesetz ist ein sehr gutes und schönes Gesetz, allein wo stehen wir heutigen Tages trotz dieses Gesetzes mit seinen Garantien? Wir sind so weit gekommen, daß wir 20 Millionen in Eisenbahnen geworfen haben und daß der Finanzdirektor vielleicht schon in der nächsten Zukunft mehr Zinse für die Staatsschulden auszugeben hat, als wir Zinse aus dem Staatsvermögen beziehen. Diese Frage wird sich höchst wahrscheinlich so gestalten, daß wir auf den heutigen Tag mehr Schulden zu verzinsen haben, als wir Abnutzen von unserem Staatsvermögen werden beziehen können. Wir besitzen Eisenbahnen, welche wahrscheinlich schon in der nächsten Zeit jährliche Defizits von mehreren hunderttausend Franken zur Folge haben, und trotz des Gesetzes von 1849, von welchem Herr Stämpfli sagt, es biete Garantien genug für die Erhaltung des Staatsvermögens, stehen wir finanziell sehr schlecht, denn der Große Rath hat in puncto Eisenbahnen Beschlüsse gefaßt, die nicht zweckmäßig sind. Wenn man dem Volke die Frage vorlegen würde, ob es einverstanden sei mit dem Gange der Dinge z. B. in der Ostwestbahnangelegenheit, so würde es sagen: Nein, man hat den Großen Rath irre geführt und er ist hineingefallen bis an die Knie! Wir sind also trotz dieses Gesetzes übel gefahren und ich behaupte: daselbe genügt nicht, sondern, wenn wir in Zukunft nicht den gleichen Fehler wieder begehen wollen, so müssen wir andere Vorschriften aufstellen, was uns auch neben der Verfassung erlaubt ist. Herr Stämpfli behauptet, das Volk verlange nichts weiteres; — allein wer sagt ihm das? glaubt er, jeder Bürger komme des Morgens und klopfte ihm an die Thüre, wenn er nicht zufrieden ist, oder schreibe einen Artikel in die Bernerzeitung, oder Jedermann habe die Zeit, sich mit kolportiren von Petitionen zu befassen? Ich für meine Person habe das noch nie gethan und werde es nie thun; allein dessenungeachtet herrscht im Volke allgemeine Mißstimmung über die Verwaltung und die Regierung. Es ist nicht nöthig, daß ein Korb voll Petitionen vorliege, damit wir eine Sache behandeln; es ist mir überhaupt durchaus nicht bekannt, daß Versuche gemacht worden seien, um Unterschriften zu sammeln. Ich wenigstens habe keinen solchen Versuch gemacht und auch hat mich Niemand ersucht, meine Unterschrift zu geben, so

daß der Vorwurf wegen Agitationen und Sammlung von Unterschriften meine Wenigkeit nicht treffen kann. Herr Präsident, meine Herren, Herr Stämpfli sagt am Ende seines Vortrages, das Volk habe Garantien genug und namentlich habe es das Recht, den Großen Rath abzurufen, was ganz genüge. Ja, diese Verfassungsbestimmung ist mir auch bekannt; allein Herr Stämpfli selbst muß aus eigener Erfahrung wissen, wie weit man mit Abberufungsbegehren kommt, denn er hat es schon probirt und auch erfahren. Es gab vor dem Jahre 1850 eine Zeit, wo ich auch nicht geweint hätte, wenn eine gewisse Regierung abberufen worden wäre und auch nach der Fünfzigerperiode gab es eine solche Zeit, allein ich habe es nicht probirt und werde es auch nicht probiren. Das Abberufungsrecht ist ein schönes Recht; allein es ist dieß ein Paragraph der Verfassung, von welchem das Volk wohl niemals mehr Gebrauch zu machen versuchen wird. Es wird im fernern gesagt, das Volk habe auch das Recht, eine Verfassungsrevision zu verlangen. Herr Präsident, meine Herren, ich schreie vor einer Verfassungsrevision nicht zurück und wenn Ihr eine solche haben wollt, so habet meinemegen eine, und wenn ich Mitglied des Verfassungsrathes werden sollte, so würde ich im ersten Paragraphen beantragen: das Veto ist einzuführen. Auf den heutigen Tag wird ein solches nicht verlangt und es wird auch hier nicht beantragt, sondern es wird bloß verlangt eine Volksabstimmung über Gegenstände gewisser Natur; allein wenn es zu einer Revision kommt, so bin ich überzeugt, daß das Veto in die neue Verfassung aufgenommen wird. Ich glaube übrigens, wir werden mit einer Verfassungsrevision nicht viel profitieren und ich wenigstens wünsche keine, sondern ich hoffe stets noch, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung und gegenseitiger Handbietung ließe sich Vielem abhelfen. Es ist besser, man spreche sich gegenseitig aus und gebe sich gegenseitig Gehör. Wie gesagt, ich schreie nicht zurück vor einer Verfassungsrevision und eben so wenig meine Freunde; allein wenn man eine Revision will, so wollen wir dann auch mithelfen, die neue Verfassung machen. Herr Präsident, meine Herren, nun zur Hauptsache, nämlich zur Frage über die Opportunität, über welche ich mich etwas näher aussprechen will. In einem Punkte sind die Herren alle einig, nämlich darüber, der Große Rath sei nicht schuldig, ein solches Gesetz zu erlassen und werde durch die Verfassung nicht dazu gezwungen; er habe dazu nur das Recht, nicht auch die Pflicht und gestügt auf diese leichte, fade, schwache Argumentation will man uns heute sagen: nein, wir wollen dem Volke kein Recht einräumen, künftig etwas zur Administration mitzusprechen. Allein ist das demokratisch? Ist nicht der Kaiser von Rußland ganz in der gleichen Stellung, und haben nicht auch die absoluten Monarchien und Regierungen auch bloß das Recht, aber nicht die Pflicht dem Volke Rechte einzuräumen? Wohl freilich, Herr Präsident, meine Herren! Aber ich frage, wollen wir sie zum Muster nehmen und wollen wir auch nur geben, was streng unsere Pflicht ist? Wir müßten uns wahrlich schämen, wenn wir so reden wollten. Die Kommissionmehrheit führt eine andere Sprache, indem sie sagt: wir sind dem Volke etwas schuldig, — und sie legt Ihnen daher in einer etwas andern Form, als die Regierung es thut, einen Gesetzesentwurf vor. Herr Präsident, meine Herren, wenn nun Herr Stämpfli sagt, ein Veto sei nicht nothwendig, denn die Verwaltung sei ordentlich marschirt und es sei nur zu wenig gegangen, so muß ich erwidern: es ist möglich, man hätte mehr thun können; allein so viel ist auch gewiß, daß man in gewissen Sachen nur zu viel gethan hat. Soll sich etwa das Volk freuen oder sollen wir uns freuen über die Beschlußnahmen, welche seit einigen Jahren hier gefaßt worden sind? Gewiß nicht! wenigstens dann nicht, wenn wir den Ostwestbahnschwindel näher ins Auge fassen und uns daran erinnern, wie oft wir nach Hause gegangen sind im Glauben, man werde weiter nichts mehr verlangen, während dann wieder so ein Antrag gekommen ist, der uns beim rechten oder linken Bein gepackt und in die Schlinge geführt hat. Wir sind nach und nach in dieser Sache auf eine Weise hineingeführt worden,

wie zwei Drittel des Großen Rathes es nicht wollten. Nein, darüber können wir uns ganz gewiß nicht freuen und auch das Volk nicht, sondern es bedauert die Art und Weise, wie der Große Rath in diese Schlinge geführt worden ist, und seine Mißbilligung wird sich erst dann noch recht äußern, wenn es die Steuern bezahlen muß, welche diese Sache zur Folge hat. Man sagt, das Bernervolk habe nicht die nöthige Einsicht, um Fragen administrativer oder gesetzgeberischer Natur zu entscheiden. Herr Präsident, meine Herren, ich wünsche, daß Niemand auf der Tribüne dieses Kompliment gehört habe, welches damit dem Kanton Bern gemacht worden ist. Ist etwa das Bernervolk nicht eben so einsichtig, edel denkend und brav, wie das Volk anderer Kantone, in welchen ein solches Veto besteht, wie das Volk in den Kantonen Waadt, St. Gallen, Thurgau u. s. w.? Wir würden uns ins Gesicht schlagen, wenn wir so etwas behaupten wollten. Die verlangte Einrichtung besteht ja schon in den Kantonen Waadt und Neuenburg, mit dem einzigen Unterschiede, daß dort schon bei einer Million das Volk abstimmt, während die GroSrathskommission erst zwei Millionen vorschlägt. Im Kanton Waadt hat das Volk sogar das Recht, auf jedes Gesetz zurückzukommen, und doch besteht dieser Kanton ganz gut und die Waadtländer schicken Repräsentanten nach Bern in die Bundesbehörden, welchen man gar nichts anmerkt, daß dieses Recht des Volkes ihrer Intelligenz irgend wie Abbruch thue, denn wenigstens unsern bernischen Abgeordneten stehen sie durchaus nicht nach. In diesen andern Kantonen, in welchen das Veto in großer Ausdehnung besteht, befindet sich die Bevölkerung ganz gut, freilich die Regierungen dagegen nicht und auch der Große Rath bisweilen nicht, allein das thut gar nichts zur Sache, wenn es auch einer Regierung bisweilen ein wenig mißbehaglich wird. Und wir sollten hier dem Bernervolke nicht das Gleiche zutrauen! Das wäre ein förmliches Armuthszeugniß für uns. Herr Präsident, meine Herren, man führt die Idee von der Repräsentation der Bevölkerung noch weiter aus und fragt: ist es nothwendig, daß die gesammte Bevölkerung abstimme, während sie hier ihre Repräsentanten hat? Allein ich frage dagegen: hat sich dieser Grundsatz bewährt auf den heutigen Tag und sind unsere Beschlüsse stets in Harmonie gewesen mit der Anschauung der Gesammtbevölkerung? und ich frage weiter: ist ein einzelnes Individuum, welches in den Großen Rath gewählt worden ist, besser im Stande, über solche Gegenstände zu urtheilen als die Gesammtheit der Bürger? Und ist die Intelligenz der Gesammtheit des Volkes nicht höher als diejenige der Einzelnen, welche es in den Großen Rath schickt? Das Volk soll demnach bloß das Recht haben, uns hieher in den Großen Rath zu schicken, und sind wir dann einmal hier fest gesessen, so schließen wir die Thüre vor ihm zu! Sie beschließen hier Ausgaben von Millionen für sehr zweifelhafte Zwecke, ohne das Volk anzufragen, denn dazu sei es nicht intelligent genug, hingegen zum Bezahlen dafür ist dann das Volk gut genug. Herr Präsident, meine Herren, im übrigen scheint es mir, es sollte wirklich jedes Mitglied, wenn es auch diese Anschauungsweise nicht theilt, doch einverstanden sein, daß es für uns gut ist, wenn wir ein solches Gesetz annehmen, weil wir dadurch unsere Verantwortlichkeit zum Theil auf die Schultern unserer Wähler wälzen. Ich wenigstens bin sehr froh, wenn hinter mir noch andere stehen, welche sagen, so und so ist unser Wille; — allein in der ganzen Sache zeigt sich eine gewisse Furcht; — man fürchtet sich vor dem Rechte des Volkes. Das ist nun heute eine ganz andere Sprache, als sie früher geführt wurde, wo man nicht genug von Freiheit und Volksrechten sprechen konnte. Heute sagt man nun: es ist sehr gefährlich, das Volk anzufragen, ob es mit uns einig gehe. Die Furcht vor dem Veto liegt allerdings zum Theil auch in den drei obichwebenden großen Fragen; allein eine davon, nämlich die Jurabahn, können wir nicht mehr vermeiden und da dürfen wir doch wirklich zum Volke so viel Zutrauen haben, daß es uns beistehen und unsere Beschlüsse genehmigen wolle. Wenn wir dem Bernervolke mittheilen, daß, wie wir Alle überzeugt sind,

wir dem Jura etwas schuldig sind, daß die Jurassier auch Berner sind und daß es Unrecht wäre, sie zu vernachlässigen — denn ist das nicht die Stimmung des ganzen Großen Rathes? — so habe ich so viel Zutrauen zur Billigkeit und Gerechtigkeit des Bernervolkes, daß es in dieser wichtigen Frage nicht nein, sondern ja sagen wird. Ganz anders aber ist die Frage wie sie uns heute vorgelegt wird. Sie ist gerade so unklar wie die der Ostwestbahn sel., wo wir uns in der Schlinge haben fangen lassen. Ich möchte vor Allem aus wissen: ist eine Gesellschaft da und welche Mittel hat sie? — und dann möchte ich dem Volke sagen: so viel ist nun von deiner Seite nöthig, — eine bestimmte Summe und nicht mehr. Sollte sich aber die Frage nicht klar gestalten und das Volk Zweifel haben müssen, ob es nach und nach wieder in einen Ostwestbahnschwindel gezogen werde, so wird es nein sagen. Wer also nur beabsichtigt, daß die Sache klar vorgelegt werde, der braucht den heutigen Antrag der Kommissionmehrheit nicht zu verwerfen und dadurch das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes zu mißkennen. Herr Präsident, meine Herren, der Herr Präsident sieht auf die Uhr, allein bei der Wichtigkeit der Sache kann ich nicht anders, sondern ich muß noch einige Worte folgen lassen. Ich gebe zu, es herrscht Aufregung im Jura; allein wer hat sie provoziert? etwa der jurassische Bauer? Nein, ganz andere Herren haben Versammlungen abgehalten und dadurch diese Agitation heraufgerufen. Wenn man aber von Aufregung im Jura spricht, so frage ich: haben wir solche nicht auch im alten Kantonstheile? Man gibt es zu; allein man sagt, die Aufregung komme daher, daß nur zu wenig gethan worden sei und der Große Rath sollte mit der Geißel klopfen, damit Alles rascher geh. Ich bin damit nicht einverstanden. Es herrscht zwar weniger Aufregung und Unzufriedenheit als vielmehr Bekümmerniß, denn auch im alten Kantonstheile fragt man sich endlich, wie weit soll das Spiel mit Millionen und wieder mit Millionen getrieben werden? Man fragt sich: wer soll die Zinse dieser Schulden und am Ende auch das Kapital bezahlen? Das ist eine Besorgniß, welche ganz gewiß besteht in der gesammten Bevölkerung des Kantons Bern. Es ist mir heute gesagt worden, es existiren gewisse Finanzprojekte und da möchte ich gerne wissen, was das für Projekte sind und ob es damit wirklich möglich werde zu vermeiden, die Steuern noch zu erhöhen in einem Maße, wie man es bis dahin nicht gekannt hat. Auf dem Lande bezahlen wir viele, sehr viele Steuern und wenn uns auch nicht die Staatsabgaben besonders drücken, so sind es die Kommunalabgaben, die oft Gemeindestellen von 5 bis 6 pro mille vom Vermögen nöthig machen, und jetzt sollten noch höhere Steuern kommen? Das rathe ich nicht an; sondern richten wir es so ein, daß die ordentlichen Einnahmen auch die Ausgaben decken. Gehen Sie noch weiter, so versündigen Sie sich am Bernervolke; denn Sie verlangen mehr von ihm, als es thun kann. Herr Präsident, meine Herren, man hat in der Sechshundvierzigerversammlung einen Artikel berathen und angenommen, der heute mehrere Male zitiert worden ist. Ich habe damals die Verfassung verworfen, weil ich gefunden, daß sie neben vielem Guten, auch viel Böses enthalte, und jener Artikel, von welchem ich spreche und welcher die materiellen Fragen reglirt, der hat eine Citerbeule in sich getragen, welche nunmehr ausgebrochen ist. Es sind sehr schöne Grundsätze in der Verfassung, allein der materielle Theil, der § 85, diese Schenkung der Zehnten und Bodenzinse, wegen welcher die große Mehrheit des Volkes die Verfassung angenommen hat, der enthält nichts Gutes. Die schönen Bestimmungen in der Verfassung sind diejenigen über die politische Freiheit; allein diese einzig genügen dem Volke nicht. Wenn das Volk nun die Folgen der materiellen Bestimmungen sieht, wenn es die Menge der Inspektoren aller Art sieht, die Eisenbahninspektoren und die Schulinspektoren, welche einem befehlen, wohin man die Schulhäuser bauen solle, so genügen ihm die politischen Freiheiten nicht mehr, welche ihm diese Verfassung gibt, denn glauben Sie mir: ein materieller Druck thut eben so weh, wenn nicht noch mehr, als ein politischer. Ich habe

gesprochen. Ich stimme zu den Anträgen der Kommissionmehrheit.

Anderegg spricht, wie er es auch schon in der Kommission gethan habe, sein Bedauern darüber aus, daß der Gesetzesentwurf gerade im gegenwärtigen Augenblicke provozirt werde, wo der Jura den Bau von Eisenbahnen verlange, denn das habe allerdings den Anschein, als wolle man ihm den „Neckenstich“ machen. Aus diesem Grunde hätte er ebenfalls gewünscht, daß der Entwurf schon vor der Zeit gebracht worden wäre, als die 20 Millionen Eisenbahnschulden freirt wurden. Er habe seiner Zeit gegen die Unterstützung von zwei Millionen für die Ostwestbahn gestimmt, weil er überzeugt gewesen, daß der Staat diese Summe bald in das Kamin werde schreiben können; er sei daher an den bisher begangenen Fehlern in Eisenbahnsachen unbetheilt und dürfe sich frei und offen aussprechen. In der Kommission habe er eine Verständigung angestrebt, allein er sei in Minderheit geblieben; er habe ebenfalls kein Veto gewollt, allein nachdem von allen Seiten dazu gedrängt und zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt worden, welche doch etwas habe arbeiten müssen, so könne man es nicht verargen, wenn sie einen Antrag ausgearbeitet habe, bei welchem übrigens die Absicht obwalte, die Gemüther zu beruhigen.

Anmerkung der Redaktion. Der laute und deutliche Vortrag des Redners wurde vom Schnellschreiber nur unvollständig verstanden und aufgefaßt, weil zwischen beiden der Kanzleitisch und der erhöhte Sitz des Präsidenten stand.

Herr Bankpräsident Stämpfli erwidert berichtigungsweise, daß er allerdings in der ersten Sitzung der Kommission sich zum Eintreten bereit erklärt habe, sofern das Gesetz auf keine der drei großen Fragen angewendet würde, daß er aber in der zweiten Sitzung darauf aufmerksam gemacht habe, es müßte als lächerlich erscheinen, ein Betogesetz zu beantragen, allein dasselbe gerade für diejenigen Fragen als nicht anwendbar zu erklären, bei Gelegenheit welcher es beantragt worden sei.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich will es versuchen, dem Herrn Stämpfli in alle drei Abtheilungen seines Vortrages zu folgen und daher für die Auseinandersetzung meiner Ansichten die nämliche Eintheilung zu wählen. Herr Stämpfli hat drei Fragen aufgeworfen, welche er dem Großen Rathe vorführt und beantwortet. Die erste dieser drei Fragen ist die: gebietet die Verfassung die Erlassung eines solchen Gesetzes? Die zweite: verlangt das Volk ein solches Gesetz? Und die dritte: ist im gegenwärtigen Augenblicke die Frage opportun? Herr Präsident, meine Herren, was die erste Frage betrifft, so ist die Auseinandersetzung des Herrn Stämpfli, in so weit er uns aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes die Entwicklung der Betofrage hermeneutisch vor Augen geführt hat, — richtig. Ich habe jene Verhandlungen des Verfassungsrathes ebenfalls sorgfältig gelesen und kann, was er in dieser Beziehung anbringt, Wort für Wort unterstützen. Es ist allerdings wahr, daß in der Redaktionskommission zuerst die Ansicht waltete, gewisse „Gesetze und Beschlüsse“ des Großen Rathes einer Volksabstimmung zu unterwerfen, daß man nachher dazu kam, den politischen Versammlungen nur diejenigen Gegenstände anheimstellen zu wollen, welche ihnen durch „Gesetze“ zur Entscheidung übertragen würden, daß vor der Schlußabstimmung der Antrag gestellt wurde, statt des Wortes „Gesetze“, zu sagen „Gesetz“, und daß dieser Antrag in Minderheit geblieben ist. Ich theile daher sogar die Ansicht des Herrn Stämpfli, daß der Entwurf der Kommission etwas weiter gehe als die Verfassung es beabsichtigte. Wenn wir nämlich in Zukunft ganze Kategorien von Gesetzen nicht mehr als Repräsentanten des Volkes erlassen, sondern im Grunde bloß vorberathen und dann dem Volke zur Abstimmung vorlegen, so nähern wir uns der reinen Demokratie; allein ich frage: wer trägt die Schuld daran, daß die Sache

zunehmend in dieser Form hieher kommt und daß man sich nicht damit begnügt hat, bei den einzelnen Gesetzen zu entscheiden, ob sie dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden sollen oder nicht, wie dieß die Verfassung vorsah? Erlauben Sie mir, Ihnen dießfalls etwas aus den Großrathsverhandlungen vorzulesen. Als bei Anlaß des Ankaufes der Ostwestbahn, und nicht bei Gelegenheit der Busfwylfrage, wie Herr Stämpfli irrig bemerkte, die Frage zum ersten Male hieher kam, ob nicht der § 6, Ziffer 4 der Verfassung einmal ausgeführt werden könnte, erlaube ich mir anzutragen, man solle den Ankauf der Ostwestbahn als nach meiner Ansicht unnöthig und mit Rücksicht auf die finanziellen Folgen für die Entwicklung des Kantons gefährlich, nicht durch den Großen Rath, sondern durch das Volk entscheiden lassen. Was sagten damals die Herren Rechtsgelehrten? Herr Bützberger sagte: „Was den Antrag betrifft, die Angelegenheit dem Volke zur Abstimmung vorzulegen, so beruht er auf einer irrigen Auslegung des § 6 der Verfassung, welcher nicht ein Veto im Sinne des Antragstellers aufstellt.“ (Der Antragsteller war nicht ich, sondern Herr Ganguillet.) „Aber es ist dem Großen Rathe vorbehalten, durch ein Gesetz zu bestimmen, welche Fragen dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden sollen. Ein solches Gesetz haben wir nicht. Wenn wir also in dieser Richtung progrediren würden, so müßten wir sagen, es sei ein Gesetz zu erlassen, nach welchem Eisenbahnfragen u. s. w. dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.“ Dieß, Herr Präsident, meine Herren, ist einer der Herren Rechtsgelehrten, welcher damals die andere Ansicht hatte, allein er war nicht der einzige. Wäre er allein gewesen, so könnte man sagen, daß sei nur eine einzelne Ansicht, eine Stimme in der Wüste, und es sei dieß nicht offizielle Ansicht des Regierungsrathes gewesen. Wir wollen daher sehen, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sagte: „Ich komme nun zum Veto, für das die Herren Ganguillet, v. Gonzenbach und Blösch das Wort führten. Ich halte mit Herrn Bützberger entschieden dafür, daß der darauf bezügliche Antrag verfassungswidrig sei u. s. w.“ — Der Berichterstatter des Regierungsrathes erklärte daher damals als verfassungswidrig, was heute Herr Stämpfli als verfassungsgemäß bezeichnet. Beim einzelnen Falle, in welchem man diese Verfassungsbestimmung anwenden will, sagt also die Regierung, es wäre verfassungswidrig, weil kein allgemeines Gesetz da sei, und will man ein solches allgemeines Gesetz erlassen, so sagt Herr Stämpfli, man gehe damit weiter, als die Verfassung erlaube. Ist aber noch ein Ernst in dieser Bestimmung, wenn man sie nie zur Anwendung kommen lassen kann, weder im einzelnen Falle, noch in Folge eines allgemeinen Gesetzes? Täuscht man nicht auf diese Weise das Volk? Herr Präsident, meine Herren, seien Sie offen und wahr, und wenn Sie etwas versprechen, so halten Sie Ihr Wort. Ich kann mich ganz auf den Standpunkt des Herrn Stämpfli stellen und halte seine Auffassung des § 6, welche übrigens bei Gelegenheit des Ankaufes der Staatsbahn auch Herr Blösch theilte, für durchaus die richtige und möchte auch innerhalb der Schranken der Verfassung bleiben; allein wenn die Frage heute den Schein eines Gelegenheitsgesetzes bekommt, das speziell gegen die Eisenbahnen im Jura gerichtet zu sein scheint, so darf man dießfalls keinen Vorwurf gegen diese Seite der Versammlung richten, sondern er trifft daher die Regierung, denn sie hat erklärt, daß diese Verfassungsbestimmung nicht in einem einzelnen Falle angewendet werden könne, wenn nicht zuvor ein allgemeines Gesetz erlassen werde. Ich klage daher die Regierung an, daß sie durch ihr mehrjähriges Zögern, das damals verheißene Gesetz vorzulegen, das Obiose der heutigen Verhandlung veranlaßt hat, wenn ein ganzer Landestheil glauben sollte, das Gesetz sei speziell gegen ihn gerichtet. Ich lehne diesen Vorwurf ab, und wenn ich wiederholt darauf bestehe, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich wünsche, daß es jedem unbefangenen Gemüth und jeder Intelligenz klar werde, daß der vorliegende Gesetzesentwurf Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leid entworfen worden sei, d. h. daß er nicht gegen irgend einen Landestheil gerichtet

sei, sondern daß er ein Schritt der Nothwendigkeit ist, der dem ganzen Lande zum Frommen und Vortheil gereichen soll. Es ist wirklich auffallend, daß während die Regierung damals erklärte, es müsse vorerst ein allgemeines Gesetz erlassen werden, man jetzt diejenigen, welche ein solches verlangen, als Gegner des Fortschrittes und als solche bezeichnet, welche für den jüngern Bruder der Familie, den neuen Kantonstheil, eine ungleiche Elle anwenden wollen. Habet Ihr, sagt man uns, die Eisenbahnen angefangen ohne die Barriere eines Veto, so bringet sie nun auch ohne ein solches zu Ende; allein so ist es eben nicht, denn damals schon, als man den Anfang machte mit dem Eisenbahnankauf, wollte ein Theil der Versammlung dem Volke das Recht geben, in solchen Fragen zu entscheiden, und ich glaube, wenn es damals hätte entscheiden können, so wären jetzt wenigstens neun Millionen, die man für den Bau der Eisenbahn von Neuenstadt bis Bern ausgegeben hat, welche die Centralbahngesellschaft ohne Staatssubvention zu bauen bereit war, noch verfügbar für den Jura, — und weil der Jura damals mitgestimmt hat, so muß er auch wissen, daß er damit auch geholfen hat, die Mittel des Kantons zu schwächen. Im übrigen begreife ich, daß man sehr verschiedene Ansichten haben kann, über die Vortheile und die Nachteile eines solchen Gesetzes und ich kann darüber nicht besser exemplifiziren, als wenn ich auf Herrn Stämpfli selbst verweise. Er hat zugegeben, daß darüber in seinem Innern auch Zweifel walteten und er hat auch in der Vorberathungskommission eine andere Meinung gehabt als später im Verfassungsrathe selbst. Sie sehen also, daß man ein Patriot, ein Freund seines Vaterlandes und ein Freund des Fortschrittes sein kann, und daß man dennoch die Ansicht haben kann, das Veto sei etwas Gutes oder sei etwas nicht Gutes. Wenn hat Herr Stämpfli Recht gehabt, jetzt oder damals im Verfassungsrathe als er noch ein junger Mann war voller Ideale? Er ist auch nicht ganz der Gleiche geblieben! Wenn man die Verhandlungen des Verfassungsrathes liest, so sieht man ganz gut den politischen Entwicklungsgang, den er durchgemacht hat. Wenn ich seine damaligen Voten lese, so dünkt es mich oft ich höre aus seinen Worten die Sprache und die Auffassungsweise eines Mannes wieder (Prof. Snell), der sein Lehrer war und der meine. Damals war Herr Stämpfli ein Freund der Freiheiten des Volkes, daher er diese gegen jede Willkür zu schützen trachtete. Seither ist Herr Stämpfli ein Mann der Regierung geworden, der ein starkes kräftiges Regiment liebt. Er hat der Regierung so eben gesagt, wenn Ihr nicht das wünschbare Vertrauen genießt, so ist es nicht darum, weil ihr zu energisch regiert habt, sondern weil Ihr schwach gewesen, und dem Großen Rathe hat er gesagt: zum Teufel ist der Spiritus, das Pfligma ist geblieben. Ich hoffe zwar, es sei wieder etwas Spiritus hineingekommen, seitdem er wieder gewählt worden ist. Offenbar hatte Herr Stämpfli vormals mehr Vertrauen in die Einsichten des Volkes als jetzt. Damals sagte er: „so lange die Welt stehe, hat man nie ein Volk rückwärts schreiten machen“, und er hatte Recht. Von diesem Standpunkte aus warnte Herr Stämpfli damals, nicht den Schein auf sich zu nehmen, als scheue man die direkte Betheiligung des Volkes, da man selbst Aussicht habe an's Ruder zu kommen, während man sie vorher gegenüber hatte. So viel über seine damalige Auffassung. Nun frage ich, hat er damals richtiger gefühlt oder jetzt? Jetzt ist er ein gewiegterer Staatsmann, allein sein Gefühl war damals möglicherweise doch richtiger. Herr Schultheiß Neuhaus hatte damals erklärt, er habe nicht wahrgenommen, daß das Volk seit dem Jahre 1830 große Fortschritte an Einsicht und reiferem Urtheil gemacht habe, allein Herr Stämpfli erwiderte, er könne diese Ansicht unmöglich theilen, indem darin das Bekenntniß läge, daß alles, was man für die Schulen gethan, vergebens gewesen sei. Von eben demselben Standpunkte aus erlaube ich mir heute, Herrn Stämpfli darauf aufmerksam zu machen, daß vom Jahre 1846 bis zum Jahre 1864 im Volke wieder eine Entwicklung stattgefunden hat, so daß gesetzgeberische Bestimmungen, über welche man damals Zweifel hegen konnte, jetzt ohne alle Gefahr

eingeführt werden dürfen. Wäre dem nicht so, so müßten nach Herr Stämpfli's eigener Argumentation die großen Ausgaben für das Erziehungswesen seit dem Jahre 1846 ohne Nutzen geblieben sein, was wir nicht voraussetzen dürfen. Auch im Kanton Neuenburg, der eine entwickelte und intelligente Bevölkerung besitzt, ist man in neuerer Zeit, nach bitterer Erfahrung im Eisenbahnwesen zu der Ansicht gekommen, es dürfte nicht unpassend sein, Anleihen, die einen gewissen Betrag überschreiten, einer Volksabstimmung zu unterwerfen. Der Kanton St. Gallen hat schon seit mehr als 30 Jahren dem Volke das Recht des Veto eingeräumt, und Sie sehen, daß die materielle wie die intellektuelle Entwicklung dieses Kantons, welcher ohne Staatsvermögen und sogar mit Staatsschulden seine selbständige Existenz begonnen, darunter nicht gelitten hat. Das Veto hat den Kanton St. Gallen noch von keiner wirklich guten Unternehmung abgehalten, denn das Volk liebt was groß und edel ist. Es ist allerdings schwierig, ein Wirtschafts Gesetz dem Veto zu unterwerfen, denn ein solches muß polizeiliche Bestimmungen aufstellen, welchen sich viele Leute nicht gerne fügen. Eben so verhält es sich z. B. mit einem Forstgesetz, weil es den Bürger schwer ankommt, zu Gunsten künftiger Geschlechter zu entbehren. Aber im Ganzen genommen wird man keine Mißrechnung machen, wenn man dem Volke Sinn für alles wahrhaft Gute zutraut. Sie sehen neben uns einen Monarchen, dessen ganze Bedeutung darin besteht, daß er stets an die Großmuth und die edeln Instinkte seines Volkes zu appelliren wagt. La France est le seul pays capable de combattre pour une idée — sagte er — und Frankreich gab ihm seine Söhne und Millionen für die Befreiung Italiens von der österreichischen Herrschaft! Und als er sich nachher diesen Dienst durch die Annexion von Savoyen bezahlen ließ, ist der Kaiser in den Augen seines Volkes eher kleiner als größer geworden. Dasselbe Vertrauen darf man gewiß zum schweizerischen Volke hegen; gegen großartige nützliche Unternehmungen wird es nicht Einsprache erheben, allein Machenschaften, welche man dem Volke verheimlichen muß, die können beim Veto denn allerdings nicht mehr vorkommen, und dieß scheint mir eher ein Vortheil als ein Nachtheil zu sein. Eine Demokratie verlangt vor Allem aus Offenheit. Setzen Sie mir ein Land nicht nur in der Schweiz, sondern in Europa, welches im Verhältnis zu Umfang und Bevölkerung so viele Eisenbahnen hat wie der Kanton St. Gallen und doch kosten ihn seine fertigen Eisenbahnen nicht so viel als uns unsere bloß angefangenen, denn das Veto macht vorsichtig. Es hat aber noch eine andere große Bedeutung. Ein Gesetz, welches durch das Veto gelaufen ist, darf mit aller Strenge vollzogen werden, weil die Regierung sicher ist, daß ihr der Volkswille zur Seite steht, während hier viele Gesetze auf dem Papier stehen aber nicht in Vollziehung gesetzt werden dürfen; ich könnte ein solches nennen, an welchem Herr Stämpfli noch mitgearbeitet vor seinem Eintritt in den Bundesrath und das bis heute seine Vollziehung noch nicht erhalten. Bei einem Gesetz, welches das Volk dadurch, daß es das Veto nicht ergriffen selbst angenommen hat, darf die Regierung zuversichtlich sagen: ich stehe auf dem Volkswillen. Ich wünschte, daß Herr Stämpfli seine Sorgfalt nicht nur dem Großen Rathe zuwendete, dem er so eben sagte, er werde wieder klug und geschickt werden durch angestrenzte Thätigkeit, sondern daß er dasselbe Rezept auch dem Volke verschriebe und dasselbe veranlassen möchte, sich mehr an den öffentlichen Angelegenheiten zu betheiligen. Darin gerade beruht die Republik, und wenn Sie die Republikaner von der Betheiligung an Staatsgeschäften abhalten und die Administration besorgen lassen durch stets wiedergewählte Vertreter, so tritt eine Stagnation im politischen Leben ein. Es ist keine Gefahr vorhanden, daß das Volk nichts wagen werde, sondern es wäre eher zu befürchten, daß für Bauten und große Unternehmungen bei einem großen Theil der Bevölkerung nur zu große Neigung vorhanden sei. Ich kann hier exemplifiziren mit dem Bundesrathshaus. Die Gemeinde Bern hat sich damit große Lasten aufgebürdet, allein ist der Palast nicht schön, und ist er nicht eine Zierde der Stadt und

der Eidgenossenschaft, und warum haben wir ihn? weil das Volk darüber abgestimmt hat. Die Ideenassociation im Volke ist diejenige, daß die Kosten von Bauten sich stets ausgleichen in Arbeit und Verdienst, das heißt in Mehreinnahmen für diejenige Klasse der Gesellschaft, die von ihrer Händearbeit lebt, und darum wird diese zahlreiche Klasse der Bevölkerung für Bauunternehmungen immer eher günstig als abgeneigt sein. Noch eine letzte Bemerkung zum Botum des Herrn Stämpfli. Er hat bei jenem Anlasse im Schooße des Verfassungs Rathes ganz die gleichen Worte ausgesprochen, welche vor einigen Tagen ein ehemaliger Minister Frankreichs, Thiers, bei der Frage über die Erweiterung der Volksrechte in der französischen Kammer ausgesprochen hat: „Gebt dem Volke seine Rechte, so lange es darum bittet, denn es könnte die Zeit kommen, wo es fordert und Ihr dann geben müßet.“ Das war damals der Standpunkt des Herrn Stämpfli und ich glaube, er hatte Recht, und von demselben Standpunkt aus sage ich: sorgen Sie dafür, daß der betreffende Verfassungsartikel eine Wahrheit werde. Herr Präsident, meine Herren, ich komme nun zur zweiten Frage, die Herr Stämpfli aufgestellt hat: Verlangt das Volk das Veto? Schon im Verfassungsrathe hat er, wie eben bemerkt, gesagt: es werde eine Zeit kommen, wo das Volk diese Einrichtung verlangen werde, und er hat sogar den Moment präcisirt, wenn dieser Fall eintreten werde. Er hat nämlich damals geäußert, es bedürfe eines einzigen fehlerhaften Gesetzes, so werde das Volk sich durch das Veto zu schützen suchen, und wie er es gesagt, so ist es auch gekommen. Es sind seither Fehler gemacht worden und das Volk hat das Veto wirklich verlangt. Ob die Unterschriften künstlich zusammengebracht worden seien, das weiß ich nicht; meine Unterschrift steht unter keiner dieser Eingaben und auf diese Weise die Volkssouveränität auszubeuten überlasse ich Andern. Allein die Frage: ist wirklich ein Fehler begangen worden, welcher im Volke das Verlangen nach dem Veto weckte, werden Sie bejahen müssen. Ich erinnere Sie an zwei einzige Punkte, bei welchen beide Staatsgewalten, die gesetzgebende und die vollziehende, Fehler begingen, über welche nun das Volk zu Gericht sitzt und gegen deren Wiederholung es sich zu schützen trachtet. Die Regierung hatte laut Großrathsbeschlusse der Ostwestbahngesellschaft zwei Millionen Aktien erst dann zu bezahlen, wenn von anderer Seite acht Millionen ernstlich gezeichnet seien; ihre Aufgabe war es daher, vorerst genau zu prüfen ob diese Bedingung erfüllt sei, bevor sie Staatsvermögen in diese Unternehmung einschob, und wie hat nun die Regierung diese Aufgabe erfüllt? So, daß die großrathliche Untersuchungskommission in der ersten Minute ein Falsum entdeckte; in einem falschen Aktienregister waren nämlich gleich bei der ersten Betheiligung der „Société anonyme de Genève“ 300,000 Fr. als wirklich einbezahlt gebucht worden, von welchen nie ein Centime baar in die Kasse der Gesellschaft gelangt war. Von den acht Millionen wurden, abgesehen von der bernischen Betheiligung, bis zur Liquidation der Gesellschaft nicht eine halbe einbezahlt. Wenn daher das steuerpflichtige Volk sich vorbehalten will, bei solchen außerordentlichen Ausgaben in Zukunft ein Wort mitzusprechen, so darf man sich darüber nicht wundern. Denn auch der Große Rath hat damals den gerechten Erwartungen des Volkes kaum entsprochen. Im Schooße der damaligen Großrathskommission äußerte ein Mitglied derselben, das ich hier vor mir sehe (Herr Büzberger), der Werth der sämmtlichen Bauarbeiten könne er nach reifer Uebersetzung nicht höher als zu Fr. 3,500,000 anschlagen. Nach vielem Hin- und Hermarkten entschloß sich dann eine Mehrheit der Kommission, dem Großen Rath den Ankauf der Ostwestbahnlinien um Fr. 6 Millionen anzutragen. Was geschah aber am Nachmittage desselben Tages? Jetzt, obschon in der Zwischenzeit sich nichts zugetragen, was den Werth dieser Bauarbeiten vermehren konnte, am Nachmittage, nachdem die Kommission bei einem ihrer Mitglieder eine Tasse Kaffee getrunken, trug eine Mehrheit derselben Kommission darauf an, statt sechs Millionen nunmehr sieben Millionen anzubieten. Das war wohl die

theuerste Tasse Kaffee die je auf dem Gebiet des Kantons Bern getrunken worden ist! Hat Angesichts solcher Thatfachen das Volk Unrecht, auch gegenüber der zweiten Behörde seine Augen offen zu halten und zu sehen, wie sein Geld verwendet werde? Es ist somit damals von Seite des Großen Rathes und von Seite der Regierung ein Fehler begangen worden. Der von Herrn Stämpfli vorgesehene Fall ist eingetreten und die von ihm prophezeiten Folgen haben sich daran geknüpft. Wenn damals aber Anstrengungen hätten gemacht werden wollen, um eine Volksabstimmung zu provoziren, so wäre das Resultat wohl das gewesen, daß jener Kauf nicht ratifizirt worden wäre. Erlauben Sie mir noch die Sache von einem andern Standpunkt aus zu betrachten, und Ihnen die Mittel und Wege anzudeuten, wie sich große Aktienunternehmungen u. s. w. gegen die Gefahr zu schützen wissen, durch Diejenigen, welche zunächst die Interessen der Gesellschaft zu verfechten haben, in Nachtheil zu kommen. Es haben sich befanntlich in der neuern Zeit eine Menge Eisenbahn- und Kreditgesellschaften gebildet und hier habe ich gerade die Statuten einer solchen neuen Kreditgesellschaft, nämlich diejenigen der eidgenössischen Bank, vor mir und lese in § 33 derselben wörtlich folgende Bestimmung: „Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag, der den von wenigstens 50 Aktionären unter Deponirung von Aktien, welche wenigstens zu hundert Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, auf die Tagesordnung zu bringen und mit seinem Gutachten der Generalversammlung vorzulegen.“ Hier, wo die Aktionäre doch nicht mehr in der Wäage haben als ihre Aktien, müssen unter den näher angegebenen Umständen alle Anträge von 50 Aktionären der Generalversammlung zum Entscheid vorgelegt werden. Was ist nun eigentlich der Staat und der Zweck des Staates, in welchem wir nicht nur mit unserm Vermögen leben, sondern mit welchem unser ganzes Sein und unsere ganze Existenz verwoben ist? Er ist nichts anderes als eine Association zur Verwirklichung der möglichst großen Vollkommenheit und Erreichung der höchsten materiellen und intellektuellen Wohlfahrt, — und in dieser Association sollen die Bürger unter keinen Umständen ihre Ansicht darüber äußern dürfen, was sie zu ihrem Wohl zuträglich oder nachtheilig halten?! während doch der § 2 der Staatsverfassung sagt: die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes und wird ausgeübt: erstens unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen Wahlversammlungen und bloß zweitens mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden — wozu dann der § 6 beifügt, daß die politischen Versammlungen abstimmen: „über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden.“ Ich glaube, wenn es wahr ist, daß ein Theil des Volkes die Verwirklichung dieses Rechtes wünscht, und wenn auch dieser Theil des Volkes nicht größer wäre als das Verhältniß der 50 Aktionäre zur eidgenössischen Bank, so dürfen wir es ihm nicht verwehren. Eine Inkonsequenz aber liegt doch offenbar darin, daß von derselben Seite, von welcher die Steuerverweigerung in Preußen oder Ungarn als eine selbstverständige That gepriesen wird, dem bernischen Volk, dessen Verfassung der Grundsatz der Volkssouveränität an der Stirne trägt, das ihm zugesicherte Recht über Gesetze abzustimmen, verkümmert werden soll, ja daß man dasselbe gleichsam in einen Schafstall einsperrt und ihm die Thüre zuschließt, die ihm gemacht worden ist, damit es eine freie Entwicklung habe. Ich komme daher zu einem andern Resultate als Herr Stämpfli, indem ich die zweite Frage bejahe und dabei erkläre, es wäre ein Unglück, wenn die Unzufriedenheit, welche im Jura herrscht, aus diesem Landestheil in den alten Kanton übertragen würde, wo eine solche Stimmung viel gefährlicher und nachhaltiger wäre, wenn daselbst die Ueberzeugung sich immer mehr verbreiten soll, man wolle dem Volk ein verfassungsgemäßes Recht vor-enthalten. Herr Präsident, meine Herren, die dritte Frage ist die: ist die Erlassung eines solchen Gesetzes im gegenwärtigen Augenblicke opportun? Daß die Sache gerade jetzt vorkommt, ist Niemanden unangenehmer als gerade mir, denn es hat aller-

dinge den Anschein, es solle ein Gelegenheitsgesetz erlassen werden. Herr Stämpfli hat aber ganz Recht, zu sagen: Ihr würdet Euch lächerlich machen, wenn Ihr zwar das Gesetz erlassen, allein dasselbe auf die drei großen Fragen nicht anwenden würdet. Nein, dieses Auskunftsmittel ist nicht möglich, obgleich ich gerne diesen Schein vermieden hätte. Er hätte vermieden werden können, wenn die Regierung schon vor zwei Jahren Ihrem Auftrage nachgekommen wäre. Es ist unsere Aufgabe und unsere Pflicht, durch die Diskussion hier zu beweisen, daß das Gesetz nicht gemacht wird, um dem Jura zu schaden, sondern im Gegentheil, daß es nicht zu seinem Nachtheile in der Eisenbahnfrage zum zweiten Male gehe, wie es schon einmal gegangen ist. Es sollte auch Aufgabe der Presse sein, diese Absicht des Großen Rathes im Lande zu verbreiten und unsere wirkliche Ansicht bekannt zu machen. Nach dem, was geschehen ist und unter einer Verfassung, welche den politischen Versammlungen einen Entscheid über wichtige Angelegenheiten einräumt, können und dürfen wir dem Volke ein solches Recht nicht länger vorenthalten. Herr Präsident, meine Herren, darüber noch ein Wort. Allein ich sollte eigentlich französisch sprechen, denn alles, was hier in deutscher Sprache gesprochen wird, wird nachher so entstellt und verdreht, daß es statt zur Beruhigung, zum Zweifel und zum Mißtrauen führen muß. Damals als wir warnten vor dem Ankauf der Staatsbahn, sagte ein Redner, die Sache sei außerordentlich wichtig, nicht wegen der Staatsbahn allein, sondern weil der Beschluß entscheidend sei für die Jurabahn, denn wenn Sie in einem Landesheile Eisenbahnen bauen mit Staatsmitteln, so sei es unbillig, einem andern Kantonstheil die gleichen Verkehrsmittel aus Staatsgeld zu verweigern, und man könne nicht für den einen Landesheile ein System und für den andern ein anderes anwenden. Täusche man sich nur nicht, es werden auch andere Landesgegenden kommen und Ähnliches von Ihnen verlangen. Ich halte es für ein Unglück, daß man im Kanton Bern stets noch von Provinzen spricht und von verschiedenen Landesheilen, welche bei jeder Gelegenheit unter sich markten, eine Vorstellung, die man freilich jetzt nicht sofort aus der angewohnten Anschauungsweise des Landes austreiben kann. Allein glauben Sie nicht, daß diejenigen Landesgegenden, welche heute für die Jurabahnfrage stimmen, in ihrem Innern sagen werden: wenn wir das nächste Jahr auch etwas wollen, so werden uns die Jurassier für unsere heutige Stimmung daran denken? Das ist der Ideengang, der sich in solchen Dingen bildet. Ich habe daher schon vom Standpunkte der reinen Spekulation und des Marktes aus es ist mir leid, daß ich dieses Wort aussprechen mußte — durchaus keine Furcht, daß durch das Veto in Zukunft keine größeren Unternehmungen mehr möglich werden, vielmehr wird seine Wirkung eine sehr nützliche in dem Sinne sein, daß es die Regierung zu größerer Besonnenheit veranlaßt. Von diesem Standpunkte der bloßen Spekulation und des Marktes aus sind daher die Befürchtungen in hohem Grade übertrieben. Durch die Annahme des Mehrheitsentwurfes geben wir eigentlich dem Jura keine Gelegenheit zur Mißstimmung, denn es kann dem Jura damit nicht gedient sein, daß die Vermuthung entstehe, sein Eisenbahnetz werde gegen den Willen der Volksmehrheit gebaut; allein, wenn wir in den Entwurf nicht eintreten, so tragen wir das Fieber des Jura auf den alten Kantonstheil über, indem demselben eine berechnete Einmischung in den Staatshaushalt abgeschnitten wird. Von diesem Standpunkte aus und nachdem ich die drei Fragen, welche Herr Stämpfli beleuchtet hat, ebenfalls durchgegangen, stimme ich zum Eintreten in den Gesetzesentwurf, wie die Mehrheit der Kommission ihn vorlegt. Ich will damit nicht sagen, daß ich in Allem dazu stimme, wie er ist, sondern ich werde alles auszumerzen suchen, was das Mißtrauen fördern und das Entgegenkommen hindern kann. Ich wünsche, daß der Große Rath eintrete und den Art. 6 der Verfassung zur Wahrheit mache. Ich wünsche, daß er sich nicht wieder darauf beschränke, bei einem individuellen Gesetze das vorgeschlagen wird, zu erklären, es sei zur Aus-

führung der Verfassung ein allgemeines Gesetz nöthig, und wiederum, wenn ein genereller Entwurf vorliegt, zu sagen, bei jedem einzelnen Falle sei ein besonderes Gesetz nothwendig.

Büzberger. Ich gedenke Sie etwas weniger lange aufzuhalten, als es von meinem verehrlichen Herrn Borredner geschehen ist, denn mir scheint die Frage, abgesehen von allen den falschen Konstellationen, unter welche man sie zu bringen sucht, eine sehr einfache zu sein. Ich bin auch nicht in der gleichen Lage wie Herr Stämpfli, welcher sich bereits im Verfassungskomitee über das Veto ausgesprochen hat und nun heute in der Stellung ist, Rücksicht zu nehmen auf die damals gehaltenen Voten. Herr Präsident, meine Herren, ich stimme für die Verwerfung der Vorlage, sei es nun daß Sie überhaupt nicht eintreten wollen oder daß Sie eintreten und erst dann verwerfen, das ist mir vollkommen gleichgültig, allein der Form wegen stelle ich den Antrag, nicht einzutreten. Ich will kurz meine Gründe angeben. Es müssen hier zwei verschiedene Fragen auseinander gehalten werden. Ich frage zuerst: verlangt oder gebietet die Verfassung ein fragliches Gesetz? Wenn sie es gebietet und fordert, gut, so müssen wir ein solches Gesetz erlassen, sei es nun das vorliegende oder sei es ein anderes. Aber, Herr Präsident, meine Herren, alle bisherigen Redner sind darüber einverstanden, daß die Verfassung diese Pflicht dem Großen Rathe nicht auferlegt. Das hat Herr v. Gonzenbach zugegeben und auch Herr Brunner hat es ausdrücklich anerkannt. Der Große Rath hat also bloß das Recht und keineswegs die Pflicht zu einem solchen Gesetze, weshalb ich mir die andere Frage stelle: ist es nun nützlich oder heilsam oder wünschenswerth, daß der Große Rath in dieser oder jener Form ein Gesetz erläßt? Und hier nun weiche ich von der Ansicht der Herren v. Känel, Brunner und v. Gonzenbach ab und schließe mich, dem Wesen nach, der Ansicht des Herrn Stämpfli an, nicht der Form nach, denn darüber bin ich mit ihm nicht einverstanden, daß jeweilen bei jedem Spezialgegenstand darüber abgestimmt werden solle, ob ein Volksentscheid zu provoziren sei, sondern in der Form nach halte ich dafür, daß so progredirt werden müßte, wie jetzt progredirt werden will. Das muß man schon deswegen annehmen, weil die Worte „durch Beschlüsse“ im Verfassungskomitee gestrichen worden sind. Wenn eine Ausgabe beschlossen wird wie diejenige, betreffend die Subvention der Ostwestbahn oder den Ankauf dieser Bahn, so ist das eben kein Gesetz, sondern bloß ein Beschluß, und es kann daher keine Vetoabstimmung stattfinden, weil dazu ein besonderes Gesetz oder besondere Gesetze nothwendig wären, — allein ich stimme prinzipiell gegen jedes Veto und namentlich gegen dasjenige, welches wir im Begriffe wären einzuführen. Von allen andern Arten des Veto, die jetzt bestehen, ist diese die schlimmste, weil sie die Nachtheile aller andern hat, allein der Vortheile entbehrt und das Sachverhältnis vollständig umkehrt. Was ist das Veto? Das Recht des Volkes gegen gewisse Verhandlungen seiner Repräsentanten Einspruch zu erheben. Ein solches Veto ist ganz natürlich und rationell begründet, denn da das Volk die Verfassung beschließt und seine Repräsentanten wählt, welche innerhalb der Verfassung die Verwaltung besorgen sollen, so ist es ganz natürlich, daß das Volk als der Vollmachtgeber sagt: ich behalte mir vor, Wächter über die Ausführung meiner Vollmacht zu bleiben und zu untersuchen, ob meine Bevollmächtigten die erhaltenen Aufträge gewissenhaft erfüllen. So war das Veto im alten Rom, jedoch mit dem Unterschiede, daß ein spezieller Beamter gegenüber dem Senate das Veto auszusprechen hatte und daß es nicht bei jedem Bau- oder finanziellen Unternehmen angewandt wurde, sondern nur da, wo es sich um eigentliche Volksrechte handelte. Allein das Veto, welches wir einführen wollen, ist das ein Recht des Volkes? Nein, sondern eine Pflicht desselben; denn man wird damit dem Volke nicht ein Recht geben, sondern ihm eine Pflicht auferlegen. Wenn nämlich der Art. 6 der Verfassung ausgeführt wird, so hat das die Bedeutung, daß der Große Rath, sobald es ihm beliebt, gewisse Fragen, welche nach

der Natur der Sache und nach Mitgabe der Verfassung zunächst ihm übertragen sind nicht selbst erledigt, sondern dem Volke vorlegt, wodurch das Volk verpflichtet wird, in den politischen Versammlungen zusammenzutreten und über ja oder nein abzustimmen, und wer bei einer solchen Versammlung ausbleibt, der wird um 1 Fr. gebüßt. Es hat im aargauischen Großen Rathe bei der Behandlung der Vetofrage ein Redner ein Beispiel angeführt, welches zwar etwas trivial, aber doch passend war, weil es zeigt, wie unangenehm eine solche Pflicht für das Volk unter Umständen werden kann. Er führt uns einen tanzlustigen jungen Bürger vor, welcher am nächsten Sonntage gerne sein Weitschi zum Tanze führen möchte. Jeder Bürger, so argumentirte der betreffende Redner, hat das Recht, sich am Sonntage zu belustigen; allein erlassen Sie ein Gesetz, durch welches jeder Bürger verpflichtet wird, jeden Sonntag zu tanzen und zwar mit jeder Tänzerin, so wird aus der Lust eine Last. Gerade so ist es hier. Wenn wir übrigens verlangen, daß das Volk sich bei jedem wichtigeren Gegenstände darüber erkläre, ob es einverstanden sei oder nicht, so wälzen wir allerdings, wie Herr Brunner bemerkt hat, eine große Verantwortlichkeit von uns ab, allein gleichzeitig legen wir sie auf die Schultern des Volkes, und da ist er nun im Irrthum, wenn er glaubt, wenn wir dieß nicht thun, so handeln wir nicht demokratisch. Ich halte dafür, es sei gerade umgekehrt. Das Volk hat sich nämlich in der Verfassung vorbehalten, was es selbst thun will, nämlich Abstimmungen über die Veränderungen der Staats- und der Bundesverfassung, über die außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes, die Wahlen in den Großen Rath, Vorschläge für Bezirksbeamte u. und allerdings auch die Abstimmung über diejenigen Gegenstände, welche ihm durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden, allein es hat uns nicht die Pflicht auferlegt, die Gegenstände zu bestimmen, über welche es abstimmen muß, sondern es hat uns bloß die Befugniß eingeräumt, ihm durch Gesetze in einzelnen Fällen die Entscheidung zu übertragen. Was liegt überhaupt in diesem Abwälzen der Verantwortlichkeit? Entweder traut man sich nicht recht, einen Entscheid zu treffen, der Verantwortlichkeit wegen, und weil man schwach ist. Es liegt eine gewisse Feigheit darin, denn man darf die Folgen seiner eigenen Handlungen nicht übernehmen. Man will sich eben decken und wenn das Volk ja sagt, so ist es dann gut und sagt es nein, so ist es wiederum gut. Gegen die Bestimmung der Verfassung bin ich zwar durchaus nicht, allein wie kam sie überhaupt in die Verfassung? Man wollte eben damit das Veto vermeiden. Daß sie bis dahin noch nie angewendet worden ist, zeigt gerade, daß wir es hier mit einem Punkte zu thun haben, welcher ganz gut unerledigt bleiben kann. Die Verfassung kann ausgeführt werden, ohne daß das Volk obligatorisch über gewisse Gegenstände abstimmt. Herr v. Gonzenbach hat, um die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes zu beweisen, die Organisation einer anonymen Aktiengesellschaft angeführt, welche einige Millionen zusammenlegt und wo dennoch die Aktionäre sich den Entscheid über gewisse Gegenstände vorbehalten. Im Staate, sagt er, in welchem sich die ganze Existenz des Menschen bewegt, sei es noch viel gefährlicher der Verwaltungsbehörde viel zu überlassen. Er vergißt aber dabei, daß eine Aktiengesellschaft auch eine Verfassung hat, welche ausdrücklich den Aktionären Entscheide über ganz bestimmte Dinge überläßt. Wenn wir eine gleiche Bestimmung ebenfalls in unserer Verfassung hätten, so wären wir selbstverständlich ganz in der gleichen Stellung wie die Aktiengesellschaft, welche zu ihrem Direktorium sagt: ihr handelt zwar innerhalb eurer Kompetenz, aber für diesen oder jenen Gegenstand behalten wir uns das letzte Wort vor. Ein so beschränktes Mandat hat aber der Große Rath nicht, sondern die Bürger haben es ihm überlassen, sie anzufragen, wenn er es für gut findet und dann müssen sie uns allerdings obligatorisch antworten. Entweder haben wir den Muth, die an uns herantretenden Fragen zu erledigen nach bestem Wissen und Gewissen, oder wir haben den Muth nicht, und dann wälzen wir die Verantwortlichkeit auf die Schultern der

Wähler. Dazu finde ich für meine Person keine Veranlassung. Es ist von Herrn v. Gonzenbach auch gesagt worden, das Veto mache den Großen Rath vorsichtig, denn er wisse, daß seine Verhandlungen vom Volke verworfen werden können. Das ist ganz richtig, und das ist auch der Grund, warum das Veto in einzelnen Staaten eingeführt ist, nämlich das eigentliche Veto; allein was man uns hier vorschlägt, macht uns nicht vorsichtig, sondern im Gegentheil leichtsinnig. Wenn ich als Vollmachtträger ein Geschäft zu besorgen habe, mir aber sagen muß: ich mache mir nichts aus der Verantwortlichkeit, denn am Ende hat sich doch mein Vollmachtgeber den Entscheid selbst vorbehalten, so bin ich versucht, weniger vorsichtig zu handeln, als wenn ich weiß, daß ich auch die Verantwortlichkeit für meine Geschäftsbeforgung zu tragen habe. Das Argument des Herrn v. Gonzenbach ist also nur wahr, wenn es sich um ein eigentliches Veto handelt, allein es ist unwahr, wenn es sich um Volksabstimmungen handelt, wie wir sie laut Verfassung veranlassen können. Herr alt-Regierungsrath Brunner hat auf andere Kantone hingewiesen, wo das Veto besteht und gefragt: sind die Berner nicht eben so brav und so intelligent wie die Bürger in jenen Kantonen? Herr Präsident, meine Herren, ich glaube nicht, daß man uns lüstern machen könne mit solchen Kantonen und namentlich einen scheint er ganz vergessen zu haben, nämlich Baselland. Die Lobredner, welche ein solches Veto, wie es dort ist, auch andern Kantonen anzupreisen wagen, sind gewiß sehr dünn gesät. Wenn wir zugeben müssen, daß mit dem Veto die nothwendigsten und nützlichsten Einrichtungen und Gesetze verworfen werden können, je nachdem eine Schaar Unzufriedener an gewisse Leidenschaften appellirt, so glaube wenigstens ich, diejenige Demokratie sei stets noch die beste, wo das Volk auf gewisse Zeit seine Repräsentanten, seine Vertrauensmänner wählt, welche die Gesetze erlassen und die Staatsverwaltung führen, und wo das Volk, wenn es zu bunt gehen sollte, entweder seine Vertrauensmänner abberuft oder ein anderes Mal andere wählt. Damit fahren wir besser als mit einem Veto. Wenn das Volk nicht schon genug hätte an allen politischen Versammlungen, an welchen es theilnehmen muß, so wäre eine größere Anzahl Petitionen aufgetreten. Abgesehen von allen Ausgaben, welche uns durch die obschwebenden drei großen Fragen gegenwärtig bevorstehen, stimme ich prinzipiell gegen alles Eintreten, weil ich ein solches Gesetz nicht für zweckmäßig, nicht für nützlich und nicht für heilsam erachte.

Es wird von einigen Mitgliedern verlangt, daß die Sitzung unterbrochen (es ist 1 Uhr) und Nachmittags fortgesetzt werde.

#### A b s t i m m u n g.

Für Unterbrechung  
Dagegen

86 Stimmen.  
58 „

Bernard. Wenn man das Wort mich ergreifen hört, so habe ich die Ueberzeugung, daß mehrere Mitglieder des alten Kantonstheiles sagen werden: da spricht ein Jurassier gegen das Veto, weil die Großräthe dieser Gegend der Meinung sind, daß, wenn einmal das Gesetz angenommen ist, sie keine Eisenbahn erhalten werden. Ich will jedoch die Frage, betreffend das Veto, grundsätzlich behandeln; ich will untersuchen, ob es im Interesse des Kantons liegt, und ob die Frage verfassungsgemäß sei. Ich begreife das Veto in den kleinen Kantonen, wie Uri, Schwyz und Unterwalden, wo sich eine, auf den gleichen Stamm gepropfte Bevölkerung befindet, welche die nämlichen Interessen hat. Dann müßte noch untersucht werden, ob in diesen kleinen Staaten das Veto wirklich im Interesse des Volkes liege. Man müßte wissen,

ob Volksmassen wichtige Entwürfe über Finanzsachen dekretiren, große Operationen beschließen können, was ich in Uri und in Unterwalden eben so wenig für möglich halte, als im Kanton Bern, weil das Volk diese wichtigen Fragen der öffentlichen Wohlfahrt nicht diskutirt. Was geschieht dann im Kanton Bern, wo sechs verschiedene Gegenden sich befinden, mit entgegengesetzten Interessen? Wenn man z. B. beantragen würde, im Oberland eine Straße, einen Tunnel anzulegen, welcher in seinem Interesse wäre, glauben Sie denn, daß das Volk im Amtsbezirk Bruntrut sich bei dieser Frage betheiligen würde? Ich für meinen Theil glaube es nicht. Unsere Verfassung räumt dem Großen Rathe in Art. 6, Ziffer 4 die Befugniß ein, dem Volk gewisse Fragen zum Entscheid vorzulegen. Nun hat man bis jetzt von dieser Verfassungsbestimmung noch keinen Gebrauch gemacht; man hat gefunden, der Staatswagen könne sich fortbewegen, ohne daß man täglich das Volk zu Rathe ziehe. Wie pflegt nun aber das Volk zu verfahren? Ich bin gewiß nicht wider dasselbe, sondern ich will die Freiheit in ihrer ganzen Ausdehnung. Allein was geschieht im Allgemeinen bei unsern Wahlverhandlungen? Es kommt oft vor, daß bei der Wahl in diesem oder jenem Kreise die Stimmenmehrheit sich auf Jemanden vereinigt, der sie eigentlich nicht verdiente, man hat dieß schon häufig wahrgenommen. Herr v. Gonzenbach hat von der Mündigkeit des Volkes gesprochen, desgleichen von seiner Aufklärung von 1830 bis 1846 und endlich von seiner Vervollkommnung, und dennoch sehe ich noch nicht, daß das Volk dahin gelangt sei, in der Wahl seiner Vertreter einen richtigen Unterschied zu machen. Ich könnte hier Fälle anführen, wo ganz Unfähige in den Großen Rath gewählt wurden, während solche Männer, die mit gehöriger Kenntniß ausgerüstet waren, unberücksichtigt blieben. Daraus ziehe ich den Schluß, daß das Volk nicht fähig ist, Finanzprojekte zu berathen. Nehmen wir als Beispiel an, was sich in einer Familie zuträgt. Ein Familienvater hat vier oder fünf Söhne, welche liederlich sind, und vielleicht eben so viele Töchter, welche die gleichen Anlagen haben. Ich frage, ob in allen Verhandlungen, bei allen Operationen, welche dieses Familienhaupt vorzunehmen im Fall ist, seine sämtlichen Kinder dabei zu Rathe zu ziehen seien? Nein! Der Hausvater wird es eher dahin bringen, im Interesse der Familie zu handeln, wenn er seine Angehörigen nicht konsultirt. Bezüglich der Verfassung haben wir die Befugniß, die Gesetze dem Volk vorzulegen, allein wir haben nicht die Verpflichtung, es zu thun. Ich bin grundsätzlich gegen das Veto, weil das Volk in seiner Gesamtheit über diese großen Fragen kein Urtheil abgeben kann. Glauben Sie, daß wenn Napoleon I. seine weitgehenden Projekte dem französischen Volke zum Entscheid vorgelegt hätte, er alsdann einen solchen Einfluß auf dasselbe ausgeübt und daß er es dahin gebracht haben würde, dieselben auszuführen? Gewiß nicht! Was nun die Frage der Zweckmäßigkeit betrifft, was wird denn mit der Angelegenheit des Veto geschehen, auch angenommen, daß die von den Herren v. Gonzenbach und Brunner ausgesprochenen Ansichten gut gemeint seien? Setzen wir voraus, daß man dem Volke die Frage der Eisenbahnen des Jura vorlege. Freilich wird Herr Brunner seinen Mitbürgern vorstellen, daß dieses Unternehmen im Interesse des ganzen Kantons liege, daß es eine politische Nothwendigkeit sei, und so fort. Wenn er ihnen aber zugleich sagt, daß sie auf der andern Seite drei oder viermal mehr Steuern bezahlen müssen, als bis dahin, so wird das Volk des Oberlandes antworten, es wolle lieber sein Geld behalten. Ich sage daher, wenn man dem Volk eine derartige Frage vorlegt, so wird es mit nein antworten, weil es keinen richtigen Begriff von der Sache hat. Ich behaupte zudem, daß der Augenblick, dieses Mittel zu ergreifen, übel gewählt ist, weil dormal eine große Frage die Bevölkerung des einen Kantons theils, nämlich des Jura in Aufregung hält, und ich bin überzeugt, daß wenn Sie dieses Gesetz annehmen, dadurch eine dauerliche Mißstimmung unter dem jurassischen Volk würde erzeugt werden. Welchen Vortheil werden Sie denn davon haben? Ich weiß es nicht. Man sagt freilich, daß schon Millionen

verausgabt worden seien. Was die Ostwestbahn betrifft, so ist mein Gewissen rein; ich habe zu der Bewilligung von zwei Millionen gestimmt, weil man uns sagte, daß alle wünschbaren Garantien geleistet seien, und weil ich dachte, man müsse der Ostwestbahn auch eine Unterstützung gewähren, da der Centralbahn eine solche ertheilt worden sei. Jene Gesellschaft hat ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, und die Regierung hat, offen gesagt, auch nicht diejenige Aufsicht gehalten, wie sie dieß hätte thun sollen. Ich habe gegen den Bau auf Staatskosten gestimmt, weil ich überzeugt war, daß man beim Ankauf der Ostwestbahn zwei oder drei Millionen hätte ersparen können. Allein man hat die Sache bei der Tasse Kaffee besprochen und das Geschäft war abgemacht. Das Volk in seiner Gesamtheit sieht den Augenblick kommen, wo es noch mehr Steuern wird bezahlen müssen. Das ist indessen eine unabänderliche Thatsache. Ist es dann aber gerecht, wenn gesagt wird, man habe zwanzig Millionen für den alten Kanton ausgegeben, jetzt wolle man verständig sein, und wir Jurassier sollen von der Betheiligung an den Eisenbahnen ausgeschlossen werden? Ich stimme gegen das Veto, weil es mir für den Augenblick als unzweckmäßig erscheint.

Kumme-, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem aus einige Worte über die Komplimente, welche der Regierung von zwei verschiedenen Seiten, von Herrn Stämpfli und Herrn Brunner, gemacht worden sind. Wie viel Gewicht man auf die Aussprüche Einzelner in solchen Fällen legen müsse, wissen jene Herren aus eigener Erfahrung. Sollte aber der Große Rath über uns eben so urtheilen, so wissen wir, was wir zu thun haben, und Herr Stämpfli wird dann dem Großen Rathe auch sagen können, wer schuld ist, wenn ein Herr keine guten Knechte bekommen kann. Bei der gegenwärtigen Vorlage handelt es sich indessen nicht um die Thätigkeit der Regierung, sondern darum, ob der Große Rath nicht mehr so viel Zutrauen zu sich selbst habe, daß er in der Verwaltung und Gesetzgebung endlich zu entscheiden wage, sondern sich an das Volk wenden müsse und ob das Volk es besser machen werde als seine gesetzgebende Behörde. Es sind heute sehr schöne Phrasen gemacht worden von Aristokratie und Demokratie und zwar von einer solchen Seite, daß man glauben sollte, es habe sich Alles umgekehrt: die linke Seite sei zur rechten und die rechte zur linken geworden. An diese Veränderung werde ich aber erst glauben, wenn ich mir das heutige Benehmen der Rechten nicht auf eine einfachere Art erklären kann. Ich glaube, sie sei, wie bisher, der Ausübung der Volkssouveränität nicht Freund; aber nachdem sie umsonst seit 1846 dieselbe bekämpft hat, will sie dieselbe jetzt durch Uebertreibung zu Grunde richten; sie will dem Volk so viel Souveränität geben, daß sie ihm und den Behörden erleidet und durch allgemeine Verwirrung unmöglich wird. Solch eine Souveränität hat man im Jahr 1846 nicht gewollt; sie ist nicht eine Konsequenz der sechsundvierziger Grundsätze. Herr Präsident, meine Herren, die Verfassung gibt dem Volke das Recht, seine Vertreter durch direkte Wahl zu ernennen und zwar auf eine Zeit von bloß vier Jahren; sie gibt ihm zweitens das Recht, zu jeder Zeit den Großen Rath abzuberufen und Veränderungen an der Verfassung vorzunehmen, allein daraus folgt noch keineswegs, daß das Volk nach Mitgabe der Verfassung auch Gesetzgeber sein und über die Annahme oder Verwerfung von Gesetzen abstimmen soll. Die Repräsentativdemokratie hat in dieser Beziehung Aehnlichkeit mit dem Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Ein Bürger, der im Rechte erscheinen soll, wählt sich einen Anwalt, indem er das sichere Gefühl hat, daß gerade dieser Anwalt seine Interessen gut vertreten wird, allein indem das Volk sich kompetent erachtet, sich seinen Anwalt, seine Vertreter, zu wählen, will es noch keineswegs erklären, daß es seine Rechtsangelegenheit selbst glaube führen zu können, sondern vielmehr das Gegentheil, daß ihm dieß zu schwierig und zu zeitraubend sei. Glauben Sie, jeder einzelne Bürger habe Zeit und Gelegenheit, alle Vorlagen zu studiren, welche im Großen Rathe zu berathen sind? Ich zweifle

daran und eben deswegen sendet es seine Vertreter in den Großen Rath. Eben so folgt aus dem Entscheid des Volks über Verfassungen noch nicht, daß es auch über Gesetze entscheiden solle. Das Volk kann mit kompetenter Beurtheilung seiner Bedürfnisse über eine Verfassung entscheiden, allein deswegen doch nicht in der Lage sein, auch über die Zweckmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden. Warum? Wenn ein Volk eine Verfassung über den Haufen wirft, so geschieht es, weil es sie aus langjähriger Erfahrung kennt; wenn es aber über ein neu erlassenes Gesetz abstimmen soll, so kennt es dasjenige noch nicht. Wenn es eine Verfassung annimmt, so hat es doch eine Garantie darin, daß sie von Denjenigen gemacht worden ist, welche es zu diesem Zwecke gewählt hat, wenn es dagegen ein Gesetz verwirft, so setzt es sich in direkten Widerspruch mit Denjenigen, welche es als seine Autoritäten bezeichnet hat. Gesetz aber auch ferner, es habe eine fehlerhafte Verfassung angenommen, so steht es ihm immerhin frei, dieselbe später wieder aufzugeben; nimmt es aber ein mangelhaftes Gesetz an, so kann es dasjenige später nicht wieder beseitigen. Das Veto ist also keine Konsequenz der durch die Verfassung dem Volke zukommenden Rechte. Ja, ich gehe noch weiter und sage: es ist ein versteckter Angriff auf jene Rechte, auf das Wahlrecht sowohl, als auch auf das Recht, sich seine Verfassung zu geben. Es kommt mir vor, es werde die Einführung des Veto verlangt, um das Volk von seinen Repräsentanten zu trennen und der wirklichen Volksouveränität eine Ohrfeige zu geben. Das Volk wählt seine Repräsentanten in den Großen Rath, in welchem sich stets eine Mehrheit und eine Minderheit finden wird, und wer verlangt nun auf den heutigen Tag das Veto? gerade diejenige Seite, deren Ansicht gewöhnlich in der Minderheit ist. Diese will nun dem Volke seine Repräsentanten verdächtigen, es gegen seine Führer unwirksam machen, damit es rathlos sich in den Schlingen seiner Gegner verstricke, wie man etwa einen Bauersmann gegen die Juristen aufhebt, indem man ihm sagt, habe niemals etwas mit einem Gelehrten zu thun, sondern besorge auch diejenigen Angelegenheiten selbst, für deren Erledigung wissenschaftliche Kenntnisse nöthig sind. Es ist klar, daß auf diesem Wege der Bauersmann seinen Handel verlieren wird. Wenn das Volk ja mit seinen Vertretern nicht mehr zufrieden ist, so soll es das richtige Mittel gegen sie dadurch ergreifen, daß es sie abberuft und andere wählt. Das aber wollen die Vetofreunde nicht; sonst bekäme es ja wieder andere Anwälte; es soll seinen Handel selber führen, damit es Mistritte thue, wie es häufig auch derjenige thut, welcher seine Rechtsgeschäfte persönlich vor dem Richter verfechten will; denn es wird ihm ebenso wenig möglich sein, die Einzelheiten der ganzen Staatsmaschine zu beurtheilen und zu begreifen, als es dem Nichtrechtskundigen möglich ist, alle Einzelheiten und komplizirten Fälle eines Prozeßverfahrens zu kennen. Das Volk verliert auch durch das Veto die Garantie, welche es in Beziehung auf die Vollziehung der Verfassung hat; denn wenn dieselbe vorschreibt, welche Gesetze erlassen werden sollen, in Folge der Ausübung des Veto aber die dahertigen Vorlagen vom Volke verworfen werden, so ist diese Einrichtung die Schuld daran, daß die Verfassung nicht ausgeführt werden kann. Ich bin z. B. überzeugt, daß nur das Armengesetz, welches wir besitzen, uns aus den Schwierigkeiten heraushelfen konnte. Wie leicht wäre es da gewesen, dem Volk vorzuspiegeln, auf diesem, auf jenem Wege könne ebenfalls geholfen werden und noch besser: da wäre eine Realisirung dieser Angelegenheit unmöglich geworden, wenn wir das Veto gehabt hätten. Da überdies durch das Veto ganze Gesetze verworfen werden, ohne daß eine Abstimmung über die einzelnen Paragraphen stattfindet und ohne daß ein Wunsch geäußert werden kann, welche Abänderungen vorzunehmen seien, so weiß man nach der Ausübung des Veto über den eigentlichen Volkswillen gerade so viel wie vorher. Ueberdies hilft das Veto nicht gegen schlechte Gesetze. Je weniger sich ein Gesetz über das Niveau gewöhnlicher Denkart erhebt, je mehr Mißbräuche es schon, desto eher wird es beim Veto bestehen. Man kann also nicht sagen, das Veto verhindere die Einführung

schlechter Gesetze, sondern nur, daß es der Gesetzgebung hinderlich sei, die Ausführung der Verfassung unmöglich mache und so eine Garantie der Freiheit, die Verfassung illusorisch mache. Man gibt dem Volke damit bloß etwas Negatives, nämlich das Recht zu zerstören, was seine Vertreter schaffen; allein ein solches Recht kann nur schaden, weil es nur Mittel und Wege gibt zum Zerstören. Ich habe vor dem Volke eine zu große Achtung, als daß ich es nur deshalb auf den Thron setzen wollte, um nichts anderes zu verüben, als zu brummen, zu murren und zu demoliren. Gerade da wo nichts geht und keine Thätigkeit entwickelt wird, also wo es am allerschlimmsten steht, da hilft das Veto nichts. Das Recht, sich in der Verfassung über das, was geschehen soll, auszusprechen, das Recht zur Lösung dieser Aufgaben die nöthigen Männer zu wählen, diese zwei Rechte sind die kräftigen Pferde, welche den Staatswagen vorwärts bringen; das Veto aber, diese angebliche Erweiterung der Volksrechte, ist ein hinten angespanntes Pferd, welches nach der entgegengesetzten Seite zieht, nur dann unschädlich, wenn es nicht zieht, sondern dem Wagen folgt. Wird aber das Veto ausgeübt, so schwankt der Staatswagen stets hin und her und das soll Fortschritt heißen. Schließlich aber noch etwas anderes. Wozu verlangt man eigentlich das Veto? Wir dürfen wohl sagen, es wäre nie die Rede davon gewesen, wenn nicht die Jurabahnfrage zur Sprache gekommen wäre und es wird auch von einzelnen Petitionen unverhohlen zugestanden, daß man damit fernere Ausgaben für Eisenbahnen verhindern will. Der Entwurf der Kommissionmehrheit deutet auf das Gleiche hin, denn warum will er gerade nur Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken einem Volksentscheide unterwerfen? Gibt es denn im Kanton Bern nichts Höheres mehr als gerade Geld und ist eine solche Vorlage nicht schon deswegen unzureichend, weil ja der Große Rath an einem und demselben Tage mehrere Beschlüsse fassen kann, welche zusammen mehr als zwei Millionen Franken Ausgaben veranlassen, ohne daß das Volk etwas dazu zu sagen hat, obgleich mehr als zwei Millionen im Spiele sind? Es ist nicht aufrichtig gehandelt, dem Jura auf der einen Seite Zusicherungen bezüglich seiner Bahnen zu geben und gleichzeitig ein Gesetz zu erlassen, durch welches es in andere Hände gelegt wird, ob das Wort gehalten werden soll. Ich erschrecke, wenn ich daran denke, daß wir in der nächsten Sitzung wahrscheinlich mit großer Mehrheit zum lauten Jubel des Jura eine Subvention für seine Bahnen beschließen, und daß dann einige Tage nachher das Volk kommt und unsern Beschluß zu nichte macht, obgleich selbst Herr Gangwiller und mit ihm mancher seiner Freunde seit Jahren solche Hoffnungen wach gerufen haben. Wenigstens ist es möglich, daß es so herauskommt und dann wird man in der ganzen Eidgenossenschaft vom Großen Rathe sagen, er habe mit dem Jura ein trügerisches Spiel getrieben und eine doppelzüngige Sprache geführt, indem er zwar zuerst die Sache beschlossen, nachher aber das Volk zur Verwerfung des Beschlusses aufhebt habe. Der Große Rath soll sich nicht eine solche Hinterthüre anbringen, durch welche er sich von seinen Versprechungen zurückziehen kann. Ein solches Spiel könnte allerdings dann den Kanton Bern Millionen kosten und es könnte gehen wie 1798, wo andere „Provinzen“ des Kantons vernachlässigt wurden und dann angeblich in ihrem Namen Jemand in Bern die Millionen abholte, allein nicht um sie für diese „Provinzen“ zu verwenden. Herr Präsident, meine Herren, wenn Sie nicht eine solche Krise über unser Vaterland heraufbeschwören wollen, so dürfen Sie den Entscheid nicht aus der Hand geben. Thun Sie es, so sind Sie gleichwohl für alle Folgen verantwortlich; denn Sie brauchen es nicht zu thun; die Verfassung zwingt Sie nicht dazu, und daß das Volk in seiner Mehrheit es wünsche, bestreite ich ebenfalls; es würde ganz andere Anstrengungen gemacht haben, wenn ihm an diesem Rechte so gelegen wäre, wie Einzelne behaupten. Sie haben also einstweilen noch zu entscheiden, Sie sollen es auch wagen Ihre Pflicht zu erfüllen und den Entscheid nicht an Andere übertragen, als ob Jene die Verhältnisse besser kennen. Thun Sie es dennoch, so haben auch

Sie die Verantwortung. Daher kein Veto, weder in dieser noch in jener Form.

Mühlethaler. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem aus eine Verichtigung gegenüber Herrn alt-Regierungsrath Brunner, welcher gesagt hat, Herr Stämpfli habe es seiner Zeit mit der Abberufung des Großen Rathes probirt. Das ist nicht richtig, denn er hat vielmehr in einer Versammlung im Gasthof zum Bären dringend angerathen, von der Abberufung zu abstrahiren. Ich kann dieses dem Herrn Brunner positiv versichern, weil ich in jener Versammlung anwesend war, während Herr Brunner natürlich nicht bewohnte. Es ist mir leid, daß Herr v. Gonzenbach nicht mehr da ist, welcher die Zustände des Kantons St. Gallen so sehr gerühmt hat. Allein es war eine Zeit, wo der Kanton St. Gallen nicht einmal im Stande war, seinen Tagfahungsgeandeten Instruktionen zu ertheilen, so sehr war dieser Kanton in sich zerrissen. Was die Sache selbst betrifft, so stimme ich gegen das Eintreten. Ich achte und ehre das Volk gewiß eben so sehr als Herr alt-Regierungsrath Brunner oder vielleicht, wenn man es untersuchen wollte, noch etwas mehr; allein deshalb möchte ich ihm die Mühe nicht aufladen, welche das Veto mit seinen Abstimmungen veranlaßt und wenn ich auch nicht Mitglied des Großen Rathes wäre, so würde ich gleichwohl vom Standpunkte des Volkes aus gegen das Veto protestiren und sagen: Diejenigen, welche wir mit unserm Zutrauen in den Großen Rath geschickt haben, die sollen nun auch nach bestem Wissen und Gewissen verwalten. Die Verfassung gibt dem Volke immer noch hinlängliche Garantien, z. B. die freie Presse, das Petitionsrecht, die Oeffentlichkeit der Administration, periodische Wiederwahl des Großen Rathes, das Abberufungsrecht u. und damit ist das Volk zufrieden und sollte es nicht zufrieden sein, so müssen gewisse Mittel angewendet worden sein, wie Herr Regierungsrath Kummer sie angedeutet hat.

Steiner, Müller. Der vorletzte Redner hat sich geäußert, er begreife nicht, wie man zu einem Gesetzesentwurf über die Volksabstimmung komme. Ich muß hierüber meine Verwunderung aussprechen, denn eine solche Aeußerung ist doppelt bestreudend, wenn sie von einem Mitgliede des Regierungsrathes ausgeht, da doch diese Behörde selbst einen solchen Gesetzesentwurf dem Großen Rathe vorlegt und am besten wissen muß, warum sie dies thut. Schon vorgestern wurde es hier ausdrücklich ausgesprochen, daß die 13,823 Unterschriften aus dem Seeland, welche vor zwei Jahren mit dem Begehren nach der Volksabstimmung einlangten, die kräftigste Anregung zu der Vorlage der heutigen Entwürfe gebildet haben, nachdem ein Jahr früher im Schooß des Großen Rathes selbst der gleiche Antrag fruchtlos gestellt worden war. Der so nachdrücklich ausgesprochene Volkswille hat der Regierung damals in solchem Grade imponirt, daß sie es für gerathen hielt, sich vom Großen Rath förmlich beauftragen zu lassen, sofort ein Gesetz über die Volksabstimmung auszuarbeiten und vorzulegen. Eine Vergleichung möge mir hier gestattet sein. Auf offenem Meer wird ein Schiff vom Sturm überfallen; schwere, schwarze Wolken verhüllen den Himmel, der Wind weht unwiderstehlich über die Gewässer, die gewaltigen Wogen werfen das Fahrzeug hin und her, die Mannschaft thut ihre Pflicht, aber des Erfolgs ist sie nicht gewiß. Sie greift zu einem letzten Mittel, sie thut ein frommes Gelübde. Es legen sich die Wogen, der Himmel ist wieder blau, die Mannschaft freut sich ihrer Rettung, aber vergessen von den Meisten ist das Gelübde, und die, welche sich recht gewissenhaft dünken, markten mit dem Himmel, um sich durch eine recht verkümmerte Erfüllung mit demselben abzufinden. So fahren sie dahin, bis ein neuer Sturm Schiff und Mannschaft verschlingt mit sammt den nie erfüllten Gelübden. Wer diesen Steuerleuten gleicht, habe ich nicht nöthig zu sagen, aber für den Großen Rath entsteht die Frage, ob er auch so, wie jene, dem nächsten Sturm entgegen gehen wolle, indem er sich den Schein gibt, nicht einmal begreifen zu können,

zu was die Berufung an das Volk uns frommen soll, und daß der Entwurf, den uns die Mehrheit der Kommission vorlegt, nichts anderes ist, als die Ausführung einer Verfassungsbestimmung, so wie die Verwirklichung der vielfach ausgesprochenen Volkswünsche. Dieser Entwurf bezweckt nicht die Einführung des eigentlichen Veto, man will sich mit Wenigerem, mit dem durchaus Nothwendigen begnügen, mit der Volksabstimmung in besondern, wichtigen Fällen. Wie sehr ist es nicht Jedermann aufgefallen, welch' umfangreiches Material man heute herbeigeschleppt hat, um zu beweisen, daß der Große Rath nur das Recht, nicht aber die Pflicht habe, zur Erlassung eines solchen Gesetzes, was Niemand eingefallen ist, in Abrede zu stellen; wie auffallend war nicht die große Mühe, die man sich gab, die Verfassungswidrigkeit des Entwurfs darzuthun. Dieses Alles suchte man zu bewerkstelligen durch Ablefung der im Verfassungsrath gefallenen Voten, welche aber hiezu durchaus nicht maßgebend sind, denn einzig entscheidend ist der klare Wortlaut der Verfassung selbst; bloß diese letztere ist vom Volk angenommen und gutgeheißen worden. Was kann unzweideutiger sein, als § 6, Ziffer 4 der Verfassung, also lautend: „Die politischen Versammlungen stimmen ab über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden.“ Vor uns liegt der Entwurf zu einem solchen Gesetz und bezeichnet werden darin die Gegenstände. Reicht nicht der einfachste Verstand hin, diese Frage der Verfassungsmäßigkeit zu entscheiden? Das Recht der Volksabstimmung ist ein Ausfluß der Souveränität des Volkes und diese ist ja der Verfassung an die Stirne geschrieben. Schon im Verfassungsrath von 1846 bemerkte Herr Weyeremann, ohne das Veto befände sich das Bernervolk in der Lage eines Diensthofen, der bloß alle vier Jahre seine Herrschaft wechseln könne, deshalb müssen ihm weitere Rechte eingeräumt werden. Wenn auch nicht das volle Veto in der Verfassung enthalten ist, so liegt doch wenigstens in derselben der Keim zu weiterer Entwicklung der Volksrechte. Nicht im Sinn der Beschränkung dieser dem Volk in Aussicht gestellten Rechte soll man die Verfassung auslegen, sondern im Sinn der Freiheit. Seit mehr als dreißig Jahren, so hört man oft zur Genüge rühmen, wandle das Bernervolk auf der Bahn des Fortschritts, und nun sollte es sich auf einmal erzeigen, es sei fortwährend nur auf der Stelle marschirt, wie man dieß den Rekruten auf dem Musterplatz vormacht. So viel bezüglich der Frage der Verfassungsmäßigkeit. Die Frage der Befähigung des Volkes anbelangend, kann nichts überzeugender und entscheidender sein, als die frühern Aussprüche unserer heutigen Gegner, wie sie im Tagblatt des Verfassungsrathes von 1846 aufbewahrt sind. Ein höchst einflußreiches Mitglied jener Behörde, das ich noch hier in dieser Versammlung zugegen glaube, das aber, wie es scheint, nicht mehr am Leben sich befindet, sprach damals wörtlich folgendes über die uns vorliegende Frage: „Herr Schultheiß Neuhaus hat Herrn Pfarrer Weyeremann gefragt, ob er behaupten dürfe, daß der einzelne Landmann Intelligenz genug besitze, über dieses oder jenes Gesetzbuch mit Kompetenz zu urtheilen? So wie die Frage gestellt ist, entgegnete ich: Nein, der einzelne Landmann kann das nicht, aber der Gesamtgeist, welcher in der Masse liegt, und durch den Verkehr, die Presse, die öffentliche Besprechung sich gebildet hat, der Geist der öffentlichen Meinung, der kann es, und dieß ist der beste diplomatische Geist und in ihm liegt so viel Gehalt, oder vielleicht noch mehr, als in dem gesetzgebenden Körper, denn der Große Rath ist nichts anderes, als ein Ausspruch des Gesamtgeistes.“ So lautete es im Jahr 1846 und wie ganz anders heute aus dem Munde der gleichen Männer, die sich nun als eine neue Aristokratie, als eine Aristokratie der ausschließlichen Intelligenz geben, die einzig alles wisse für das Volk, einzig alles denke für das Volk, einzig regiert, einzig entscheidet für das Volk, die mit einem Wort die Schlüssel besitzen will, zu binden und zu lösen. Ein zweiter Ausspruch aus dem Munde des gleichen Staatsmannes, welchen ich noch am Leben glaube, klingt nicht weniger überzeugend, als der bereits angeführte:

„Dem Emmenthal, Seeland und Mittelland ist mehr gelegen an einer Finanzreform, aber wenn diese einmal beseitigt ist, so irrt man sich, wenn man glaubt, das Volk werde sich für ein Jahrhundert in Schlaf legen; es wird einen Augenblick ausruhen, aber nachher wird es dieses Recht von Neuem verlangen, und dann wird man es geben müssen. Es braucht nur einen Anlaß, nur ein schlechtes Gesetz, deren es unter jeder Regierung geben wird, und das Veto wird bald verlangt werden. Ich stimme zum Veto.“ Die neuen Aristokraten der jetzigen Zeit sind zu anderer Ansicht gelangt, sie stellen sich das Volk vor, als wäre es in tiefen Winter Schlaf versunken und erstarrt, wie das Murmelthier auf den Alpen. Nur alle vier Jahre im Mai und alle drei Jahre im Herbst treten diese Herren zu dem Schlafenden mit leisem Tritt, berühren ihn sanft und flüstern ihm zu in den süßesten Tönen: „Lieberes Volk, du solltest erwachen, du solltest aufstehen, zum Wählen; du wirst nicht viel ändern wollen, und kannst die gleich wieder schlafen legen.“ — Ob es wirklich noch schläft? Ob es nicht vielmehr sich unruhig hin und her wälzt, wie einer, dem nicht gut gebettet worden? Ob es nicht mit Befremden umher blickt in seiner Wohnung, die nicht mehr so behaglich aussieht, wie sonst? Ob es denn wirklich so gut geht in unserm Hause? Jede Sitzung des Großen Rathes bringt ja neue Steuergesetze; in einer unserer letzten Sitzungen wurden drei oder vier derartige Entwürfe auf einmal vorgelegt von der Regierung. Jahr aus, Jahr ein müht der Bauer bei schwerer Arbeit sich ab von einer Dämmerung zur andern; der eine bringt es bloß dazu, nebst den vielen Steuern die schuldigen Kapitalzinsen zu entrichten, der andere schätzt sich glücklich, wenn er dazu noch etwas am Kapital abtragen kann. Jahr aus, Jahr ein geht das unablässige Bestreben des Landbewohners dahin, sein Gut von Schulden frei zu machen, hier in diesem Saale sind dagegen die Väter des Vaterlandes eben so unablässig bemüht, dem Lande neue Lasten und Schulden aufzubürden, und zwar, wohl verstanden, unlösliche, deren Niemand je los werden kann. Wachsende Steuern und steigenden Zinsfuß vermöchte ein handeltreibendes, industrielles Land eher zu ertragen, als eine vom Landbau lebende Bevölkerung, welche nur langsam und mühsam zu erwerben im Stande ist. Die neuen Schöpfungen der Gegenwart dienen weniger der Gesamtheit des Volkes, als einzelnen Spekulanten und Begünstigten, die die Vortheile des Augenblicks geschickt zu erhaschen und sich anzueignen wissen. Der allgemeine Wohlstand muß abnehmen, wenn nur Wenigen Vortheile, der großen Menge der Bürger aber nur wachsende Lasten zufallen. Will man diesen Zuständen entgegen gehn mit der Philosophie Ludwigs XV., jenes liederlichen Beherrschers von Frankreich, welcher zu sagen pflegte: „tout ceci durera bien autant que moi!“ („Das wird wohl so lange halten, als ich lebe!“) Ist's nicht, als ob auch unsere maßgebenden Persönlichkeiten zu sich selbst sprächen: Immer zu! Wer nach uns regieren will, mag sich vorsehen, wie er's zu Stand bringt. Dieses Alles wird vom Volke tief empfunden; und nun, da es bestimmt verlangt, daß die Entscheidung in seine Hand gelegt werde, wer will es wagen, ihm dies zu verweigern? Zum ersten Mal stimmt heute die Versammlung auf Namensaufruf, das heißt Angesichts des ganzen Volkes ab, wofür man sich nur freuen kann. Möge aus dieser Abstimmung die Berufung an das Volk hervorgehen! Ungewiß bleibt immerhin, wie seine Entscheidung ausfallen wird. Vielleicht heißt es alles das gut, was in den letzten Jahren hier geschehen ist, namentlich in Sachen des Eisenbahnbaues; vielleicht ertheilt es seine Zustimmung zu neuen, unabsehbaren Unternehmungen. Wenn dies geschieht, so wird auch eine starke Minderheit sich willig fügen; das Bernervolk hat diesen Sinn für strenge Gesetzmäßigkeit nie verläugnet. Was es sich selbst auferlegt, das wird es willig tragen. Vielleicht aber entscheidet es anders; vielleicht stellt es, das Volk, sich noch einmal, wie einst der Stauffacher, als der Landvogt drohend von ihm wegritt, vor sein noch stattliches Haus, das schön gezimmerte und wohl gefügte, mit den vielen hellen Fenstern und den weißen Sprüchen, zum Ergötzen des

Wandersmanns am offenen Heerweg stehend, die reiche Habe bergend, die Schaaren der glatten Pferde und der wohlgepflegten Künder, — und in der Ahnung drohender Gefahr ruft es sich zu:

„Wohl steht das Haus gezimmert und gefügt,  
„Doch ach, es wankt der Grund, darauf wir bauten!“

Und welches ist dieser wankend gewordene Grund? Es ist der Grund der Einfachheit und Genügsamkeit, der Grund der Sparsamkeit und Häuslichkeit, der Grund der uneigennütigen Hingebung im Dienste des Vaterlandes. Vielleicht an schönem Sonntag, in feierlicher Abstimmung weist es, das Volk, dem Großen Rathe die Pfade wieder, die verlassenen, auf denen es zu Freiheit, Glück und Wohlstand gelangt ist. So hofft mein Herz. Ich unterstütze daher den Antrag auf Eintreten in die Vorschläge der Mehrheit der Kommission, welche die Berufung an das Volk bezwecken.

Immer. Nach den beredten Vorträgen, welche wir angehört haben, und nach den pathetischen Worten des Herrn Steiner, erscheint es beinahe als Unbescheidenheit, in dieser Diskussion noch zu sprechen. Ich bin jedoch dazu veranlaßt, um einige Ansichten zu äußern, welche in der Versammlung noch nicht vorgebracht wurden. Ich werde mich in meiner Rede der Kürze befleißigen, um nicht zu wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Ich bin im Grundsatz dem Veto entgegen. Heute haben wir diese Frage nicht zu behandeln und es scheint mir, daß weder die Anträge der Kommission, noch diejenigen der Regierung den Titel eines Gesetzes tragen sollten, denn es handelt sich ganz einfach um eine Regel, um ein Dekret, um über die Bestimmung der Verfassung in's Klare zu kommen, laut welcher die politischen Versammlungen über solche Gegenstände abzustimmen haben, welche die Gesetze ihrem Entscheide übertragen. Sobald es nun dem Großen Rathe zweckmäßig erscheint, dem Volke Fragen vorzulegen, so wird er es thun, ohne daß es darum eines Gesetzes bedarf. In dieser Beziehung wäre es vielleicht der Fall, zu verlangen, daß der Wortlaut abgeändert werde. Wenn ich mich grundsätzlich gegen das Veto ausspreche, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich finde, daß ein Volk immer im Fortschritt begriffen sei, und wenn, wie gesagt wurde, das Bernervolk seit 1830 bis 1846 Fortschritte gemacht hat, so hat es dies auch bis jetzt gethan. Allein damit ist nicht gesagt, daß dann das Veto die Folge davon sein müsse; ein Volk kann sehr aufgeklärt sein, ohne daß es das Veto verlangt. In den demokratischen Republiken, wo das Volk seine Vertreter wählt, wo es das Recht hat, sie abzurufen, die Verfassung abzuändern, hat es wohl nicht notwendig, seinen Vertretern zu sagen, es wolle dazu noch eine Kontrolle ausüben und dann noch entscheiden. Dieses mag allenfalls in Monarchien angehen, wo dem Volke zugleich das Recht eingeräumt würde, den Senat zu kontrolliren; aber in einem Freistaate muß dieses Recht wegfallen, es spricht gar nichts zu seinen Gunsten. Wenn das Volk seine Vollmachtträger wählt, so verleiht es ihnen ein positives Recht, dasjenige nämlich, für seine Gesetzgebung zu arbeiten, Beschlüsse zu fassen, welche die Wohlfahrt des Landes fördern. Dies ist das positive Recht, während das Recht des Veto ein negatives ist. Allein daraus ergibt sich noch nicht, welches der wahre Volkswille sei. Nehmen wir an, die Regierung habe ein Gesetz ausgearbeitet, welches dem Volke vorgelegt, von diesem aber verworfen wird. Was wird alsdann geschehen? Werden die Behörden von den dahierigen Motiven Kenntniß erhalten? Nein, und demzufolge wird es schwierig sein, ein neues Gesetz zu verfassen, weil man nicht wissen kann, was das Volk eigentlich gewollt hat; man wird zwar wohl wissen, daß es Etwas will, allein man wird über dessen Wünsche in Ungewißheit bleiben. Alsdann müßte sich der Große Rath nochmals an das Volk wenden, um seinen Willen zu vernehmen. Nun glaube ich für meinen Theil nicht, daß dieses Verfahren für den Kanton

Bern im Besondern zuträglich sei, denn wir sind weniger im Fall als jeder andere Kanton, das Veto zu wünschen. Wir sind kein homogener Kanton; unser Land besteht aus verschiedenen Theilen, dem Oberland, Mittelland, Seeland, Emmenthal, Ob- und Nidwalden und dem Jura. Glauben Sie denn, daß wenn dem Volke materielle oder finanzielle Fragen vorgelegt würden, daselbe so viele Liebe zur Sache besäße, um darüber zu entscheiden? Ich müßte sehr befürchten, daß der Ortsgeist in mehreren Landestheilen die Stimmgebung leiten, und daß dieses Veto die Wohlthaten unserer öffentlichen Einrichtungen zerstören würde. Wir haben übrigens ein sprechendes Beispiel, daß die Volksabstimmung unnötig ist. Die Bundesverfassung ist nach der unsrigen ins Leben getreten; man hat in der Schweiz zwei Kammern eingesetzt, den Nationalrath und den Ständerath, und man hat sich darauf beschränkt. Glauben Sie denn, diese beiden Räte fassen nicht oftmals Beschlüsse, welche dem Volke nicht genehm sind? Würde nun deswegen das Veto verlangt? Nein! das kommt daher, daß man die Vertreter der Nation wollte gewähren lassen, indem dieselben nicht für eine längere Zeit gewählt sind und jeweilen vom Volk abberufen werden können. Wie ich schon gesagt habe, will ich nicht alle die Einwendungen, welche gegen das Veto gemacht wurden, wiederholen; ich glaube bloß noch einige Worte beifügen zu sollen, um Ideen vorzubringen, welche die vorherigen Redner nicht berührt haben. Ich verwerfe somit grundsätzlich das Veto, hauptsächlich aber die Anträge der Kommission, welche viel weiter gehen, als die Verfassung; eben so stimme ich zum Theil gegen die Anträge der Regierung, welche überflüssig sind, weil die Verfassung im Art. 6 vorschreibt, daß gewisse Gesetze dem Volke vorgelegt werden können. Nun ist der Große Rath da, um hierüber zu entscheiden, daß zu diesem Behuf nur ein einfaches Dekret erforderlich sei.

v. Känel, Fürsprecher. Wenn ich einzelne der heute gefallenen Voten in Betracht ziehe und vergleiche mit den Einrichtungen, welche im Jahre 1846 erlassen worden sind, so muß ich die Frage aufwerfen, ob mit dieser Bestimmung, um deren Ausführung es sich jetzt handelt, dem Volke nicht ein Werkzeug in die Hand gegeben worden ist, welches Aehnlichkeit hat mit dem bekannten Messer ohne Klinge, an welchem das Heft fehlt. Ich glaube zwar nicht, daß man im Jahre 1846 bei der Verfassung des § 6 der Verfassung diese Absicht gehabt habe; allein man mag seither zu der Einsicht gekommen sein, daß diese Bestimmung un bequem werden könnte. So viel an mir möchte ich indessen dem Volke ein Werkzeug in die Hände geben, welches etwas schärfer wäre. Ich beabsichtige nicht, jetzt die Sache erschöpfend zu behandeln, allein ich erlaube mir doch einige Bemerkungen. Vor Allem aus einige Worte über den Standpunkt der Kommission. Bekanntlich steht an der Spitze unserer Verfassung der Grundsatz der Volkssouveränität. Das Volk ist der Souverän und übt seine Souveränität aus auf die in der Verfassung vorgeschriebene Weise. Einen Theil derselben hat das Volk für sich zurückbehalten, die Ausübung anderer Theile dagegen hat es den durch die Verfassung eingesetzten Behörden übertragen. Es übt seine Souveränität selbst aus durch die Wahl seiner Vertreter in den Großen Rath, durch die Gesamtabberufung desselben, durch seine Vorschläge für Bezirksbeamte, durch die Ergreifung der Initiative zu Verfassungsänderungen und durch die Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung. Diesen Ausflüssen der Souveränität hätte man noch andere beifügen können, namentlich das Veto, d. h. das Recht, gegen einzelne Gesetze Einspruch zu erheben. Man hat es aber nicht gethan und das Volk hat sich dieses Theiles der Souveränität begeben, allein dafür ist eine Bestimmung aufgenommen worden, welche dem Großen Rathe das Recht gibt, in einzelnen Fällen das Volk anzufordern und einzelne Gegenstände einer Volksabstimmung zu unterwerfen. Dadurch nun, daß das Volk die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung verlangt, sind wir in die Stellung gekommen, ihm einen Theil seiner

Souveränität, welchen es in der Verfassung abgegeben hatte, wieder zurückzugeben. Das Volk hat sich mit dieser Bestimmung in die Lage eines Vollmachtgebers gesetzt, welcher in der Vollmacht, die er ausstellt, seinem Bevollmächtigten sagt: ihr dürft über die Punkte, welche ihr lieber nicht selber zu entscheiden wünschet, bei mir anfragen, was mein Wille sei. Die Objekte, welche den Volksabstimmungen zu unterstellen sind, sind durchaus nicht näher angegeben, sondern die Verfassung sagt bloß: die politischen Versammlungen stimmen ab: — „4. über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden. Was das für Gegenstände sein müssen, ist nicht gesagt und auch will die Verfassung nicht, daß durch einen zufälligen Beschluß des Großen Rathes bei diesem oder jenem Anlasse, dieser oder jener Gegenstand einem Volksentscheide unterbreitet werde, sondern es muß dabei auf gesetzgeberische Weise zu Werke gegangen werden. In dieser Beziehung stimme ich mit denjenigen Herren überein, welche sagen: der Große Rath hat keine Pflicht, sondern bloß das Recht, dem Volke gewisse Fragen zur Entscheidung vorzulegen, wohl aber darf das Volk mit Recht erwarten, daß man diese Bestimmung der Verfassung auf irgend eine Weise wirklich anwende und daß man festsetze, was man ihm eigentlich zur Entscheidung unterbreiten wolle. Ich theile nicht die Ansicht, daß man jede einzelne Beschlussnahme, welche man hier zu fassen hat, willkürlich einer Volksabstimmung unterbreite, sondern das ganze Verfahren muß gesetzlich reglirt werden. Das hindert aber nicht, daß man nicht schon jetzt gewisse Gegenstände als solche bezeichne, über welche das Volk jeweilen abzustimmen hat und zu sagen: überdies behalten wir uns vor, auf dem Wege der Gesetzgebung jeweilen dem Volke noch andere Vorlagen zu machen. Diese letztere Ansicht theilt auch der Regierungsrath, während die Kommissionsmehrheit schon jetzt für ein- und allemal diese Fragen bezeichnen will und vor Allem aus die Finanzfragen als solche nennt. Ich möchte nun beide Vorschläge kombinirt wissen. Es ist sehr schwierig, in einem Gesetze alle und jede Gegenstände zu bezeichnen, für welche eine Volksabstimmung zweckmäßig ist. Ich bin einverstanden, daß dahin vor Allem aus die Finanzfragen gehören, allein ich möchte auch die Möglichkeit nicht ausschließen, noch andere Gesetze dem Volke vorlegen zu können, nämlich auf dem Wege eines Großen Rathesbeschlusses, welchem die Form eines Gesetzes zu geben ist. Der § 1 des Kommissionsvorschlages ist eigentlich bloß eine Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1849 über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens und hätte man schon damals ähnliche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, wie die Kommission sie jetzt vorschlägt, so hätte Niemand sagen können, es sei dieß ein Ueberschreiten derjenigen Rechte, welche die Verfassung dem Großen Rathe einräumt. Ich stimme daher zum Antrage der Kommission, wünsche aber, daß im weitern die Form bestimmt werde, wie auch noch andere Gegenstände zu einer Volksabstimmung zu bringen seien. Die Verfassung ist jedenfalls kein Hinderniß dagegen, denn wir überschreiten die Grenzen der Verfassung bezüglich solcher Objekte nicht, weil die Verfassung in dieser Beziehung gar keine Schranken aufstellt. Ich erlaube mir auch, der Behauptung zu widersprechen, daß das Volk ein solches Gesetz nicht verlange. Schon im Verfassungsrathe wurde etwas Aehnliches angebeht. Herr Stämpfli hat nun zwar eine der Petitionen angeführt, allein bei weitem nicht alle. (Der Redner verliest ein Verzeichniß solcher Eingaben.) Bekanntlich ist hier schon mehrmals bei einzelnen Fragen der Wunsch nach Volksabstimmungen angeregt, allein stets abgewiesen worden, weil wir kein dahriges Gesetz haben. In der bekannten Petition vom April 1862, die hauptsächlich von Aarberg aus veranlaßt worden ist, wurde das Begehren ebenfalls gestellt und zwar beinahe von ungefähr 14,000 Bürgern. Ich weiß nicht, wie viele es sein müssen, um einen Anspruch auf Berücksichtigung zu machen, allein jedenfalls ist es unrichtig, was heute gesagt worden ist, daß es nicht einmal fünf Prozent der stimmungsfähigen Bevölkerung bilde. Man wird sagen, das sei nur der Ausdruck der damaligen Erbitterung der

Narberger gewesen, allein da Narberg bloß bei 1000 Einwohnern und daher nur ungefähr 200 stimmfähige Bürger hat, so müssen unter den 14,000 Petenten noch andere gewesen sein als Narberger. Die Eingabe hat denn auch einen solchen Eindruck gemacht, daß die Regierung ihre Vorlagen im Juli 1862 unter anderm damit motivirte: „daß es zeitgemäß sei, die Bestimmung des § 6, Ziffer 4 der Verfassung durch ein Gesetz zu normiren“ und der Große Rath hat denn auch den Beschluß, die Regierung zur Vorlage eines solchen Gesetzes einzuladen, mit 151 gegen 27 Stimmen gefaßt und heute will man nun doch wieder nicht eintreten. Ich halte dagegen mit Herrn Müller Steiner dafür: was noch vor kurzem von beinahe 14,000 Bürgern verlangt worden ist, sollte noch heute zeitgemäß sein. Weil die ganze Sache den Anschein hat, als sei sie nur gegen den Jura gerichtet, so ist daran eben die Regierung schuld, weil sie den Gesetzesentwurf nicht gebracht hat, bis sie hier gemahnt worden ist. Man sagt auch, das Veto sei bloß negativer Natur und durch solche Volksabstimmungen werden die Behörden nicht geschwiebert als sie vorher waren. Das muß ich entschieden bestreiten. Denn wenn ein Gesetz verworfen wird, so geht das gewiß nicht von selbst, sondern die Sache muß im Volke und in der Presse besprochen werden, so daß die Regierung sehr verstopfte Ohren haben müßte, wenn sie nicht klug darüber werden sollte, aus was für Motiven das Gesetz verworfen worden ist. Man sagt ferner, ein solches Gesetz mache den Großen Rath nur leichtsinnig. Ich weiß nicht, wie meine Herren Kollegen ihr Mandat auffassen, allein ich glaube, wenn die gesetzgebende Behörde wisse, daß über ihr das Volk steht, welches seine Werke verwerfen kann, so werde sie dieselben wohl so ausarbeiten, daß sie der allgemeinen Volksanschauung entsprechen. Man sagt ferner, es herrsche allerdings eine allgemeine Mißstimmung im Volke, allein dieselbe habe ihren Grund nicht sowohl in Demjenigen, was gethan worden, als vielmehr in Demjenigen, was unterlassen worden sei. Ich kenne diese Mißstimmung auch und weiß, daß, wenn das Volk Garantie dafür hätte, daß man nicht zu weit gehe, es sich beruhigen würde; allein es hegt die Besorgniß, daß, wie man schon einmal hineingetreten, man so auch ein anderes Mal hineintreten werde und zwar in einen bodenlosen Sumpf. Ich will nicht weiltläufiger sein, sondern schließe, indem ich den Antrag auf Eintreten unterstütze, wobei ich mir jedoch vorbehalte, bei der Berathung diejenigen weiteren Anträge zu bringen, welche ich angedeutet habe.

Scheidegger. Es ist zwar schwierig für einen schlechten Landmann, dessen Jugend in eine Zeit fällt, wo noch nicht so gute Schulen waren, das Wort zu ergreifen, namentlich nachdem wir so geläufige und wissenschaftliche Vorträge gehört haben; allein deßungeachtet will ich so frei sein, meine Ansicht auszusprechen, wobei ich hoffe, daß man unter allen Umständen so viel Rücksicht haben werde, es anzuerkennen, daß ich mich nach bestem Wissen und Gewissen ausspreche, wenn ich mich auch nicht so ausdrücke wie einer, der Rechtskenntnisse hat. Ich frage vor Allem aus: wem sind wir für unsere Beschlüsse verantwortlich? Ich denke dem Volke. Und dann frage ich weiter: sind wir wirklich durch und durch kompetent, solche Beschlüsse zu fassen, die, wenn sie auch laut Verfassung streng genommen in unsere Kompetenz fallen, doch der Natur sind, daß das Volk, wie wir aus Erfahrung wissen, schon darüber geklagt und deren Folgen es einzig zu tragen hat? In solchen Fragen möchte ich den Willen des Volkes nicht übergehen, sondern ihm Gelegenheit verschaffen, wenn der Große Rath allfällig einen übereilten Beschluß faßt, meinewegen seine Ansicht zur Sache auszusprechen. Man hat sich bestrebt, die Sache so darzustellen, als sei ein solches Gesetz nicht Volkswille, sondern es sei bloß eine Agitation künstlich gemacht worden und zwar auch im Oberamte Trachselwald. Diesen Vorwurf möchte ich vom Oberamte Trachselwald zurückweisen. Es hat allerdings seine Ansicht ausgedrückt, allein nicht in Folge einer heraufgerufenen Agitation. Einige Redner deuten immer darauf an, man habe früher von einem solchen

Gesetz nichts gesagt, sondern erst jetzt, wo es sich um den Bau der Surabahn handle. Ja, Herr Präsident, meine Herren, es ist eben eine gefehlte Sache, daß das Veto bis dahin noch nicht eingeführt worden ist, ehe wir in diesen großen Eisenbahnschwindel hineingezogen worden sind. Es ist eben eine gefehlte Sache, daß dies nicht schon vorher geschehen ist, bevor die Behörden sich durch einen falschen Aktienausweis haben irre leiten lassen. Es ist eben eine gefehlte Sache, daß wir nicht mehr Zutrauen zu unserer Regierung haben können, als wir jetzt haben. Es wäre recht, daß das Volk in Geldsachen auch etwas mitzusprechen hätte, denn es handelt sich dabei nicht nur um das Oberamt Trachselwald, sondern in Folge solcher Beschlüsse muß der ganze Kanton bezahlen. Ich will nicht weiltläufiger sein, sondern erkläre einfach, daß ich mich der Mehrheit der Kommission anschliesse.

v. Graffenried. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin für die Verwerfung des Gesetzes. Nach Anhörung der bisherigen Diskussion kommt mir der Große Rath gewissermaßen als eine verkehrte Welt vor. Die bis anhin anerkannten Beförderer der Volksrechte werden als solche bezeichnet, welche nun diese Rechte in möglichster Beschränkung erhalten wollen, — und die bisherigen Zweifler an der Unschlbarkeit des Volkes scheinen nun über Nacht zum Glauben an dieselbe bekehrt worden zu sein. Ja, diese Letztern weisen zur Begründung ihres jungen Glaubens nach der kaiserlich französischen sogenannten Demokratie hinüber, deren Kraft darin bestehe, daß der Kaiser stets an die großen Gedanken und an den Instinkt der Nation appellire. Indessen glaube ich, daß es kaum jemals in der Geschichte eine so grelle Unwahrheit gegeben als diese sogenannte Imperialdemokratie Frankreichs, welche für eine Idee Krieg zu führen vorgab, gleichzeitig aber Savoyen einstreckte, unter Umständen, die es mir unbegreiflich erscheinen lassen, wie man hier zu einer Vergleichen mit jener kaiserlichen Volksherrschaft kommen konnte, welche Mexiko durch einen Kaiser zur Demokratie bekehren will und Polen verbluten läßt. Und gegenüber diesem glänzenden Trugbilde der sogenannten Demokratie des französischen Kaiserreichs blickt man dann mit mehr oder minder Verachtung auf die bernische Verfassung und vergleicht sie mit einem Schafstalle. Für einen Schafstall aber halte ich die Verfassung nicht. Wird dieselbe indessen zu enge und beschränkt gefunden, so soll man sie abändern, und ich würde vor der Durchführung einer Verfassungsrevision am wenigsten zurücktreten. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Ertheilung eines Rechtes an das Volk, sondern um Bestimmung der Art und Weise der Ausübung der Volksrechte. Das Volk besitzt mit der Befugniß, eine Revision der Verfassung und eine Abberufung des Großen Rathes vorzunehmen, das volle Recht der Selbstregierung. Dieses umfassende Recht durch Ertheilung anderer Rechte zu erweitern, ist nicht möglich. Dagegen handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetze darum, die Form der Ausübung der Volksrechte zu bestimmen. Nun ist nach den erfolgten erschöpfenden Verhandlungen gegen das vorgeschlagene Gesetz namentlich noch der Grund hervorzuheben, daß das Veto in der beantragten Form kaum je etwas anderes sein dürfte, als die Abgabe einer Anzahl vereinzelter, unmotivirter Stimmen aus dem Volke, ohne vorhergehende genügende Diskussion. Dieser Punkt ist hier maßgebend und unterscheidet das vorgeschlagene Veto von dem reinen Veto, um das es sich heute hier nicht handelt. Das reine Veto ist insofern ein eigentlich negatives zu nennen, als bei den Beschlüssen der Gesetzgebung jeweilen bei nicht eintretendem Veto des Volkes die Beistimmung desselben präsumirt wird. Das Eintreten dieses Veto setzt dann aber nothwendig eine darauf bezügliche Bewegung und damit zusammenhängende Diskussion im Volke selbst durch die Presse und durch Versammlungen voraus; das vorgeschlagene Veto dagegen wird für gewisse Gegenstände dem Volke aufgedrungen, so daß die Frage immerhin offen bleibt und jedenfalls eher zu verneinen ist, ob eine Bewegung und eine Diskussion seiner

Ausübung vorangehen werde. Die Diskussion allein aber ist es, welche durch den Austausch der Gedanken eine wirksame Gruppirung der sonst vereinzelt Stimmen der Bürger herbeiführt; die Diskussion ist auch der mächtigste Hebel des gesunden, vernünftigen Fortschrittes, sie ist unerlässlich zu einer wirksamen, nicht illusorischen Ausübung der Volkrechte, — und, weil ich eine solche Ausübung dieser Rechte will, stimme ich gegen das Gesetz.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden es ganz natürlich finden, daß ich in dieser Frage das Wort ergreife, wenn Sie sich an die Stellung erinnern, die ich in der Eisenbahnfrage eingenommen habe und daß es mich war, welcher bei der Gelegenheit des Ankaufes der Ostwestbahn die Frage über die Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Verfassung angeregt hat. Ich war der Erste, welcher gefunden hat, man sollte wenigstens diese Frage dem Volke zur Abstimmung vorlegen, allein man fand damals, die Sache gehe nicht und namentlich Herr Fürsprech Bützberger sagte uns, man müsse ein Gesetz haben, welches die Fragen genau bestimme, welche einem solchen Volksentscheide zu unterwerfen seien. Heute hat man nun die Sache ganz anders gekehrt, ein Beweis, daß man die Verfassung und die Gesetze so interpretiren kann, wie es gerade konvenirt. Man bringt heute mit dieser Frage eine andere, die mir sehr nahe geht, in Berührung, indem man sagt, die Eisenbahnen im Jura können unmöglich gebaut werden, wenn wir ein solches veto haben. Herr Präsident, meine Herren, Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn es mir sehr am Herzen liegt, daß die Bahnen im Jura ermöglicht werden. Es ist im Großen Rathe noch keine Frage vorgekommen, welche mich so sehr ergreifen hat wie diese, weil ich dabei die Interessen nicht nur eines, sondern beider Kantonsheile fördern möchte und beide Kantonsheile nicht auseinander halten und trennen, sondern im Gegentheil zusammenketten will. Zu vereinigen, — das ist die Aufgabe, die ich mir gestellt habe und ich glaube auch, eine Lösung gefunden zu haben, welche die beidseitigen Interessen vereinigt und welche die Besorgnisse des Jura für die Zukunft beschwichtigen wird, auch wenn man den vorliegenden Entwurf annimmt. Zunächst will ich einige Worte anführen zur Erklärung, warum wir uns in der heutigen Lage befinden. Wir sehen allerdings, wie schon Herr v. Graffenried bemerkt hat, daß sich die Rollen der Parteien geändert haben. Die sonst konservative Partei ist die demokratische und die sonst demokratische ist die konservative. Wir haben überhaupt niemals gewußt, warum man die eine Partei konservativ und die andere demokratisch nennt, denn ich wenigstens habe mich stets auf den Standpunkt des Fortschrittes gestellt, nur wollten die einen rascher gehen, die andern dagegen so, daß die Kirche stets mitten im Dorfe bleibt. Doch weiter. Man hat in der Ostwestbahnangelegenheit den Großen Rath nach und nach in die Hand zu nehmen gewußt. Als es sich damals zunächst um eine Aktienbetheiligung von zwei Millionen handelte, so sagte ich, das sei der erste Ring an einer langen Kette und wenn der Große Rath einmal diesen Schritt gethan, so werden wir dann sehen, wohin es führe. Hat nun damals die Minderheit nicht Recht gehabt und ist es nicht gerade so gekommen, wie ich es zum voraus gesagt habe. Ist man damals ehrlich und gerade vorgegangen? Ich sage nein, und das wird mir wohl Niemand bestreiten. Man hat zuerst eine Konzession für die Bahn verlangt und diese hat man erteilt; nachher hat man zwei Millionen für Aktien gegeben mit der Restriktion, sie seien erst zahlbar, wenn von anderer Seite her acht Millionen gesichert seien, — und man hat bezahlt, ohne daß dieser Fall eingetreten wäre. Man hat zwar gestern die Behandlung der Jurabahnfrage verschoben, allein ich muß Ihnen doch sagen, wie eigentlich die Stimmung im Großen Rathe darüber steht. Bei der Minderheit habe ich keine Stimme gehört, die nicht gesagt hätte: obschon wir keine Verpflichtung haben und obschon der Jura damals den Ausschlag gegeben hat bei den fatalen Ostwestbahnbeschlüssen, so wollen wir ihm jetzt dennoch helfen.

Ich glaube daher, im ganzen Großen Rath sei die Stimmung für den Jura gut und man beabsichtige, ihm Hülfe zu leisten bei seinen Bahnen, so weit die Mittel des Staates es erlauben. Nun ist es ganz natürlich, daß der Jura befürchtet, wenn das nackte veto angenommen werde, so werde auch das Volk alle Anträge des Großen Rathes zu Gunsten der Jurabahnen verworfen, weil das Volk überhaupt nicht gerne bezahlt. Das kann ich nicht beurtheilen; allein so viel weiß ich, daß, wenn der Große Rath in seiner großen Gesamtheit bei einem solchen Beschlusse einig ist und keine Gegenagitacion gemacht wird, so wird auch das Volk jeden Beschluß des Großen Rathes sanktioniren. Die Aeußerung des Herrn Bützberger, daß eine Appellation an das Volk von Seite des Großen Rathes eine Feigheit sei, ist sehr kurios und ich weiß nicht, ob ein solcher Ausdruck nur die Benennung kurios verdient. Ich glaube, Vorsicht sei noch lange keine Feigheit und es liege darin noch keine Tapferkeit, einen Beschluß zu fassen, dessen Tragweite wir nicht kennen und der vielleicht dem Lande große Verlegenheit bereitet. Vorsicht bei unsern finanziellen Fragen ist gewiß am Plage, denn unser Budget zeigt ein Defizit von mehr als 300,000 Fr. und die Steuerkraft des Volkes ist bereits auf das höchste gespannt. Man hat verschiedene Gesetze erlassen, um die Steuerkraft des Volkes besser zu erreichen. Eines ist bereits in Kraft getreten und hat zu einer Reklamation Anlaß gegeben, welche wir gestern behandelt haben. Ein anderes Gesetz über die Einkommenssteuer liegt gegenwärtig im Projekte, indem es seine Erledigung noch nicht gefunden hat infolge der Opposition, welche im neuen Kantonsheile dagegen erhoben worden ist. Nun haben Sie gesehen, daß der Jura die Hand reichen will für eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung. Das neue Einkommenssteuergesetz wird daher auf gerechtere Grundlagen basirt werden können als das gegenwärtige und wird wahrscheinlich mehr eintragen, ohne gegen Einzelne unbillig zu sein, wie es jetzt ist. Allein alles das wird schwerlich genügen, denn verzeihen Sie nicht, daß ein Ausfall im Budget noch nicht eristirt, welcher aber eintreten wird. Wenn einmal die Zinse der Eisenbahnanleihen nicht mehr aus dem Kapital des Anleihens selbst, sondern aus dem Ertrage der Bahn bestritten werden sollen, so wird es sich erzeigen, daß sie nicht rentirt und es werden bedeutende Defizits eintreten, welche wir aus den ordentlichen Einnahmen decken müssen. Gehe daher der Große Rath bedachtam vor, bevor er in Unternehmungen springt, deren Tragweite man gar nicht kennt. Auch für die zwei andern großen Fragen wird mein Antrag maßgebend sein. Nach einem Jahre, wenn einmal der Betrieb der Staatsbahn eröffnet ist, werden wir uns ein klareres Bild machen können, wie sich die Finanzen alsdann gestalten. Herr Präsident, meine Herren, ich komme nun zu dem Vermittlungsantrage, welchen ich so frei bin, dem Großen Rathe zu unterbreiten. Er besteht einfach darin, daß ein Mittelweg eingeschlagen wird zwischen dem Antrage des Regierungsrathes und demjenigen der Kommission. Ich möchte nämlich nicht mit dem regierungsräthlichen Entwurfe sagen, daß ein Gegenstand erst dann dem Volke vorgelegt werden solle, wenn der Große Rath eine Volksentscheidung beschlossen hat; ich will auch nicht, daß jeder Beschluß zur Volksabstimmung komme, durch welchen eine Ausgabe von mehr als zwei Millionen veranlaßt wird; sondern ich will sagen: die Frage, ob eine Volksabstimmung zu provoziren sei, soll erst dann dem Volke unterbreitet werden, wenn eine Minderheit von 60 Mitgliedern es verlangt. Eine Appellation an das Volk ist eine ganz illusorische Garantie, wenn man es von der Mehrheit des Großen Rathes abhängig macht, ob das Volk wirklich entscheiden solle. Der Antrag der Kommission geht zu weit, wenn er jedes Gesetz oder Dekret und jeden Beschluß, wodurch eine Ausgabe oder Vermehrung der Staatsschuld von zwei Millionen und mehr veranlaßt wird, einer Volksabstimmung unterwerfen will. Durch meinen Antrag würde einmal das Volk zum Richter gemacht zwischen der Mehrheit und der Minderheit des Großen Rathes. Wenn daher 60 Mitglieder des Großen Rathes die feste Ueber-

zeugung haben, daß eine Schlußnahme dieser Behörde nicht zum Landeswohle gereiche, so soll dieselbe dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Ich gebe dem Jura gerne, was ihm gebührt; allein ich will das Geld nicht in einen Abgrund werfen wie bei der Ostwestbahn. Eine Minderheit von 60 Mitgliedern wird gewiß keine Abstimmung provoziren, wenn wir mit unsern Subsidien innerhalb der Schranken unserer Hilfsmittel geblieben sind. Mein Antrag gibt die größtmögliche Garantie, denn niemals werden sich 60 Mitglieder zu einem solchen Begehren vereinigen, wenn nicht durch einen Beschluß wirklich über die Schnur gehauen worden ist. Mein Vorschlag wird ferner nicht bei jedem Anlasse das Volk in Bewegung bringen, sondern es nur dann zum obersten Richter zwischen der Mehrheit und Minderheit des Großen Rathes machen, wenn die Minderheit eine sehr beachtenswerthe ist.

Kaiser in Delsberg. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir ebenfalls, mich auszusprechen und zwar um mein Botum gegen das Eintreten abzugeben. Vor Allem aus wird es sich darum handeln, ob ein Vetogesez im Sinn und Geiste der Verfassung von 1846 liege. Ich bin eines der wenigen Mitglieder der gegenwärtigen Versammlung, welche im Jahre 1846 an den Verhandlungen des Verfassungsrathes Theil genommen haben, und die damalige Frage über das Veto ist mir noch in ganz frischer Erinnerung. Es war ein langer Kampf und eine Ansicht glaubte, es müsse absolut erkannt werden als Schlußstein der demokratischen Grundsätze, welche in die Verfassung niedergelegt waren. Auf der andern Seite wurde geltend gemacht, daß durch ein Veto die Verwirklichung volkswirtschaftlicher Interessen ungemein erschwert werde und die Folge der längern Prüfung war dann schließlich die, daß statt des Veto die Totalabberufung des Großen Rathes angenommen wurde. Dieses geht aus den Verhandlungen hervor, welche hier gedruckt sind, und ich kann Sie versichern, daß dieses die damals allgemein herrschende Absicht war. Man kann dem Verfassungsrathe des Jahres 1846 offenbar nicht den Vorwurf machen, daß er die Interessen des Volkes nicht berücksichtigt habe, und wenn die Träger der Ideen des Jahres 1846 im Jahre 1850 von der Regierung zurücktreten mußten, so war es offenbar nicht deshalb, weil sie zu wenig Muth gehabt hätten, die demokratischen Grundsätze durchzusetzen, sondern im Gegentheil, weil sie nach den Ansichten einer gewissen Partei zu weit gegangen waren. Auffallend ist es, daß während der Fünfzigerperiode, wo gerade diese Partei das Staatsruder in die Hand genommen, sie niemals den Muth hatte dasjenige durchzuführen, was sie heute so laut verlangt. Da namentlich die konservative Seite für das Veto auftritt und gerade Herr Ganguillet als eifriger Vertreter desselben aufsteht, so möchte ich ihm sein Botum in Erinnerung rufen, welches er im Jahre 1846 im Verfassungsrathe gehalten hat und da wird es sich zeigen, daß er gerade die entgegengesetzte Ansicht hatte, welche er heute äußert. Er sagte:

„Ich ergreife das Wort nicht um der schönen Rede des Herrn Präopinanten — es war Herr Weyermann, welcher für das Veto gesprochen hatte — zu folgen; in der Siebenundzwanzigerkommission ist für und wider das Veto gesprochen worden. Doch kann ich nicht umhin, einen Punkt zu berühren, wohin das Veto führt, der noch nicht erörtert worden ist. Es liegt wohl noch in lebhafter Erinnerung, in welchem traurigen Schicksal der Kanton Wallis durch das Veto verflochten wurde. Durch das Veto wurden daselbst anfänglich alle guten freistimmigen Geseze den Bach ab gesandt. Das hatte zur Folge, daß die liberale Regierung, durch den Austritt des Herrn Barmann geschwächt, sich zurückziehen begann. Die unglücklichen Tage am Trient vollendeten das traurige Gemälde und so liegt die neueste Geschichte eines Vetofantons entrollt vor uns. Ich erkläre mich jedenfalls gegen das Veto.“

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

Herr Präsident, meine Herren! Sie sehen, daß man allerdings seine Ideen ändern kann und zwar allerdings in demokratischer Richtung — ich gebe es zu; — allein, wenn man konsequent sein will, so muß man sich überall als Demokrat zeigen. Wo nun, Herr Präsident, meine Herren, stoßen Sie auf Opposition, wenn Sie irgend eine volkswirtschaftliche Idee hier durchsetzen wollen? Gerade bei den heutigen Vertretern der Opposition. Oder bringe man einen Antrag für Förderung der Volksbildung, so stößt man wieder auf Opposition von der gleichen Seite. Vor Allem aus müssen wir anerkennen, daß das Volk auf einer gewissen Bildungsstufe angelangt sein muß, um über Fragen von dieser Tragweite abstimmen zu können, — allein eben die Opposition vertheidigt sich immer dagegen, zu diesem Ziele zu gelangen. Wenn man zugeben muß, daß die Verfassung keine Nothwendigkeit enthält, um das Veto einzuführen, sondern daß es vom Willen des Großen Rathes abhängt, ein solches Gesez zu erlassen, so begreife ich nicht, daß man heute so weit gehen will, wie die Kommissionsmehrheit vorschlägt. Es ist ein großer Unterscheid, ob das Volk das Recht habe, gegen einen Beschluß des Großen Rathes die Initiative zu ergreifen, oder ob es verpflichtet sei, über gewisse Gegenstände abstimmen zu müssen. Mit der Vorlage der Kommission soll sogar mehr erreicht werden, als die Verfechter des Veto im Jahre 1846 wollten. Man kann freilich sagen, das Veto solle sich nur beziehen auf Beschlüsse über Anleihen von zwei Millionen, allein wer garantiert uns, daß nicht schon morgen eine Volksabstimmung über alle Geseze verlangt wird. Wohin eine solche reine Demokratie führt, dafür haben Sie ein Beispiel am Kanton Baselland. Dort hat das Volk ebenso große Intelligenz wie das Bernervolk und ist ihm vielleicht noch überlegen und doch herrschen dort infolge des Veto Zustände, welche uns ein Beispiel baldiger Auflösung des Kantons zeigen, sofern nicht schleunige Abhülfe eintritt. So weit wird auch uns die Leidenschaft führen können, selbst wenn diejenigen, welche die Opposition machen, auch nicht gerade einen solchen Ausgang wünschen. Es ist im Allgemeinen eine traurige und mißtrauenerweckende Erscheinung, daß namentlich von dieser Seite her, von welcher man sonst kein Lob demokratischer Grundsätze hörte, nunmehr exaltirte demokratische Ideen verfochten werden. Namentlich hat es mir wehe gethan, als Herr alt-Regierungsrath Brunner den Herrn Stämpfli, einen der ersten Vorkämpfer der Demokratie, welchem jedenfalls Niemand den Vorwurf machen kann, daß er nicht stets zur Demokratie gehalten habe, — nunmehr in Beziehung auf seine politische Richtung dem Kaiser von Rußland zur Seite stellte. Herr Präsident, meine Herren, ich finde wahrhaftig, das sei eine sonderbare Vergleichung, wie sie nur Herr Brunner vornehmen kann. Er findet wahrscheinlich großes Vergnügen am Kaiser von Rußland, wahrscheinlich wegen seiner Handlungsweise gegen Polen, die von ganz Europa, mit wenigen Ausnahmen, verdammt wird. So ein suffrage universel, wie es von gewisser Seite angewendet wird, möchte Herr Brunner auch gegen den Jura gerne anwenden, allein ich kann ihm versichern, daß er sich höchst wahrscheinlich gar sehr irren könnte. Um nun wieder auf das Vetogesez zurückzukommen, so stimme ich auch deswegen dagegen, weil es nur ein Gelegenheitsgesez ist, durch welches dem Jura für seine Eisenbahnen der Kiez geschoben werden soll. Allein das Veto ist ein Mittel, welches nicht immer zum Zwecke führt, sondern häufig diejenigen ins Verderben bringt, welches dieses Mittel gegen andere anwenden wollen. Hüte man sich daher sehr, es zu diesem Zwecke einzuführen. Es ist ja um so weniger nöthig als ja immer im Großen Rathe der alte Kanton mit  $\frac{2}{3}$  Stimmen gegenüber dem Jura vertreten ist, welcher nur  $\frac{1}{5}$  hat. Alles was für den Jura gethan werden soll, muß daher zuerst vom alten Kantonstheil gebilligt sein. Das ist gewiß eine Garantie, welche es überflüssig macht, noch ein Veto einzuführen und das Volk zu veranlassen, über Fragen zu entscheiden, welche hier sehr gut entschieden werden können. Ich bin überzeugt, daß, wenn der Jura vor Sie tritt und Ihnen die Anerbietungen vorlegt, welche er für den Bau der Bahnen machen wird, Sie

es bedauern werden, ein solches Gesetz angenommen zu haben; denn der Jura wird Sie dadurch überzeugen, daß er nichts verlangt, was der alte Kantonstheil nicht gegenüber seinen eigenen Einwohnern mit bestem Gewissen vertreten könnte.

Flück. Ich erkläre offen und frei, daß ich nicht zum Eintreten stimme, allein nicht etwa deswegen, weil ich das Veto fürchte; nein, sondern ich würde, wenn ein Veto nach der Verfassung zulässig wäre, noch weiter gehen und die Frage, ob ein solches eingeführt werden solle oder nicht, dem Volke selbst vorlegen. Ich bin überzeugt, daß es sagen würde: nein, wir wollen kein Veto, wir haben jetzt die politischen Stürme hinter uns und können deshalb ruhig an unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung arbeiten und wir wollen die Sache unserm Großen Rathe überlassen, namentlich da er bloß noch zwei Jahre zu funktionieren hat. Etwas anderes wäre es, wenn der Kanton Bern oder die Schweiz einzig in Europa wären, dann könnte ich allenfalls auch dazu stimmen, allein was sehen wir überall in Ost und West? Der politische Horizont ist schwarz überzogen und bereits fracht der Donner — und Angesichts dieser Stürme, die um uns her losbrechen, sollen wir noch Zwietracht säen zwischen die einzelnen Landestheile? Seit mehr als vierzig Jahren bin ich viel im Bernervolk herumgekommen und habe es so kennen gelernt, daß es meine heilige Ueberzeugung ist, wenn es zu einer Abstimmung käme, so würde es das Veto verwerfen.

Herr Regierungsrath Scherz. Ich habe nicht im Sinne gehabt, das Wort zu ergreifen, und wären nicht wiederholt Angriffe auf die gegenwärtige Verwaltung gemacht worden, so hätte ich es nicht gethan, denn ich habe nicht das Bedürfnis, in allen Fragen mitzusprechen, welche hier zur Behandlung kommen. Auf die Vetofrage erlauben Sie mir, nicht einzutreten; sie ist so weitläufig und gründlich besprochen worden, daß es wirklich unbeschwerden wäre, noch weiter etwas darüber zu sagen. Ich erkläre mich einfach mit denjenigen einverstanden, welche nicht eintreten wollen. Nun zu den Vorwürfen, welche der Verwaltung gemacht worden sind. Von der einen Seite ist sie angeschuldigt worden, sie habe zu viel, und von der andern Seite, sie habe zu wenig gethan. Diese so weit auseinanderliegenden grundsätzlichen Anschauungen liefern gerade den Beweis, daß die Thätigkeit der Regierung so ziemlich die richtige Mitte gehalten hat. Es freut mich stets, wenn solche Vorwürfe gerade von frühern Mitgliedern des Regierungsrathes gemacht werden, denn man stellt ihnen dann einfach die Frage entgegen: warum habt ihr es nicht besser gemacht. Die Mitglieder der jeweiligen Regierung sind in der Regel nicht populär, und so viel kann man überzeugt sein, daß jedenfalls die gegenwärtige Regierung nicht nach Popularität hascht. Es ist ihr gleichgültig, wenn sie unverdient angegriffen wird, sobald sie nur das Bewußtsein hat, das Richtige gethan zu haben. Herr Brunner ist mit schwerem Geschütz aufmarschirt und zwar nicht mit gezogenem, sondern mit ungezogenem; allein das läßt sich sehr gut erklären, denn man weiß, daß gewisse Generale mit um so größerem Ungefüg auf eine feste Position anstürmen, wenn sie dieselbe schon hatten, allein zu wiederholten Malen wieder aus derselben geworfen worden sind. Ich kann daher dem Herrn Brunner seine Attaque durchaus nicht übel nehmen. Es ist tadelnd behauptet worden, daß nicht im Sinne des Volkes regiert werde. Da erlaube ich mir, denn doch zu bemerken, daß ich es als ein Verdienst der Regierung betrachte, daß sie nicht im Sinne Derjenigen regiert, von welchen diese Attaque ausgeht. Wäre dies der Fall, so würden wir allerdings das Zutrauen unserer Wähler nicht mehr verdienen und könnten unser Mandat niederlegen. Keiner meiner Herren Kollegen hat seine Stellung als Mitglied des Regierungsrathes gesucht und wie das Volk sich solcher Regierungsräthe entledigt, mit denen es nicht zufrieden ist, das ist bekannt; Herr Brunner hat es selbst erfahren: man stellt sie einfach vor die Thüre und sagt ihnen Adieu. Noch eine Bemerkung zur

Beruhigung des Herrn Scheidegger, welcher geglaubt hat, für das Amt Trachselwald und das Emmenthal überhaupt das Wort ergreifen zu müssen. Der Amtsbezirk Trachselwald zahlt nämlich an direkten Steuern alles zusammen gerechnet Fr. 39,528. 05, dagegen hat er verflohenes Jahr einzig für Armenzwecke empfangen Fr. 76,249. 35, also ungefähr das Doppelte von demjenigen, was er an direkten Steuern bezahlt. Ich bedaure sehr, einem Amtsbezirk so die Rechnung machen zu müssen; allein auf solche Provokationen muß man antworten, was wahr ist. Herr Großrath Ganguillet endlich jammert, wie sehr die Steuerkraft des Volkes gespannt sei. Ich erwidere ihm: so lange es Handelsleute gibt, welche mit Hunderttausenden von Franken jährlich arbeiten und mit Hunderttausenden von Franken verkehren, allein nicht mehr als 10 bis 50 Franken jährlich Steuern bezahlen, so ist die Steuerkraft noch nicht so sehr erschöpft.

Brunner, alt-Regierungsrath. Die Herren werden mir insgesamt das Zeugniß geben, daß ich den Herrn Stämpfli nicht mit dem Kaiser von Rußland verglichen habe. Jedenfalls aber kann ich versichern, daß ich viel zu große Achtung vor ihm habe, als daß ich ihn mit dem Kaiser von Rußland vergleichen möchte. Was dann diejenigen Generale betrifft, welche aus ihren frühern Positionen verjagt worden seien, so nehme ich ebenfalls die Herren zu Zeugen, ob ich jemals einen solchen Sturm auf die Finanzdirektion unternommen habe. Herr Scherz ist auch um seine Stellung nicht zu beneiden, sondern es ist zu bedauern, daß er an dieser Stelle sitzt.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für den Schluß	114 Stimmen.
Dagegen	62 "

Es wird von 34 Mitgliedern in der Hauptsache Abstimmung mit Namensaufruf verlangt.

Fürs Eintreten	65 Stimmen.
----------------	-------------

Nämlich die Herren Anderegg, Affolter zu Grünen bei Sumiswald, Bach, Bärtschi, Brunner, Bucher, Buhren, v. Büren, Dähler, Eger in Grindelwald, Feller, Furer, Ganguillet, Geisbühler, Gfeller in Oberwichtlach, v. Goumoëns, Großmann, Gruber, Hauswirth, Hebler, Herren, Hirsig, Hubacher, Jungen, v. Känel, Negottant in Narberg; v. Känel, Fürsprecher in Narberg; Keller, Knechtenhofer, Krebs, Küng, Lauterburg, Lenz, Liechti, Manuel, Messerli zu Hasli bei Rümligen, Moser, Perrot, Regez, Riem, Rohrer, Roth in Niederbipp, Rutsch, Schären, Scheidegger, Schmutz zu Bösarni bei Bächigen, Schumacher, Sommer, Spycher, Steiner in Bern, Stoß, Streit in Zimmerwald, Stucki, Salchli, Thormann, Tschannen, Tscharner, Wagner, v. Wattenwyl in Habkotten, v. Wattenwyl in Nubigen, v. Werdt, Werren, Willi, Simon; Willi, Andreas; Zbinden in der Neumatt bei Guggisberg und Zingre.

Fürs Nichteintreten	112 Stimmen.
---------------------	--------------

Nämlich die Herren Affolter in Niedwyl, Blösch, Béguelin, v. Bergen, Bernard, Biedermann, Böfinger, Botteron, Brand-Schmid, Brecher, Brugger, Buchmüller, Burger, Bütigkofen, Bützberger, Buri in Urtenen, Buri in Hettiswyl, Chapuis, Chopard, Choulat, Christeler, Christen, Grellet, Ducommun, Engemann, Etter, Fankhauser, Fleury, Flück, Frejard, Frisard, Froidevaux, Gerber, Gfeller in Bümpliz, Gfeller in Signau, Gobat in Münster, Gobat in Cremines, Gouvernon, v. Graffenried, Grimaitre, Guenat, v. Gonten, Hennemann, Hermann, Jaquet, Jmer, Imobersteg, Jndermühle, Jorzi, Jos, Kaiser in Delsberg, Kalmann, v. Känel in Wimmis, Karlen, Karrer,

Klaye, Knuchel, König, Dr. Lehmann in Bern, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Loviat, Lüthy, Mathez, Messerli in Albligen, Michel in Ringgenberg, Michel in Arzmühle, Monin, Moor, Mösler, Mühlethaler, Mühlheim, Müller, Niggeler, Pallain, Probst, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Revel, Roffel, Roffelet, Röchlisberger in Herzogenbuchsee, Roth in Wangen, Rothenbühler, Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Schmid in Griswyl, Schmider, Schmutz zu Schliern bei König, Schneeberger, Schneider, Peter; Dr. Schneider, Seiler, Sepler, Siegenthaler, Sigri, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Schwanden, Stocker, Streit im Grossschneit, Studer, Töche, Vogel, Wittwer, Wüthrich, Wyder, Wyß, Wyttbach, Zbinden in Schwarzenburg und Zessiger.

## Zwölfte Sitzung.

Samstag den 6. Februar 1864.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Schluß der Sitzung um 3¼ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Ecabert, Girard, Mischler und Nyjer; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Affolter, Jakob; Affolter, Johann Rudolf; Blösch, Berger, Biedermann, Böstger, Bühlmann, Buri, Bützberger, Egger, Hektor; Engel, Engemann, Freiburghaus, Friedli, Frote, Gygar, Henzelin, Hermann, Hubacher, Indermühle, Kaiser, Friedrich; v. Känel in Wimmis, Kehrl, Keller, Christian; Klaye, Knechtenshofer, Knuchel, König, Kohli, Kummer, Lempen, Luz, Mösler, Devray, Perrot, Regez, Reichenbach, Renfer, Rösti, Röchlisberger, Isaa; Röchlisberger, Gustav; Röchlisberger, Mathias; Roth in Wangen, Roth in Ersigen, Rubeli, Ryz, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmutz, Benedikt; Schneeberger, Johann; Stämpfli, Johann; Stämpfli in Schwanden, Steiner, Jakob; Stettler, Thönen, Wagner, Willi, Simon; Willi, Andreas; Wirth und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Durch Schreiben vom 5. d. d. erklärt Herr Regierungsrath statthalter Hartmann von Glach die Annahme der Wahl zum Regierungsrathe. Der Regierungsrath ist beauftragt, denselben beim Antritt seiner Funktionen zu beeidigen.

Hierauf werden verlesen:

1. Ein Anzug der Herren Hauswirth und Messerli, mit dem Schlusse auf Abänderung eines Regulativs der Erziehungsdirektion für die kirchlichen Unterweisungen.
2. Ein Anzug der nämlichen Herren Hauswirth und Messerli wegen Bearbeitung eines Gesetzes über die Käsereien.

Verkauf des Stallgebäudes zum ehemaligen Dekanate, Junkerngasse Nr. 146, in Bern.

Wie sich aus dem schriftlichen Vortrage des Regierungsrathes ergibt, besitzt der Staat an der Junkerngasse in Bern ein Stallgebäude, das zum Dekanat gehörte, nun aber seit langem zu keinem besondern Zwecke mehr dient, sondern vermietet ist, und zwar gegenwärtig für Fr. 202. 90 jährlich. Ueber dieses Gebäude, das in der Brandassuranzanstalt für 1400 Fr. geschätzt und für 1200 Fr. versichert ist, und dessen Grundsteuerschätzung 3 00 Fr. beträgt, wurde am 12. Dezember vorigen Jahres mit Ermächtigung des Regierungsrathes vom 29. Oktober eine öffentliche Steigerung abgehalten, an welcher Jakob Müller, Schreiner in Bern, der Höchstbietende war. Sein Angebot von 9600 Fr. übersteigt die Grundsteuerschätzung um 6100 Fr. und der Zins zu 4 Prozent wird jährlich 384 Fr. betragen, mithin Fr. 181. 10 mehr als der bisherige Rohertrag. Die Direktion der Domänen und Forsten hält die Veräußerung als in jeder Beziehung im Interesse des Staates liegend und hat deshalb unter Genehmigungsvorbehalt den Kaufvertrag ausfertigen lassen. Hierauf gestützt, stellt der Regierungsrath beim Großen Rathe den Antrag: er möge dem mit Jakob Müller, Schreinermeister in Bern, für 9600 Fr. geschlossenen Kaufvertrage vom 23. und 27. Januar abhin seine Genehmigung ertheilen.

Der Herr Direktor der Domänen und Forsten erklärt, er habe dem schriftlichen Vortrage nichts beizufügen, und der Große Rath pflichtet obigem Antrage ohne Widerspruch durch das Handmehr bei.

Endliche Redaktion des provisorisch in Kraft tretenden Gesetzes über Einsammlung der Raikäser, Engerlinge und Kebscher.

Der Berichterstatter trägt auf Genehmigung der vom Großen Rathe am 30. Januar erheblich erklärten zwei Anträge und demnach modifizirten Fassung des Gesetzes an, was der Große Rath ohne Einsprache durchs Handmehr beschließt.

Vortrag des Regierungsrathes über den Bau der Wilderswyl-Sareten-Straße.

Herr Baudirektor. Herr Präsident, meine Herren! Die Ortschaft Sareten, hoch im Gebirge gelegen und nur durch einen sehr beschwerlichen Saumweg mit dem Thale und dem Amtssitze Interlaken verbunden, hatte sich durch das Organ ihrer Straßenbaukommission bereits unterm 20. November vorigen Jahres mit dem Gesuche um Bewilligung eines Staatsbeitrages an den Bau einer neuen Straße von Sareten nach Wilderswyl an den Regierungsrath gewendet, worauf derselbe unterm 30. Dezember der Gemeinde die Zusicherung ertheilte, sie hiefür bei Ihnen empfehlen zu wollen, sobald es die Kreditverhältnisse gestatten würden. In Art. IV des Tableau über das Anleihen von zwei Millionen ist nun auch diese Straße nach Mitgabe dieses Beschlusses aufgenommen worden, so daß es sich nur noch um die Genehmigung der Pläne handelt. Dieser Straßenbau mit starken Steigungen und Serpentinien und einer Länge von 15,791' wird auf ungefähr 31,500 Fr. zu stehen kommen, und da es eine Straße IV. Klasse betrifft, so muß der Staatsbeitrag übungsgemäß auf einen Viertel dieser Summe, das heißt auf ungefähr 7900 Fr. berechnet werden. In Betracht der großen

Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Unternehmung einer gänzlich abgeschnittenen Gemeinde und im Hinblick auf die gegebene Zusicherung beantrage ich im Namen des Regierungsrathes, Sie möchten:

1. Pläne und Devis über den Bau der Wilderswyl-Sareten-Straße mit einem Staatsbeitrage von Fr. 7900 genehmigen;
2. der Gemeinde Sareten für die Ausführung des Baues nach Mitgabe dieser Pläne das Expropriationsrecht ertheilen;
3. die Baudirektion beauftragen, diesen Straßenbau zu überwachen und sie ermächtigen, die im Interesse desselben sich ergebenden Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen; und
4. beschließen, die Ausbezahlung des Staatsbeitrages habe sich nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten.

Die Staatswirthschaftskommission stellt zu Ziffer 4 den Antrag auf Streichung, weil der betreffende Kreditanlaß bereits in dem bewilligten zwei Millionenanleihen enthalten ist und daher die Kreditverhältnisse der Baudirektion reglirt sind. Die Baudirektion kann sich Namens des Regierungsrathes mit dieser Modifikation einverstanden erklären.

Herr v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt, dieselbe sei mit dem Vortrage des Regierungsrathes einverstanden und der Große Rath genehmigt die gestellten Anträge mit der zugegebenen Streichung von Ziffer 4 ohne Bemerkung durchs Handmehr.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird

1. dem Johann Jakob Vogt von Bern, gewesener Berichterstatter im Armenwesen, der letzte Viertel der ihm wegen Unterschlagung auferlegten achtzehnmonatlichen Einsperrung in Landesverweisung von gleicher Dauer, und
2. die der Emilie Cening, geborne Bälli, in Kiegerz, wegen Ehrverletzung und Verleumdung auferlegte einjährige, unabkäufliche Leistung in eine abkäufliche umgewandelt;
3. dem Rudolf Vivian von König der Rest der ihm wegen Diebstahls und Versuchs Betrug auferlegten dreijährigen Kantonsverweisung,
4. dem Heinrich Häfeli von Schmidrued, Kanton Aargau, die Hälfte der ihm wegen Pfandverheimlichung auferlegten zweimonatlichen Einsperrung, und
5. dem Johann Jenni von Iffwyl die ihm wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gegenüber seinen Kindern auferlegte dreißigtägige Gefangenschaft, so wie seiner Ehefrau Barbara, geborne Hubacher, die ihr wegen des nämlichen Vergehens auferlegte zehntägige verschärfte Gefangenschaft —  
erlassen.

Dagegen werden Christian Wyß von Saanen, gewesener Fürsprech und Notar in Bern, und Johann Konrad Meuret von Miécourt mit ihren Strafnachlaß bezweckend Strafwandlungsgesuchen abgewiesen.

Anzug der Herren Lüthy, Hauswirth, Berren, Gottlieb Streit, Krebs, F. Michel, Keller, Riggeler, Bühlmann, Niklaus Gfeller, Riem und v. Werdt.

Die Anträge dieses Anzuges gehen dahin:

1. Der Große Rath, als gesetzgebende Behörde, erklärt: das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 9. April 1862 ist dahin zu ergänzen, daß bestimmt wird: Kapitalien und Renten von Bevormundeten sind da zu versteuern, wo der Bögting seinen Wohnsitz hat.
2. Diese Interpretation hat rückwirkende Kraft, und es haben daher diejenigen Gemeinden, welche im Widerspruch mit dieser Auslegung solche Steuern bezogen haben, dieselben den zum Bezuge berechtigten Gemeinden zurückzuerstatten.

Lüthy. Da ich durch die Verhältnisse veranlaßt worden bin, diesen Anzug zu stellen, so will ich ihn mit einigen Worten noch mündlich begründen. Nach § 4 des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 9. April 1862, sind neben dem im Gemeindebezirke gelegenen Grundeigenthum auch die den Gemeindegewohnern angehörenden Kapitalien so wie das Einkommen derselben der Steuerpflicht unterworfen. Bei Entstehung der Frage, in welcher Gemeinde die Kapitalien eines Bevogteten versteuert werden sollen, ob in derjenigen, wo der Vogt wohne, oder aber da, wo der Bögting seinen Wohnsitz habe, hat der Regierungsrath folgendermaßen entschieden: Es sprechen zwar die Gründe der Billigkeit bei Entrichtung der betreffenden Gemeindesteuern zu Gunsten derjenigen Gemeinde, in welcher der Bögting wohne, aber diese Billigkeitsrücksichten könnten nicht in Betracht gezogen werden gegenüber den unzweideutigen Vorschriften des Gesetzes, wonach sowohl die Staats- als die Gemeindesteuern von den Kapitalien und dem Einkommen eines Bevormundeten an dem Wohnsitz des Vogtes zu entrichten seien. Wo diese „unzweideutigen“ Vorschriften des Gesetzes enthalten sind, sagt der Entscheidung des Regierungsrathes nicht und im Gemeindesteuergesetz sucht man sie vergebens. Es muß unter diesen Vorschriften unzweifelhaft der Art. 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfällen vom 31. Juli 1847 verstanden und angewendet worden sein, wonach bevormundete Personen den Wohnsitz ihres natürlichen oder geordneten Vormundes haben. Es beruht aber dieser Entscheidung nach meinem Dafürhalten auf irrigen Voraussetzungen und falscher Anwendung der bestehenden Gesetze, und zwar gestützt auf folgende Motive. Das angeführte Gesetz vom 31. Juli 1847, namentlich der Art. 11 desselben bezieht sich bloß auf den Wohnsitz, das heißt das rechtliche Domicil in Civilstreitigkeiten, aber auf keine weitem Verhältnisse. Das Gemeindesteuergesetz ist dagegen finanzieller Natur und Streitigkeiten darüber werden auf dem Administrativwege nach dem Gesetze über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 entschieden. Sodann ist ein Bevormundeter natürlicher Einwohner derjenigen Gemeinde, in der er wohnt, deren Schutz er genießt, alle öffentlichen Anstalten, Schulen, Straßen etc. mit benutzt und an deren öffentlichen Lasten er auch seinen beziehenden Theil im Sinne des Gesetzes zu entrichten haben soll. Das Gesetz redet ausdrücklich nur von Gemeindegewohnern. Endlich sagt der Art. 7 des Gemeindesteuergesetzes: Kapitalien, welche von Sachwaltern verwaltet werden, sind da zu versteuern, wo der Eigenthümer wohnt. Der Sachwalter ist nichts anderes als der vom Eigenthümer freiwillig bestellte Verwalter seines Vermögens, während der Vogt der rechtlich bestellte Sachwalter über das Vermögen des Bögtings ist. Daher muß nach Analogie oben angeführter Vorschrift des Gesetzes das Kapitalvermögen und das Einkommen eines Bögtings da versteuert werden, wo er — der Bögting — seinen Wohnsitz, sei es als Niedergelassener oder als Aufenthaltler, hat. Neben diesen rechtlichen Gründen spricht aber auch die Billigkeit auf das unzweideutigste für diese Ansicht, was auch im Entscheide des Regierungsrathes zugestanden wird.

Es kann nun unmöglich im Willen des Gesetzgebers liegen, daß solche Unbilligkeiten bei einem Gesetze von dieser Tragweite Platz greifen, aufzutauchen und länger fortbestehen; er muß daher für die Entfernung derartiger Uebelstände sehr geneigt sein und dieselben je eher je lieber zu beseitigen suchen. — Der Redner bemerkt noch, der spezielle Fall, durch welchen er zu diesem Anzuge veranlaßt worden, sei folgender. Innerhalb seiner Gemeinde sei mit großem Liegenschaftsbesitz und Vermögen ein Bürger einer andern Gemeinde angefaßen, welcher wegen Krankheit sein Vermögen nicht selbst verwalten könne, und zwar sei derselbe gerade der reichste Einwohner des Gemeindebezirks. Er versteure zwar bloß ein Vermögen von 200,000 bis 300,000 Fr., allein daselbe betrage in Wirklichkeit wohl dreimal so viel. Der Vogt wohne außerhalb der Gemeinde und außerhalb des Amtsbezirks. Die Gemeinde, welche durchaus nicht reich sei, habe nun gerade eine Straße auszuführen, deren Kosten auf ungefähr 10,000 Fr. veranschlagt seien und an welche der Staat nichts beitrage. Es müsse unter diesen Umständen eine Gemeindegewohnheit erhoben werden, an welche der fragliche Privatmann nach dem erwähnten Entscheide des Regierungsrathes nichts zu bezahlen habe, obgleich er, wie bereits bemerkt, der reichste Einwohner der Gemeinde sei, welchem mit Rücksicht auf sein großes Besitzthum die Anstalten der Gemeinde wie Wege etc. in hohem Grade zu gute kommen und welcher bei einer andern Auslegung des Gesetzes an diese Stelle bei 400 Fr. beizutragen hätte.

Herr Finanzdirektor. Ich will mich der Erheblichkeitsklärung dieses Anzuges nicht widersetzen, und ich hätte auch das Wort nicht ergriffen, wenn nicht die Behauptung aufgestellt worden wäre, daß das Gemeindesteuergesetz im angeführten Entscheide des Regierungsrathes unrichtig angewendet worden sei. Das Gesetz sagt nämlich, die Staats- und Gemeindesteuern von den Kapitalien und dem Einkommen sollen da bezahlt werden, wo der Steuerpflichtige den Wohnsitz hat. Wo nun der Wohnsitz eines Bevogteten ist, darüber enthält das Prozessrecht in § 11 folgende Bestimmung: „Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte, wo sie ihren ordentlichen Wohnsitz hat; Dienstboten haben den Wohnsitz ihres Dienstherrn; Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, und bevormundete Personen denjenigen ihres natürlichen oder verordneten Vormundes“ etc. Nach Analogie dieser Bestimmung hat der Regierungsrath die fragliche Angelegenheit entschieden und so sind auch alle Fälle entschieden worden, welche seit 15 bis 18 Jahren vor den Regierungsrath gekommen sind. Der Staat hat kein Interesse, das Gesetz so zu interpretieren, wie es durch den angeführten Entscheide geschehen mußte, wohl aber die Gemeinden, und der Regierungsrath gibt auch zu, daß dieses billiger wäre, denn es ist durchaus unbillig, daß die Steuern eines Bevogteten einer Gemeinde zukommen, welche mit demselben in keiner Verbindung steht und welche von dem Betreffenden nicht die geringste Annuße hat.

Herr Regierungsrath Kurz bemerkt, im ursprünglichen Entwurfe des Gemeindesteuergesetzes sei die Bestimmung enthalten gewesen, daß in Bezug auf Gemeindesteuern eine Ausnahme gemacht werde vom Grundsatz des Civilprozessgesetzbuches, wonach der Wohnsitz des Vogtes auch für Steuerangelegenheiten der Wohnsitz des Bevogteten sei, der Regierungsrath und eben so nachher der Große Rath haben aber später nach einläßlicher Berathung anders entschieden und zwar der Große Rath hauptsächlich mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Ortsarmenpflege, bei welcher dann faktisch der Wohnsitz des Vogtes in der Regel der nämliche sein werde wie derjenige des Bögtings.

Geißbühler. Ich möchte den Anzug ebenfalls erheblich erklären und zwar aus einer besondern Rücksicht. So lange der Grundsatz aufgestellt ist, daß das Vermögen da versteuert werden müsse, wo der Vogt wohnt, so hat das einfach zur Folge, daß die Vormundschaftsbehörden keine Bögte mehr vorschlagen, welche außerhalb ihrer Einwohnergemeinde wohnen, sondern nur Bögte aus den Bewohnern des Gemeindebezirks selber nehmen, damit

das Vermögen der Pfliegbefohlenen steuerpflichtig an die Gemeinde werde. Für eine gute Vormundschäftsverwaltung wäre das aber unter Umständen eine schlimme Sache, weshalb ich für die Erheblichkeitserklärung des Anzuges stimme.

**Gfeller von Wichtlach.** Es ist allerdings richtig, was Herr Regierungsrath Kurz gesagt hat, daß bei der Verathung des Gemeindesteuergesetzes im Großen Rathe bemerkt worden ist, wenn einmal der Grundsatz einer örtlichen Vormundschäftspflege durchgeführt sei, so werde dieser häufig gefühlte Uebelstand von selbst verschwinden. Ich erinnere mich, daß man bei der damaligen Verathung irrtümlich in eine unrichtige Anschauung gerathen ist und daß ein großer Theil der Mitglieder das Gesetz nicht so aufgefaßt hat, wie es nun vom Regierungsrathe ausgelegt wird. Es wurde von allen Seiten anerkannt, daß es unbillig sei, die Kapitalien am Wohnsitze des Vogtes statt an demjenigen des Bögglings zu versteuern, weil die Gemeinden ihre Hilfsquellen von denjenigen beziehen müssen, welche in Wirklichkeit im Gemeindegebiete wohnen. Wenn auch die Deutlichkeit der Vormundschäftspflege eingeführt wird, so kann dennoch der Uebelstand wiederkehren, weil der Böggling unter Umständen an einen Vogt sprechen darf und der Vorschlag zu berücksichtigen ist, ob der Vogt nun innerhalb der Gemeinde wohne oder außerhalb. Ich stimme daher für die Erheblichkeitserklärung.

**Mühlethaler** bemerkt, er habe von diesem Anzuge nichts gewußt, sonst hätte er ihn auch unterzeichnet, denn er komme ganz zur rechten Zeit. Schon beim Gemeindesteuergesetz habe er einen ganz gleichen Antrag gestellt und müsse daher jetzt den Anzug unterstützen.

Herr Regierungspräsident **Mizy** bemerkt, er wolle sich zwar dem Anzuge nicht widersetzen, obgleich die Sache auch von einer andern Seite betrachtet werden könne. Durchschnittlich werde der Vogt aus derjenigen Gemeinde genommen, wo das Vermögen liege. Wenn nun der Vogt seinen Pfliegbefohlenen für einige Jahre in einer außerhalb der Gemeinde gelegenen Erziehungsanstalt unterbringe und nachher denselben aus erzieherischen Gründen für einige andere Jahre wieder anderswohin schicke so müßte die Steuer stets an einem andern Orte bezahlt werden, obgleich die fragliche Gemeinde mit diesem jungen Menschen gar nichts zu thun habe, trotz dem daß er sich in ihrem Gemeindegebiete befinde. Sollte er in einem solchen Falle bezahlen, weil er einfach das Glück habe, die Luft der Gemeinde zu athmen und soll deswegen die Gemeinde berechtigt sein, die Hand auf sein Vermögen zu legen? Aus diesen Rücksichten habe bisher der Grundsatz Regel gemacht, daß minderjährige Kinder gewöhnlich den Wohnsitz ihrer Eltern haben und es sei aus dem gleichen Grunde bis dahin Niemanden eingefallen, einen Vater, welcher sein Kind anderswohin in die Schule schickt, das Vermögen desselben an diesem letztern Orte versteuern zu lassen. Es möge der Fall sein, daß einige Gemeinden mit dieser Sache eine gewisse Spekulation treiben, allein es werde Niemand bestreiten können, daß eine allgemeine Kompensation eintrete. Auch liege es im Interesse einer guten Vogtsverwaltung, daß die Steuern für einen Böggling nicht bald da, bald dort bezahlt werden, bis endlich der Minderjährige, nachdem er seine Mehrjährigkeit erlangt hat, sich irgendwo fest niederlasse.

**Riggeler.** Ich bin von der Begründtheit des vorliegenden Anzuges vollständig überzeugt. Der Grundsatz, daß der Böggling seinen Wohnsitz da habe, wo der Vogt wohnt, beruht auf einer Fiktion, welche zwar für Civilstreitigkeiten ihre vollständige Berechtigung hat, allein da nicht, wo es sich um die Bezahlung von Steuern handelt. Wofür bezahlt man Steuern? Doch ohne Zweifel für die Vortheile, welche der Staat oder die Gemeinde gewähren, also für den Rechtsschutz des Staates, für die öffentlichen Anstalten, wie Schulen, Einrichtungen zum Löschern etc. Wo genießt nun der Böggling diese Vortheile?

Herr Regierungsrath **Mizy** hat von einem minderjährigen Böggling gesprochen, welcher in einer andern Gemeinde erzogen werde; allein wir wollen nun von einem mehrjährigen Bevogteten sprechen, z. B. von einem Familienvater, welcher eine Schaar von Kindern hat. Wenn ein solcher Bevogteter sein Heimwesen und seine Liegenschaften und überhaupt sein Vermögen im Amtsbezirke Sestigen hat, der Vogt aber in Bruntrut wohnhaft ist, wohin schickt in einem solchen Falle der Böggling seine Kinder in die Schule? Gewiß am wirklichen Wohnsitze und nicht nach Bruntrut! Oder wenn das Haus des Betreffenden in Brand geräth, so ist es nicht die Löschmannschaft von Bruntrut, sondern wieder diejenige des wirklichen Wohnsitzes, welche Hülfe leistet. Er genießt daher alle wirklichen Leistungen, für welche man gerade die Steuern bezahlt, da, wo er seinen natürlichen Wohnsitz hat und nicht da, wo er bloß infolge einer civilrechtlichen Fiktion wohnt.

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Anzug der Herren **Sigri** und **Witthaste**, es solle die neue Gesetzesammlung unentgeltlich an die Mitglieder des Großen Rathes ausgetheilt werden.

**Sigri.** Herr Präsident, meine Herren! Es war von jeher der Brauch, daß den Mitgliedern des Großen Rathes die Gesetze und Dekrete unentgeltlich zukaufen. Da nun durch die neue offizielle Sammlung die bisherige unbrauchbar geworden und außer Kraft gekommen ist, so ist von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß die neue Sammlung den Mitgliedern des Großen Rathes ebenfalls zugesandt werde und zwar unentgeltlich. Der Regierungsrath hat die Verfügung getroffen, daß in der Staatskanzlei die neue Sammlung für 25 Fr. erhoben werden könne. Allein ich finde, die Stellung eines Mitgliedes des Großen Rathes sei derart, daß sie füglich dazu kommen sollten, eine Sammlung gratis zu erhalten. Es ist eigentlich lediglich eine Finanzsache, allein ich nehme an, daß der Satz noch vorhanden sei und in diesem Falle würde bloß das Papier und der Abzug Kosten veranlassen, ich denke ungefähr Fr. 500. Wenn daher eine offizielle Austheilung an die Mitglieder des Großen Rathes beschlossen würde, so wäre lediglich ein vermehrter Abzug vorzunehmen.

**Gerber.** Ich könnte nicht zu diesem Antrage stimmen und zwar aus triftigen Gründen. 250 Exemplare der Gesetzesammlung würden Fr. 6250 kosten und ich finde, es mache sich nicht gut, wenn der Große Rath sich mit dieser Summe selber beschenkt. Es würde dieß ungefähr gleich kritisiert werden wie der Beschluß, durch welchen man sich selber die Taggelber erhöht hat. Es läge auch eine Unbilligkeit darin, daß zwar die gegenwärtigen Mitglieder des Großen Rathes die Gesetzesammlung erhielten, während später eintretende Mitglieder sie nicht mehr erhalten würden. Wenn man ein Geschenk machen will, so würde ich ein solches lieber den Gemeinden machen, was ungefähr auf 15,000 Fr. zu stehen käme. Das würde beim Volke bessern Anklang finden, als wenn der Große Rath sich selbst bei 6000 Fr. schenkt.

Der Herr Präsident bemerkt, daß dieses letztere Begehren nicht zur Abstimmung gebracht werden könne, weil es einen neuen Anzug bilde, der schriftlich eingereicht und vor seiner Behandlung auf dem Kanzleibüchlein deponirt werden müsse.

## A b s t i m m u n g.

Für Erheblichkeit  
„ Nichterheblichkeit

68 Stimmen.  
19 „

Anzug des Herrn Bach mit dem Antrage: Es sei die Sitzung 54 des Sachenrechtes aufzuheben, — oder eventuell, wenn dieß nicht beliebt sollte: Es sei die Sitzung 54 des Sachenrechtes dahin zu modifiziren, daß das Wohnhaus oder der Hof des Erblassers demjenigen Erben zugetheilt werde, welcher den höchsten Preis dafür bietet.

Bach. Die Sitzung 54 unseres Sachenrechtes gibt dem jüngsten Sohne eines Erblassers das Recht, sowohl in der Theilung zwischen Mutter und Kindern als in derjenigen der Kinder unter sich, das Wohnhaus, beziehungsweise den Hof, um eine gerichtliche Schätzung an sich zu ziehen. Man wollte seiner Zeit mit dieser Bestimmung hauptsächlich der Verstückelung der Bauerngüter entgegenwirken, ein Motiv, dessen Begründetheit man noch heute anerkennen muß. Weniger spricht die Billigkeit für den jüngsten Sohn, mehr ließe sich schon zu Gunsten der ältern Söhne sagen, welche länger für den Wohlstand der Familie gearbeitet haben. Hätte die Praxis die Absicht des Gesetzgebers in allen Fällen gewissenhaft erfüllt, so würde die nun einmal vorhandene Abneigung gegen jene Sitzung nicht entstanden sein. Allein die gerichtliche Schätzung blieb oft so sehr unter dem Marktpreise, daß der jüngste Sohn einen zu großen Vortheil gegenüber seinen Geschwistern genoß. Ganz besonders trat dieses Mißverhältniß hervor, wenn Schwestern eines solchen Sohnes außer der betreffenden Gemeinde verheirathet waren. Freilich sollte man hoffen dürfen die neuere, freisinnigere Armengesetzgebung würde allmählig auch jenen Eigennutz der Ortsbürger, überhaupt den Vertilgeist mäßigen; allein es braucht immerhin geraume Zeit und viele Selbstüberwindung, um solche eingewurzelte Uebelstände nur durch moralische Mittel zu beseitigen. So lange erbrechtliche Statuten in Kraft waren, wurde die angerufene Sitzung nur in einzelnen Kantonsbezügen angewendet; seit Aufhebung der Statutarrechte aber kommt solche auch da in Betracht, wo zuvor diese mildernd einwirkten und gerade an solchen Orten macht jenes bisher ungewohnte Vorrecht des jüngsten Sohnes viel böses Blut. Fast allgemein ist man der Ansicht, die Sitz. 399 C., welche bei Gütergemeinschaftsaufhebungen eine öffentliche Steigerung gestattet, sei hinlänglich, um einer schädlichen Güterzerstückelung entgegen zu wirken. Gründe der Billigkeit existiren für jenes Vorrecht nicht, und ich empfehle Ihnen deshalb den Anzug mit dem Wunsche, Sie möchten denselben erheblich erklären.

Siegenthaler erklärt, er sei diesem Antrage durchaus nicht Freund und stimme gegen dessen Erheblichkeitsklärung. — Der Redner saß sehr entfernt vom Plaze des Schnellsehreibers und wurde daher von letzterem nicht genau verstanden.

Geißbühler. Dieser Meinung muß ich mich anschließen. Nicht als ob ich nicht glaube, es seien infolge des Institutes des Minorates keine Unbilligkeiten vorgefallen; allein ich glaube, es könnte bei Aufhebung desselben noch viel größere Unbilligkeiten geben als bei der gegenwärtigen Einrichtung, wo der jüngste Sohn das Wohnhaus der Eltern oder, wenn sie einen Hof hinterlassen, diesen um eine gerichtliche Schätzung an sich ziehen kann. Die gerichtliche Schätzung ist doch immer eine Garantie. So gut der Anzug gemeint ist, so wird er doch niemals erreichen, was der Anzugsteller beabsichtigt. Schon seit langer Zeit hat man die Wahrnehmung gemacht, daß durch Abtretungen oder Verkäufe vom Vater an einen seiner Söhne

andere Kinder in Nachtheil gebracht werden können. Solche Verträge sind nicht zu vermeiden, wenn nicht die Dispositionsbefugnisse des Bürgers über sein Vermögen auf unzulässige Weise beschränkt werden sollen. Ich stimme daher für die Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzgebung.

Herr Regierungspräsident Migy. Ich hingegen habe die entgegengesetzte Ansicht und wünsche, daß der Anzug unter allen Umständen erheblich erklärt werde, denn diese Sitzung 54 des Zivilgesetzbuches steht im Widerspruche mit dem obersten Grundsatz der Staatsverfassung, nämlich mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetz, welcher den Grundsatz der Gleichheit aller Kinder in der Erbschaft in sich schließt. Ein solcher Grundsatz der Ungleichheit soll wenigstens nicht durch die Gesetzgebung sanktionirt sein und, wenn dessenungeachtet Nachtheile stets möglich sind, so werden sie doch seltener stattfinden. Das ist aber kein Grund eine Bestimmung festzuhalten, welche ungemeine Nachtheile zur Folge hat gegenüber der Mehrzahl der Familienglieder und zwar ungerechter und unverdienter Weise; denn, wie Herr Bach richtig bemerkt hat: wer hilft dem Vater am meisten, das Feld zu bearbeiten? Sind es nicht die ältern Kinder. Ein älterer Sohn leitet oft die ganze Familie, ist thätig bei der Landwirtschaft und bleibt ledig im Schooße der Familie, um für alle seine Geschwister und für seine Eltern zu arbeiten, und dann kommt der jüngste Sohn und zieht um eine Schätzung, welche stets unter dem wahren Werthe bleiben wird, den ganzen Hof an sich, — und die übrigen Geschwister sind Proletarier. Herr Präsident, meine Herren, schauen Sie die Gegenden an, wo man sich nicht scheut, das Grundeigenthum zu theilen, und wo man nicht glaubt, daß das Volk nur große Grundeigentümer haben müsse und daß der kleinere Grundbesitz zur Armuth führe, und vergleichen Sie damit das schöne Emmenthal mit seinen großen Gütern und seinem großen Proletariat. Welches Glück hat es vor einer solchen Gegend, daß einzelne Reiche sind und daneben zahllose Arme. Wir haben Gelegenheit gehabt, darüber in der letzten Zeit statistische Notizen kennen zu lernen. Es zirkulirt eine große Anzahl von Proletariern, welche kein eigentliches Handwerk verstehen und welche ihre Familien nicht unterhalten können, bloß weil sie auf eine höchst ungerechte, wenn auch gewissermaßen gesellschaftliche Weise vom Grund und Boden verdrängt worden sind, den sie gemeinschaftlich mit den übrigen Familiengliedern bearbeitet hatten. Hätten sie auch nur einen kleinen Theil des väterlichen Grundstückes, so wären sie geborgen, wenn sie etwa noch einen Beruf ausüben würden; allein die Kinder reicher Eltern werden mit einigen tausend Franken abgespiewen und vom elterlichen Wohnsitze fortgetrieben. Der Beweis für die traurigen Folgen ist im Emmenthale zu sehen, wo das Armenwesen am meisten wüthet. Ich möchte daher wenigstens die Frage erheblich erklären, damit sie untersucht werden könne. Dringend muß ich eine genaue Untersuchung um so mehr wünschen, als, wie Sie wissen, nunmehr die Einheit der Gesetzgebung zwischen beiden Kantonszweigen an die Hand genommen werden muß. Man muß in dieser Beziehung wissen, an welche Grundsätze man sich bei der Ausarbeitung des Entwurfes zu halten hat. Ich würde es als eine wahre Landplage für unsern Jura betrachten, wenn man den verschiedenen Söhnen und Töchtern einer Bauernfamilie, welche nichts anderes wissen und kennen, als daß sie auf der Erbscholle, auf welcher sie geboren sind, auch ihr Leben fristen dürfen, — wenn man diesen ihren Antheil nehmen und sie der Möglichkeit berauben würde, sich ein Häuschen zu bauen, ein Stücklein Land zu bepflanzen, sich allfällig noch sonst zu beschäftigen und sich auf diese Weise wenigstens vor dem Glende zu bewahren. Wir dürfen nicht fernerhin aus vermeintlichen, ich sage nur aus vermeintlichen, landwirtschaftlichen Rücksichten in der Gesetzgebung den Grundsatz der Ungleichheit zwischen den verschiedenen Söhnen fort dauern lassen. Erklären Sie daher wenigstens den Anzug für erheblich, und dann werden Sie später die Sache gründlich untersuchen können.

Herr v. Werdt erklärt sich ebenfalls für die Erheblichkeits-erklärung. Er bemerkt, daß der Grundsatz des Minorates auch in seiner Familie die nachtheiligsten Folgen gehabt hätte, wenn sich die Familienglieder nicht dahin vereinigt hätten, bei der Theilung der elterlichen Verlassenschaft andere Grundsätze eintreten zu lassen.

Lenz. Ich muß mich dagegen der Erheblichkeits-erklärung dieses Anzuges widersetzen. Die Entfernung dieses Grundsatzes aus unserer Gesetzgebung würde zu einer Liegenschaftszersüffelung ohne Gleichen führen und das ist nicht im Interesse der Landwirtschaft. Die Befürchtungen, welche Herr Bach ausgesprochen hat, sind nicht halb so begründet, denn wie geht es zu und her, wenn der jüngste Sohn den elterlichen Hof an sich ziehen will? Er muß zum Richter gehen, um Schärer ernennen zu lassen, und da weiß ich, wie es gewöhnlich hergeht, denn ich habe häufig die Ehre gehabt, als Schärer zu funktionieren. Es wird dabei durchaus nicht so schrecklich verfahren, wie Herr Bach es meint, sondern es wird gewöhnlich die Grundsteuerschätzung angenommen und diese soll so ziemlich den wahren Werth darstellen. In ein Wirrwar, wie es bei einer solchen Güterzersüffelung entstehen müßte, möchte ich nicht kommen und wünsche daher, daß nicht eingetreten werde.

v. Känel, Fürsprecher. Ich will keineswegs dem Minorate unserer bernischen Gesetzgebung das Wort reden, denn ich halte dasselbe für eine Ungerechtigkeit zu Gunsten des jüngsten Sohnes gegenüber den andern Kindern, welche in den meisten Fällen schwer benachtheiligt werden. Auch aus volkswirtschaftlichen Gründen könnte ich dasselbe nicht vertheidigen, sondern glaube im Gegentheil eine Güterzertheilung, wie sie im Seelande auf dem linken Arufer vorkommt, sei durchaus nicht nachtheilig. Dessenungeachtet möchte ich auch nicht eintreten, allein aus andern Gründen. Bekanntlich war in der letzten Zeit sehr viel die Rede von einer einheitlichen Civilgesetzgebung für beide Kantonstheile und es werden in der That Schritte in dieser Richtung gethan. Wir dürfen nicht verkennen, daß unsere altbernische Civilgesetzgebung durchaus eine Revision nöthig hat, denn sie enthält keinen Abschnitt mehr, welcher nicht vielfach gestrichelt wäre, und wenn nicht einer unserer geehrten Herren Kollegen hier durch eine Privatarbeit die Abänderungen zusammengestellt hätte, so dürfte schwerlich auch nur ein einziger bernischer Advokat sich rühmen, mit unserer Gesetzgebung gänzlich vertraut zu sein. Allein der Grundsatz des Minorates hängt zusammen mit unserer altbernischen Gesetzgebung und kann nicht bei der ersten besten Gelegenheit abgeändert werden. Wenn es sich einmal um die Einheit der Gesetzgebung handelt, so werde ich auch dafür stimmen, das Minorat fallen zu lassen, allein wenn wir heute abändern und dann bei der neuen Gesetzgebung wiederum, so werden wir im Verlaufe von drei Jahren möglicherweise hintereinander mehrere Grundsätze haben, welche sich widerprechen.

Herr Präsident Kurz. Obschon ich ein Emmenthaler bin, so habe ich doch keine besondere Vorliebe zum Vorrechte des jüngsten Sohnes, nicht etwa aus persönlichen Gründen, denn wenn ich in den Fall kommen sollte, der aber nicht eintreten wird, so würde ich meinem jüngsten Bruder gar gerne das elterliche Haus gönnen. Dieses Vorrecht ist zwar eine Quelle für eine Menge von Prozessen, deshalb muß ich die Aufhebung einer solchen Extravaganz im Familienrechte wünschen, allein was das Aendern der Gesetzgebung anbetrifft, so ist meine Ansicht die: man muß in der Gesetzgebung sicken, wo die Abänderungen eine prozessualische Bedeutung haben, weil man es natürlich vermeiden muß, für nichts und wieder nichts zu prozessiren, bloß weil das Gericht nicht weiß, wie es das Gesetz auszulegen hat. Allein das Vorrecht des jüngsten Sohnes als solches ist im Gesetz so klar ausgesprochen, daß darüber keine Prozesse entstehen können, es sei denn etwa, daß Streit entsteht über den

Betrag der Schätzung. Wenn man einmal an solchen Fragen sicken will, welche wirklich Prozesse veranlassen, so müssen wir an ganz andere Gesetzesbestimmungen gehen. Lieber als diesen einzigen Punkt möchte ich das ganze bernische Erbrecht ändern. Ich wünsche möglichst bald eine einheitliche Gesetzgebung zu sehen und da sage ich denn offen: mit den Eigenthümlichkeiten unserer Gesetzgebung, wie sie sonst in der ganzen Welt nirgends vorkommen, werden wir den Jura nicht bewegen können, seine anerkanntermaßen bessern Einrichtungen aufzugeben. Gerade das eheliche Güterrecht bedarf nothwendiger Veränderungen und der Beweis dafür liegt darin, daß vermögliche Leute jeweilen Ehegatte abschließen, durch welche die Grundsätze der bernischen Gesetzgebung umgestoßen werden. Nehme man daher die Abänderung aller dieser Uebelstände auf einmal vor und machen wir uns an die Revision des ganzen Civilgesetzbuches. Im nämlichen Augenblicke, wo die Erheblichkeits-erklärung beschlossen werden sollte, würde ich den Antrag stellen, daß mit dieser Bestimmung auch das ganze Erbrecht geändert werde.

Schneider, alt-Regierungsrath. Fast aus den gleichen Gründen, aus welchen Herr Präsident Kurz gegen die Erheblichkeit stimmt, stimme ich für dieselbe. Vor ungefähr 20 oder mehr Jahren war ich stets der Ansicht, man sollte alle Gesetze in einen einzigen Coder zusammentragen und zwar so geschwind als möglich; allein 20 Jahre später habe ich gesehen, wie weit man damit käme. Eine solche Codifikation hat zur Folge, daß alle Verbesserungen in der Gesetzgebung stets zurückgewiesen werden unter Verweisung auf einen allgemeinen zu erlassenden Coder. Auf diese Weise kommt das Gute nie zu Stande. Werfen Sie einmal Ihren Blick nach England, wo man nicht daran denkt, einen alles umfassenden Civilcoder aufzustellen. Die einzige nachtheilige Folge ist die, daß etwa die Herren Juristen bisweilen in Verlegenheit kommen, allein so bequem brauchen sie es auch nicht zu haben, denn auch andere Berufsmänner, gelehrte und ungelehrte, kommen ebenfalls oft in Verlegenheiten. Was den Grundsatz der Gütertheilung betrifft, so glaube ich nicht, daß die Gesetzgebung so ungemein maßgebend sei, sondern glaube, die Gewohnheit habe hier einen größern Einfluß. Das Seeland steht nunmehr bereits seit mehr als 30 Jahren unter der gleichen Gesetzgebung wie der alte Kantonstheil, allein dessenungeachtet wird das Minorat dort so viel als nie angewendet, weil andere Gewohnheiten herrschen. Die Güterzerstückelung hängt überhaupt nicht davon ab, ob die Gesetzgebung das Majorat oder das Minorat proklamirt, denn in Frankreich z. B. wo das Majorat und das Minorat schon im vorigen Jahrhundert aufgehoben worden sind, sehen Sie dessenungeachtet großen und unverstückelten ländlichen Güterbesitz. Nur da, wo Gartenbau herrscht, findet sich natürlich auch die Gütertrennung, allein das war für die betreffenden Gegenden kein Unglück, denn da, wo die Gütertheilung größer ist, ist auch die Bevölkerung intelligenter und vermöglicher. Wie gerade die natürlichen Verhältnisse es mit sich bringen, wird das Minorat angewendet oder nicht. Ich will gerne mithelfen, in die bestehende Gesetzgebung ein Loch zu hauen, um zu etwas Besserem zu gelangen, und wenn dann die mehrfachen partiellen Aenderungen ein neues Ganzes zur Folge haben, so werde ich es auch mit Freuden begrüßen.

Mühlethaler. Nur eine Bemerkung gegenüber Herrn Fürsprecher v. Känel, welcher zwar grundsätzlich für den Anzug gestimmt wäre, allein jede Aenderung verschieben möchte bis zur Berathung der einheitlichen Gesetzgebung. Wir haben uns nämlich vor einigen Tagen darüber gestritten und abgestimmt, ob wir die Todesstrafe beibehalten wollen oder nicht, damit für die neue Strafgesetzgebung dieser Grundsatz entschieden werde. Einen solchen Grundsatz möchte ich hier ebenfalls aufstellen und damit der Gesetzgebungskommission einen Fingerzeig geben, was für einen Vorschlag sie bei der neuen Gesetzgebung zu bringen habe.

Steiner, Müller. Ich habe nicht daran gedacht, in dieser Angelegenheit ein Wort zu sagen, allein das Votum des Herrn alt-Regierungsrath Schneider nöthigt mich dazu. Er hat gesagt, man dürfe die Gesetze wohl modifiziren, weil die Herren Juristen es nicht so bequem zu haben brauchen. Allein der Große Rath ist nicht dafür da, um für die Interessen der Herren Fürsprecher, sondern um für diejenigen des Volkes zu sorgen. Glauben Sie nun, es sei im Interesse des Volkes, wenn die Gesetzgebung so verworren wird, daß selbst die Propheten der Justiz nicht mehr wissen, woran sie sind. Ist es nicht ein offener Vortheil für die Advokaten, wenn unsere Gesetzgebung möglichst komplizirt wird? Wenn der Wald unserer Gesetze je länger desto dichter und verirlicher wird, so sind sie ja die privilegierten Führer, ohne welche man sich in dieses Dickicht nicht mehr wagen darf. Sie sind gleich gut bezahlt, ob sie uns aus dem Walde hinausführen, dahin wo wir wollen, oder ob sie uns anderswohin führen. Es ist bereits Gestrüpp genug in diesem Walde gewachsen und wenn daher die Herren Juristen selber sich kaum mehr zurecht finden, so werden es die Nichtjuristen noch weniger können. Im vorliegenden Falle scheint es mir wirklich, namentlich nachdem wir hier durch einen vorgerügten Beschluß einen wesentlichen Schritt zur Einheit der Gesetzgebung gethan haben, es sei überflüssig, auf die alte Gesetzgebung noch dermal einen neuen Lappen zu sticken. In der Sache selbst gebe ich zu, daß eine Abänderung des gegenwärtigen Grundsatzes zweckmäßig wäre, allein ich halte den gegenwärtigen Augenblick nicht geeignet dazu.

Manuel. Es ist schwierig, in einem solchen Gegenstande welcher weit in unsere geschichtlichen Verhältnisse zurückreißt ex abrupto seine Ansicht auszusprechen. So viel ich weiß bestand das Vorrecht des jüngsten Sohnes vor der Gerichtsbarkeit des Jahres 1761 bloß im Emmenthal, in den übrigen Kantonstheilen dagegen nicht. Bei der Revision der Zivilgesetzgebung wurde diese Einrichtung aus dem emmenthalischen Statutarrechte in das allgemeine Zivilgesetz aufgenommen und ist bis zum heutigen Tage Landesgesetz geblieben. Unterdessen sind zahlreiche Klagen erhoben worden, nicht sowohl gegen dieses Vorrecht selbst, als gegen die Art und Weise, wie das Gesetz gehandhabt worden ist, namentlich darüber, daß die ältern Kinder gegenüber dem jüngsten Sohne häufig benachtheiligt werden und dieser gleichsam zum Alleinerben gemacht wird. In dieser Beziehung sind namentlich im Emmenthal viele Beispiele vorgekommen und um den daherigen Klagen gegen das Institut selbst gerecht zu werden, hat die gegenwärtige Gesetzgebung bedeutende Reformen eingeführt, welche Garantien gegen Spoliation bilden sollen, so daß nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der jüngste Sohn den väterlichen Hof nur noch um eine gerichtliche Schätzung an sich ziehen kann. In einzelnen Gegenden, namentlich im Seelande, ist das Vorrecht des jüngsten Sohnes niemals ein Mißbrauch geworden; allein da, wo es bereits vorher existirte, bildete sich die Sache so aus, daß die ältern Geschwister einen unparteiischen Schlichter ernannten und eben so der jüngste Sohn einen und diese beiden Schlichter zusammen einen dritten. Aus den Schätzungen der verschiedenen Schiedsrichter wurde dann die Mittelsumme gezogen und dem jüngsten Sohne das Heimwesen zu diesem Mitteltheile zuerschlagen. Ich erinnere mich noch aus den Vorlesungen des Herrn Professor Schnell sel., daß hauptsächlich aus hypothekarischen Rücksichten eine größere Gütertheilung vermieden werden sollte und daß man beabsichtigte, unverstückelt eine größere Anzahl Güter existiren zu lassen, damit auf denselben eine rationellere Wirtschaft möglich gemacht werde. Es ist mir nicht bekannt, ob ungeachtet der durch die gerichtliche Schätzung gegebenen Garantie bedeutende Prozesse infolge dieser Gesetzesbestimmung entstanden sind. Es könnte gefragt werden, auf welches Gut sich das Vorrecht erstreckt, sofern der Vater mehrere Bauerngüter besaß, allein ich glaube nicht, daß über diese Frage bedeutende Controversen entstanden sind. Im Mittelalter herrschte sonst unter den germanischen

Völkern und namentlich in England das entgegengesetzte Prinzip, nämlich dasjenige des Majorates, wonach der älteste Sohn als das schützende Haupt der Familie betrachtet wurde und daher ein Vorrecht vor den übrigen Kindern genoss. Man kann gegen beide Grundsätze einwenden, daß sie mit dem Grundsätze der Gleichheit nicht im Einklange seien, sondern daß, um diesem Grundsätze völlig zu entsprechen, eine gleichmäßige Theilung der elterlichen Verlassenschaft nothwendig wäre. Ich muß mich der Meinung anschließen, daß dieses Institut doch nicht so große Inkonvenienzen und Ungerechtigkeiten zur Folge habe, seit es durch die allgemeine Zivilgesetzgebung geregelt worden ist und daß daher die grundsätzliche Behandlung dieser Sache zu versparen sei bis zu einer Revision des ganzen Zivilgesetzbuches, namentlich bis zur Identifikation der bernischen Gesetzgebung mit derjenigen des Jura, wo dann alle verbauten und umliegenden Materien, namentlich das Erbrecht und das eheliche Güterrecht ebenfalls neu zu bearbeiten wären. Eine solche Verschiebung ist um so weniger gefährlich, als durch Mißbrauch, durch Sitte und durch Tradition in denjenigen Gegenden, wo das Vorrecht des jüngsten Sohnes besteht, die Ausführung sich praktisch so macht, daß man es weniger empfindet. Aus diesen Gründen und nicht etwa deswegen, weil ich glaube, der Gegenstand sei nicht später einer gründlichen Untersuchung zu unterbreiten, stimme ich für das Nichtintreten.

Jordi. Ich muß dagegen den Anzug des Herrn Bach unterstützen. Die Gründe des Vorrechtes des jüngsten Sohnes bestanden hauptsächlich darin, einer Zerstückelung der Bauerngüter entgegenzutreten. Heutzutage ist man aber zur Einsicht gekommen, es sei besser, große Güterkomplexe zu zertheilen, als alles beisammen zu lassen. Im fernern weiß ich aus Erfahrung, daß dieses Vorrecht schon zu vielen Zwistigkeiten in Erbschaftsfällen geführt hat, denn der gerichtlichen Schätzung ungeachtet gibt es immer große Mißlichkeiten. Auch steht es im Widerspruche mit dem allgemeinen Grundsätze der Verfassung, daß alle Vorrechte, namentlich auch diejenigen der Geburt, abgeschafft seien, und überhaupt ist das Vorrecht für einen Einzelnen stets ein Unrecht und eine Zurücksetzung gegenüber den andern. Es ist behauptet worden, man wisse nicht, daß aus diesem Grunde Prozesse entstanden seien; allein mir wenigstens sind solche bekannt. Namentlich weiß ich einen Fall, wo nicht nur ein jüngster Sohn, sondern zwei solche waren, nämlich Zwillinge, wo das Gericht entscheiden mußte, ob beide gleichberechtigt seien oder welcher ein Vorrecht habe.

Herr Regierungspräsident Migy. Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob eine volkswirtschaftliche Maßregel zweckmäßig sei oder nicht, sondern darum, ein ungerichtetes Prinzip abzuschaffen, und dadurch werden die Grundsätze des ehelichen Güterrechtes und des Erbrechtes in keiner Weise gestört. Es ist das beste Mittel, eine einheitliche und gemeinschaftliche Gesetzgebung anzubahnen, wenn man die Gelegenheit benützt, grundsätzliche Fragen, über welche später doch entschieden werden muß, speziell zu besprechen. Wir haben hier die beste Gelegenheit zu erörtern, ob es gut sei für das Emmenthal, große Bauernhöfe zu haben und aus diesem einzigen Grunde das Erbrecht aller übrigen Kinder auf Rechnung eines einzigen zu schmälern. Man hat von England gesprochen, wo auch keine codificirte Gesetzgebung sei; allein wenn England nicht eine so großartige Industrie hätte, so würde es mit seinem Majorate, durch welches eben das ungeheure Proletariat erzeugt wird, auf einem politischen und sozialen Vulkan stehen, und das große Proletariat, welches ausschließlich von der Industrie lebt, würde ein Element der Zerstörung sein. Wenn einmal die Frage einer einheitlichen Gesetzgebung an uns herantritt, so werden wir noch andere grundsätzliche Fragen genug zu lösen haben und es ist daher für die Redaktoren sehr zweckmäßig, wenn sie einige Hauptfragen schon durch gründliche Berathungen gelöst vorfinden, denn Sie werden schwerlich ein ganzes Zivilgesetzbuch artikelweise durch-

berathen, sondern Sie werden über gewisse Grundsätze entscheiden und dann über das Gesammte abstimmen. Die Frage des Vorrechtes des jüngsten Sohnes ist nun offenbar gerade eine solche, welche zur Sprache kommen muß und welche wir daher schon zum voraus entscheiden können.

#### A b s t i m m u n g.

Für Erheblichkeit 42 Stimmen.  
Dagegen 35 "

Drei Mitglieder erklären, nicht gestimmt zu haben, so daß die beschlußfähige Zahl vorden ist.

Der Regierungsrath trägt an, der Gemeinde Plagne behufs Erwerbung des in ihrem Gesuche und dem beiliegenden Plane bezeichneten, dem Herrn Karl Aimé Grosjean gehörenden Terrains für ihr Schulhaus das Expropriationsrecht zu ertheilen; was der Große Rath ohne Widerspruch durch das Handmehr beschließt.

Da der Berichterstatter der Kommission über das Gesetz, betreffend die Formen der Weiber- und Muttergutserklärungen bei Errichtung von Pfandgeschäften nicht anwesend ist, so wird auf den Antrag des Präsidiums beschlossen, die Behandlung des in der Sitzung vom 21. Januar lezhin erheblich erklärten Zusages mit der zweiten Berathung des Gesetzes zusammenfallen zu lassen.

Es werden noch verlesen:

1. Eine Mahnung der Herren Großräthe Imer, Bernard und Sigri mit dem Schlusse auf Ertheilung der Weisung an den Regierungsrath, mit Beförderung einen neuen Emolumenttarif für die Notarien vorzulegen, und
2. Eine Mahnung des Herrn Hauswirth und Mithaste, daß der Regierungsrath in Ausführung des Großrathsbeschlusses vom 27. Januar Bericht und Antrag bringen möchte über sofortige Inangriffnahme der Korrektion der Riggisberg-Thurnen-Straße.

Herr Regierungspräsident Migy. Bei Gelegenheit dieser Mahnungen muß ich auch daran erinnern, daß das Gesuch einiger Studirenden über das Prüfungsreglement der Fürsprecher und Notarien behandelt werde. Der Regierungsrath hat seinen Bericht darüber schon längst gegeben. Das Reglement ist nun schon vor drei Jahren in Kraft getreten. Der Regierungsrath hat dasselbe erlassen in Anwendung eines Mandates, welches ihm der Große Rath gegeben hat; allein dessenungeachtet ist es bis dahin vom Obergerichte noch nicht berücksichtigt worden. Das ist eine Anomalie und eine Anarchie, denn alle übrigen Prüfungsreglemente, für die Theologen, die Mediziner, die Apotheker sind stets vom Regierungsrathe erlassen worden und die gleiche Behörde ist daher auch kompetent zu Erlassung des Prüfungsreglementes für die Fürsprecher. Der Regierungsrath hat es übrigens erlassen, nachdem er vorher das Obergericht konsultirt und dasselbe keine Bemerkungen und keinen Einspruch

in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit erhoben hat. Das Reglement enthält auch Uebergangsbestimmungen, durch welche es auf die damaligen Studirenden noch nicht angewendet werden sollte, allein dessenungeachtet bleibt es seit zwei Jahren unvollzogen. Diesem Zustande muß einmal abgeholfen werden. Ich mache als Regierungspräsident darauf aufmerksam, namentlich weil ich als Justizdirektor mich mit dieser Sache zu befassen gehabt habe.

Herr Präsident. Ich habe diese Angelegenheit bei der Petitionskommission in Zirkulation gesetzt und letzten Mittwoch vor acht Tagen zurück erhalten; allein es war nicht wohl möglich die Kommission zur Begutachtung der fraglichen Eingabe zu versammeln. Ich werde nun sobald als möglich vor der nächsten Session des Großen Rathes die Petitionskommission einberufen, denn während der Session selbst ist es dem Präsidenten beinahe unmöglich neben seinen Präsidialangelegenheiten noch ein so wichtiges Geschäft vorzubereiten. — Meine Herren, nun sind die Geschäfte mit Ausnahme einiger, die zum Theil verschoben werden mußten, zu Ende berathen und die Großrathsdrucke ist möglichst leer. So sehr man stets über die Drucke schimpft und so sehr man auch sagt, der Große Rath sei unpopulär, weil er zu wenig Initiative habe, so ist doch diesmal wieder, wie auch andere Male, viel gearbeitet worden. Am allerwenigsten kam mir der Vorwurf begründet vor, namentlich deshalb, weil gerade von der Seite, welche diesen Vorwurf erhoben, Verschlebungsanträge für die wichtigsten Angelegenheiten gestellt worden sind und daher wenigstens diese Geschäfte schon aus diesem Grunde noch länger in der Großrathsdrucke bleiben müssen. So lange ich die Ehre habe, das Präsidium des Großen Rathes zu bekleiden, so werde ich nie ermangeln, so thätig zu sein als möglich und Sitzung zu halten so lange als möglich, allein ich habe schon die Erfahrung gemacht, daß, wenn der Zeiger auf 2 Uhr steht, die Mitglieder davon gehen. Ich erkläre die Sitzung des Großen Rathes als geschlossen und wünsche Ihnen glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Für die Redaktion:  
Karl Schärer, Fürsprecher.

## Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und  
Wittschristen.

- Vorstellung des Herrn A. F. Benoit von Bern in Militärsteuerfachen, vom 7. Dezember 1863.  
 Begnadigungsgesuch des Jakob Hofer von Logwyl vom 9. Dezember.  
 Vorstellung von Jägern aus dem Amt Wangen, betreffend das neue Jagdgesetz, vom 14. Januar 1864.  
 Vorstellung von Rüscheegg, betreffend die Graben-Guggisberg-Straße, vom 16. Januar.  
 Gehinderndispensgesuch der Elisabeth Haslebacher, geb. Dennler, vom 21. Januar.  
 Entlassungsgesuch des Herrn Majors Winkler vom 22. Jan.  
 Vorstellung des Gemeinderathes von Narwangen, betreffend die Narwangen-Wynau-Straße, vom 22. Januar.  
 Vorstellung von Einwohnern aus dem Amt Bruntrut, betreffend die Jurabahnen, vom 26. Januar.  
 Vorstellung von 41 Ärzten, betreffend die Privatapotheken, vom 26. Januar.

- Strafnachlaßgesuch des Heinrich Häfeli von Schmiedrued vom 28. Januar.  
 Beschwerde des Gemeinderathes von Tramelan-dessus gegen den Regierungsrath wegen Wirthschaftspatentertheilungen vom 28. Januar.  
 Vorstellung von Ober- und Niederbipp, Wiedlisbach und Attiswyl, betreffend die Jurabahnen, vom 29. Jan.  
 Vorstellung der Aerzte Kaiser, Follat u. s. w., betreffend das Gesetz über Ausübung der medizinischen Berufsarten, vom 29. Januar.  
 Vorstellung aus dem Jura mit 5994 Unterschriften, betreffend die Jurabahnen, vom 30. Januar.  
 Vorstellung aus dem Amt Laufen, betreffend die Jurabahnen, vom 30. Januar.  
 Vorstellung aus dem Laufenthal, " " " vom 30. Januar.  
 Vorstellung des Herrn v. Erlach von Hindelbank, betreffend die Jurabahnen, vom 4. Februar.  
 Strafnachlaßgesuch des Johann Emch von Grindelwald, vom 5. Februar.

